Digitized by Google

image
not
available

image
not
available

Digitized by Google

4° Bor.
103 q
1840
(25)

Amtsblatt

Digitized by Google

Digitized by Google

4° Bor.
1039 / 1840
(25)
Amtsblatt

Digitized by Google

Digitized by Google

4° Bor.
1037 / 1840
(25)
Amtsblatt

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Oppeln

pro 1840.

Fünfundzwanzigster Band.

Enthaltend:

Die Verordnungen der höchsten Staats-Behörden, des Königl. Ober-Präsidii und des Königl. Consistorii zu Breslau für die Provinz Schlesien, der Königlichen Regierung zu Oppeln, der Königl. Ober-Landes-Gerichte zu Ratibor und zu Breslau, des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats zu Breslau und anderer öffentlicher Behörden.

Oppeln,

gedruckt bei J. F. W. Weilshäuser, Königl. Regierungs-Buchdrucker.

Digitized by Google

BAYER. STAATS BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Digitized by Google

Chronologisches Verzeichniß

der

in den, in den Monaten Januar, Februar und März 1840, ausgegebenen Amtsblättern der Königl. Regierung zu Oppeln erschienenen Verordnungen.

STAATS-BIBLIOTHEK BERLIN

Datum der Verordnung.	№	Inhalt	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		1. Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.		
d. 19. Oct. 1839.	29	Betr. den Mißbrauch stempelfrei ertheilter Atteste und dessen Bestrafung	8	35
d. 14. Dec.	1	Betr. Personenpost-Verbindung	1	3
d. 26. „	2	Betr. das Verbot des Gebrauchs von zu schmalen Radfelgen auf den Kunststraßen	1	4
den 9. Jan. 1840.	15	Betr. die Zulassung ausländischer Theologen zu den diesseitigen Candidaten-Prüfungen	4	19
d. 13. Febr.	33	Betr. die Anwendung und Stempelung von Zoll-Gewichten	9	39
d. 14. „	48	Betr. den Remonte-Ankauf pro 1840	12	59
d 18. „	45	Betr. die aus früheren Verloosungen noch rückständigen Staatsschuldscheine	11	51
d. 22. „	44	Betr. das zu beobachtende Verfahren bei Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine	E. B. zu St. 11	1
d. 8. März	49	Betr. das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter 4 Zoll Breite	12	59
d. 14. „	56	Betr. die ausgesetzte Belohnung für die Entdeckung und Festnehmung der Verfertiger falscher Cassen-Anweisungen	13	67
d. 16. „	57	Betr. die Bestellung von Briefen	13	68
		2. Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.		
d. 22. Dec. 1839.	3	Betr. die Resultate der Verwaltung der Pensions-Anstalt für verw. Schullehrer des Reg.-Bezirks Oppeln bis incl. 1839	1	5

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	Nr.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 24. Dec. 1839.	4	Betr. die Getreide- und Rauchfutter-Marktpreise an Martini 1839	1	5
d. 27. „	—	Betr. Markt-Verlegung zu Krappitz	2	7
d. 30. „	19	Betr. Berichtigung der Probe-Maaße und Gewichte durch die Eichungs-Aemter	5	23
d. 31. „	—	Betr. Markt-Verlegung zu Pleß	2	7
d. 1. Jan. 1840.	8	Betr. Sperrung der Passage von Cosel nach Gleiwitz	2	7
d. 2. Jan.	5	Betr. die Vorschriften, welche die Schiffer bei dem Anlegen an der hiesigen Oderbrücke zu beobachten haben	1	5
d. 3. „	6	Betr. den Termin zur Anbringung der Klassensteuer-Ermäßigungs-Gesuche pro 1840	1	6
d. 5. „	16	Betr. die Legitimations-Scheine der Musiker, welche für Geld spielen	4	19
d. 8. „	12	Betr. die Regulirung des Interimistici in streitigen Kirchbau-Sachen	3	15
d. 10. „	17	Betr. die beizubringenden Erfordernisse für die Schulamts-Aspiranten zur Aufnahme in die Schullehrer-Seminarien	4	20
d. 11. „	—	Patent-Verleihung an den Fabrik-Unternehmer J. E. Harkort zu Harkorten	3	16
d. 11. „	—	Betr. neue Etablissements im Beuthener Kreise	4	21
d. 11. „	—	desgl. im Groß-Strehlitzer Kreise	4	21
d. 13. „	—	Empfohlene Zeitschrift mit dem Titel: der Jugend-Lehrer	3	16
d. 14. „	—	Betr. ein neues Etablissement (Olszinna) im Neustädter Kr.	5	25
d. 15. „	20	Betr. die Verheirathung und Possessionirung der Militairpflichtigen	5	24
d. 16. „	18	Betr. die Stempelung des zum Verkauf kommenden Ausschuß-Eisens	4	21
d. 18. „	—	Patent-Aufhebung des Fabrikanten Jean Veyssier zu Berlin	4	21
d. 22. „	—	Betr. Markt-Verlegung zu Rybnik	5	25
d. 22. „	—	desgl. Pitschen	5	25
d. 24. „	—	Neues Etablissement: Auguste-Zinkhütte im Kreise Beuthen	8	36

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 27. Jan. 1840.	21	Betr. Sperrung der Passage über die Neisse-Brücken bei Groß-Mahlendorf, Pilkendorf und Tiefensee	5	24
d. 28. Jan.	22	Betr. die für das Jahr 1840 angeordneten Beschäl-Stationen	5	24
d. 28. „	25	Betr. die Ausrottung der Wölfe	7	31
d. 31. „	—	Empfehlung des Elementar-Rechenbuchs für Seminarien..	6	27
d. 3. Febr.	—	Markt-Verlegung zu Ziegenhals	7	32
d. 7. „	—	Belobigung des Steuermanns Ribus aus Oppeln, für Rettung eines Menschen aus Wassergefahr.....	7	32
d. 7. „	—	Patent-Verleihung an den Maschinenbauer H. Ausderbeck zu Crefeld.....	8	36
d. 10. „	26	Betr. eine evangelische Haus- und Kirchen-Collecte zur Herstellung der evangelischen Kirche zu Erfurth	7	31
d. 10. „	—	Verdienstliche Handlung der drei Schullehrer Härtel, Nentwig und Wollnitz, die ein Kind aus Wassersgefahr gerettet haben	8	37
d. 10. „	—	Desgleichen des Gärtner Neumann zu Woisselsdorf, welcher sich beim Feuer ausgezeichnet hat.....	8	37
d. 12. „	30	Wegen Verlegung der Beschäl-Station Schonowitz nach Pawlau, Kreis Ratibor.....	8	36
d. 13. „	—	Patent-Verleihung an den Instrumentenmacher Gottlieb Brandt in Breslau.....	8	37
d. 15. „	—	Patent-Aufhebung des Bau-Conducteurs Kühnell zu Berlin	9	43
d. 17. „	34	Betr. die Sparcasse zu Neisse.....	9	40
d. 17. „	37	Betr. das Verfahren bei Vereidung der Dorfgerichts-Personen	9	42
d. 19. „	—	Verdienstliche Handlung des Schiffers Johann Franz Mehl zu Groß-Döbern wegen Rettung eines Knaben aus der Gefahr des Ertrinkens.....	9	44
d. 20. „	35	Betr. zu besetzende Kreis-Chirurgenstelle im Groß-Strehlitzer Kreise.....	9	40

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 23. Febr. 1840.	36	Betr. die im ersten Semester 1840 aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge zur Vergütung der Brandschäden aus dem zweiten Semester 1839	9	40
d. 23. Febr.	—	Markt-Verlegung zu Peiskretscham	10	48
d. 25. „	41	Betr. die Auswanderung nach Nord-Amerika	10	47
d. 2. März	—	Betr. das neue Hütten-Etablissement Zawadzky-Werk im Groß-Strehlitzer Kreise	11	53
d. 2. „	—	Betr. die Abhaltung der Wochenmärkte zu Schlawentschütz.	11	53
d. 4. „	46	Betr. das Feilbieten des Fleisches von den Fleischern	11	52
d. 7. „	50	Betr. die Bestätigung des Buchhalters Adam zu Beuthen als Agent der Londner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Sun fire office	12	60
d. 9. „	47	Betr. Verleihung der Würde des Erb-Ober-Landmundschenken.	11	53
d. 9. „	—	Patent-Verleihung an den Papier-Fabrikanten Johann Oechelhäuser in Siegen	13	69
d. 9. „	—	Betr. abzuhaltende Wollmärkte im Departement	12	60
d. 9. „	—	Patent-Verleihung an die Fabrikanten W. Wiesmann und M. J. Funcke zu Ruhrort	12	64
d. 10. „	—	Vermächtniß des verstorbenen Pfarrers Joseph Jänicke	13	69
d. 11. „	—	Patent-Verleihung an die Banquiers, Gebrüder G. M. und C. D. Oppenfeld in Berlin	13	69
d. 12. „	—	Vermächtniß des verstorbenen Exconventualen Silverius v. Gomonski	13	69
d. 13. „	51	Betr. das Regulativ über die bei Verladung und Verschiffung von Arsenikalien und Giftstoffen zu beobachtenden Vorsichts-Maaßregeln	12	61
d. 16. „	58	Betr. die Bestimmung, daß bei Anträgen auf das landesherrliche Pathengeschenk für sieben Söhne, die vor der Ehe erzeugten Söhne nicht mitgerechnet werden sollen.	13	69
d. 16. „	—	Patent-Verleihung an den Lehrer Schauer in Berlin	13	70
d. 17. „	—	Verdienstliche Handlung des Gerbers Caspar Swoboda und des Dienstknechts Paul Bednarsch, die einen Menschen von der Gefahr des Ertrinkens gerettet haben	13	70

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 18. März 1840.	—	Patent-Aufhebung des Factors Langenmayr zu Plaue...	13	70
d. 19. März	52	Betr. die Kündigung von 920,000 Rthlr. Staatsschuld-Scheine zur baaren Auszahlung am 1sten Juli 1840.	12	63
d. 20. „	—	Empfehlung der in der Stuhrschen Buchhandlung zu Berlin erschienenen Schrift „der lithurgische Chor ꝛc.".....	13	70
		3. Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte zu Breslau und Ratibor.		
d. 7. Jan. 1840.	9	Betr. Einsendung des Salarien-Cassen-Jahres-Abschlusses für 1839.....	2	8
d. 7. Jan.	23	Betr. Bildung der General-Depositat-Pfandbriefs-Darlehns-masse.....	5	25
d. 21. „	27	Betr. die vorschriftswidrige Zulassung der Subaltern-Beamten der Untergerichte, bei Prozessen.....	7	33
d. 27. „	24	Wegen hypothekarischer Sicherstellung für Erbtheile der Pflegebefohlenen von Miterben und Eltern.....	6	27
d. 4. Febr. 1840.	—	Betr. die Vereinigung des Gerichts-Amts Lohnitz mit dem Land- und Stadt-Gericht in Ratibor	8	37
d. 14. Febr.	31	Wegen der Unterredung der Sachverständigen mit den Gemüthskranken	8	37
d. 14. „	32	Wegen Liquidirung der Kosten von Seiten der Partheien bei dem Schlusse einer jeden Instanz	9	44
d. 14. „	40	Betr. die feierliche Form gerichtlicher Eidesleistungen.....	9	44
d. 14. „	—	Gerichtsbarkeit-Vereinigung des Patrimonial-Gerichts von Ober-Niewiadom mit dem Land- und Stadt-Gericht zu Rybnick	9	45
d. 21. „	—	Desgleichen d. von Groß-Petrowitz desgl. zu Ratibor...	9	45
d. 24. „	38	Betr. die Ausleihung von Depositat-Geldern	9	44
d. 25. „	42	Betr. die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1839 im Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk.....	10	49

* *

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 28. Febr. 1840.	—	Betr. Vereinigung des Gerichts-Amts Tscheidt und Habicht mit dem Königl. Stadt-Gericht zu Bauerwitz ...	12	64
d. 9. März 1840.	53	Betr. die in Untersuchungs-Sachen zu restituirenden Werthstempel	12	64
		4. Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.		
d. 5. Dec. 1839	11	Betr. das gewonnene Bleierz	2	11
d. 24. Dec.	54	Betr. die Ablieferung von Pflicht-Exemplaren von den im Inlande verlegten Büchern ꝛc. an die Königl. Bibliothek in Berlin	12	64
d. 30. „	7	Betr. das bei den Haupt-Aemtern ꝛc. einzusehende Waaren-Verzeichniß	1	6
d. 2. Jan. 1840.	10	Betr. die Durchschnitts-Martini-Preise für 1839 der Getreide- und Rauchfutter-Sorten, zum Behuf der Rente-Berechnungen	2	8
d. 7. Jan.	14	Betr. den Absatz der erneuerten Schlesischen Kirchen-Agenden.	3	17
d. 9. „	13	Betr. die an die Provinzial-Steuer-Casse zu Breslau abzuführenden Gelder	3	16
d. 5. Febr.	28	Betr. die diesjährige Prüfung der Schul-Präparanden in Ober-Glogau	7	33
d. 10. „	32	Betr. die Rechnungs-Tafeln des Rechnungs-Raths Neisch in Berlin	8	38
d. 28. „	43	Betr. das Chausseegeld auf der chaussirten Straße von Neisse über Neustadt zur Oesterreichischen Grenze	10	50
d. 29. „	—	Betr. den Lehrcursus bei der landwirthschaftlichen Academie zu Eldena	11	53
d. 8. März	60	Betr. die Nachprüfung im evangelischen Schullehrer-Seminar.	13	71
d. 18. „	59	Betr. die Erhebung der Abgaben von der Schiffahrt und der Holz-Flößerei	13	70

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		durch den Fischer Andreas Ruschke und Häusler Anton Herde	19	103
d. 23. April 1840.	74	Bestätigung des Kaufmann J. M. Schlesinger hieselbst als Agent der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.	17	95
d. 23. „	77	Betr. das Resultat der Schutzpocken-Impfungen im hiesigen Verwaltungs-Bezirk pro 1839	18	100
d. 23. „	—	Vermächtniß des Kretschmers Johann Wicke zu Greisau	18	101
d. 27. „	—	Betr. das erledigte Pastorat zu Golkowitz	18	101
d. 27. „	81	Instruction wegen Beaufsichtigung der Privatschulen ꝛc.	E.B.	1
d. 1. Mai	78	Betr. den am 1sten September c. beginnenden Unterricht im hiesigen Hebammen-Institut in polnischer Sprache	zu 19 19	103
d. 7. „	—	Betr. Sperrung des Klodnitz-Kanals	20	109
d. 7. „	—	Patent-Verleihung an den Blechmaler und Lakirer Heinrich Friedrich Schubert	20	110
d. 7. „	—	Desgl. an den Kaufmann Burkhard in Berlin	20	110
d. 10. „	89	Betr. die Bestätigung des Kaufmanns Moritz Kloß in Neisse, als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Colonia	21	114
d. 10. „	94	Betr. anderweite Vertheilung der Land- und Wasserbau-Geschäfte, im hiesigen Verwaltungs-Bezirk	22	118
d. 11. „	84	Betr. den Eingangs-Zoll von Soda, im Königreich Polen.	20	109
d. 11. „	85	Betr. die Bestätigung des Spediteurs Albert Körber in Oppeln, als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Colonia	20	109
d. 11. „	—	Patent-Verleihung an den Mathias Jäger, Sohn, in Bonn.	21	114
d. 16. „	90	Betr. den officinellen Preis der Blutegel	21	114
d. 19. „	—	Empfohlene Schrift, über die Beförderung des Obstbaues.	21	114
d. 21. „	—	Patent-Verleihung an den Allaunhütten-Besitzer Mathias Jäger, Sohn, in Bonn	22	118
d. 21. „	—	Desgl. an die Mechaniker, Gebrüder Bonardel zu Berlin.	22	118
d. 22. „	—	Patent-Aufhebung für den Bau-Conducteur Kühnell zu Berlin	22	119

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 23. Mai 1840.	—	Patent-Verleihung an den Kunsthändler Ferdinand Gropius zu Berlin	22	119
d. 25. „	—	Desgl. an den W. Hoppe in Berlin	22	119
d. 25. „	—	Desgl. an den Maschinenmeister Carliczek zu Königshütte.	22	119
d. 26. „	—	Geschenk der Jungfrau Pauline Wutke in Loslau an die evangelische Kirche daselbst	23	121
d 27. „	95	Betr. die Polizei-Verwaltung im Domainen-Amte Czarnowanz	22	118
d. 28. „	—	Patent-Verleihung an den Tischlermeister Franz Rheinfeld zu Elberfeld	23	121
d. 29. „	—	Genehmigung zur Annahme einer Hauslehrerstelle für den Candidaten der Theologie Ludwig Wilh. Alexander Otto	23	122
d. 30. „	—	Vermächtniß der verstorbenen Amtmann Anna Hein	23	122
d. 30. „	100	Betr. die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen für das dritte und vierte Quartal 1839, über gezahlte Kauf- und Ablösungs-Capitalien	24	129
d. 1. Juni	97	Genehmigtes Fabrikzeichen für das Hütten-Etablissement Zawatzki-Werk	23	121
d. 3. „	—	Empfehlung der cameralistischen Zeitung	25	132
d. 9. „	—	Patent-Verleihung an den Mühlenmeister Fehrmann zu Lenzen	25	132
d. 10. „	103	Bestätigung des Kaufmann Elkischer und des Mauthpächters Oestreicher in Grottkau, als Agenten der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Colonia	25	131
d. 10. „	—	Patent-Verleihung an den Uhrmacher W. Krugmann zu Meinertshagen	25	132
d. 11. „	106	Betr. die Legalisation der den Gesellen von ihren Meistern zu ertheilenden Erlaubnißscheine, unter deren Verantwortlichkeit und Aufsicht, Bauten an fremden Orten vorzunehmen	26	135
d. 12. „	—	Verdienstliche Handlung des Häusler Joseph Otte aus Glumpenau, Kreis Neisse, welcher einen Menschen von der Gefahr des Ertrinkens gerettet hat	26	137
d. 13. „	—	Patent-Verleihung an den Ober-Telegraphisten Rogalsky zu Zündorf	25	132

Digitized by Google

Chronologisches Verzeichniß

der

in den, in den Monaten April, Mai und Juni 1840 ausgegebenen Amtsblättern der Königl. Regierung zu Oppeln erschienenen Verordnungen.

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		1. Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.		
d. 29. Febr. 1840.	70	Betrifft den Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes auf den Staats-Chausseen	16	83
d. 6. April	72	Betr. die Auszahlung der zum 1sten Juli 1840 gekündigten 920,000 Rthlr. Staats-Schuldscheine	17	93
d. 12. „	75	Betr. das Erforderniß einer Radfelgenbreite von mindestens vier Zoll	18	99
d. 27. „	83	Betr. Abänderungen des Tabaksteuer-Remissions-Reglements	20	107
d. 6. Mai	87	Betr. die Entrichtung der Censur-Gebühren und Ablieferung von Pflicht-Exemplaren	21	113
d. 10. „	88	Betr. die Ergebnisse der vorjährigen Landbeschälung	21	114
d. 20. „	93	Betr. die Rücksendung von Orden ꝛc. nach dem Ableben ihrer Besitzer	22	117
d. 20. „	99	Betr. die Einrichtung der Taubstummen-Anstalten in der Provinz Schlesien und die Erfordernisse bei den Aufnahme-Gesuchen	24	126
		2. Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.		
d. 10. Febr. 1840.	—	Empfehlung der Geschichte der Quelle des Kirchen-Rechts des Preuß. Staats, vom Professor Dr. jur. Jacobson zu Königsberg	16	88
d. 13. März	64	Betr. den Denuncianten-Antheil von den Strafen, welche durch Uebertretung des Verbots, Hunde ungeknüttelt herumlaufen zu lassen, verwirkt worden sind	15	77

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 23. März 1840.	16	Betr. Baumpflanzungen an den Wegen	14	73
d. 24. „	62	Betr. die Bestätigung des Kaufmanns Louis Schnitzer in Oppeln, als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Sun fire office zu London	14	73
d. 26. „	—	Betr. das erledigte Pastorat zu Roschkowitz	14	75
d. 27. „	—	Betr. Marktverlegung zu Deutsch-Neukirch	15	79
d. 28. „	63	Betr. Erneuerung des Verbots, Schiffern Gegenstände ihrer Ladung abzukaufen	14	74
d. 30. „	65	Betr. die Anmeldung eines fähigen Gewerbtreibenden zur Aufnahme in das Gewerbe-Institut zu Berlin	15	77
d. 1. April	66	Betr. das zu den Acten nachzucassirende Stempel-Papier.	15	78
d. 2. „	67	Betr. die Arznei-Tax-Veränderungen	15	78
d. 2. „	—	Empfehlung des Gesang- und Gebetbuches des Localisten Hlubek zu Groß-Schimnitz	15	79
d. 4. „	—	Vermächtniß des Pfarrers Weber zu Patschkau	17	96
d. 8. „	68	Betr. die Vertilgung der Wald-Raupen	15	78
d. 8. „	—	Betr. Empfehlung der Amtsblatts-Extracte, herausgegeben vom Reg.-Secretair Brand in Breslau	16	89
d. 9. „	—	Verleihung der Rettungs-Medaille an den Wirthschafts-schreiber Pissula zu Klein-Lassowitz, Kr. Rosenberg..	16	89
d. 10. „	—	Empfehlung der Werke des Hofrath v. d. Heyde zu Magdeburg, über Paß- und Fremden-Polizei	16	89
d. 12. „	—	Neues Etablissement „Annahoff" im Coseler Kreise	17	100
d. 14. „	73	Betr. die im hiesigen Verwaltungs-Bezirk pro 1840 etablirten Privat-Beschälstationen	17	93
d. 15. „	76	Betr. die Verbesserung und Instandsetzung der Wege....	18	100
d. 17. „	—	Betr. Pulver-Versendung	17	95
d. 17. „	—	Patent-Verleihung an den Mechanicus A. Brosig in Berlin	18	100
d. 21. „	—	Marktverlegung zu Sohrau	18	100
d. 21. „	—	Betr. Rettung des Gärtners Anton Krufka und Dienstknechts Ignatz Vogler von der Gefahr des Ertrinkens		

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 13. Mai 1840.	—	Betr. den Debit der abgedruckten Exemplare des Tarifs zur Erhebung des Chausseegeldes auf den Staatsstraßen...	25	133
d. 15. „	—	Betr. Empfehlung der ꝛc. Frowein'schen Schrift.....	25	133
d. 22. „	107	Betr. das zu beobachtende Verfahren bei Recurs-Gesuchen gegen Gewerbesteuer-Straf-Resolute.....	26	136
d. 24. „	108	Betr. die Ableistung der Militairpflicht der Pharmaceuten.	26	136
		3. Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte zu Breslau und Ratibor.		
d. 26. März 1840.	—	Gerichtsbarkeit-Vereinigung der Patrimonial-Gerichte von Rzuchow und Krzischkowitz.....	16	90
d. 27. „	69	Betr. die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des Königl. Oberlandes-Gerichts zu Ratibor pro 1339.	15	80
d. 27. „	—	Gerichtsbarkeit-Vereinigung des Patrimonial-Gerichts Zacharzowitz mit dem Land- und Stadt-Gericht zu Peiskretscham.....	15	81
d. 3. April	—	Desgl. des Patrimontal-Gerichts Klajowetz mit dem Land- und Stadt-Gericht zu Ratibor.....	16	90
d. 3. „	—	Desgl. des Patrimonial-Gerichts Kokoschütz mit dem Stadt-Gericht zu Loslau.....	17	96
d. 10. „	—	Desgl. des Patrimonial-Gerichts Kopinietz mit dem Land- und Stadt-Gericht zu Peiskretscham.....	17	96
d. 14. „	—	Desgl. des Gerichts-Amts Ober-Lagewnik mit dem Land- und Stadt-Gericht zu Gleiwitz.....	18	101
d. 15. „	79	Wegen erweiterten Wirkungs-Kreises des Kreis-Justiz-Raths im Rybnicker Kreise.....	19	103
d. 29. „	80	Betr. das Verfahren bei Polizei- und andern Contraventionen.	19	104
d. 5. Mai	86	Betr. die Uebersichten der seit länger als drei Jahren schwebenden Prozeß-Untersuchungs- und Nachlaß-Sachen.....	20	110
d. 8. „	91	Wegen Einholung von Gutachten der Königl. wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen.....	21	115

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 8. Mai 1840.	92	Betr. die Präsentation der eingehenden Vorstellungen und Schriften	21	115
d. 8. „	—	Gerichtsbarkeit-Vereinigung von Klein-Gorzitz mit dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Ratibor	21	115
d. 19. „	96	Betr. den Abschluß und die Revision der gerichtlichen Depositorien	22	119
d. 22. „	—	Gerichtsbarkeit-Vereinigung von Ponischowitz mit dem Königlichen Stadt-Gericht zu Ujest	23	122
d. 29. „	98	Betr. die Abhaltung der Depositat-Tage	23	122
d. 30. „	101	Betr. die Angabe der Strafzeit in den ausgestellten Vermögens-Attesten	24	129
d. 5. Juni	104	Betr. den Fonds zur Unterstützung hülfsbedürftiger Kinder verstorbener Justiz-Beamten	25	133
d. 5. „	105	Betr. die Warnung vor Winkelconsulenten	25	134
d. 12. „	111	Betr. die Controllirung der Vorschuß-Zahlungen und Ausgabe-Beläge bei gerichtlichen Salarien- nnd Depositat-Cassen.	26	138
d. 12. „	—	Gerichtsbarkeit-Vereinigung des Patrimonial-Gerichts Schieroth, Kreis Tost-Gleiwitz, mit dem Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Peiskretscham	26	139
d. 16. „	109	Betr. die Anweisung für die Untergerichte, wegen Allegirung der Nummern und des Datums der Verfügung	26	137
d. 16. „	110	Betr. die Ressort-Verhältnisse der einzelnen Abtheilungen des Ober-Landes-Gerichts	26	138

4. Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

d. 6. April 1840.	71	Betr. das in Frachtbriefen bei Waaren-Versendungen im Binnenlande anzugebende Zoll-Gewicht	16	90
d. 25. Mai	—	Betr. Post-Verbindung zwischen Oppeln und Rosenberg	22	120
d. 4. Juni	102	Betr. die Angabe der mit Taback bepflanzten Grundstücke.	24	129

Digitized by Google

Chronologisches Verzeichniß

der, in den, in den Monaten Juli, August und September 1840 ausgegebenen Amtsblättern der Königl. Regierung, erschienenen Verordnungen.

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		I. Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.		
d. 15. Juli 1840.	130	Betr. die Ablieferung der, in den ersten dreizehn Verloosungen gezogenen Staats-Schuldscheine . . .	33	171
d. 21. „	122	Betr. die Rücksendung von Ordens ꝛc. nach dem Ableben ihrer Besitzer.	31	159
d. 10. Sept.	—	Allerhöchster Cabinets-Befehl, betr. die Begnadigungen bei Gelegenheit der Huldigung Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm IV. in Königsberg. . . .	Extr. Beil. zu Stück 38.	
		II. Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.		
d. 23. Juni	—	Patent-Verleihung an den Mechanicus Overmann zu Coblenz	28	149
d. 24. „	117	Betr. die Verwendung des Stempelpapiers zu Lieferungs-Verträgen	28	147
d. 25. „	112	Betr. die Ankündigung eines Ministerial-Blattes für die gesammte innere Verwaltung der Königl. Preuß. Staaten	27	141
d. 29. „	—	Betr. den von der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft erhaltenen Gewinn-Antheil pro 1840 .	28	149
d. 30. „	118	Betr. die Realisirung verlooseter, den Stiftungs-Fonds gehörender Staats-Schuldscheine und Pfandbriefe. .	28	149
d. 31. „	—	Marktverlegung zu Constadt betreffend	31	163
d. 2. Juli	113	Betr. die Eidesleistung der sämmtlichen Staatsdiener. .	27	143
d. 2. „	—	— die Geschenke an die evangelische Kirche in Beuthen.	28	149
d. 6. „	—	— den Titel Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Wilhelm als Prinz von Preußen	28	147
d. 10. „	—	Patent-Aufhebung des Baron Dirk van Lockhorst zu Aachen	29	153
d. 18. „	—	Patent-Verleihung an den Kaufmann und Damast-Fabrikanten Ferdinand Burkhardt in Berlin . . .	31	163

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 18. Juli 1840.	—	Betr. Aufhebung des Patents für den Feldmesser Krieg zu Königs-Wusterhausen	31	163
d. 20. „	—	Betr. milde Stiftung bei dem Königl. Gymnasio in Ratibor	30	156
d. 21. „	—	— eine evangelische Haus- und Kirchen-Collecte zur Wiederherstellung des abgebrannten Kirchthurms ꝛc. zu Rothenburg	31	159
d. 22. „	141	Betr. die massiv auszuführenden Dach-Reparaturen in den Städten und auf dem Lande	38	191
d. 25. „	124	Verordnung, die Verbindlichkeit zu Anwendung gestempelter Maaße und Gewichte betr., vom 13ten Mai 1840	31	160
d. 27. „	127	Betr. die Bestätigung des Kaufmanns Bittner in Grottkau als Agent der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	32	166
d. 28. „	—	Patent-Aufhebung für den Fabrik-Unternehmer Harkort zu Harkorten	32	167
d. 3. August	132	Betr. die im 2ten Semester 1840 aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge zur Vergütigung der Brandschäden aus dem ersten Semester 1840 und zurück.	33	173
d. 3. „	—	Vermächtniß des zu Langendorff verstorbenen Particuliers Jonas Orgler	33	176
d. 4. „	133	Betr. die in Ratibor eingerichtete Sparcasse	33	175
d. 8. „	131	— Ertheilung von Concessionen zu Anlegung neuer Apotheken	33	171
d. 13. „	136	— das verbotwidrige Schenken von geistigen Getränken an Gymnasiasten und andere Schüler	36	183
d. 14. „	—	Patent-Verleihung an den Buchbinder Heinrich Seidel zu Görlitz	36	184
d. 22. „	—	Markt-Verlegung zu Züls	35	181
d. 22. „	—	desgl. zu Beuthen	35	181
d. 22. „	—	desgl. zu Leschnitz	36	184
d. 23. „	—	Vermächtniß der Antonia von Lissowska in Myslowitz	37	185
d. 23. „	—	Belobigung des Kürschner-Lehrlings Joseph Mainka zu Falkenberg, welcher einen Menschen von der Gefahr des Ertrinkens gerettet hat	38	193

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	Nr.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 25. Aug. 1840.	—	Patent-Verleihung an den Mechanicus A. F. Neukranz in Berlin	36	184
d. 28. „	137	Betr. die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen für das 2te Quartal 1840 über gezahlte Kauf- und Ablösungs-Capitalien	37	185
d. 28. „	—	Belobigung des Einliegers und Sattlers Joseph Menzler aus Zülz, welcher einen Menschen von der Gefahr des Ertrinkens gerettet hat	38	195
d. 30. „	—	Patent-Verleihung an den Franz Flecker zu Düsseldorff .	37	186
d. 30. „	—	Patent-Aufhebung für den Post-Secretair Männling in Berlin	37	186
d. 31. „	—	Belobigung des Häusler Roch Bujalla aus Althammer, Domainen-Amts Proskau, welcher einen Menschen von der Gefahr des Ertrinkens gerettet hat	38	195
d. 2. Sept.	—	Markt-Verlegung in Landsberg	37	187
d. 2. „	—	Belobigung des Knechts Simon Pieterrek aus Klink, Kreis Oppeln, welcher einen Menschen von der Gefahr des Ertrinkens gerettet hat	38	195
d. 3. „	—	Patent-Verleihung an die Banquiers Gebrüder Oppenfeld in Berlin	37	186
d. 3. „	—	desgleichen an den Fabriken-Besitzer S. Dobbs zu Aachen	37	186
d. 4. „	—	Neues Etablissement „Marienhoff" im Coseler Kreise .	37	187
d. 7. „	142	Betr. eine Haus-Collecte für die Gemeinde Jängwitz, Regierungs-Departement Breslau.	38	191
d. 7. „	143	Betr. die Executions-Gebühren für Beitreibung von Domainen- und Forst-Gefällen und Grundsteuern . .	38	192
d. 8. „	138	Betr. die Gewerbesteuerpflichtigkeit der Ziegeleien . .	37	185
d. 8. „	—	Patent-Verleihung an den Tischlermeister Ernst Ferdinand Schob zu Berlin	38	196
d. 8. „	—	desgl. an den Papierfabricanten F. L. Mylius zu Zanow	38	196
d. 9. „	144	Betr. die Kündigung von 920,000 Rthlr. Staats-Schuldscheinen, zur baaren Auszahlung am 2ten Januar 1841	38	193

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 10. Sept. 1840.	145	Betr. die erneuerte Bekanntmachung wegen Beobachtung der vorgeschriebenen Formen bei den an die Königl. Regierung abzusendenden Geldern oder geldgleichen Papieren und Documenten	38	195
d. 11. „	—	Markt-Verlegung in Peiskretscham	39	198
d. 11. „	—	desgl. in Pleß	39	198
d. 12. „	—	Belobigung des Schuhmachermeisters Johann Pankla zu Wiese, Kreis Neustadt, welcher einen Menschen von der Gefahr des Ertrinkens gerettet hat	38	195
d. 12. „	147	Betr. den Termin zum Einbrennen der im Jahre 1840 geborenen, von Königl. Landbeschälern erzeugten Fohlen .	39	197
d. 22. „	—	Marktverlegung in Falkenberg	39	199

III. Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte zu Breslau und zu Ratibor.

d. 19. Juni	114	Betr. die Gerichts-Ferien	27	144
d. 23. „	115	Betr. das Sportel-Taxen-Regulativ für kleinere Patrimonial-Gerichte.	27	144
d. 26. „	—	Gerichtsbarkeit-Vereinigung des Patrimonial-Gerichts Ponischowitz mit dem Land- und Stadt-Gericht zu Peiskretscham	28	150
d. 30. „	116	Betr. die Ernteferien	27	145
d. 3 Juli	119	Betr. die in den ersten sieben Ziehungen ausgelooseten Prämien-Scheine.	28	150
d. 21. „	125	Wegen der von den Personen der nächsten Umgebung eines Verstorbenen, den Gerichten zu erstattenden Todes-Anzeigen	31	164
d. 24. „	—	Gerichtsbarkeit-Vereinigung der Güter Dambrau und Polnisch-Leipe mit dem Land- und Stadt-Gericht zu Oppeln.	31	164
d. 24. „	128	Betr. die Controllirung des Einkaufs der Ehefrauen in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt . . .	32	167

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 28. Juli 1840.	—	Aufforderung an versorgungsberechtigte Militair-Personen zum Canzleidienst	32	167
d. 10. Aug.	134	Betr. Acten-Cassation.	34	179
d. 21. „	135	Betr. die Modification der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 16ten März 1812, wegen der zur Dotation der Universität zu Breslau reservirten Steuern . . .	35	182
d. 1. Sept.	146	Betr. das bei Besitzveränderungen ausbedungene Laudemium	38	196
d. 1. „	—	Gerichtsbarkeit-Vereinigung des Patrimonial-Gerichts Woiska I. und II. Antheils Tost-Gleiwitzer Kreises, mit dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Peiskretscham. . .	38	196
d. 15. „	—	Betr. den bei dem Königl. Oberlandes-Gericht in Ratibor angestellten Translateur der hebräischen Sprache, Rabbiner Simon Löwe.	39	199

IV. Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

d. 8. Juli	120	Betr. die im Herzogthum Nassau vorgekommenen Veränderungen in den Zoll- und Steuer-Aemtern. . .	29	154
d. 10. „	121	Betr. den Uebergang der Geschäfte der General-Commission in Soldin an die General-Commission in Breslau. .	30	156
d. 3. August	129	Betr. die Klassification der Kreise Schlesiens, Behufs der Tabacksteuer.	32	129
d. 5. Sept.	139	Betr. die Nachprüfung im katholischen Schullehrer-Seminar zu Ober-Glogau.	37	187
d. 12. „	140	Betr. den Lehrcursus in der hiesigen Gewerbeschule. . .	37	187

Digitized by Google

Digitized by Google

Chronologisches Verzeichniß

der, in den, in den Monaten October, November und December 1840 ausgegebenen Amtsblättern der Königl. Regierung, erschienenen Verordnungen.

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		I. Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.		
d. 28. April 1840. d. 7. Aug.	148	Instruction vom 28sten April 1840 für die Schiedsmänner und die Gerichtsbehörden, betr. die Verwendung von Stempeln zu schiedsmännischen Vergleichen, welche nach der Allerh. Cabinets-Order vom 16ten Januar 1840, (Ges. Samml. S. 18) ausnahmsweise einem Stempel unterliegen	40	201
d. 1. Oct.	153	Betr. die Auszahlung der zum 1sten Januar 1841 gekündigten 920,000 Rthlr. Staatsschuldscheine	42	213
d. 14. „	154	Betr. die verbotene Ausfuhr von Pferden	42	213
d. 2. Nov.	184	Betr. Gesuche um nachträgliche Verleihung des eisernen Kreuzes	50	251
d. 16. „	179	Betr. Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Pfandbriefen Litt. B	48	244
d. 2. Dec.	186	Betr. die Verloosung der Pfandbriefe Litt. B	50	252
d. 14. „	195	Betr. die Versendung von Cassen-Anweisungen mit den Reit- und Schnellposten	52	263
		II. Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.		
d. 16. Sept. 1840.	149	Betr. die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über Kaufgelder und Ablösungs-Capitalien und Zinsen, von den Domainen-Rent-Amts- und Forst-Cassen-Verwaltungen pro IItes Quartal 1840	40	207
d. 18. „	—	Patent-Verleihung an den Seidenfärber H. J. Neuhauß zu Krefeld	40	207
d. 23. „	150	Betr. das unbefugte Suppliciren bei Sr. Majestät dem Könige	40	207

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatt.	Seite.
d. 28. Sept. 1840.	—	Belobigung des Häusler Johann Panek zu Mokrolohna, wegen seiner Thätigkeit bei einem Feuer-Ausbruch zu Groß-Strehlitz	41	209
d. 28. „	—	Betr. Markt-Verlegung in Friedland	41	210
d. 28. „	159	Betr. den genehmigten Wochenmarkt für Laurahütte, Kreis Beuthen	43	219
d. 1. Oct.	155	Betr. den Getreide-Markt in Schurgast	42	214
d. 5. „	—	Betr. Markt-Verlegung zu Sohrau	41	210
d. 6. „	151	Betr. den officinellen Preis der Blutegel	41	209
d. 7. „	—	Vermächtniß der verwittweten Fleischermeister, Frau Magdalena Schäfer in Grottkau	43	220
d. 8. „	—	Betr. Markt-Verlegung zu Borislawitz	41	210
d. 13. „	156	Betr. den unbefugten Hausirgewerbe-Betrieb	42	214
d. 19. „	—	Vermächtniß des katholischen Pfarrer Joseph Jähnel zu Bischofswalde	44	225
d. 21. „	160	Betr. Declaration der Bekanntmachung vom 13ten October 1840, wegen des unbefugten Hausirgewerbe-Betriebs.	43	219
d. 21. „	—	Patent-Verleihung an den Mechanicus F. A. Egells zu Berlin	44	225
d. 22. „	161	Betr. die Instandsetzung der Wege	43	219
d. 25. „	—	Belobigung mehrerer Personen für Rettung von Menschen aus Wasser- und Feuer-Gefahr	46	237
d. 26. „	—	Stiftung von 100 Rthlr., welche die hiesige Juden-Gemeinde gemacht hat	44	225
d. 26. „	168	Wegen Verhütung der weitern Verbreitung der bei den Pferden vorkommenden Beschälkrankheiten	45	227
d. 26. „	—	Patent-Aufhebung für die Tuch-Fabrikanten Baucke und Schlösser zu Berlin	45	231
d. 26. „	—	Desgl. für die Banquiers, Gebrüder G. M. und C. D. Oppenfeld zu Berlin	45	231
d. 26. „	173	Betr. die Frage, ob auf den Antrag des Grund-Eigenthümers, das Betreten eines, über dessen Grundstück füh-		

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		renden Privat-Weges, durch eine Polizeistrafe verboten werden kann	46	235
d. 26. Oct. 1840.	174	Betr. Prämien-Vertheilung für Besitzer von Zuchtstutten.	46	236
d. 26. „	—	Belobigung der Marinna Wycisk zu Studzienna, Kreis Ratibor, für die Rettung eines Kindes vom Tode des Ertrinkens	46	238
d. 29. „	—	Patent-Verleihung an den Büchsenmacher Feyer zu Schwedt.	45	231
d. 29. „	—	Desgl. an den Kaufmann Burkhardt in Berlin	45	232
d. 29. „	175	Betr. eine Hauscollecte für die Gemeinde zu Kladau, Regierungs-Departement Liegnitz	46	237
d. 30. „	170	Betr. Anbringung von Gesuchen um Invaliden-Wohlthaten und Unterstützungen	45	230
d. 30. „	—	Belobigung des Weber Franz Russek zu Ober-Glogau, für Rettung eines Menschen vom Tode des Ertrinkens.	46	238
d. 2. Nov.	—	Markt-Abhaltung zu Krappitz betr.	51	258
d. 3. „	—	Betr. Stiftung zweier Waisen-Anstalten zu Pleß	46	238
d. 6. „	169	Betr. die Declaration der Allerhöchsten Amnestie-Order vom 10ten September 1840	45	229
d. 12. „	177	Betr. die Gewerbesteuer-Pflichtigkeit der Jagdpächter	47	241
d. 12. „	—	Patent-Verleihung an den Fabriken-Unternehmer Kramsta und Söhne	48	244
d. 12.	—	Desgl. an den Schreiner Arnold Volkendorn zu Langenberg.	48	244
d. 12. „	—	Desgl. an den Gutsbesitzer und Fabrikanten C. F. Claudius zu Berlin	48	244
d. 12. „	—	Desgl. an den Kaufmann E. W. Ulmann in Berlin	48	245
d. 16. „	—	Desgl. an denselben	48	245
d. 21. „	—	Empfehlung des Gedenkblattes über die Erbhuldigung Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm IV.	50	253
d. 23. „	—	Verdienstliche Handlung des Gutspächters Hoffrichter zu Krzizanowitz, Kreis Rosenberg, bei Erbauung des neuen Schulgebäudes daselbst	49	248

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 23. Nov. 1840.	—	Beschreibung der Huldigungs-Feierlichkeit Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm IV.	50	252
d. 27. „	—	Patent-Verleihung an den Fabrik-Unternehmer Johann Caspar Harkort zu Harkorten	50	253
d. 27. „	—	Desgl. an denselben	50	253
d. 27. „	—	Desgl. an die Frau v. Wodpol zu Zabno im Großherzogthum Posen	50	253
d. 28] „	181	Betr. die Auslegung der Amnestie-Order vom 10ten September 1840	49	247
d. 3. Dec.	—	Verdienstliche Handlung der Dienstmagd Franzke in Leipe Kreis Grottkau, wegen Rettung eines Menschen von Feuers-Gefahr	51	259
d. 3. „	—	Patent-Aufhebung des Fabrikanten G. A. Schacht in Berlin.	51	259
d. 5. „	—	Patent-Verleihung an die Banquiers, Gebrüder Oppenfeld in Berlin	51	259
d. 5. „	—	Desgl. an den Fabrikanten George Armytage daselbst.	51	259
d. 10. „	190	Betr. die Vorschrift, daß zu den gerichtlichen Gemüthszustands-Untersuchungen nur promovirte Medicinal-Personen zugezogen werden sollen,	51	258
d. 11. „	191	Betr. die Getreide- und Rauchfutter-Markt-Preise an Martini 1840	51	258
d. 17. „	—	Patent-Verleihung an die Banquiers Breest, Gelpke und Kukerling in Berlin	52	264

III. Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte zu Breslau und zu Ratibor.

d. 18. Sept. 1840.	151	Wegen Vereidung der Privat-Forst- und Jagd-Officianten.	40	207
d. 28. „	157	Betr. die Vermögens-Verhältnisse der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt katholischer Schullehrer ꝛc. für das Jahr 1839	42	214

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 9. Oct. 1840.	162	Betr. die Jahres- oder General-Berichte.....	43	220
d. 9. „	163	Betr. die Führung der Untersuchungen nach dem Ausscheiden aus der Association bei dem ständischen Inquisitoriat zu Cosel.....	43	221
d. 9. „	164	Betr. Anweisung zur Beobachtung der Form bei den einzusendenden Jahres-Rechnungen und Notaten-Beantwortungen.....	43	222
d. 9. „	—	Gerichtsbarkeit-Vereinigung von Riegersdorf mit dem Königl. Stadt-Gericht zu Sohrau.....	44	226
d. 10. „	—	Anweisung des Königl. Oberlandes-Gerichts zu Ratibor, wegen Aufstellung der Kosten-Liquidationen in unvermögenden Untersuchungs-Sachen.....	Extraord. Beilage zu Stück 45.	
d. 12. „	158	Betr. Veränderungen bei dem Posten-Curs.....	42	216
d. 16. „	—	Gerichtsbarkeit-Vereinigung der Pfarrei Leschnitz und Kraschowa mit dem Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Groß-Strehlitz.....	44	226
d. 16. „	171	Betr. die Ausleihung von Deposital- und Pupillar-Capitalien auf solche Rustical-Grundstücke, die erst in Folge des Edicts vom 14ten September 1811 in das Eigenthum der Besitzer übergegangen sind.....	45	232
d. 22. „	166	Betr. die Geschäfts-Uebersichten und Tabellen für das Jahr 1840.....	44	226
d. 30. „	—	Gerichtsbarkeit-Vereinigung von Koselwitz, Kreis Rosenberg, mit dem Königl. Stadt-Gericht zu Landsberg.....	46	238
d. 2. Nov.	172	Wegen Einreichung der Geschäfts-Nachweisungen von den Schiedsmännern.....	45	233
d. 2. „	—	Gerichtsbarkeit-Vereinigung von Jedlin und Boischow mit dem Justiz-Amt Imielin.....	47	242
d. 6. „	176	Betr. die Jahres-Geschäfts-Uebersichten und Tabellen..	46	238
d. 6. „	—	Gerichtsbarkeit-Vereinigung von Dirschkowitz und Neuberg mit dem Königl. Stadt-Gericht zu Bauerwitz.....	47	242

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seit
d. 6. Nov. 1840.	178	Betr. gezogene Seehandlungs-Prämien-Scheine.	47	24
d. 20. „	182	Betr. die kürzeren Verjährungs-Fristen.	48	24
d. 20. „	—	Gerichtsbarkeit-Vereinigung des Domainen-Gerichts-Amts Leobschütz mit dem Fürstenthums-Gericht daselbst. . . .	48	24
d. 27. „	187	Betr. den Umtausch der ungeränderten 1/6 Thalerstücke . .	50	25
d. 1. Dec.	188	Betr. die Einreichung der Jahres-Abschlüsse pro 1840. .	50	25
d. 2. „	192	Betr. die wiedererertheilte Befugniß des Fürstenthums-Gerichts zu Leobschütz zur Ausübung seines Aufsichts-Rechts über andere Untergerichte.	50	26
		IV. Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.		
d. 25. Sept. 1840.	152	Betr. die Prüfung der Candidaten zu Rectorats- ꝛc. Stellen	41	21
d. 13. Oct.	165	Betr. die Erhöhung der jährlichen Pensions-Raten bei der evangelischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt	43	22
d. 29. „	167	Betr. die Anmeldung des diesjährigen Weingewinnes . . .	44	22
d. 14. Nov.	183	Betr. die Prüfungs-Termine pro 1841 der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst	49	24
d. 23. „	180	Betr. den Natural-Ankauf pro 1841 für die Königlichen Magazine	48	24
d. 7. Dec.	189	Betr. die Bezeichnung und Vermessung der Flußschiffe . .	50	25
d. 16. „	193	Betr. die Entfernung der Poststraße zwischen Guttentag und Rosenberg	51	26

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 1.

Oppeln, den 7ten Januar 1810.

Verordnung des Königl. General-Postamts.

Nro. 1. Betr. Personenpost-Verbindung.

Vom 1sten Januar k. J. an wird die zwischen Breslau und Creutzburg bestehende tägliche Personenpost über Rosenberg und Guttentag bis Lublinitz ausgedehnt. Die Abfertigung dieser Post erfolgt

aus Breslau täglich 10 Uhr Vormittags, und
aus Lublinitz täglich 7 Uhr Abends,

die ganze Tour wird in 22 Stunden zurückgelegt. Das Personengeld beträgt zwischen Breslau und Oels 10 Sgr. pro Station und zwischen Oels und Lublinitz 5 Sgr. pro Person und Meile, wofür die freie Mitnahme von resp. 10 und 20 Pfund Freigepäck gestattet ist. Beichaisen werden nach Bedürfniß gestellt.

Zur Bequemlichkeit des Publicums ist die Anordnung getroffen worden, daß diese Post von Conducteuren begleitet werden soll. Ferner wird von demselben Termine an

a eine tägliche Personenpost zwischen Oppeln und Guttentag zum Anschluß an die Personenpost nach und von Breslau mit uneingeschränkter Personenannahme eingerichtet. Die Abfertigung dieser Post, zu welcher viersitzige auf Druckfedern ruhende Wagen eingestellt werden, erfolgt

aus Oppeln täglich 9½ Uhr Abends, und
aus Guttentag täglich 10½ Uhr Abends.

Das Personengeld beträgt 5 Sgr. pro Person und Meile, wofür die freie Mitnahme von 20 Pfund Gepäck gestattet ist.

Zur Herstellung einer Fahrpost-Verbindung zwischen dem Großherzogthum Posen und Oberschlesien wird

b. die Fahrpost zwischen Krotoschin und Kempen, bei welcher bequem auf Federn ruhende Wagen im Gebrauch sind, bis Creutzburg ausgedehnt, wo diese Post sich an die tägliche Personenpost nach Lublinitz anschließt.

Die Abfertigung erfolgt:

aus Krotoschin Montags, Mittwochs, Sonnabends } 3 Uhr früh, und

aus Creutzburg an denselben Tagen um 12 Uhr Mittags;

die Beförderung erfolgt in 24 Stunden.

Endlich wird

c. in Stelle der Botenpost zwischen Lublinitz und Tarnowitz eine zur Personen-Beförderung eingerichtete Kariolpost eingerichtet, welche

aus Lublinitz Dienstags, Donnerstags, Sonntags } 8½ Uhr früh,

nach Ankunft der Personenpost von Breslau, und

aus Tarnowitz Montags, Mittwochs, Sonnabends } 1½ Uhr Nachmittags;

zum Anschluß an die Personenpost von Lublinitz nach Breslau, abgefertigt wird.

Berlin, den 14. December 1839.

No. 2. Betr. das Verbot des Gebrauchs von zu schmalen Radfelgen auf den Kunststraßen.

Seitens des Königlichen hohen Finanz-Ministerii ist mir bemerklich gemacht worden, daß die unter dem 22sten November c. erlassene Bekanntmachung derjenigen Kunst-Straßen, auf welche das in der Verordnung vom 17ten März 1839, den Verkehr auf den Kunst-Straßen betreffend,

Gesetz-Sammlung vom Jahre 1839, Nr. 1980, Seite 80,

enthaltene Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter 4 Zoll Breite Anwendung findet, zu spät erschienen ist, als daß das, schon auf der Reise aus den Kaiserlich Oesterreichischen Staaten durch Schlesien nach Leipzig begriffene Fuhrwerk, so wie das, nach Ungarn zur Wein-Einfuhr ausgegangene inländische Fuhrwerk sich bereits auf die Anwendung 4 Zoll breiter Radfelgen hat einrichten können.

In Folge dessen wird mit höherer Genehmigung hierdurch bestimmt, daß die in den §§ 1—6 einschließlich der oben gedachten Verordnung vom 17ten März 1839, enthaltenen Vorschriften, auf dem Straßenzuge von den Grenzen bis Neu-Berun über Breslau nach Parchwitz, und von dort über Liegnitz, Görlitz und Reichenbach

nach

nach der Schlesischen Grenze vorläufig bis zum 1sten April 1840 außer Anwendung bleiben sollen. Breslau, den 26. December 1839.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. (gez.) von Merkel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 3. Betr. die Resultate der Verwaltung der Pensions-Anstalt für ausgediente Elementar-Schullehrer des Regierungs-Bezirks Oppeln bis incl. 1839.

In Gemäßheit des § 21 des in diesem Blatte pro 1835 Stück XI. pag. 51, abgedruckten Pensions-Reglements für ausgediente Elementar-Schullehrer des hiesigen Regierungs-Bezirks, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

daß bis jetzt 14 Lehrer, jeder mit einer jährlichen Pension von 40 Rthlr. und 3 Lehrer, jeder mit 36 Rthlr. Pension, zur Perception gelangt und zwei davon durch den Tod ausgeschieden sind.

Das Capital-Vermögen ist, ungeachtet bisher an Pensionen bereits 1251 Rthlr. 10 sgr. gezahlt sind, auf 2875 Rthlr. angewachsen und gewährt neben den jährlichen Beiträgen durch seine Zinsen die Mittel zur prompten Zahlung der bewilligten Pensionen, so wie verdienten Lehrern die fernere Aussicht auf dereinstige Berücksichtigung.

Oppeln, den 22. December 1839.

Nro. 4. Betr. die Getreide- und Rauchfutter-Marktpreise an Martini 1839.

Die Getreide- und Rauchfutter-Marktpreise an Martini d. J. in den Kreis-Städten des hiesigen Verwaltungs-Bezirks sind nach gezogener Fraction auf

1 Rthlr. 6 sgr. 1 pf. für den Scheffel Roggen,
— » 20 » 5 » für den Scheffel Hafer,
— » 17 » 2 » für den Centner Heu,
3 » 11 » 3 » für das Schock Stroh;

Preußisch Maaß und Gewicht festgestellt worden.

Opppeln, den 24. December 1839.

Nro. 5. Betr. die Vorschriften, welche die Schiffer beim Anlegen an der hiesigen Oderbrücke zu beobachten haben.

Während des Bestehens der hiesigen Interims-Brücke, der eingerichteten Fähranstalt und des jetzt zur Ausführung kommenden Baues der neuen Oderbrücke, ist es zur Sicherstellung der Passage und Ausführung der Arbeiten nothwendig, daß sowohl die stromab- als stromaufwärts fahrenden Schiffer, vor ihrem Durchgange durch die Brücke anlegen, und sich bei dem angestellten Brückenwärter melden, der sodann ihre baldmöglichste Durchlassung anordnen wird. Hierbei wird festgesetzt, daß die stromabwärts fahrenden Kähne an das rechte Ufer, 50 Ruthen vor der Brücke, welche Entfernung durch einen an diesem Ufer aufgestellten weiß angestrichenen Pfahl bezeichnet ist, hinter einander anlegen müssen. Die stromaufwärts

wärts gehenden Kähne müssen dagegen am linken Ufer, ebenfalls 50 Ruthen vor der Brücke, bei dem dort aufgestellten Pfahle in eben der Art beilegen. Kein Schiffer darf aber über diese Markpfähle hinaus sich der Brücke nähern, bevor er sich bei dem Brückenwärter gemeldet, und von diesem die Durchlassung durch die Brücke angeordnet ist. Jeder Schiffer, welcher gegen diese Bestimmung handelt, oder dem angestellten Brückenwärter nicht pünktlich Folge leistet, wird nach Befinden der Umstände in 1 bis 10 Rthlr. Strafe genommen, überdies aber noch zum Ersatz der etwa von ihm verursachten Beschädigung der Brücke oder Fähranstalt angehalten werden. Oppeln, den 2. Januar 1840.

Nro. 6. Den Termin zur Anbringung der Klassen-Steuer-Ermäßigungs-Gesuche betreffend.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 17ten Januar 1830, wird der Termin, bis zu welchem Klassensteuer-Ermäßigungs-Gesuche für dieses Jahr bei den betreffenden Landräthen angebracht werden können, auf den 10ten März c. festgesetzt.

Nach Ablauf dieses Termins können Ermäßigungs-Gesuche, die sich auf die Jahres-Veranlagung gründen pro 1840 nicht weiter berücksichtigt werden, und wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 3. Januar 1840.

Stosuiąc się do Naywyższego Królewskiego Rozkazu gabinetowego nia 19tego Stycznia roku 1830 danego, stanowi się termin do którego prozby o zmnieyszenie podatku klassowego w roku bieżącym do Landratów donosić można aże do dnia 10tego Marca r. b.

Po przemienieniu tegoż terminu się nie może daley uważać na prozby się tyczące zmnieyszenia podatku klassowego na rok 1840 ustanowionego, a to się ninieyszym publiczności podawa do wiadomości.

w Opolu, dnia 3. Stycznia 1840.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Nro. 7. Betr. das bei den Haupt-Aemtern einzusehende Waaren-Verzeichniß.

In Ausführung der Vorschrift des § 14 des Zoll-Gesetzes vom 23sten Januar v. J. bringe ich im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers Excellenz hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß das zur richtigen Anwendung des Zoll-Tarifs für die Jahre 1840, 1841 und 1842 dienende amtliche Waaren-Verzeichniß im Drucke erschienen ist und ein Exemplar davon zu Jedermanns Einsicht in den Geschäfts-Zimmern der Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter, Neben-Zoll- und Steuer-Aemter der Provinz in Bereitschaft gehalten wird.

Breslau, den 30. December 1839.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 2.

Oppeln, den 14ten Januar 1840.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 27 enthält:

(№ 2064.) Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preußischen und Königlich Sächsischen Regierung getroffene Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege. Vom $\frac{\text{14ten October}}{\text{11ten December}}$ 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 8. Betr. Sperrung der Passage von Cosel nach Gleiwitz.

Da die Brücke bei Pogorzellitz bei dem letzten Eisgang der Oder dergestalt gelitten hat, daß ihre Absperrung zur unerläßlich nöthig gewordenen Reparatur verfügt werden muß, so wird das Publicum von dieser Maaßregel unter dem Eröffnen in Kenntniß gesetzt, daß bis auf weitere Bestimmung, die Passage von Cosel nach Gleiwitz über Klodnitz, Czissowa, Schlawentczütz und Jacobswalde genommen werden muß. Oppeln, den 1. Januar 1840.

Markt-Verlegung.

Dem betreffenden Publico wird bekannt gemacht, daß der für Krappitz auf den 5ten October k. J. angesetzte Kram- und Viehmarkt auf den 1sten desselben Monats verlegt worden ist. Oppeln, den 27. December 1839.

Markt-Verlegung.

Der für Pleß auf den 26sten März 1840 angesetzte Kram- und Viehmarkt wird auf den 23sten und 24sten desselben Monats verlegt.

Oppeln, den 31. December 1839.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Nro. 9. Betr. Einsendung des Salarien-Cassen-Jahres-Abschlusses für 1839.

Die Königlichen und aus Staats-Fonds unterhaltenen Unter-Gerichte unsers Departements werden angewiesen, die Salarien-Cassen-Jahres-Abschlüsse pro 1839 und die Rechnungs-Extracte, zuverläßig bis zum 1sten Februar c. bei 2 Rthlr. Strafe einzureichen, und die etwanigen Verwaltungs-Ueberschüsse gleichzeitig einzusenden.

Es wird hiebei die genaue Befolgung der hohen Justiz-Ministerial-Verfügungen vom 20sten August 1836 und vom 1sten September 1838 (Amtsblatt pro 1836 Seite 223 und pro 1838 Seite 239) in Erinnerung gebracht.

Ratibor, den 7. Januar 1836.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Nro. 10. Betr. die Durchschnitts-Martini-Preise für 1839 der Getreide und Futterarten, bei den Rente-Berechnungen.

Unsern sämmtlichen Special-Commissarien machen wir in den drei nachstehenden Nachweisungen A, B, C die Durchschnitts-Martini-Preise pro 1839 der angegebenen Getreide- und Futterarten hierdurch und mit der Anweisung bekannt, sich bei den Rente-Berechnungen in den durch die Gesetze bestimmten Fällen genau darnach zu richten. Breslau, den 2. Januar 1840.

Königliche General-Commission von Schlesien.

A. Nachweisung

1) der Marktpreise für Roggen an Martini 1839 auf den acht Normal-Bezirks-Märkten des Regierungs-Bezirks Oppeln, welche nach Anleitung des § 74 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 festgestellt worden, und welche bei Berechnung des im Jahre 1840 zu entrichtenden Geld-Betrages einer schon vor diesem Jahre nach den Grundsätzen des § 75 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung in Roggen ausgesprochen, jedoch in Gelde zu entrichtenden Rente dergestalt zum Grunde zu legen sind, daß $\frac{1}{10}$ Theil dieser Preise und $\frac{9}{10}$ Theil der im Jahre 1839 bezahlten Geldrente den Betrag ergeben, der im Jahre 1840 als Geldrente für jeden Preußischen Scheffel Roggen entrichtet werden muß;

2) der Marktpreise der übrigen Getreidearten, so wie von Heu, Stroh und Kartoffeln an Martini 1839.

Na-

	Namen der Marktstädte.	Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Heu der Centner			Stroh das Schock			Kartoffeln der Scheffel		
		in Preußischem Maaß und Gewicht.																				
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
	1) Cosel,																					
1	für die Kreise Cosel und Gr.-Strehlitz	1	22	9	1	5	9	»	28	10	»	19	3	»	17	6	3	8	»	»	9	6
	2) Creutzburg,																					
2	für die Kreise Creutzburg und Rosenberg	1	24	3	1	1	2	1	»	9	»	19	»	»	19	6	3	22	6	»	9	»
	3) Gleiwitz,																					
3	für die Kreise Tost-Gleiwitz, Lublinitz und Beuthen....	1	23	»	1	5	11	»	29	11	»	19	5	»	13	6	3	7	11	»	8	»
	4) Leobschütz,																					
4	für den Leobschützer Kreis ...	1	22	»	1	6	3	»	29	6	»	19	6	»	18	»	3	10	»	»	10	»
	5) Neisse,																					
5	für die Kreise Neisse, Grottkau und Falkenberg.....	1	24	3	1	10	3	1	5	1	»	21	10	»	17	6	3	17	6	»	16	»
	6) Neustadt,																					
6	für den Neustädter Kreis ...	1	26	»	1	8	9	1	2	»	»	20	6	»	17	»	3	10	»	»	10	»
	7) Oppeln,																					
7	für den Oppelner Kreis	1	26	5	1	8	8	1	3	»	»	21	4	»	22	»	4	25	»	»	7	»
	8) Ratibor,																					
8	für die Kreise Ratibor, Rybnick und Pleß.....	1	21	4	1	3	»	»	28	10	»	18	9	»	15	»	2	20	»	»	8	»

B. Nachweisung

der Durchschnittspreise von Getreide, Heu und Stroh, welche in Gemäßheit der §§ 73 und 74 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung, und §§ 15 und 27 der Ablösungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 bei Auseinandersetzungen nach den allegirten Gesetzen und bei Abfindung der Berechtigten in Rente für den Zeitraum von Martini 1839 bis 1840 den Entschädigungs-Berechnungen zum Grunde gelegt werden müssen.

Digitized by Google

Namen der Marktstädte.	Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	in Preußischem Maaß und Gewicht.																	
	Mtl	Sch	M	Mtl	Sch	M	Mtl	Sch	M	Mtl	Sch	M	Mtl	Sch	M	Mtl	Sch	M
1) Cosel,																		
1 für die Kreise Cosel und Groß-Strehlitz	1	13	8	1	2	10	»	23	6	»	17	5	»	16	7	2	23	2
2) Creutzburg,																		
2 für die Kreise Creutzburg und Rosenberg	1	16	10	1	1	8	»	24	7	»	17	7	»	17	3	3	27	»
3) Gleiwitz,																		
3 für die Kreise Tost-Gleiwitz Lublinitz und Beuthen	1	16	2	1	3	8	»	26	5	»	18	3	»	16	5	3	20	5
4) Leobschütz,																		
4 für den Leobschützer Kreis ...	1	12	2	1	2	6	»	22	6	»	17	3	»	20	»	2	28	10
5) Neisse,																		
5 für die Kreise Neisse, Grottkau und Falkenberg	1	14	6	1	6	1	»	25	4	»	18	»	»	21	2	3	16	5
6) Neustadt,																		
6 für den Neustädter Kreis ...	1	15	6	1	4	6	»	24	1	»	17	9	»	20	4	3	15	7
7) Oppeln,																		
7 für den Oppelner Kreis.....	1	16	1	1	4	»	»	25	5	»	17	9	»	17	1	3	12	3
8) Ratibor,																		
8 für die Kreise Ratibor, Rybnik und Pleß.....	1	10	3	1	»	»	»	23	1	»	16	6	»	16	4	2	19	»

C. Nachweisung

der Durchschnittspreise an Getreide, Heu und Stroh, welche bei den Rente-Berechnungen, betreffend die Regulirung der bäuerlichen Besitzer ohne Eigenthum nach Artikel 46 der Declaration vom 29sten Mai 1816 in dem Zeitraume von Martini 1839 bis 1840 zum Grunde gelegt werden sollen.

Na-

Digitized by Google

	Namen der Marktstädte.	Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Heu der Centner			Stroh das Schock		
		in Preußischem Maaß und Gewicht																	
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
	1) Cosel,																		
1	für die Kreise Cosel und Groß-Strehlitz	1	14	9	1	2	9	»	23	7	»	17	3	»	18	10	3	13	7
	2) Creutzburg,																		
2	für die Kreise Creutzburg und Rosenberg.....	1	16	1	1	2	2	»	25	»	»	17	5	»	18	4	4	19	5
	3) Gleiwitz,																		
3	für die Kreise Tost-Gleiwitz, Lublinitz und Beuthen ...	1	16	6	1	4	10	»	26	6	»	18	2	»	18	11	4	3	4
	4) Leobschütz,																		
4	für den Leobschützer Kreis ...	1	13	7	1	1	11	»	22	7	»	17	4	»	21	6	3	19	1
	5) Neisse,																		
5	für die Kreise Neisse, Grottkau und Falkenberg	1	14	5	1	4	2	»	24	5	»	17	»	»	22	9	4	2	9
	6) Neustadt,																		
6	für den Neustädter Kreis ...	1	15	5	1	3	1	»	23	7	»	16	9	»	21	4	4	10	8
	7) Oppeln,																		
7	für den Oppelner Kreis.....	1	16	5	1	4	7	»	25	6	»	17	6	»	20	»	4	4	1
	8) Ratibor,																		
8	für die Kreise Ratibor, Rybnik und Pleß.....	1	11	5	1	»	9	»	22	11	»	16	10	»	17	5	2	26	9

Nro. 11. Beitr. das gewonnene Bleierz.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß auf den Oberschlesischen Eisenerz-Förderungen bisweilen Bleierz vorkommt. Da den Herren Besitzern solcher Gruben auf dieses zu dem Königl. Berg-Regal gehörende Mineral keine Eigenthums-Rechte zustehen, dieselben vielmehr verpflichtet sind, das so zufällig gewonnene Bleierz an den Königl. Berg-Fiscus abzugeben, widrigenfalls dieselben bei einer Denunciation in Untersuchung und Strafe verfallen würden; andern Theils aber auch

Digitized by Google

auch die Ablieferung des Bleierzes nicht unentgeldlich verlangt, sondern nach der deshalb ergangenen höhern Bestimmung auf der Königl. Friedrichs-Grube für das rein hergestellte, d. h. nicht mit anderen Mineralien vermengte Bleierz pro Pfund Eilf Pfennige an den Ueberbringer sofort baar ausgezahlt werden; so machen wir dieß hierdurch mit dem Beifügen bekannt, daß solche Bleierze, welche nicht ganz rein sind, durch einen Gruben-Beamten der Königl. Friedrichs-Grube unverzüglich bei der Ablieferung auf den wahren Bleiglanz-Gehalt abgeschätzt und danach ebenfalls bezahlt werden. — Die abzuliefernden Bleierze sind an den Königl. Schichtmeister auf der Friedrichs-Grube bei Tarnowitz zu überbringen, welcher dafür die Zahlung leistet, und erwarten wir um so mehr, daß diese Bekanntmachung genau beachtet werde, als der obige Preis der Bleierze reichlich angesetzt ist, Defraudationen aber unfehlbar Untersuchung und Strafe zur Folge haben würden.

Tarnowitz, den 5. December 1839.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben dem Ober-Lehrer Hans Anton Brettner am Königl. katholischen Gymnasio zu Breslau,

dem Oberlehrer Joseph Heimbrodt am Königl. kathol. Gymnasio zu Gleiwitz, und

dem Lehrer der Mathematik Dr. Ernst Eduard Kummer am Gymnasio zu Liegnitz, das Prädicat „Professor" Allergnädigst zu ertheilen geruhet.

Personal-Veränderungen
bei dem Königl. Oberlandes-Gericht von Oberschlesien.

Befördert: 1) der Justitiarius Giersberg ist zum Justizrath ernannt worden;
2) der invalide Unterofficier Georg Neitzelt ist als Gerichtsdiener und Executor beim Land- und Stadt-Gericht zu Cosel angestellt worden;
3) die Rechts-Candidaten Kuschel und Stöckel sinn zu Oberlandes-Gerichts-Auscultatoren ernannt worden;
4) der Oberlandes-Gerichts-Assessor Cirves zu Breslau ist als Assessor beim Land- und Stadt-Gericht zu Oppeln angestellt worden;
5) der Oberlandes-Gerichts-Assessor Baron von Gruttschreiber zu Breslau ist als Assessor und Ingrossator beim Land- und Stadt-Gericht zu Cosel angestellt worden;
6) der bisherige Registrator Fey zu Kupp ist zum zweiten Secretair beim Land-Gericht daselbst ernannt worden;

7) der

7) der Referendarius Berger ist als Assessor beim land- und Sta. Gericht zu Neustadt ernannt worden;
8) der Registrator und Canzlist Wilde ist zum ersten Secretair beim land- und Stadt-Gericht zu Neustadt ernannt worden;
9) der Canzlist Libawsky zu Proskau ist zum zweiten Secretair beim land- und Stadt-Gericht zu Neustadt ernannt worden;
10) der Secretair Goretzky zu Proskau ist zum zweiten Secretair beim land- und Stadt-Gericht zu Oppeln ernannt worden;
11) der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Nelius ist als Assessor und Ingrossator beim land- und Stadt-Gericht zu Rybnik angestellt worden;
12) der Unterofficier Legel ist als Gerichtsdiener und Executor beim Justiz-Amt Gröbnig angestellt worden;
13) der Supernumerarius und bisherige interimistische Rendant Beinlich ist definitiv als Rendant und erster Actuarius beim land- und Stadt-Gericht zu Gleiwitz angestellt worden;
14) der invalide Wachtmeister Knispel ist als zweiter Actuarius beim land- und Stadt-Gericht zu Gleiwitz angestellt worden;
15) der Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Cassen-Assistent Tzschipko ist als Controlleur beim land- und Stadt-Gericht zu Oppeln angestellt worden;
16) der Cassen-Schreiber von Kern beim Fürstenthums-Gericht zu Neisse ist als Controlleur beim land- und Stadt-Gericht zu Neustadt angestellt worden;
17) der Oberlandes-Gerichts-Assessor Beer ist zum Justiz-Commissarius bei den Gerichten des Falkenberger und Grottkauer Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Falkenberg und zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandes-Gerichts von Oberschlesien ernannt worden;
18) der Auscultator Bernhard ist als Gehülfe im Subalterndienst beim land-Gericht zu Kupp angestellt worden;
19) der Auscultator Weidlich als Gehülfe im Subalterndienst beim land- und Stadt-Gericht zu Oppeln;
20) der Auscultator Zebulla als Gehülfe im Subalterndienst beim land- und Stadt-Gericht zu Neustadt;
21) der Unterofficier Schmitz als Bote und Executor beim land- und Stadt-Gericht zu Cosel interimistisch;
22) die bisherigen Hülfsboten Bleeß und Pohling sind als Boten und Executoren beim land- und Stadt-Gerichte zu Oppeln angestellt worden;

23) der

23) der Criminal-Bote Rabbas zu Neustadt ist als Gerichtsdiener und Gefangenwärter beim Land- und Stadt-Gericht zu Neustadt angestellt worden;
24) der Unterofficier Franz Müller ist als Hülfs-Executor beim Land- und Stadt-Gericht zu Oppeln interimistisch angestellt worden;
25) der Unterofficier Köbe ist als Hülfs-Executor beim Land- und Stadt-Gericht zu Ober-Glogau interimistisch angestellt worden;
26) der Unterofficier Carl Rösner ist als Criminal-Bote beim Inquisitoriat zu Neustadt angestellt worden.

Versetzt: 1) der Oberlandes-Gerichts-Assessor Delius zum Land- und Stadt-Gericht in Lauban;
2) der Referendarius Reimelt zum Kammer-Gericht in Berlin;
3) der Auscultator Kuschel zum Oberlandes-Gericht in Breslau;
4) der Oberlandes-Gerichts-Rath Dr. Schmiedicke zum Königl. Tribunal nach Königsberg;
5) der Auscultator Eisenecker zu Posen zum Oberlandes-Gericht in Ratibor;
6) der Executor Schickora beim Justiz-Amt Proskau in gleicher Eigenschaft zum Land- und Stadt-Gericht zu Neustadt.

Abgegangen: der Gerichtsdiener und Executor Haberstroh beim Stadt-Gericht zu Cosel.

Gestorben: der Gefangenwärter Sossna zu Proskau.

Nachweisung
der erwählten, bestätigten und vereidigten Schiedsmänner.

Nummer.	Benennung der Ortschaften.	Namen der Schiedsmänner.	
1	Boroschau, Rosenberger Kreis	Schullehrer Johann Masseck zu Bischdorf.	Oppelner Kreis.
2	Carlsruh	Hofrath Riebel zu Carlsruh.	
3	Chroßitz	Schullehrer Gaida zu Chroßitz,	
4	Chmiellowitz, Dziekainstwo und Zirkowitz	Schullehrer Birnatzky in Chmiellowitz,	
5	Proskau, Pilzdorff, Althammer und Wilhelmsberg	Fabriken-Inspector Rampold zu Proskau,	
6	Krogullno, Gründorf und Waldowerk	Schullehrer Leib zu Krogullno,	

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 3.

Oppeln, den 21sten Januar 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 12. Betr. die Regulirung des Interimistici in streitigen Kirchenbau-Sachen.

Bereits durch unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 15ten Juni 1825, betreffend die Regulirung des Interimistici in streitigen Kirchenbausachen, ist sub Nro. 3. bestimmt, daß, wenn eine dabei betheiligte Kirchengemeinde keine beständigen Repräsentanten hat, besondere Spezial-Bevollmächtigte, von den zur Kirchfahrt gehörigen Gemeinden in einer Zusammenkunft der letzteren auf vorgängige, mit Bekanntmachung des Gegenstandes der Berathung durch den Gemeinde-Vorstand erfolgte Convocation der Gemeinde-Mitglieder erwählt und beauftragt werden sollen, und daß darüber vom Gemeinde-Vorstande ein Legitimations-Attest ertheilt wird, welches die Stelle der gerichtlichen Spezial-Vollmacht vertritt.

Da nun aber schon hiernach die Production eines Attestes über die Wahl der Bevollmächtigten an sich nicht genügend erscheint, vielmehr die Richtigkeit und Gesetzlichkeit der Wahl selbst nach Maaßgabe allgemein geltender Vorschriften nachgewiesen werden muß, so ergiebt sich als unerläßlich erforderlich zur Legitimation der Bevollmächtigten, der Nachweis, daß die Convocation der Gemeinde-Mitglieder unter Bekanntmachung des Gegenstandes der Berathung durch den Ortsvorstand richtig erfolgt ist. Dieser wird jedesmal geführt werden müssen;

a) Durch Beibringung einer in Form einer Currende abzufassenden Vorladung der sämmtlichen Gemeinde-Mitglieder zu einem anzuberaumenden Termine, unter Bekanntmachung des Gegenstandes desselben und unter Beifügung der Warnung, daß die Ausbleibenden dem Beschlusse der Mehrheit für beitretend erachtet werden, mit den von allen Einzelnen beizufügenden Insinuations-Bescheinigungen;

b) Durch

b) Durch amtliche Bescheinigung der Dorfgerichte darüber, daß die in der Currende aufgeführten Personen die einzigen Mitglieder sind, so wie, daß denselben die Currende vorschriftsmäßig insinuirt worden ist.

Nur ein von den Ortsgerichten ausgestelltes Attest über die Wahl der Bevollmächtigten, welchem die mit vorstehender Bescheinigung versehene, die richtige Vorladung sämmtlicher Gemeindeglieder nachweisende Currende annektirt ist, kann als ein hinreichendes Legitimations-Document angesehen werden.

Hiernach ist in allen Fällen, wo Kirchen- oder Schul-Gemeinden als Partheien betheiligt sind, zu verfahren. Oppeln, den 8. Januar 1840.

Patent-Verleihung.

Dem Fabrik-Unternehmer J. E. Harkort zu Harkorten ist unter dem 5ten Januar 1840 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrem ganzen Zusammenhange als neu und eigenthümlich anerkannte Wasserhebungs-Maschine, ohne Jemand in der Anwendung des zum Grunde liegenden Princips der bekannten Theile zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Staats ertheilt worden. Oppeln, den 11. Januar 1840.

Empfehlenswerthe Zeitschrift.

Beim Buchhändler Schwarz in Brieg erscheint unter dem Titel „der Jugendlehrer" eine Zeitschrift, welche moralisch-, wissenschaftlich- und technisch-belehrende Erzählungen, Aufsätze ꝛc. enthält, und wovon vier Lieferungen einen Band bilden und 2 Rthlr kosten.

Da ein Theil des Ertrags zur Unterstützung und Ausbildung armer Blinder bestimmt ist, so finden wir uns veranlaßt, diese Zeitschrift für die Jugend und Jugendlehrer zu empfehlen. Oppeln, den 13. Januar 1840.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Nro. 13. Verr. die an die Provinzial-Steuer-Casse in Breslau abzuführenden Gelder.

Das Königliche Ober-Post-Amt hieselbst hat das Circulare vom 31sten October v. J. wegen Anlegung eines Notiz-Buches über die empfangenen Geld-Auslieferungs-Scheine, zu dessen Erlaß sich dasselbe in Folge einer Verfügung des Herrn Geheimen-Staats-Ministers und General-Postmeisters Excellenz veranlaßt gefunden, auch an die Provincial-Steuer-Verwaltung gerichtet.

Es ist die Führung eines dergleichen Notiz-Buchs bei derselben indeß weder angemessen noch erforderlich, weil die Geldsendungen aus dem Ressort der indirecten

Digitized by Google

ten Steuer-Verwaltung an die betreffenden Cassen gelangen müssen und dahin zu dirigiren sind.

Da es indeß noch häufig vorkommt, daß dergleichen, statt an die Provincial-Steuer-Casse, unmittelbar an mich oder an das Königliche Provinzial-Steuer-Directorat adressirt und gerichtet werden, so nehme ich aus der obigen Veranlassung Gelegenheit, sämmtliche von hier ressortirende Beamten und Amtsstellen anzuweisen, und Private und andere Behörden zu ersuchen, die in Angelegenheiten der indirecten Steuer-Verwaltung hierher zu richtenden Geldsendungen stets an die Provincial-Steuer-Casse zu adressiren, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn solche zu ihrem Nachtheil uneröffnet zurückgeschickt werden.

Breslau, den 9. Januar 1840.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung desselben: der Geheime Regierungs-Rath. Riemann.

Nro. 14. Bekt. den Absatz der erneuerten Schlesischen Kirchen-Agende.

Von dem in unserer Registratur aufbewahrten Bestande an Exemplaren der erneuerten Schlesischen Kirchen-Agende können die Herren Superintendenten und Pastoren zu ihrem amtlichen Gebrauch ungebundene Exemplare dieses Kirchenbuches für zehn Silbergroschen fortdauernd erhalten. Breslau, den 7. Januar 1840.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Personal-Chronik.

Nachstehend benannte Candidaten der Theologie:

Johann Carl Julius Prietzel aus Breslau, 24 Jahr alt,
Johann Gottfried Stahr aus Neustadt, 23 Jahr alt,
Friedrich Wanckel aus Schönwerda in Thüringen, 35 Jahr alt;
Heinrich Wendel aus Breslau, 24 Jahr alt,
Hermann Friedrich Theodor Förster aus Brieg, 24½ Jahr alt,
Carl Eduard Vertraugott Heinrich aus Arnsdorf bei Strehlen, 32½ Jahr alt,
Carl Friedrich Weber aus Seifrodau bei Winzig, 34 Jahr alt,
Julius Wilhelm Adolph Zander aus Mallmitz Kreis Sprottau, 24 Jahr alt,

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Ebenso haben folgende Candidaten des Predigt-Amts:

Ernst Ludwig Diener aus Görlitz, 30 Jahr alt,

Chri-

Christian Knocha aus Sielow bei Cottbus, 36 Jahr alt,
Gotthold Lange aus Boberröhrsdorf bei Hirschberg, 36 Jahr alt,
Alexander Friedrich Rochlitz aus Bromberg, 27¼ Jahr alt,
Friedrich Richard Fischer aus Breslau, 27 Jahr alt,

nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 18. December 1839.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Das durch den Abgang des Guts-Besitzers Naake auf Domeßko erledigte Polizei-Commissariat des dritten Oppelner Kreis-Districtes, ist dem Gutsbesitzer Jerchel auf Cyroscjinna zur Verwaltung übertragen worden.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Oppelnschen Regierungs-Departements nach Preuß. Maaß und Gewicht für den Monat December 1839.

№	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
1	Stadt Beuthen	1	23	6	1	7	„	„	27	„	„	23	6	„	18	„	4	„	„
2	„ Cosel	1	18	6	1	4	3	„	27	3	„	19	6	„	17	„	3	14	„
3	„ Creutzburg	1	22	4	„	29	10	„	27	11	„	19	9	„	19	6	3	22	6
4	„ Falkenberg	2	„	6	1	7	3	„	29	9	„	21	„	„	18	„	3	5	„
5	„ Gleiwitz	1	21	3	1	3	9	„	29	2	„	20	8	„	15	9	3	21	„
6	„ Grottkau	1	28	9	1	9	3	1	4	6	„	22	„	„	20	„	3	„	„
7	„ Leobschütz	1	15	9	1	3	7	„	27	7	„	19	10	„	19	„	3	10	„
8	„ Lublinitz	2	„	„	1	5	„	„	28	6	„	23	6	„	20	„	4	„	„
9	„ Neisse	1	23	7	1	9	4	1	3	„	„	22	7	„	17	6	3	20	„
10	„ Neustadt	1	19	9	1	5	11	1	„	1	„	20	7	„	17	6	3	15	„
11	„ Oppeln	1	24	9	1	7	„	1	2	„	„	21	6	„	22	„	5	„	„
12	„ Pleß	„	„	„	1	„	6	„	„	„	„	20	1	„	13	„	2	15	„
13	„ Ratibor	1	18	7	1	3	2	„	27	10	„	18	10	„	15	3	2	27	6
14	„ Rosenberg	1	25	„	1	1	„	„	28	„	„	21	„	„	15	„	3	20	„
15	„ Rybnik	„	„	„	1	6	6	„	„	„	„	20	„	„	18	„	3	20	„
16	„ Groß-Strehlitz	1	21	9	1	3	1	„	29	3	„	21	1	„	15	6	3	1	3

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 4.

Oppeln, den 28sten Januar 1840.

Verordnung des Königl. Consistorii für Schlesien.

Nro. 15. Betreffend die Zulassung ausländischer Theologen zu den diesseitigen Candidaten-Prüfungen.

Durch Allerhöchste Cabinets-Order vom 4ten Juli 1826 hatten des Königs Majestät zu bestimmen geruht, daß die Provinzial-Consistorien, ausländische junge Theologen, die sich durch vorschriftsmäßige Zeugnisse ausweisen, zu den Candidaten-Prüfungen zulassen, ihnen aber das Wahlfähigkeits-Zeugniß nur unter der Bedingung ertheilen dürften, wenn dem Candidaten das Zeugniß mit der Censur: vorzüglich oder sehr gut bestanden zu haben, ausgestellt werden könne, und daß von dieser Allerhöchsten Bestimmung die sich Meldenden schon vor der Prüfung in Kenntniß zu setzen seyen.

Zufolge hohen Rescripts des Königlichen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 18ten v. M. und J., haben nunmehr des Königs Majestät obengedachte Allerhöchste Bestimmnng vom 4ten Juli 1826 in Betreff der Zulassung ausländischer Candidaten zu den Prüfungen wegen Erlangung eines evangelischen Pfarr-Amtes im Inlande, durch die Allerhöchste Cabinets-Order vom 7ten v. M. und J. aufzuheben Sich bewogen gefunden.

Solches wird höherer Anordnung gemäß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 9. Januar 1840.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 16. Wegen die Legitimations-Scheine der Musiker welche für Geld spielen.

Nach der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 14ten October 1833 bedürfen diejenigen Musiker, welche in einer Entfernung von nicht mehr als zwei Meilen von

Digitized by Google

ihrem Wohnorte, für Geld Musik machen, keines Gewerbscheines, sondern nur einer polizeilichen Legitimation.

Um, da nicht überall gleichmäßig verfahren wird, zu bestimmen, welche Polizei-Behörde zur Ertheilung der Legitimation competent sey, haben Se. Excellenz der Herr Minister des Innern und der Polizei mittelst hohen Rescripts vom 17ten v. M. und J. Folgendes festgesetzt, was zur allgemeinen Beachtung bekannt gemacht wird.

Die polizeiliche Legitimation zum steuerfreien Musikmachen innerhalb des in der Allerhöchsten Cabinets-Order bezeichneten Bezirkes ist für diejenigen Städte, in denen eine selbstständige, nicht mit der Communal-Verwaltung verbundene Polizei-Verwaltung stattfindet, von der Stadt-Polizei-Behörde, in allen sonstigen Fällen von dem Landrathe zu ertheilen. Im letztern Falle muß, wenn der zweimeilige Umkreis von dem Wohnorte der Musiker den betreffenden landräthlichen Kreis überschreitet, der Landrath des benachbarten Kreises die Legitimation auf die betreffenden in seinem Kreise liegenden Orte ausdehnen.

Dies findet auch im erstern Falle durch den betreffenden Landrath für das platte Land statt, da die städtische Polizei-Behörde die Legitimation nur für ihren Polizei-Bezirk ertheilen kann. Oppeln, den 5. Januar 1840.

Nro. 17.
Betreffend die beizubringenden Erfodernisse für die Schul-Amts-Aspiranten zur Aufnahme in die Schullehrer-Seminarien.

Durch das Rescript der hohen Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und der Finanzen vom 30sten Juli 1831 ist bereits festgesetzt worden, daß die von den zur Prüfung sich meldenden Elementar-Schul-Amts-Candidaten geforderten Zeugnisse, nehmlich;

a. der von ihnen selbst verfaßte Lebenslauf,
b. das ärztliche Zeugniß über ihren Gesundheitszustand und über die geschehene Impfung der Kuhpocken,
c. das Zeugniß über die genossene Erziehung und Bildung überhaupt, und über die Vorbereitung zum Schul-Amte insbesondere, und
d. das Zeugniß der Orts-Behörde und des Pfarrers über den bisherigen unbescholtenen Lebenswandel und über die religiöse und moralische Qualification zum Schul-Amte, so wie über das Lebensalter des Candidaten, stempelfrei seyn sollen.

Um die Zweifel zu beseitigen, welche bei Anwendung dieser Bestimmungen auf die von den Schulamts-Aspiranten mit ihren Gesuchen um Aufnahme in die Schullehrer-Seminarien beizubringenden Zeugnisse desselben Inhalts entstanden sind, ist von den Eingangs gedachten hohen Ministerien mittelst Rescripts vom 15ten November 1839 festgesetzt worden,

daß die vorerwähnten Bestimmungen ad a. bis d auch für diejenigen Zeug-

Zeugnisse gelten sollen, welche von den zur Aufnahme in die Schullehrer-Seminarien sich meldenden Schulamts-Aspiranten gefordert werden.

Indem vorstehende Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden die Herren Superintendenten und Kreis-Schulen-Inspectoren insbesondere veranlaßt, darauf zu halten, daß in ihren Bezirken hiernach verfahren werde.

Oppeln, den 10. Januar 1840.

Nro. 18. Betr. die Stempelung des zum Verkauf kommenden Ausschuß-Eisens.

Da es unzweifelhaft ist, daß auch das zum Verkauf kommende Ausschuß-Eisen nach dem Gesetz vom 3ten Juli 1818, und um allen Contraventionen vorzubeugen, gestempelt seyn muß, so werden die Polizei-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks angewiesen, alles ungestempelt zum Verkauf und in den Läden und Niederlagen der Kaufleute vorkommende Eisen sofort mit Beschlag zu belegen, das Untersuchungs-Verfahren gegen den betreffenden contravenirenden Hüttenbesitzer, von dem es bezogen worden, einzuleiten, und den Verkäufer anzuhalten, daß das vorgefundene Eisen sofort auf seine Kosten zurückgesandt und nachträglich gestempelt werde. Hierbei wird bemerkt, daß es ausdrückliche Pflicht der betreffenden Behörde ist, darüber zu wachen, daß diese nachträgliche Stempelung auch wirklich erfolgt, und dem Verkauf von ungestempelten Eisen überall nachdrücklich entgegen gewirkt werde. Oppeln, den 16. Januar 1840.

Patent-Aufhebung.

Das dem Fabrikanten Jean Veyssier zu Berlin unterm 10ten März v. J. ertheilte Patent:

auf ein von ihm beschriebenes Verfahren, farbige Harzmassen zu mustivischen Arbeiten darzustellen,

ist aufgehoben worden, da die Ausführung binnen der vorgeschriebenen Frist nicht nachgewiesen worden ist. Oppeln, den 18. Januar 1840.

Neues Etablissement im Kreise Groß-Strehlitz.

Dem vom Dominio Schimischow im Groß-Strehlitzer Kreise neu etablirten Vorwerke ist die Benennung „Schimonia" beigelegt worden.

Oppeln, den 11. Januar 1840.

Neues Etablissement im Kreise Beuthen.

Auf den Feldmarken von Klein-Paniow, Chudow und Bielschowitz, Beuthener Kreises, sind zwei Vorwerke unter den Namen Ballhof und Wallhof, und eine Colonie, Namens Rehdendorf, neu angelegt und mit unserer Genehmigung benannt worden. Oppeln, den 11. Januar 1840.

Per-

Personal-Chronik.

Der Gymnasial-Lehrer Flögel in Glatz ist nach abgehaltenem Colloquio pro rectoratu zum Rector an das Pro-Gymnasium in Sagan befördert worden.

Der bisherige unbesoldete Rathmann Ring zu Cosel ist abermals, der Kaufmann Worbs daselbst aber aufs neue zum unbesoldeten Rathmanne auf sechs Jahre gewählt und bestätigt worden.

Gestorben sind: der katholische Pfarrer Joseph Jänike zu Mogwitz, Kreis Grottkau, der katholische Schullehrer Laurenz Günther zu Altewalde, Kreis Neisse, der pensionirte Curatus Hahn zu Ober-Glogau, und die katholischen Schullehrer Wenzel zu Waltdorf, Kreis Neisse, und Richty zu Przewos, Kreis Cosel.

Das Amtsblatt-Sachregister für das Jahr 1839 hat nunmehr die Presse verlassen, und ist bei der unterzeichneten Redaction für 10 Sgr. pro Exemplar zu haben. Oppeln, den 22. Januar 1840.

Die Amtsblatt-Redaction.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 5.

Oppeln, den 4ten Februar 1840.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 1 enthält:

(№ 2065.) Bekanntmachung wegen einer, mit der freien und Hansestadt Hamburg getroffenen, Uebereinkunft wegen gegenseitiger Verkehrs-Erleichterung. Vom 31sten December 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 19. Betr. Berichtigung der Probe-Maaße und Gewichte durch die Eichungs-Aemter.

Sämmtliche städtische und ländliche Polizei-Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks werden angewiesen, ihre Probe-Maaße und Gewichte schleunigst bei den nächst gelegenen Eichungs-Aemtern berichtigen zu lassen, hiernächst aber unverzüglich die geeichten Maaße und Gewichte sämmtlicher Gewerbetreibenden in ihren Polizei-Bezirken mit ihren Probe-Maaßen und Gewichten zu vergleichen, und der Vorschrift des § 19 der Maaß- und Gewicht-Ordnung vom 16ten Mai 1816 gemäß, die damit nicht übereinstimmend befundenen, an das nächste Eichungs-Amt zur Prüfung und eventuellen Berichtigung auf Kosten des Inhabers zu senden.

Diejenigen Polizei-Behörden, an deren Orten Wochenmärkte abgehalten werden, haben die geeichten Maaße und Gewichte der Verkäufer wiederholt in den nächsten Wochenmarkt-Tagen zu prüfen, und wenigstens einmal in jedem Monat, nach sorgfältigem Ermessen, in Zukunft zu revidiren. Eine gleiche Prüfung muß fernerhin auch, in jedem Polizei-Bezirk, mindestens alle Vierteljahre einmal vorgenommen werden, und gleichmäßig haben sich die Polizei-Behörden an jedem Krammarkt-Tage der Revision der Maaße und Gewichte sämmtlicher fremden Käu-

Digitized by Google

fer und Verkäufer zu unterziehen, um dadurch den Gebrauch ungeeichter oder unrichtiger Maaße und Gewichte zu verhindern. Oppeln, den 30. December 1839.

Nro. 20. Betr. die Verheirathung und Posseſſionirung der Militairpflichtigen.

Mit Bezug auf unſere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 18ten Mai 1824 (Stück XXII. Nr. 113),

betreffend die den Militairpflichtigen, welche ſich verheirathen oder anſäßig machen, vorzuhaltende Bedeutung, daß ſie durch die Verheirathung oder Anſäßigmachung ihrer Verpflichtung zum Militairdienſt nicht überhoben werden,

erhalten in Folge der Allerhöchſten Cabinets-Order vom 4ten September 1831 (Amtsblatt pro 1832 Stück VI. Nr. 18) ſämmtliche Geiſtliche die erneuerte Anweiſung, dergleichen Militairpflichtige bei Nachſuchung des Aufgebots, an dieſe Allerhöchſte Beſtimmung zu erinnern. Zu der deshalb aufzunehmenden Verhandlung iſt kein Stempelbogen anzuwenden. Oppeln, den 15. Januar 1840.

Nro. 21. Betr. Sperrung der Paſſage über die Brücken bei Groß-Mahlendorf und Pilkendorf Falkenberger, ſo wie bei Tiefenſee Grottkauer Kreiſes.

Der neuerdings erfolgte Eisgang der Neiſſe hat die Brücke bei Groß-Mahlendorf und Pilkendorf, Falkenberger Kreiſes, ſo wie bei Tiefenſee, Grottkauer Kreiſes, theils weggeriſſen, theils dergeſtalt beſchädigt, daß die Paſſage an gedachten Orten hat geſperrt werden müſſen.

Das Publikum wird unter dem Bemerken hiervon in Kenntniß geſetzt, daß die Neiſſe auf der ſtehen gebliebenen Brücke bei Rothaus paſſirt werden kann.

Oppeln, den 27. Januar 1840.

Nro. 22. Betr. die für das Jahr 1840 angeordneten Beſchäl-Stationen.

Aus dem Königlichen Land-Geſtüt zu Leubus werden für das Jahr 1840 für die Dauer der kommenden Beſchälzeit, nachgenannte 11 Stationen im diesſeitigen Regierungs-Bezirk mit Königlichen Hengſten beſetzt werden:

Ratiborer Kreis.

1. Station Schonowitz mit 2 Beſchälern,
2. " Woinowitz " 3 "

Leobſchützer Kreis.

3. Station Taumlitz mit 3 Beſchälern,
4. " Deutſch-Neukirch mit 3 Beſchälern.

Neuſtädter Kreis.

5. Station Schlogwitz mit 2 Beſchälern, excl. 2 Privat-Hengſte.
6. " Buchelsdorf mit 3 Beſchälern, excl. eines Privat-Hengſtes.

Creutzburger Kreis.

7. Station Sarnau mit 3 Beſchälern.
8. " Bürgsdorf mit 3 Beſchälern.

Falken-

Falkenberger Kreis.

9. Station Schedlau mit 3 Beschälern.

Grottkauer Kreis.

10. Station Grottkau mit 3 Beschälern.

11. • Reisewitz • 2 •

Es werden, wie gewöhnlich, die Beschäler den 1sten Februar d. J. von Leubus nach den vorgenannten Stationen abgehen.

Bei dieser Gelegenheit machen wir die Pferdezüchter auf die im Amtsblatt pro 1818 Stück XV. befindliche Verordnung vom 11ten April besagten Jahres, wegen Auswahl guter Stuten, wiederholentlich aufmerksam.

Oppeln, den 28. Januar 1840.

Neues Etablissement im Neustädter Kreise.

Das Dominium Rosnochau, Neustädter Kreises, hat ein neues Vorwerk erbaut, welchem mit unserer Genehmigung der Name

„Olszinna"

beigelegt worden ist. Oppeln, den 14. Januar 1840.

Marktverlegung zu Rybnik.

Die in Rybnik auf den 27sten April, den 22sten Juni, den 17ten August und den 13ten November d. J. anstehenden Kram- und Viehmärkte, sind auf den 28sten April, den 25sten Juni, den 20sten August und den 19ten November a. c. verlegt.

Oppeln, den 22. Januar 1840.

Marktverlegung zu Pitschen.

Die in Pitschen auf den 22sten Juni und den 31sten August d. J anstehenden Kram- und Viehmärkte, sind auf den 30sten Juni und den 17ten August a. c. verlegt. Oppeln, den 22. Januar 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Nro. 23. Betr. die Bildung der General-Depositat-Pfandbriefs-Darlehns-Masse.

Sämmtlichen Gerichts-Behörden Oberschlesiens, auf welche die Justiz-Ministerial-Verordnung vom 2ten April v. J (Justiz-Ministerial-Blatt pro 1839 S. 126) Anwendung findet, wird zur Nachachtung bekannt gemacht, daß des Herrn Justiz-Ministers Excellenz sich über die Bildung der General-Depositat-Pfandbriefs-Darlehns-Masse dahin ausgesprochen:

1) Diejenigen Massen, welchen Activ-Antheile an dem schon im Depositorium be-

befindlichen zugeschrieben sind, lassen sich nicht nach der gedachten Verfügung vom 2ten April v. J. behandeln, weil sie das Agio baar bezahlt haben; es ist daher zweckmäßig, diese Massen vollständig abzufinden, und zwar:

entweder durch Ueberweisung der einzelnen Natural-Pfandbriefe zum ausschließlichen Eigenthume der jetzt darauf angeschriebenen Massen,

oder durch den Verkauf der vorhandenen Pfandbriefe an die neu zu bildende General-Deposital-Pfandbriefs-Darlehns-Masse gegen vorschußweise Vergütigung des coursmäßigen Agios aus den Zins-Ueberschüssen und gegen Zahlung der Capitals- und Zinsen-Beträge aus den baaren Beständen des General-Depositi, oder den bei der Bank belegten Geldern; so wie durch Wiederbelegung mittelst Transferirung auf andere Deposital-Activa. Jenen Pfandbriefen gegenüber nimmt dann die neu anzulegende Pfandbriefs-Darlehns-Masse die Stelle des Käufers ein. Die an die Stelle der ausscheidenden Massen tretenden Massen, haben hiernächst nach Maaßgabe der Verordnung vom 2ten April v. J. das von der Salarien-Casse (i. e. den Zins-Ueberschüssen) vorgeschossene Agio zu erstatten.

2) Späterhin bei der General-Deposital-Pfandbriefs-Darlehns-Masse vorkommende Transferirungen finden ohne Agio-Vergütigung statt, und sollen demgemäß die substituirten Massen nur dann und in so weit zur Erstattung des vorgeschossenen Agios angezogen werden, als der Vorschuß für den betreffenden Pfandbriefs-Antheil von der Masse, in deren Stelle sie treten, noch nicht erstattet worden ist. Ratibor, den 7. Januar 1840.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor von Schönfeldt ist von hier zur Königlichen Regierung nach Bromberg versetzt.

Das nach dem Abgange des Gutsbesitzers Zebe auf Jaschkowitz, Tost-Gleiwitzer Kreises, erledigte Polizei-Districts-Commissariat, zu dessen Verwaltung der Bürgermeister Kachel zu Tost bestimmt gewesen, ist dem Bürgermeister Rung zu Peiskretscham anderweitig übertragen, und dagegen Ersterem das bisher von dem Polizei-Districts-Commissarius Schoenfeld verwaltete Commissariat, diesem aber bei seiner Wohnsitz-Verlegung von Woysko nach Zernik, das bisher erledigte Polizei-Districts-Commissariat des als Gutsbesitzer ausgeschiedenen Magisters Hoscheck zu Zernik überwiesen worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 6.

Oppeln, den 11ten Februar 1840.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 2 enthält:

(№ 2066.) Verordnung, betreffend die Allodification der nicht zur Klasse der Bauerlehne gehörigen landesherrlichen Lehne im Herzogthum Westphalen. Vom 28sten November 1839.

(№ 2067.) Gesetz, betreffend die Rechts-Verhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in den Grafschaften Wittgenstein-Berlebu-g und Wittgenstein-Wittgenstein. Vom 22sten December 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Empfehlung des Elementar-Rechenbuchs für Seminarien.

Von dem

Elementar-Rechenbuche für Seminarien und Volksschulen des Herrn Anton Titz, Lehrers am katholischen Schullehrer-Seminar zu Ober-Glogau, ist bei Carl Schwarz in Brieg eine zweite verbesserte und vermehrte Auflage erschienen und kostet 15 Sgr.

Wegen der allgemeinen Brauchbarkeit wird dies Werkchen den Zöglingen der Seminar-Anstalt und den übrigen Lehrern hiermit empfohlen.

Oppeln, den 31. Januar 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Nro. 24. Wegen hypothekarischer Sicherstellung für

Bei mehreren Gerichten haben die Ministerial-Verfügungen vom 1sten August und 27sten September 1839, die Ausleihung von Deposital-Geldern betreffend (Justiz-Mini-

Digitized by Google

Erbtheile der Pflegebefohlenen von Miterben u. Eltern.

Ministerial-Blatt Nr. 32, Pag. 266 — Nr. 41, Pag. 331), darüber Zweifel angeregt: ob diejenigen hypothekarischen Sicherstellungen, welche für Erbtheile der Pflegbefohlenen von Miterben, Eltern oder Geschwistern geleistet werden, in Betreff der desiderirten Priorität, den baaren Darlehnen aus dem Depositorio gleich zu behandeln sein.

In einem Erlasse des Herrn Justiz-Ministers, Excellenz, vom 20sten December 1839, ist in dieser Beziehung bestimmt, daß jene hypothekarischen Sicherstellungen den baaren Darlehnen aus Depositis, auch im Sinne der Verfügungen vom 1sten August und 27sten September c. nicht gleichzustellen, die Vorschriften der §§. 483, 484, Tit. 18, Thl. 2 des Land-Rechts, vielmehr bei solchen Sicherstellungen immer maaßgebend seien.

Dies wird den Gerichten des Departements zur Nachricht und Befolgung hierdurch bekannt gemacht und übrigens auf das Ministerial-Rescript vom 5ten d. M. S. 418 des Ministerialblattes verwiesen.

Ratibor, den 27. Januar 1840.

Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen
bei dem Königl. Oberlandes-Gericht von Oberschlesien.

Befördert:

1) der Unterofficier Kelch ist als Hülfsbote interimistisch beim Oberlandesgericht angestellt worden;
2) der Referendarius Reiche ist zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt worden;
3) der Land- und Stadtgerichts-Director von Tepper ist zum Oberlandesgerichts-Rath ernannt worden;
4) der Justiz-Rath Fritsch ist zum Director des Land- und Stadtgerichts zu Ratibor ernannt worden;
5) der Oberlandesgerichts-Assessor Engelmann zu Breslau ist als Assessor beim Land- und Stadtgericht Ratibor angestellt worden;
6) der bisherige Oberlandesgerichts-Registratur-Assistent Berger ist als erster Secretair und Bureau-Vorsteher bei dem Landgericht zu Kupp angestellt worden;
7) der bisherige Criminal-Actuarius Pfeiffer zu Neisse, ist als Deposital- und Salarien-Cassen-Rendant bei dem Landgericht zu Kupp angestellt worden;

8) der

8) der bisherige Actuarius Equart zu Hultschin ist als dritter Secretair und Bureau-Vorsteher bei dem Land- und Stadtgericht zu Oppeln angestellt worden;
9) der Actuarius Schaff ist als Oberlandesgerichts-Salarien-Cassen-Assistent angestellt worden;
10) der Actuarius Spremberg desgl.;
11) der invalide Unterofficier Gruhn ist als Hülfs-Executor bei dem Land- und Stadtgericht zu Peiskretscham interimistisch angestellt worden;
12) der Oberlandesgerichts-Assessor Kurzan zu Groß-Glogau, ist zum Director des Landgerichts zu Kupp ernannt worden;
13) der invalide Unterofficier Bowroth ist als Hülfs-Executor beim Land- und Stadt-Gericht zu Oppeln interimistisch angestellt worden.

Versetzt:
1) der Oberlandesgerichts-Assessor Jüngling zu Breslau zum Oberlandesgericht in Ratibor;
2) der Referendarius v. Garnier zu Breslau zum Oberlandesgericht in Ratibor;
3) der Land- und Stadtgerichts-Rath Bursig zu Trzemeszno als Justiz-Commissarius bei dem Landgerichte zu Kupp, so wie bei den Untergerichten des Oppelner Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Kupp, ist zugleich zum Notarius im Bezirke des Oberlandesgerichts bestellt worden;
4) der Auscultator Schmidt zum Oberlandesgericht in Breslau;
6) der Land- und Stadtgerichts-Rath Zweigel zu Rogasen in derselben Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht Ratibor versetzt;
6) der Justiz-Amtmann Schmidt zu Kupp als Land- und Stadtgerichts-Rath nach Cottbus.

Personal-Veränderungen

bei der Königlichen General-Commission für Schlesien und deren Verwaltungs-Bereich, vom 1sten Juli bis ultimo December 1839.

Es wurden ernannt:

der Stadtrichter und Kammergerichts-Assessor von Götze zu Waldenburg, zum Kreis-Justiz-Commissarius für die Kreise Bolkenhayn und Landeshut;
der Land- und Stadtgerichts-Assessor Liebich zu Haynau, zum Kreis-Justiz-Commissarius für den Bunzlauer Kreis;
der Gutsbesitzer und Lieutenant a. D. von Raczek zu Czakanau und Prisnitz, zum Kreis-Verordneten im Tosser Kreise.

Aus-

Ausgeschieden sind:

der Kreis-Justiz-Commissarius Manger zu Waldenburg;

der Kreis-Verordnete Graf von Ballestrem zu Plawniowitz, Tosser Kreises.

Verstorben ist:

der Regierungs- und Landes-Oeconomie-Rath Freiherr von Kloch.

Versetzt wurde:

der Oeconomie-Commissarius Bauer zur Königlichen Regierung in Marienwerder.

Der bisherige unbesoldete Rathmann Hirschfelder zu Pleß ist zum Kämmerer, so wie der ꝛc. Gierich zum unbesoldeten Rathmann daselbst, auf sechs Jahre gewählt und bestätiget worden.

Der bisherige unbesoldete Rathmann Heinrich Merkel zu Patschkau ist auf anderweite 6 Jahre, der Gastwirth Amand Keihl und der Tuchfabrikant Karl Riedel daselbst aber sind in dieser Eigenschaft für gleichen Zeitraum aufs neue gewählt worden.

Der Färber-Meister Johann Müller in Zülz ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf 6 Jahre gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der invalide Unterofficier Johann Schnapka ist als Canzlei-Bote bei der hiesigen Regierung angestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Gottlob Kahlert ist als evangelischer Schullehrer in Groß-Guhrau, Kreis Falkenberg, und

der bisherige interimistische katholische Schullehrer Johann Petrzik in Klein-Darkowitz, Kreis Ratibor, nunmehr definitiv angestellt worden.

Der zeitherige interimistische evangelische Schullehrer Nawratill in der Colonie Sacken, Kreis Oppeln, ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Gestorben:

der katholische Schullehrer Andreas Marx zu Petersheide, Kreis Grottkau; und der katholische Schullehrer und Organist Johann Seyfried in Schillersdorf, Kreis Ratibor.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 7.

Oppeln, den 18ten Februar 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 25. Die Ausrottung der Wölfe betreffend.

Die hohen Ministerien des Innern und der Polizei, desgleichen das hohe Ministerium des Königlichen Hauses, IIe Abtheilung, haben hinsichtlich der Maaßregeln zu Vertilgung der Wölfe mittelst Verfügung vom 30ten December v. J. (8679 F. A.) Folgendes bestimmt:

1) die Anordnung von Wolfsjagden und Ausschreibung der dazu nöthigen Mannschaften, geht vom Landrath aus; indeß hat derselbe die desfallsigen Anzeigen und Anträge der Königlichen Oberförster zu berücksichtigen.
2) Die Leitung der Jagd selbst ist jedesmal einem Königlichen Oberförster, jedoch in Kreisen, wo sich keine Königliche Oberförsterei befindet, einem sonstigen ganz erfahrenen Forst- oder Jagd-Officianten zu übertragen.
3) Die Prämien für erlegte alte Wölfe sowohl, als für ausgenommene Nestwölfe, sollen nur auf ein Attest des nächsten Königlichen Oberförsters, und in Kreisen, wo ein solcher sich nicht befindet, eines sonstigen zuverläßigen Sachverständigen, vor dessen Ausstellung aber die Wölfe im ganzen Körper vorgezeigt werden müssen, ausgezahlt werden.

Dies wird mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Verfügung vom 26ten Februar 1817, Stück X., Nr. 87, Seite 150 bekannt gemacht, und haben sich hiernach die Herren Landräthe, die Königlichen Forstbeamten und die Jagdbesitzer zu achten.

Oppeln, den 28. Januar 1840.

Nro. 26. Betr. eine evangelische Haus- und Kirchen-

Se. Majestät der König haben zur Herstellung des durch einen unvorhergesehenen Unglücksfall im vorigen Jahre eingestürzten Theiles der evangelischen Kirche in Erfurth, — eines der ehrwürdigsten und ausgezeichnetsten Denkmäler der mittelalterlichen

Collecte zur Herstellung der evangelischen Kirche zu Erfurth.

lichen Baukunst, in der Luther's Geist zu dem Gedanken der Reformation erwacht ist, — eine allgemeine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte zu bewilligen geruhet.

Die Herren Landräthe und die Magistrate unsers Departements werden daher aufgefordert, das Erforderliche zur Einsammlung von Beiträgen bei den evangelischen Einwohnern dergestalt zu veranlassen, daß die Collectengelder bis zum 1sten Mai d. J. von den Herren Landräthen an unsere Haupt-Casse abgeführt werden können, weshalb die Magistrate bis zu diesem Termine die gesammelten Gelder an die Kreis-Cassen abzuliefern, und davon gleichzeitig den Landräthen eine Anzeige zu machen haben, welche darüber an uns binnen der gesetzlichen Frist Bericht erstatten werden.

Die Herren Superintendenten dagegen haben in den Kirchen ihres Sprengels die Collecten zu veranlassen und die Sammlungen bis zu dem oben festgesetzten Termine an unsere Haupt-Casse abzuliefern, auch uns davon gleichzeitig eine Anzeige zu machen.

Oppeln, den 10. Februar 1840.

Markt-Verlegung zu Ziegenhals.

Dem betreffenden Publico wird bekannt gemacht, daß der für Ziegenhals auf den 10ten August d. J. angesetzte Kram- und Viehmarkt, auf den 12ten desselben Monats verlegt worden ist.

Oppeln, den 3. Februar 1840.

Die Gemeinde Hochkretscham, Leobschützer Kreises, hat in Anerkennung der Wohlthat, am Orte einen eigenen Seelsorger zu haben, so wie in Rücksicht der geringen Dotation der dortigen katholischen Localistenstelle von jährlich 140⅔ Rthlr. sich verwilliget, nicht nur einen baaren Zuschuß von 40 Rthlr. 10 sgr., und an Naturalien 2 Sack Korn, 2 Sack Gerste alle Jahre zu gewähren; sondern sich auch verbindlich gemacht, die nothwendigen Fuhren zur Herbeischaffung des erforderlichen Brennmaterials unentgeldlich zu gestellen.

Eben so hat der Herr Fürsterzbischof von Ollmütz als Patron dieser Localie, aus höchsteigener Bewegung, auf die Dauer seines Lebens, dem Localisten in Hochkretscham eine Zulage von 60 Rthlr. in halbjährigen Raten, zahlbar auf die Fürsterzbischöfliche Wirthschafts-Amts-Casse, angewiesen, welches in freudiger Anerkenntniß zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Oppeln, den 4. Februar 1840.

Verdienstliche Handlung.

Der Steuermann Joseph Ribus hierselbst, hat am 31sten December v. J. den Matätschenführer Franz Lipinia mit eigener Lebensgefahr, unter Beistand der Schif-

Schifferleute Johann Nowack, Lorenz Nowack und August Blaszik vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Diese verdienstliche Handlung wird belobend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 7. Februar 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Nro. 27. Betr. die vorschriftswidrige Zulassung der Subaltern-Beamten der Untergerichte bei Prozessen.

Es ist zur Kenntniß des unterzeichneten Oberlandesgerichts gelangt, daß die Untergerichte Oberschlesiens den höhern Anordnungen zuwider, ihre Subaltern-Beamten nicht nur als Assistenten und Mandatarien in Processen zulassen, sondern auch den Parteien von Amtswegen zuordnen und sie sogar zu Nachlaß- oder Litiscuratoren bestellen.

Mit Bezug auf die Ministerial-Rescripte vom 19ten März 1832, vom 20sten August und 16ten October 1837, und auf die bereits erlassene Verfügung vom 20sten September 1836 (Amtsblatt pro 1836, Nr. 150, Pag. 232), werden die Untergerichte Oberschlesiens hierdurch wiederholt angewiesen, die Subalternen-Beamten ferner nicht mehr als Assistenten oder Mandatarien in Prozessen oder andern gerichtlichen Verhandlungen zuzulassen, noch weniger aber von Amtswegen den Partheien zuzuordnen oder zu Nachlaß- oder Litiscuratoren zu bestellen.

Jeder Uebertretungsfall wird gegen das betreffende Gericht mit einer Ordnungsstrafe von 5 bis 10 Rthlr. geahndet werden.

Nur für einzelne Akte, als bei Eidesleistungen als Schwurzeugen, oder bei Verträgen und gerichtlichen Verhandlungen als Kreuzzeugen, oder bei Testaments-Publicationen, darf in Ermangelung von Justiz-Commissarien oder Referendarien, ein Subaltern-Beamter zum Stellvertreter ernannt werden. Dagegen können in dringenden Nothfällen andere, mit gerichtlichen Geschäften bekannte, und zur Vertretung der Partheien qualificirte Personen, wie solche das Rescript vom 29sten Mai 1820 (Jahrb. Bd. 16, Pag. 18) bezeichnet, zugelassen werden, welche aber nur die baaren Auslagen erstattet verlangen können.

Ratibor, den 21. Januar 1840.

Nro. 28. Betr. die diesjährige Prüfung der Schul-Präparanden.

Die Prüfung zur Aufnahme in das hiesige Schullehrer-Seminar wird den 9ten und 10ten April stattfinden. Präparanden, welche noch nicht 17 Jahre, und solche welche schon über 20 Jahr alt sind, werden nicht ins Seminar aufgenommen und daher auch nicht geprüft werden. Die schriftliche Meldung muß spätestens bis zum letzten März geschehen. Folgende Zeugnisse sind einzureichen:

1) das

1) das Taufzeugniß,
2) verſiegelte Zeugniſſe des Ortspfarrers und des bisherigen Lehrers,
3) ein Zeugniß der betreffenden Kreis-Schulen-Inſpection,
4) ein ärztliches Zeugniß über den Geſundheits-Zuſtand des Präparanden und darüber, daß die Revaccination innerhalb der letzten zwei Jahre an ihm wirkſam vollzogen iſt,
5) eine kurze Lebensbeſchreibung,
6) ein von den Eltern oder der Vormundſchaft ausgeſtelltes Atteſt darüber, daß der Aufzunehmende die nöthigen Subſiſtenzmittel zu einem dreijährigen Aufenthalte im Seminar habe, wozu jährlich ungefähr 50 Rthlr. erforderlich ſind.

Ober-Glogau, den 5. Februar 1840.

Königliches katholiſches Schullehrer-Seminar.

Nachweiſung

von den mittlern Marktpreiſen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Oppelnſchen Regierungs-Departements nach Preuß. Maaß und Gewicht für den Monat Januar 1840.

№	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerſte pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Stadt Beuthen	1	25	„	1	6	„	„	27	„	„	23	-	„	19	„		„	„
2	„ Coſel	1	20	6	1	4	9	1	1	„	„	21	6	„	18	„	3	16	„
3	„ Creutzburg	1	22	6	„	29	9	„	28	2	„	19	10	„	19	6	3	22	6
4	„ Falkenberg	2	1	„	1	6	6	1	„	6	„	21	6	„	19	„	3	5	„
5	„ Gleiwitz	1	20	11	1	1	„	„	29	„	„	21	3	„	16	„	3	27	6
6	„ Grottkau.....	1	29	„	1	8	9	1	4	„	„	22	3	„	19	„	3	10	„
7	„ Leobſchütz	1	19	8	1	2	10	„	29	2	„	19	9	„	20	„	3	10	„
8	„ Lublinitz	1	28	6	1	5	7	„	28	6	„	23	6	„	20	„	4	„	„
9	„ Neiſſe	1	26	6	1	7	8	1	3	1	„	22	3	„	18	6	3	20	„
10	„ Neuſtadt	1	19	3	1	4	5	„	29	7	„	19	10	„	18	„	3	25	„
11	„ Oppeln	1	25	3	1	5	„	1	1	„	„	21	6	„	22	6	4	24	„
12	„ Pleß	„	„	„	1	1	8	„	„	„	„	21	5	„	14	3	2	18	9
13	„ Ratibor	1	19	8	1	2	3	„	27	4	„	19	2	„	16	3	3	„	„
14	„ Roſenberg	2	1	3	1	3	„	„	29	„	„	22	6	„	17	„	4	„	„
15	„ Rybnik	„	„	„	1	2	6	„	„	„	„	21	„	„	16	„	3	10	„
16	„ Groß-Strehlitz.	1	19	9	1	2	2	„	28	5	„	21	2	„	15	2	2	29	7

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 8.

Oppeln, den 25sten Februar 1840.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Nro. 29. Betreffend den Mißbrauch stempelfrei ertheilter Atteste ꝛc. und dessen Bestrafung.

Es ist der Fall vorgekommen, daß Inhaber solcher amtlicher Atteste, beglaubigter Abschriften oder Auszüge aus Acten und Verhandlungen, welche zu einem der Stempelpflichtigkeit nicht unterworfenen Geschäfte oder Zwecke stempelfrei ertheilt worden sind, von diesen Urkunden zu andern, stempelpflichtigen Geschäften Gebrauch gemacht haben. Die von den Behörden darüber erhobenen Zweifel,

wie bei der Bestrafung der durch diesen Mißbrauch verübten Stempel-Contraventionen zu verfahren sey,

haben die unterzeichneten Minister veranlaßt, sich über nachstehende Grundsätze zu vereinigen.

1) Alle Behörden und einzelne Beamten, sind verpflichtet, bei der Ausstellung von Attesten und bei der Ertheilung von beglaubigten Abschriften oder Ausfertigungen, welche um ihres besondern Zweckes wegen, dem sonst eintretenden tarifmäßigen Stempel nicht unterliegen, in dem Atteste, in dem Beglaubigungs-Vermerke oder in der Ausfertigung selbst den Zweck bestimmt zu bezeichnen, zu welchem das Attest, die beglaubte Abschrift oder die Ausfertigung ertheilt wird. Unterlassen sie dies, so werden sie für jeden Mißbrauch verantwortlich, der mit einer solchen Urkunde gemacht wird.

2) Ist eine Urkunde ohne Angabe ihres Zwecks stempelfrei ausgestellt, beglaubigt oder ausgefertigt worden und wird dieselbe demnächst bei einer Behörde in einer stempelpflichtigen Angelegenheit zur Begründung irgend eines Antrages producirt, so hat die Behörde den fehlenden Stempelbetrag von dem Producenten einzuziehen und nach § 30 des Stempelgesetzes den Fall der vorgesetzten Behörde des Ausstellers zur Festsetzung der Strafe nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 28sten October 1836 anzuzeigen.

3) Ist

3) Ist aber in der stempelfrei ertheilten Urkunde der die Stempelfreiheit rechtfertigende Zweck bestimmt bezeichnet worden, und wird dieselbe dennoch zu einer stempelpflichtigen Angelegenheit zur Begründung irgend eines Antrags producirt, ohne daß der Inhaber die Beifügung des tarifmäßigen Stempels vorher bewirkt hat, so haftet derselbe nach § 21, 22 des Stempelgesetzes nicht blos für den Stempel, sondern verfällt auch in den vierfachen Betrag desselben als Strafe.

Es ist von demselben daher außer dem sofort zu entrichtenden tarifmäßigen Stempelbetrage auch die festzusetzende Strafe, sobald das Straf-Resolut vollstreckbar ist, einzuziehen.

Nach den vorstehenden Bestimmungen haben sich sämmtliche Gerichts- und Verwaltungs-Behörden und einzelne Beamte genau zu achten.

Berlin, den 19. October 1839.

Der Justiz-Minister. (gez.) Mühler.

Der Finanz-Minister. (gez.) Graf v. Alvensleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 30. Wegen Verlegung der Beschäl-Station Schonewitz nach Pawlau, Ratiborer Kr.

Die Beschäl-Station Schonowitz, Ratiborer Kreises, ist nach Pawlau desselben Kreises verlegt worden.

Das Publicum wird hiervon mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 28sten v. M. (Stück 5, Nr. 22) in Kenntniß gesetzt.

Oppeln, den 12. Februar 1840.

Neues Etablissement im Kreise Beuthen.

Dem von dem Gutsbesitzer Schneider aus Königshütte, bei Bogutschütz, Beuthener Kreises, angelegten Zinkhütten-Etablissement, ist mit unserer Genehmigung der Name „Auguste" beigelegt worden.

Oppeln, den 24. Januar 1840.

Patent-Verleihung.

Dem Maschinenbauer H. Ausderbeck zu Crefeld, ist unter dem 31sten Januar 1840 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Vorrichtung an der Jacquard-Maschine, um das Schlaffen der Kettfäden beim Heben der Harnischlitzen zu verhindern, ohne die Anwendung anderweitiger Vorrichtungen zu gleichem Zweck zu beschränken,

für den Zeitraum von sechs Jahren, von obigem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Oppeln, den 7. Februar 1840.

Die

Die Schullehrer Härtel zu Gräfenort, Rentwig zu Groschowitz, und Wollnitz aus Boguschütz, haben sich durch Rettung der 8jährigen Tochter des Freigärtner Anton Piechaczek zu Boguschütz, Oppelner Kreises, Namens Marianna, welche am 26ten August v. J. beim Gänsehüten in eine tiefe Oderlache gerathen, und dem Tode des Ertrinkens nahe war, verdienstlich ausgezeichnet und sich dadurch Anspruch auf ein öffentliches Anerkenntniß erworben, welches wir hiermit lobend aussprechen. Verdienstliche Handlung.

Oppeln, den 10. Februar 1840.

Der Gärtner Anton Neumann zu Woisselsdorf, Grottkauer Kreises, hat sich bei Löschung des am 26sten November v. J. in Lichtenberg stattgehabten Feuers rühmlich durch selbstverläugnende Thätigkeit ausgezeichnet, weshalb wir ihm eine Prämie bewilligt haben. Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß. Verdienstliche Handlung.

Oppeln, den 10. Februar 1840.

Dem Instrumentenmacher Gottlieb Brandt zu Breslau ist unter dem 6ten Februar 1840 ein Patent Patent-Verleihung.

auf eine durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesene neue Construction der Spreitzen an Fortepiano's,

auf sechs Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Oppeln, den 13. Februar 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Die Gerichte unsers Departements werden hierdurch angewiesen, in den Untersuchungs-Verhandlungen über kranke Gemüthszustände, die von den Aerzten mit den Provocaten gepflogene Unterredung articulirt in die Protocolle jedesmal mit aufzunehmen. Nro. 31. Wegen der Unterredung der Sachverständigen mit den Gemüthskranken.

Ratibor, den 14. Februar 1840.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Gerichtsamt Lohnitz, Rybnicker Kreises, mit dem Königl. Land- und Stadt-Gericht in Ratibor combinirt worden ist. Gerichtbarkeits-Vereinigung.

Ratibor, den 4. Februar 1840.

Digitized by Google

Nro. 32. Betrifft die Rechnungs-Tafeln des Rechnungsraths Reisch.

Der Rechnungs-Rath Reisch in Berlin hat nach Anweisung des hohen Königlichen Finanz-Ministeriums dem vom 1sten Januar 1840 ab, zur Anwendung kommenden Zoll-Tarif gemäß,

Rechnungs-Tafeln für die Königl. Preuß. Zoll-Erhebungsstellen, nebst Gewicht- und Maaß-Vergleichungs-Tafeln zu allgemeinerem Gebrauch,

aufgestellt, welche bei Besser in Berlin in Druck erschienen sind, worauf ihrer Zweckmäßigkeit wegen aufmerksam gemacht wird.

Breslau, den 10. Februar 1840.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Personal-Chronik.

Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

Nummer.	Namen des Guts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
1	Zabrze	Beuthen	Justiz-Commissarius Glatzel	Justitiarius v. Garnier zu Gleiwitz.
2	Laband	Tost	derselbe	derselbe.
3	Plawniowitz	Tost	derselbe	Referendar. Matthes zu Gleiwitz.
4	Czakanau	Tost	derselbe	derselbe.

Nachweisung
der erwählten, bestätigten und vereidigten Schiedsmänner.

Nummer.	Benennung der Ortschaften.	Namen der Schiedsmänner.
11	Coseler Kreis Zülz	Schullehrer Pelka zu Schlawentzitz. Apotheker Rupprecht zu Zülz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 9.

Oppeln, den 3ten März 1840.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Nro. 33. Betreffend die Anwendung u. Stempelung von Zoll-Gewichten.

Um die Mißverständnisse zu beseitigen, welche sich in Betreff der Anwendung und Stempelung von Zoll-Gewichten ergeben haben, wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß der Gebrauch der Zoll-Gewichte, nach Inhalt der Verordnung vom 31sten October v. J., sich lediglich auf die Behufs der Erhebung und Controlirung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben vorkommenden amtlichen Verwiegungen beschränkt, und daß dergleichen Gewichte nur für die Zoll- und Steuer-Aemter, nicht aber für sonstige Behörden oder für Privatpersonen gestempelt werden dürfen.

Der Gebrauch und Besitz von Zoll-Gewichten ist daher, mit Ausnahme der Zoll- und Steuer-Aemter und der Eichungs-Behörden, allen denjenigen Behörden und Privatpersonen, welche nach §§ 12, 13 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816 und deren Erläuterungen und Ergänzungen nur gestempelte Gewichte gebrauchen und besitzen dürfen, bei Vermeidung der darin bestimmten Strafen überall nicht gestattet; auch dürfen dergleichen Gewichte nicht zum Verkaufe feil gehalten werden.

Soweit in einzelnen Fällen und auf Grund besonderer Rechtsverhältnisse einem Andern, als der Steuer-Verwaltung, obliegt, die zu allen oder gewissen amtlichen Verwiegungen nöthigen Geräthschaften zu halten, wird das betreffende Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amt die Anschaffung und Stempelung der erforderlichen Zoll-Gewichte auf Kosten des Verpflichteten besorgen lassen, auch die Gewichte selbst, so weit nöthig, in amtlichem Verwahrsam halten.

Die vorschriftsmäßige Declaration der zur Verzollung oder Versendung anzumeldenden Waaren nach dem Zoll-Gewichte ist mittelst Reduction des Preußischen oder sonstigen Gewichtes auf Zollgewicht nach dem in der Verordnung vom 31sten October v. J. bestimmten Verhältnisse zu bewerkstelligen, zu welchem Behufe die

von dem Rechnungs-Rathe Neisch herausgegebenen „Rechnungs-Tafeln für die Zoll-Erhebungs-Stellen, nebst Gewicht- und Maaß-Vergleichungs-Tafeln zu allgemeinerem Gebrauch" werden benutzt werden können.

Berlin, den 13. Februar 1840.

Der Finanz-Minister. (gez.) Graf von Alvensleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 34. Betrifft die Sparcasse in der Stadt Neisse.

Das erneuerte Statut vom 30sten November 1839 für die in der Stadt Neisse bestehende Sparkasse, ist von der höhern Behörde unterm 7ten d. M. landespolizeilich bestätigt. Oppeln, den 17. Februar 1840.

Nro. 35. Betrifft zu besetzende Kreis-Chirurgenstelle im Gr.-Strehlitzer Kreise.

Zur Wiederbesetzung der erledigten Kreis-Chirurgenstelle des Groß-Strehlitzer Kreises, können sich Wundärzte Ister Klasse und Geburtshelfer, welche bereits zur Anstellung als Kreis-Chirurgen qualificirt und wo möglich auch der polnischen Sprache mächtig sind, mit Einsendung der Qualifications-Zeugnisse bei der unterzeichneten Königl. Regierung melden. Oppeln, den 20. Februar 1840.

Nro. 36. Betrifft die im ersten Semester 1840 aufzubringenden Feuersocietäts-Beiträge, zur Vergütung der Brandschäden für das zweite Semester 1839.

Den Magistraten unseres Verwaltungs-Bezirks wird die, auf den Grund der General-Ausschreibung angelegte Repartition der, im ersten Semester des laufenden Jahres aufzubringenden, zur Vergütung der im zweiten Semester 1839 vorgefallenen Brandbeschädigungen, erforderlichen Feuer-Societäts-Beiträge mit der Anweisung nachstehend bekannt gemacht, den nach Maaßgabe der Repartition von einer jeden Stadt aufzubringenden Beitrag auf die associirten Hausbesitzer nach dem Feuer-Societäts-Cataster pro 1840 sofort zu vertheilen, und sämmtliche Beiträge dergestalt einzuziehen, daß dieselben unfehlbar bis zum 1sten Juni d. J. an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse vollständig eingezahlt seyn müssen.

Dieser Termin muß von den Magistraten, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von Einem Thaler, pünktlich eingehalten, uns auch bis dahin eine Anzeige erstattet, und die Gelder müssen bei ihrer Geringfügigkeit bis dahin unverkürzt eingezahlt werden, damit die Befriedigung der Damnificaten, wegen des Bau-Retablissements, nicht aufgehalten wird.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Magistrate der Städte Bauerwitz, Beuthen, Guttentag, Loslau, Ottmachau, Tost und Ujest die auf selbige repartirten Beiträge, auf die ihnen zustehenden Brand-Vergütigungs-Gelder — insofern deren Auszahlung an die Damnificaten keinem Bedenken unterliegt, und die auch nur dann in einem solchen Verhältniß zulässig ist, wie dieselben mit dem Retablissement wirklich vorgeschritten sind — bis zu deren Höhe gegen Quittungs-Austausch aus der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse im Wege der Compensation abrechnen und berichtigen können.

Re-

Digitized by Google

Repartition

der von den Städten des Regierungs-Departements Oppeln im 1sten Semester 1840 aufzubringenden gewöhnlichen Feuer-Societäts-Beiträge, Behufs Vergütung der im 2ten Semester 1839 vorgefallenen Brandschäden.

		Rt.	Sgr.	₰
	Die Brandschäden im zweiten Semester 1839 betragen:			
1	Im Regierungs-Departement Breslau	1262	27	10
2	» » » Liegnitz	233	29	4
3	» » » Oppeln	4443	»	9
	zusammen.....	5939	27	11
	Hierzu haben nach Verhältniß des Feuer-Societäts-Catasters eines jeden der genannten drei Regierungs-Departements beizutragen:			
1	das Breslauer von seinem Indictions-Quanto von 5841735 Rt.	2548	29	2
2	» Liegnitzer » » » » » 4014835 »	1751	24	10
3	» Oppelner » » » » » 3756550 »	1639	3	11
	Summa von 13613120 Rt.	5939	27	11
	Das Regierungs-Departement Oppeln wird hiernach selbst aufbringen 1639 Rt. 3 Sgr. 11 ₰			
	und an Zuschuß erhalten: von dem Königlichen Regier.-Depart. Breslau .....1286 » 1 » 4 »			
	desgleichen Liegnitz.....1517 » 25 » 6 »			
	macht obige .....4443 » — » 9 »			
	Zu den von den Städten des hiesigen Regierungs-Departements aufzubringenden Beiträgen von.....	1639	3	11
	treten noch hinzu:			
1	die diesseitigen Cassen-Verwaltungs-Kosten mit.....	40	13	6
2	auf kleine, gleich zu vergütende Brände.....	180	»	»
3	auf unvorhergesehene Ausgaben	18	20	10
	überhaupt also.....	1878	8	3
	und es ist daher von einem Versicherungs-Betrage von 100 Rt. ein Beitrag von 1 Sgr. 6 ₰ zu leisten. Nach diesem Maaßstabe haben daher die Städte des diesseitigen Regierungs-Departements beizutragen, wie nachstehend repartirt worden.			

Num-

Nummer.	Namen.	Zum Indictions-Betrage von Rt.	Ein Beitrag von Rt.	Sgr.	Pf.
1	Bauerwitz ..	93770	46	26	7
2	Beuthen ...	107510	53	22	8
3	Constadt....	54940	27	14	1
4	Cosel	118180	59	2	8
5	Creutzburg ..	166550	83	8	5
6	Falkenberg ..	29700	14	25	6
7	Gleiwitz	180670	90	10	1
8	Ober-Glogau	37140	18	17	1
9	Grottkau ...	98530	49	7	10
10	Guttentag ..	51980	25	29	9
11	Hultschin ...	55330	27	20	»
12	Katscher....	75340	37	20	1
13	Krappitz....	82510	41	7	8
14	Landsberg...	49520	24	22	10
15	Leobschütz ...	289120	144	16	9
16	Leschnitz	63560	31	23	5
17	Loslau	30030	15	»	5
18	Lublinitz	79850	39	27	9
19	Neisse	189550	94	23	3
	Latus ..	1853780	926	26	8

Nummer.	Namen.	Zum Indictions-Betrage von Rt.	Ein Beitrag von Rt.	Sgr.	Pf.
	Transport..	1853780	926	26	8
20	Neustadt ...	117720	58	25	10
21	Nicolai	47340	23	20	»
22	Oppeln	240550	120	8	3
23	Ottmachau ..	76290	38	4	4
24	Patschkau ...	68620	34	9	4
25	Peiskretscham	101450	50	21	9
26	Pitschen	70300	35	4	6
27	Pleß	62370	31	5	7
28	Ratibor	301410	150	21	2
29	Rosenberg ..	10585	52	27	9
30	Rybnik.....	49040	24	15	7
31	Schurgast ..	40120	20	1	9
32	Sohrau	71020	35	15	4
33	Gr.-Strehlitz	107180	53	17	9
34	Tarnowitz...	101720	50	25	9
35	Tost.....	80670	40	10	1
36	Ujest	111350	55	20	3
37	Ziegenhals ..	61700	30	25	6
38	Zülz	88070	44	1	1
	Summa....	3706550	1878	8	3

Oppeln, den 23. Februar 1840.

No. 37. Ver. das Verfahren bei Vereidung der Dorfgerichtspersonen.

Da bei der Vereidigung der Scholzen und Schöppen (Gerichtsmänner) bisher nicht überall gleichmäßig verfahren worden ist, und in Ansehung der Eidesnorm, das Gesetz vom 5ten November 1833 eine neue Bestimmung getroffen hat, so erlassen wir desbalb nachstehende Vorschriften:

I. In den Königl. Domainen-Gütern hängt es lediglich von dem Befinden der Domainen- oder der Rent-Beamten ab, ob dieselben die Vereidigung der

der Scholzen und der Schöppen selbst bewirken; oder durch Requisition von dem betreffenden Königl. Gerichte bewirken lassen wollen.

II. Eine gleiche Wahlbefugniß steht in den Stadt-Eigenthums-Gütern den Magistraten zu.

III. Dagegen ist es in Ansehung der Privatgüter keinem Gerichtsherrn erlaubt, die Scholzen und Schöppen selbst eidlich zu verpflichten, sondern die Vereidigung muß in jedem vorkommenden Falle durch den Gerichtshalter oder das landräthliche Amt geschehen.

IV. Keines der hierbei betheiligten Gerichte oder Landraths-Amt ist berechtigt, die Vereidigung abzulehnen. Dagegen ist eine Jede der unter I. und II. genannten Behörden verbunden, von jeder durch sie selbst bewirkten Vereidigung dem betreffenden Gerichte und landräthlichen Amte Mittheilung zu machen.

V. Auch haben sich das betreffende Gericht und das Landraths-Amt wechselsweise von der von einem oder dem andern bewirkten Vereidigung unter Mittheilung der Verhandlung darüber in Kenntniß zu setzen.

VI. Bei einer jeden Vereidigung, welche nach der im Gesetze vom 5ten November 1833 vorgeschriebenen Formel vorzunehmen ist — sind dem zu Vereidenden die auf sein Amt bezüglichen Vorschriften (Allgemeines Land-Recht, Thl. II. Tit. 7 § 46 bis 86) langsam und deutlich von Wort zu Wort vorzulesen, auch erforderlichenfalls zu erläutern, es ist aber auch dabei nach Vorschrift des § 13 der Verordnung vom 26sten October 1799 wegen zweckmäßiger Einrichtung der Eidesleistungen zu verfahren, und die derselben beigefügte Vorhaltung bei Diensteiden jedenfalls anzuwenden, und in der Verhandlung über die Abnahme bestimmt anzugeben, wie dies Alles, namentlich die Bekanntmachung der Amtspflichten geschehen ist.

Sämmtliche hierbei betheiligte Behörden, so wie Domainen-Beamte und Privat-Dominien, haben sich hiernach angemessenst zu achten.

Oppeln, den 17. Februar 1840.

Patent-Aufhebung.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das nach dem Amtsblatt Stück 8 pro 1839 dem Bau-Conducteur Kühnell zu Berlin unterm 20sten Januar 1839 ertheilte Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes und für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren, Platten und Walzen zum Zeugdruck mit den Zeichnungen und Mustern in Kreide-Manier zu versehen,

aufgehoben worden ist.

Oppeln, den 15. Februar 1840.

Ver-

Verdienstliche Handlung.

Dem Schiffer Johann Franz Mehl zu Groß-Döbern, Oppelner Kreises, ist als Anerkennung für sein entschlossenes und menschenfreundliches Benehmen bei der am 28sten Februar v. J. bewirkten Rettung des Schifferknaben Böhm von Rattwitz, aus der Gefahr des Ertrinkens, Seitens des hohen Ministerii die Erinnerungs-Medaille bewilligt worden. Oppeln, den 19. Februar 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Nro. 38. Die Ausleihung von Depositengeldern betr.

Mit Bezug auf das Justiz-Ministerial-Rescript vom 5ten v. M. c. (Justiz-Ministerialblatt pro 1839, Seite 418) werden sämmtliche Untergerichte unsers Departements hierdurch angewiesen, das Ergebniß der zu veranlassenden Prüfung aller in ihren General- und Special-Depositorien vorhandenen Instrumente, über die daraus sowohl vor als nach dem 1sten August v. J. verabfolgten Darlehne, bis zum 1sten Mai d. J. anzuzeigen. Ueber die in Zukunft nach Nro. II. unter a. jenes Rescripts alljährlich zu veranstaltenden Revisionen haben die Königlichen Gerichte unsers Departements jedesmal bei Einreichung der Verhandlungen über die extraordinaire Depositat-Revision, die nicht Königl. Gerichte aber bei Gelegenheit der am Schlusse jedes Geschäftsjahrs einzureichenden Haupt-Uebersicht der Geschäfte zu berichten. Ratibor, den 24. Januar 1840.

Nro. 39. Die Liquidirung der Kosten von Seiten der Partien bei dem Schlusse jeder Instanz betr.

Nach § 26, Tit. 23, Theil I. der Allg. Ger.-Ordn. ist den Parteien zur Pflicht gemacht, alle im § 25 a. a. O. benannte Kosten bei dem Schlusse jeder Instanz ordentlich zu specificiren, damit diese Specification dem Gegentheil Behufs seiner etwa zu erhebenden Monita vorgelegt werde. Dadurch, daß diese gesetzlichen Bestimmungen außer Acht gelassen werden, haben sich bei Beschwerden über die von den Unterrichtern festgesetzten Kosten-Noten bereits mehrfache Inconvenienzen herausgestellt. Es wird daher den Gerichten des hiesigen Departements die Befolgung jener Vorschriften in Erinnerung gebracht. Ratibor, den 14. Febr. 1840.

Nro. 40. ...r. die feierliche Form gerichtlicher Eidesleistungen.

Den sämmtlichen Königlichen und aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichten Oberschlesiens wird hiermit aufgegeben, binnen 14 Tagen darüber zu berichten: welche Einrichtungen zufolge des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 8ten Januar d. J (I. 6251) im Ministerialblatte pro 1840, Seite 28, in Betreff der Eidesleistungen bei denselben zu treffen sind, und den Kostenanschlag von Sachverständigen darüber einzureichen. Den Patrimonial-Gerichten wird dagegen aufgegeben, die Patrimonial-Gerichtsherren, unter Mittheilung jenes Rescripts, aufzufordern, die nöthigen Einrichtungen ausführen zu lassen, und über das, was geschehen ist, binnen 4 Wochen zu berichten. Ratibor, den 14. Februar 1840.

Digitized by Google

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Patrimonial-Gericht von Ober-Niewiadom mit dem Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Rybnik combinirt worden ist. Ratibor, den 14. Februar 1840. Gerichtsbarkeit-Vereinigung.

Es wird hierdurch zur allgemeinen und insbesondere der Gerichtseingesessenen Kenntniß gebracht, daß die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts Groß-Petrowitz und Pobiehof, Ratiborer Kreises, dem Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Ratibor übertragen worden ist. Ratibor, den 21 Februar 1840. Gerichtsbarkeit-Vereinigung.

Personal-Chronik.

Der bisherige Steuer-Inspector Carssow aus Nordhausen, ist zum Ober-Zoll-Inspector in Mittelwalde, Grafschaft Glatz, ernannt worden.

Der Bürgermeister Lange zu Schurgast ist zum Kreistags-Abgeordneten für genannte Stadt bei den Kreis-Versammlungen des Falkenberger Kreises, und der Cämmerer Scholz daselbst zu dessen Stellvertreter in Stelle des zeitherigen Abgeordneten, Bürgermeisters Gierdig und des zeitherigen Stellvertreters, Rathmanns Heisig daselbst, auf 6 Jahre erwählt und diese Wahl bestätigt worden.

Der zeitherige Bürgermeister von Pelchrzim in Rybnik, ist auf anderweite sechs Jahre wieder gewählt und bestätiget worden.

Der bisherige Raths-Secretair Franz Tilgner zu Zülz, ist zum Cämmerer daselbst auf sechs Jahre gewählt und als solcher bestätigt worden.

Die Verwaltung des Bitschiner Polizei-Bezirks, ist nach dem Absterben des Kreis-Deputirten Grafen von Seherr-Thoss auf Bitschin, Tost-Gleiwitzer Kreises, dem dortigen Gutspächter Kern übertragen worden.

Der practische Arzt Dr. Rennerth zu Neisse, ist zum Kreis-Physicus daselbst ernannt worden.

Der bisherige Stadt-Verordneten-Vorsteher, Riemermeister Johann Scholz zu Pitschen, ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf sechs Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der

Digitized by Google

Der zeitherige interimistische evangelische Schullehrer und Organist Daniel Lucas zu Bischdorf, Kreis Rosenberg, ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Dem zeitherigen Caplan Moritz Buhla zu Beneschau, ist die erledigte Pfarr-Administratorstelle zu Bolatitz, Kreis Ratibor, verliehen worden.

Der Candidat der Theologie Heinrich Robert Julius Bienewald, ist zum evangelischen Schulrector bei der Stadtschule in Schurgast gewählt und bestätiget worden.

Gestorben der Canonicus und Stadtpfarrer Weber in Patschkau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 10.

Oppeln den 10ten März 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 41. Betr. die Auswanderung nach Nord-Amerika.

Auf höhere Veranlassung bringen wir zur Warnung derjenigen Einsassen unseres Departements, welche wegen Unzufriedenheit mit den kirchlichen Verhältnissen, oder aus anderen Gründen geneigt seyn möchten, ihre Heimath zu verlassen und nach Nord-Amerika auszuwandern, Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

Ein Bürger und Handwerksmann in einer Stadt Pommerns, der an der Union der evangelischen Kirchen Anstoß nahm und sich in seinem Glauben beeinträchtiget glaubte, beschloß im Jahre 1837 sein Vaterland zu verlassen und mit mehreren Gleichgesinnten nach Amerika auszuwandern, das ihm als das Land der Freiheit und des Glücks gepriesen war. Nach Verlauf ihres unbeweglichen Eigenthums verließ die Gesellschaft, welche mit Einschluß der Kinder überhaupt aus 41 Personen bestand, die Heimath, und begab sich zunächst nach Hamburg, um sich hier nach New-York einzuschiffen. Gegen Zahlung von 8 Fr.d'or und 3 span. Thaler für einen Erwachsenen, und 5 Fr.d'or und 3 span. Thaler für ein Kind, fanden sie Aufnahme in einem Schiffe. Schon während der von heftigen Seestürmen begleiteten Reise bereueten die Meisten ihren übereilten Entschluß, und Einer unterlag sogar seinen Leiden und starb am Bord des Schiffes. Die Uebrigen erreichten zwar nach einer eilfwöchentlichen Fahrt New-York, fanden hier aber weder ein Unterkommen, noch irgend eine Theilnahme, und waren genöthigt, ein Dampfschiff zu besteigen, und 164 englische Meilen weiter ins Land bis Albany zu reisen. Auch hier war aus denselben Gründen ihres Bleibens nicht. Sie mußten abermals 364 englische Meilen weiter nach Buffahlow und von da 135 englische Meilen nach Cliefland gehen, wo bereits alle Geldmittel der Reisenden erschöpft waren. Und da sich ihnen auch hier keine Gelegenheit zu einem Verdienst und Unterkommen darbot, erklärte der bis-

Digitized by Google

herige Führer, der das Amt eines Geistlichen bei der Gesellschaft versehen hatte, er müsse sich von ihnen trennen, und es einem Jeden überlassen, sein Heil weiter zu suchen. In dieser verzweiflungsvollen Lage fand sich endlich der Besitzer eines Kanalboots, der es übernahm, die Auswanderer gegen Verpfändung ihrer sämmtlichen Habseligkeiten 135 englische Meilen weiter nach Roscoe zu führen. Bei ihrer Ankunft an diesem Orte wurden ihre Effecten in ein Pfand-Haus gebracht, um so lange aufbewahrt zu werden, bis die Eigenthümer im Stande wären, sie wieder einzulösen. Dies haben jedoch innerhalb der beiden ersten Jahre nur wenige der Auswanderer zu thun vermocht. Zwar fanden sie endlich 6 Meilen von Roscoe Gelegenheit, bei einem Kanalbau als Arbeiter für einen Tagelohn von 6½ Schilling pro Mann (die Frauen blieben ohne Beschäftigung) angestellt zu werden, und nachdem sie drei Tage lang unter freiem Himmel zugebracht hatten, wurde ihnen auch ein Blockhaus zur Wohnung nothdürftig eingerichtet. Da aber der Kanalbau-Unternehmer, der ihnen die in Amerika theuren Lebensmittel selbst lieferte, den Betrag derselben vom Tagelohn sogleich in Abzug brachte, so konnte fast Niemand, am wenigsten die Familien-Väter von dem Verdienste etwas erübrigen, um seine Lage zu verbessern. Unter diesen Umständen fühlten Alle in einem hohen Grade sich unglücklich in dem fremden Lande, wo ihnen keine ihrer Hoffnungen in Erfüllung ging, wo Niemand sich um sie bekümmerte, und wo sie die Wohlthaten einer kirchlichen Gemeinschaft, eines geistlichen Zuspruchs und des Schul-Unterrichts für ihre Kinder gänzlich entbehrten. Täglich und stündlich beweinten sie ihr Elend, gedachten der verlassenen Heimath und sehnten sich in dieselbe zurückzukehren. Aber nur der N. N. vermochte es, die nothdürftigsten Mittel zur Reise nach einem Jahr der erfahrenen Drangsale herbeizuschaffen. Am 1sten Juni 1839 sagte er mit seiner Frau, einer Schwester und deren achtjährigen Kinde den übrigen Unglücks-Gefährten, die ihn mit Thränen scheiden sahen, lebewohl und trat, durch eine herbe Belehrung von seinen Irrthümern gänzlich geheilt, die Rückreise nach der Heimath an, die er denn auch am 8ten September glücklich wieder erreichte und wo er von seinen Mitbürgern liebreich aufgenommen wurde. Er hat sich der evangelischen Kirche nun wieder angeschlossen und wünscht nichts mehr, als daß alle Dissidenten sein Beispiel sich zur Warnung mögen gereichen lassen.

Das Vorstehende hat der N. N. vor seiner Orts-Behörde zu Protocoll gegeben. Oppeln, den 25. Februar 1840.

Markt-Verlegung zu Peiskretscham.

Der für Peiskretscham auf den 21sten April d. J. angesetzte Kram- und Vieh-Markt wird auf den 24sten desselben Monats verlegt.

Oppeln, den 23. Februar 1840.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Breslau.

Nro. 42. Betr. die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1839.

Der Geschäftskreis und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts (27 Kreise mit 1,192,602 Seelen mit Ausschluß des Militairs), hat sich im Jahre 1839 wiederum erweitert. Von 1342 Schiedsmännern sind 12,906 Streitigkeiten (2727 mehr als im Jahre 1838) verhandelt und davon 11,370 (2483 mehr als im Jahre 1838) durch Vergleich erledigt worden. Durch Zurücknahme der Klage sind 226 und durch Ueberweisung an den Richter 1161 abgemacht, schwebend dagegen am Schlusse des Jahres 1839 noch geblieben 149.

Nach einem Durchschnitt kommen auf einen Schiedsmann acht verglichene und eine nicht verglichene Sache.

Zur Gesammtzahl der Einwohner verhält sich die Zahl aller bei den Schiedsmännern angebrachten Sachen wie 1 zu 92, und die Zahl der wirklich verglichenen wie 1 zu 104. Die meisten Streitigkeiten haben im Jahre 1839 verglichen:

	Zahl der verglichenen Sachen.
1) der Seiler Giese zu Brieg von 250 Streitigkeiten	248
2) der Rathmann Hentschel zu Neurode von 229	222
3) der Hauptmann a. D. Wilde zu Münsterberg von 222	209
4) der Bäcker Wildt zu Schweidnitz von 208	202
5) der Schiedsmann Grützner zu Creutzburg von 195	192
6) der Kreis-Chirurgus Strauch zu Landshut von 189	187
7) der Apotheker Schmidt zu Münsterberg von 178	167
8) der Bürgermeister Kunerth zu Neurode von 163	161
9) der Forst-Controlleur Jung zu Jägerndorf, Jauerschen Kreises, von 222 Streitigkeiten	137
10) der Kämmerer Kammler zu Münsterberg von 139	132
11) der Schiedsmann Gregor Bartilla zu Wansch von 129 ...	126
12) der Hauptmann von Reichenbach zu Strehlen von 134	119
13) der Schiedsmann Wolff zu Steinau a. O. von 128	115

Zur Genugthuung und Belobung der für den Frieden ihrer Mitbürger so thätig gewesenen Schiedsmänner werden vorstehende Ergebnisse hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

In wie weit die Theilnahme für das Schiedsmann-Institut in den einzelnen Kreisen und in der Stadt Breslau sich thätig gezeigt hat, wird von den betref-

fen-

Digitized by Google

fenden Polizei-Behörden durch die erscheinenden Wochen- oder local-Blätter veröffentlicht werden.

Breslau, den 25. Februar 1840.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Nro. 43. Betr. das Chausseegeld, auf der chaussirten Straße von Neisse über Neustadt zur österreichischen Grenze.

Nachdem nunmehr der Ausbau der chaussirten Straße von Neisse über Neustadt zur Oesterreichischen Grenze bei Kunzendorf vollendet ist, so wird der Länge dieser Straße entsprechend, höherer Bestimmung zu Folge, vom 1sten April d. J. ab bei der Chaussee-Barriere zu Buchelsdorf das Chaussee-Geld nach dem Satze für eine und eine halbe Meile eingehoben werden. Diese Veränderung wird hiermit zur Kunde des betheiligten Publicums gebracht.

Breslau, den 28. Februar 1840.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Nachstehende Candidaten der Theologie:

Johann Carl Gottlob Eckert aus Fürstenau bei Freystadt, 26¾ Jahr alt;
Robert Julius Benjamin Leopold Hoffmann aus Lüben, 33 Jahr alt;
Carl Wilhelm Gustav Jungnickel aus Lissa, 26 Jahr alt;
Julius Friedrich Kuhn aus Breslau, 26¼ Jahr alt;
Johann Gottfried Oswald Philipp aus Gleinig bei Guhrau, 31 Jahr alt;
Friedrich Wilhelm Alexander Richter aus Langenbielau, 26¾ Jahr alt;

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Ebenso haben in Folge der letzten theologischen Prüfung pro ministerio die Candidaten des Predigtamtes:

Julius Gustav Wilhelm Ullmann aus Glogau, 27 Jahr alt;
Herrmann Alexander Delank aus Gebelzig, Kreis Rothenburg, 26 Jahr alt;
Johann Friedrich Kretschmar aus Schreibersdorf, 29¼ Jahr alt;
Gustav Adolph Herrmann Pfitzner aus Guhrau, 31 Jahr alt;
Carl Gustav Wilhelm Vincent Winter aus Sprottau, 25 Jahr alt;

das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 14. Februar 1840.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 11.

Oppeln, den 17ten März 1840.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 3 enthält:

(№ 2068.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 16ten Januar 1840, betreffend den Kosten-Ansatz bei Volljährigkeits-Erklärungen, Entlassung eines Sohnes aus der väterlichen Gewalt, und bei Legitimationen unehelicher Kinder.

(№ 2069.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 16ten Januar 1840, die Ergänzung der Stempel-Tarif-Position: „Vergleiche" und die nähere Bestimmung der für die Vergleichs-Akte der Friedens-Richter in der Rheinprovinz und für die Vergleichs-Verhandlungen der Schiedsmänner bewilligten Stempelfreiheit betreffend.

(№ 2070.) Gesetz über Familien-Schlüsse bei Familien-Fideicommissen, Familien-Stiftungen und Lehnen. Vom 15ten Februar 1840.

(№ 2071.) Gesetz, die Familien-Fideicommisse, fideicommissarischen Substitutionen und Familien-Stiftungen im Herzogthum Schlesien und in der Grafschaft Glatz betreffend. Vom 15ten Februar 1840.

(№ 2072.) Ministerial-Erklärung über das mit der Großherzoglich Hessischen Regierung getroffene Uebereinkommen, bezüglich auf die wechselseitige Uebernahme der Ausgewiesenen. Vom 19ten Februar 1840.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Nro. 44. Betrifft die aus früheren Verloosungen noch rückständigen Staats-Schuldscheine.

Ungeachtet der von uns nicht allein in der allgemeinen Preußischen Staatszeitung, den beiden andern hiesigen Zeitungen und dem Intelligenzblatte, sondern auch in den Amtsblättern sämmtlicher Königlichen Regierungen wiederholt abgedruckten Auf-

forderungen: die halbjährig für den Tilgungsfonds ausgelooseten und gekündigten Staatsschuldscheine, zur Erhebung ihres Capital-Betrages, bei der Controle der Staatspapiere hier in Berlin zu präsentiren, oder zu diesem Behufe an die nächste Regierungs-Haupt-Casse einzusenden, sind an dergleichen gekündigten Staatsschuldscheinen, außer den in der letzten (dreizehnten) Verlooſung gezogenen, noch die in dem, als besondere Beilage hier beifolgenden Verzeichnisse einzeln aufgeführten, in den früheren zwölf Verlooſungen gezogenen Stücke im Rückstande, von welchen seit den dabei bemerkten Tagen der Auszahlung des Capitals, den Inhabern derselben die Zinsen verloren gehen, indem diese, nach der Bestimmung des Artikel V. der Verordnung vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577.) dem Tilgungs-Fonds zugewachsen und bei demselben bereits mit verwendet sind, mithin, soweit sie von den Inhabern der Coupons seitdem noch erhoben worden, von dem Capitale bei dessen Auszahlung in Abzug gebracht werden müssen.

Wir bringen dies den Inhabern dieser Staatsschuldscheine hiermit abermals in Erinnerung, mit der Aufforderung: diese Staatsschuldscheine nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons, in doppelten Verzeichnissen, mit ihren Nummern, Littern und Capital-Beträgen einzeln aufzuführen, und ungesäumt entweder bei der Controle der Staatspapiere hier unmittelbar zur Erhebung des Capitals einzureichen, oder zu demselben Zwecke an die nächste Königliche Regierungs-Haupt-Casse einzusenden.

Berlin, den 18. Februar 1840.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 46. Betr. das Feilbieten des Fleisches von den Fleischern.

Es hat sich bei Beachtung der über das Feilbieten des Fleisches in den Häusern der Schlächter bisher von uns ergangenen Verordnungen, eine Verschiedenheit des Verfahrens in unserm Verwaltungsbezirk gezeigt.

Wir finden uns daher veranlaßt, mit Aufhebung der sowohl früher als später ergangenen diesfälligen Anordnungen zu bestimmen, daß künftig streng und allein nach unserer Amtsblatt-Verfügung vom 11ten April 1821 (Stück 17, Nr. 67, Pag. 115) verfahren werde.

Nach derselben steht es den Fleischern frei, ihre Fleischwaaren in den zu diesem Zweck bestimmten Fleischbänken des Orts, oder in ihren Wohnungen zu verkaufen. Im letzteren Falle muß solches aber im Hause selbst und keineswegs vor den Häusern und auf der Straße geschehen, vielmehr kann ihnen nur überlassen wer-

werden, solche Anstalten zu treffen, daß der Fleischverkauf im Hause dem Publicum sichtbar ist, ohne daß das Fleisch selbst dem Einfluß der Witterung, so wie dem Straßenstaube und dem Ungeziefer ausgesetzt werde. Zur Marktzeit müssen den Landfleischern von der Polizeibehörde Plätze auf dem Markte angewiesen werden, wo sie ihre Waare verkaufen können. Die Fleischer werden hierauf aufmerksam gemacht, sämmtliche Ortspolizei-Behörden aber angewiesen, auf genaue Befolgung dieser Bestimmungen in ihrem Amtsbezirk zu achten, und vorkommende Contraventionen mit einer Polizeistrafe von 15 Sgr. bis 5 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu rügen, in Wiederholungsfällen aber das Strafmaaß zu verdoppeln. Oppeln, den 4. März 1840.

Nro. 47. Betr. die Verleihung der Würde des Erb-Ober-Land-Mundschenken.

Des Königs Majestät haben in einem Nachtrage zu dem Diplom über die Verleihung der Erb-Ober-Land-Mundschenken-Würde, an den freien Standesherrn von Ober-Beuthen, Herrn Grafen Carl Lazarus Henkel von Donnersmark festzusetzen geruht, daß sich diese Würde auf die männlichen Nachkommen des gedachten Herrn Grafen, nach dem Rechte der Erstgeburt, vererben soll.

Oppeln, den 9. März 1840.

Betr. neues Hütten-Etablissement im Groß-Strehlitzer Kreise.

Dem, von dem Dominium Groß-Strehlitz mit sechs Frischfeuern und einem Puddlings-Hammer bei Schwirkle, Groß-Strehlitzer Kreises, angelegten Hütten-Etablissement, ist mit unserer Genehmigung der Name

„Zawadzkywerk"

beigelegt worden. Oppeln, den 2. März 1840.

Wegen Abhaltung der Wochenmärkte in Schlawentschütz.

Von jetzt ab, ist die Abhaltung eines Wochenmarktes in Schlawentschütz, Cosler Kreises, an jedem Montage, von uns genehmigt worden, wovon das Publicum in Kenntniß gesetzt wird.

Oppeln, den 2. März 1840.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Betr. den Lehrcursus bei der landwirthschaftlichen Academie zu Eldena.

Die Vorlesungen bei der landwirthschaftlichen Academie zu Eldena werden im nächsten Sommersemester den 4ten Mai beginnen und sich auf folgende Gegenstände beziehen:

1) Staatswirthschaftliche.
Einleitung in das academische Studium, National-Oekonomie, Professor Dr. Baumstark;

 2) land-

2) Land- und Forstwirthschaftliche:
Landwirthschaftliche Betriebslehre, Güter-Taxation, Wiesenbau, practische Demonstrationen zu diesen Vorlesungen und zur Wirthschaftsführung überhaupt, Director Prof. Pabst;
Waldbau, Lehre der Forstwissenschaft ꝛc. Grebe;

3) Naturwissenschaftliche:
Experimental- und Agricultur-Chemie, die Lehre von der Electricität und dem Magnetismus, Dr. Schulze,
Botanik, Grebe;

4) Thierärztliche.
Aeußere Krankheiten der Hausthiere, Exterieur des Pferdes, Arzneimittellehre, Dr. Haubner;

5) Mathematische.
Angewandte Geometrie und Stereometrie, Prof. Dr. Grunert;
Landwirthschaftliche Baukunst, Zeichnen, Bau-Inspector Menzel;

6) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Pütter;

7) Geschichte und Statistik.
Universalhistorische Uebersicht der Geschichte des abendländischen Europa, Prof. Dr. Barthold,
Vergleichende Statistik, Prof. Dr. Baumstark.

Der Eintretende hat amtlich beglaubigte Zeugnisse über sittliche Aufführung und die Erlaubniß der Eltern ꝛc. enthaltend, Behufs der Immatriculation bei der Universität Greifswald, beizubringen. — In Bezug auf Honorar-Vorausbezahlung ꝛc. gelten die allgemeinen Universitätsgesetze.

Wegen specitellerer Studienpläne und anderweiter Auskunft beliebe man sich an die unterzeichnete Direction zu wenden.

Eldena, den 29. Februar 1840.

Die Direction der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie.

Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen

bei dem Königl. Oberlandes-Gericht von Oberschlesien.

Befördert:

1) dem Land- und Stadtgerichts-Director Fritsch ist statt des Kreisjustizräthlichen Amtes für den Rybnicker Kreis, das Amt des Kreis-Justizraths für den Kreis Ratibor übertragen worden;

2) der

2) der Actuarius König zu Creutzburg iſt als Salarien-Caſſen-Controlleur beim Landgericht zu Kupp angeſtellt worden;
3) der Actuarius Meuſel iſt als Caſſen-Aſſiſtent beim Oberlandesgericht in Ratibor interimiſtiſch angeſtellt worden;
4) die Actuarien Jachymsky und Muth ſind interimiſtiſch als Regiſtratur-Aſſiſtenten beim Ober-Landesgericht zu Ratibor angeſtellt worden;
5) der Actuarius Profe zu Rybnick iſt als Secretariats-Aſſiſtent und Actuarius beim Fürſtenthumsgericht zu Neiſſe angeſtellt worden;
6) der Actuarius Adametz zu Oppeln iſt interimiſtiſch als Gehülfe im Subaltern-Dienſt beim Land- und Stadtgericht zu Ober-Glogau angeſtellt worden;
7) der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Peſchel zu Namslau iſt als 1ſter Aſſeſſor beim Landgericht zu Kupp angeſtellt worden;
8) der Rechts-Candidat Borcherdt iſt zum Oberlandesgerichts-Auscultator ernannt worden;
9) der Actuarius Nippert iſt als Caſſen-Schreiber beim Fürſtenthumsgericht zu Neiſſe angeſtellt worden;
10) der Referendarius Pohl iſt zum Oberlandesgerichts-Aſſeſſor ernannt worden;
11) der Invalide Joſeph Gurnitzky iſt als Gerichtsdiener und Executor beim Stadtgericht zu Roſenberg angeſtellt worden;
12) der invalide Unterofficier Anton Preißner iſt als Aktenheſter und Regiſtratur-Gehülfe beim Oberlandesgericht angeſtellt worden.

Verſetzt:
1) die Referendarien v. Siegroth und Minding zu Breslau zum Oberlandesgericht in Ratibor;
2) der Actuarius Marx zu Ober-Glogau als Hülfsarbeiter im Subalterndienſt zum Land- und Stadtgericht zu Rybnick;
3) der Oberlandesgerichts-Regiſtratur-Aſſiſtent Przybilla als Gehülfe im Subaltern-Dienſt zum Land- und Stadtgericht zu Ober-Glogau;
4) der Auscultator Polko zu Breslau zum Oberlandesgericht zu Ratibor;
5) der Auscultator Lorenz zu Ratibor zum Oberlandesgericht in Breslau.

Abgegangen:
1) die Referendarien v. Garnier und Matthes, um ſich der Patrimonial-Gerichts-Verwaltung zu widmen;
2) der Hofrath Beer, Aſſeſſor beim Juſtizamt Pleß.

Pa-

Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

Nummer.	Namen des Guts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
1	Gieraltowitz	Tost	Just. Glatzel	Just. v. Garnier zu Gleiwitz.

Nachweisung
der erwählten, bestätigten und vereidigten Schiedsmänner.

Nummer.	Benennung der Ortschaften.	Namen der Schiedsmänner.
1	Langendorff, Czarkow und Ottmuchow, Toster Kreises	Oberjäger Kirschner zu Langendorf.
2	Schmitsch und Zeiselwitz, Neustädter Kreis	Gerichtsscholze Spotke zu Zeiselwitz.
3	Ottok, Kohlsdorff und Mühlsdorf, Neustädter Kreis	Kretschmer Joseph Wistuba zu Schmitsch.
4	Langenbrücke, Neudeck und Wilschgrund, Neustädter Kreis	Erbscholz Rehmet zu Wackenau.
5	Wackenau, Neustädter Kreis	Scholze Joseph Schneider.
6	Buchelsdorff und Siebenhuben, Neustädter Kreis	Kretschmer Anton Rischer.
7	Riegersdorf und Dittmannsdorf	Rittergutsbesitzer Christian auf Dittmannsdorf.
8	Hinterdorf, Weingasse, Glöglichen und Schloß Ober-Glogau, Neustädter Kr	Scholz Franz Rothkegel zu Schloß Ober-Glogau.
9	Deutsch-Mühlmen, Polnisch-Mühlmen u. Wilkau, Neustädter Kr.	Schullehrer Ant. Hoydam zu Deutsch-Mühlmen.
10	Kunzendorf, Krepwitz u. Jassen, Neustädter Kreis	Gerichtsschreiber Franz Schulz zu Kunzendorf.
11	Elsnig, Lassnitz, Schlogwitz u. Schloß-Gem. Zülz; Neustädter Kr.	Rittergutsbesitzer Paschke zu Elsnig.

Num-

Nummer.	Benennung der Ortschaften.	Namen der Schiedsmänner.
12	Schönewitz, Waschelwitz, Grabin, Ernestinenburg, Ellguth, Gr. Pramsen, Klein-Pramsen, Josephgrund u. Altstadt, Neustädter Kreis	Müller Franz Ernst zu Schönewitz.
13	Zawada, Ziemienczitz, Przechlebie, Schwientosowitz u. Jaschkowitz, Tosser Kreis	Schullehrer Schablitzka zu Zawada

Der Herr Graf von Pückler auf Jacobsdorf im Falkenberger Kreise; ist an die Stelle des abgegangenen Polizei-Districts-Commissarius, Kreis-Deputirten, v. Donat auf Sonnenberg, zum Polizei-Districts-Commissarius des siebenten Polizei-Bezirkes bestellt worden.

Der erledigte 4te Polizei-Bezirk dieses Kreises ist getheilt und zur Hälfte dem Wirthschafts-Inspector Mertens in Schloß Friedland, die andere Hälfte aber als der achte Polizei-Bezirk dem Bürgermeister Ermisch im Städtchen Friedland als Polizei-Districts-Commissarien überwiesen worden.

Der Forst-Candidat Julius von Pannewitz ist zum Regierungs-Referendarius ernannt worden.

Der Wirthschafts-Inspector Schröder zu Groß-Dubensko im Rybnicker Kreise, ist an die Stelle des gestorbenen Gemeine-Schreibers und Polizei-Districts-Commissarius Irmler zu Pilchowitz, zum Polizei-Districts-Commissarius gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Haupt-Zollamts-Controlleur Tomaszewsky zu Neu-Berun, ist zum Haupt-Zollamts-Rendanten, und der bisher beim Haupt-Zollamte zu Neustadt angestellt gewesene Assistent Hanke zum Hauptamts-Controlleur in Neu-Berun ernannt worden.

Den beiden Rathsherren, Kaufmann Franke und Particulier Hirschberg zu Neisse, ist der Titel:

„Aeltester der Stadt"

verliehen worden.

Der

Der Schornsteinfeger-Meister August Figulla und der Schuhmacher-Meister Franz Brosdeßko zu Loslau, sind zu unbesoldeten Rathmännern daselbst auf sechs Jahre gewählt und als solche bestätigt worden.

Der zeitherige interimistische katholische Schullehrer und Organist Lucas Latusseck zu Pawlowitz, Kreis Pleß, ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Der ehemalige freiwillige Jäger Kleiner ist als Hülfsarbeiter in der Regierungs-Canzlei und Controlle angestellt.

Der Candidat der Theologie Johann Gottfried Stahr, ist zum Rector bei der evangelischen Stadt-Schule in Neustadt gewählt und als solcher bestätigt worden.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Oppelnschen Regierungs-Departements nach Preuß. Maaß und Gewicht für den Monat Februar 1840.

№	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
1	Stadt Beuthen	1	23	„	1	4	„	„	27	„	„	23	„	„	20	„	„	„	„
2	„ Cosel	1	18	„	1	1	9	„	28	6	„	20	„	„	19	„	3	19	„
3	„ Creutzburg	1	22	5	„	28	11	„	27	11	„	20	8	„	19	6	3	22	6
4	„ Falkenberg	2	„	„	1	3	„	„	29	6	„	19	9	„	19	„	3	5	„
5	„ Gleiwitz	1	18	5	1	2	3	„	29	„	„	19	11	„	15	3	3	26	„
6	„ Grottkau	1	29	9	1	8	„	1	3	3	„	22	„	„	19	„	3	15	„
7	„ Leobschütz	1	17	11	1	„	7	„	28	8	„	19	6	„	18	6	3	„	„
8	„ Lublinitz	1	23	9	1	3	9	„	27	6	„	23	9	„	20	„	4	10	„
9	„ Neisse	1	23	„	1	6	5	1	3	4	„	22	2	„	18	6	3	20	„
10	„ Neustadt	1	18	10	1	3	2	„	28	11	„	19	6	„	18	6	3	25	„
11	„ Oppeln	1	22	9	1	4	„	1	1	„	„	21	9	„	22	6	4	12	„
12	„ Pleß	„	„	„	1	„	2	„	„	„	„	20	10	„	12	6	2	20	„
13	„ Ratibor	1	14	8	1	„	„	„	27	9	„	18	8	„	16	„	3	„	„
14	„ Rosenberg	1	20	„	1	2	„	1	„	„	„	22	„	„	17	9	4	„	„
15	„ Rybnik	„	„	„	1	3	6	„	„	„	„	21	„	„	16	„	3	10	„
16	„ Groß-Strehlitz	1	1	10	1	2	2	„	29	6	„	19	7	„	16	„	3	13	„

Digitized by Google

Nro. 44. Betreffend das zu beobachtende Verfahren bei Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine.

Im § 54 der Zoll-Ordnung vom 23sten Januar 1838 ist vorbehalten, den Inhalt des zu erlassenden besonderen Regulativs über das, bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren, soweit das Publicum dabei betheiligt ist, auszugsweise bekannt zu machen. Nachdem ein solches, in sämmtlichen Staaten des Zoll-Vereins gleichmäßig zur Anwendung kommendes Regulativ unterm 25sten November v. J. erlassen ist, wird der nachfolgende Auszug aus demselben, jenem Vorbehalte gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 22. Februar 1840.

Der Finanz-Minister.
Graf von Alvensleben.

Auszug
aus
dem Begleitschein-Regulativ vom 25sten November 1839.

Unter Bezugnahme auf die in der Zoll-Ordnung vom 23sten Januar 1838, §§ 40 bis 53 enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen über die Begleitschein-Kontrole und in Gemäßheit des Vorbehalts § 54 der Zoll-Ordnung, werden über das, bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren, hiermit die folgenden näheren Vorschriften ertheilt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

A. Verhältniß des Begleitschein-Extrahenten zur Zoll-Verwaltung und daraus folgende Obliegenheiten der Beamten.

Bei dem in der Zoll-Ordnung §§ 40 bis 53 vorgeschriebenen Begleitscheinverfahren kommen zunächst in Betracht:

a) derjenige, welcher die Ausfertigung eines Begleitscheins begehrt — der Begleitschein-Extrahent — und

b) das Amt, an welches der diesfällige Antrag erichtet gwird.

Digitized by Google

Durch Gewährung des letztern und durch Empfangnahme des Begleitscheins von Seiten des Extrahenten, werden diesem von der Zoll-Verwaltung gewisse Begünstigungen in Bezug auf zollamtliche Behandlung solcher Waaren, von welchen der Eingangszoll noch nicht berichtigt ist, oder in Bezug auf welche sonst noch zollgesetzliche Obliegenheiten zu erfüllen sind, eingeräumt, wogegen der Begleitschein-Extrahent die mit dergleichen Begünstigungen gesetzlich verbundenen Verpflichtungen übernimmt und wegen deren Erfüllung auf die vorgeschriebene Art Gewähr zu leisten hat. Diese Verhaftung aus dem Begleitscheine erlöscht mit der Erledigung des Begleitscheins, d. h. mit der amtlichen Bescheinigung auf letzterm, daß der Begleitschein-Extrahent alle jene Verpflichtungen vollständig erfüllt habe.

Die Begleitscheine sind daher sowohl für die Zoll-Verwaltung, wie für den Extrahenten höchst wichtige Documente und deshalb muß nicht nur bei Ausstellung und Erledigung derselben überhaupt mit besonderer Vorsicht und Aufmerksamkeit verfahren werden, sondern die betreffenden Beamten haben sich auch mit den diesfälligen allgemeinen Bestimmungen der Zoll-Ordnung gehörig vertraut zu machen und die in gegenwärtigem Regulativ enthaltenen speciellen Vorschriften pünktlich wahrzunehmen.

§ 2.

B. Zweck und verschiedene Gattungen der Begleitscheine.

Der Zweck der Begleitscheine ist, nach § 40 der Zoll-Ordnung, entweder

a) den richtigen Eingang in dem angemeldeten Bestimmungsorte innerhalb des Zollvereinsgebiets oder die wirklich erfolgte Aus- oder Durchfuhr solcher Waaren zu sichern, die sich nicht in freiem Verkehr befinden, sondern auf welchen noch ein Zollanspruch haftet (Begleitschein I.),

oder

b) die Erhebung des, durch vollständige Revision ermittelten und festgestellten Eingangszolls von solchen Waaren einem andern, dazu befugten Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen (Begleitschein II.).

Nach Maaßgabe dieser verschiedenen Zwecke, sind zwei, in Form und Wesen verschiedene Gattungen von Begleitscheinen eingeführt, welche durch die Benennungen „Begleitschein I." und „Begleitschein II." bezeichnet werden und deren Form aus den beiliegenden Mustern I. und II. ersichtlich ist.

§ 3.

C. Anwendung beider Gattungen von Begleitscheinen.

1. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des vorigen §, sind demnach Begleitscheine I. über Waaren auszustellen, welche ohne Entrichtung des Eingangszolls

a) bei dem Eingangsamte an der Grenze zur weitern Abfertigung bei einem der, nach § 6 dazu beauftragten Aemter angemeldet werden, entweder um davon in dem

Digitized by Google

dem angemeldeten Bestimmungsorte den Eingangszoll zu entrichten, oder solche daselbst niederzulegen oder endlich dieselben von da unmittelbar nach einem andern Niederlageorte zu senden oder wieder nach dem Auslande auszuführen; oder welche

b) von dem Grenz-Eingangsamte aus, gegen Erlegung des Durchgangszolls, nach dem Auslande durchgeführt,

oder endlich

c) aus einer Niederlage oder einem Zoll-Lager (Zoll-Ordnung § 68) in eine andere Niederlage oder in das Ausland geführt werden sollen.

In den unter a und c erwähnten Fällen ist jedoch, mit Ausnahme der Abfertigung von Reisenden, die Ertheilung eines Begleitscheins auf Aemter im Innern, nach § 42 der Zoll-Ordnung, nur dann zulässig, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche derselbe begehrt wird, über drei Thaler (5 Fl. 15 Xr.) beträgt.

§ 4.

2. Begleitscheine II. dagegen werden über solche unverzollte, jedoch speciell revidirte Waaren ausgefertigt,

welche bei dem Eingangsamte an der Grenze oder bei einem Hauptamte mit Niederlage, zum Verbrauch im Vereinsgebiete und zur Ueberweisung des davon zu entrichtenden Eingangszolls, an ein dazu bequem belegenes und, nach § 6, zu einer solchen Abfertigung befugtes Amt angemeldet werden.

Der Eingangszoll von den Waaren, welche auf diese Weise abgefertigt werden sollen, muß jedoch, nach Vorschrift der Zoll-Ordnung § 51, zehn Thaler (17 Fl. 30 Xr.) oder mehr betragen.

§ 5.

D. Befugniß der Aemter 1) zur Ausfertigung der Begleitscheine;

Begleitscheine dürfen in der Regel nur von Haupt-Zollämtern an der Grenze und von Haupt-Steuer-Aemtern (Haupt-Zollämtern im Innern) in Orten mit Niederlagsrecht ausgefertigt werden.

Neben-Zollämter und Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht müssen hierzu vom Finanz-Ministerium ausdrücklich ermächtigt sein. In welchen Fällen Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht zur Begleitschein-Ausfertigung ausnahmsweise befugt sind, ist im § 57 bestimmt.

§ 6.

2) zur Erledigung derselben.

Zur Erledigung der Begleitscheine I. und II. sind Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten mit Niederlagsrecht und Haupt-Zollämter an der Grenze ohne Ausnahme befugt.

 Da-

Digitized by Google

Dagegen dürfen Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht nur Begleitscheine II., Neben-Zollämter aber in der Regel weder diese, noch Begleitscheine I. erledigen.

Jedoch können Aemter, welche zu einer der beiden eben genannten Klassen gehören, ausnahmsweise zur Erledigung der Begleitscheine I. vom Finanz-Ministerium ermächtigt werden, was für Neben-Zollämter zugleich auch die Befugniß zur Erledigung der Begleitscheine II. in sich schließt. Welche allgemeine Ausnahme von dieser Bestimmung rücksichtlich der Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht stattfindet, ergeben die §§ 52—56.

II. Ausfertigung der Begleitscheine.

§ 7.

A. Ueberhaupt. 1) Prüfung der Qualification des Amts, bei welchem die Erledigung des Begleitscheins erfolgen soll.

Wenn die Ertheilung eines Begleitscheins bei einem dazu befugten Amte in Antrag gebracht wird, so hat dasselbe vor allen Dingen zu prüfen, ob und in wieweit das, vom Extrahenten bezeichnete Amt zur Erledigung von Begleitscheinen, nach § 6, wirklich berechtigt ist. Nur dann, wenn in dieser Beziehung ein Hinderniß nicht entgegentritt, ist der begehrte Begleitschein zu ertheilen; im entgegengesetzten Falle aber, und wenn der Begleitschein-Extrahent auch die Verweisung an ein anderes, zur Erledigung des verlangten Begleitscheins befugtes Amt nicht zusagend findet, muß die Begleitschein-Ertheilung ganz unterbleiben.

§ 8.

2) Anwendung der einen oder andern Gattung der Begleitscheine.

Nach den Ergebnissen dieser Erörterung (§ 7), in Verbindung mit den, in den §§ 3 und 6 enthaltenen Vorschriften und den Anträgen des Begleitschein-Extrahenten, hat das Amt dann auch zu beurtheilen, welche Art der Abfertigung, ob mit Begleitschein I. oder II. zur Anwendung kommen dürfe.

§ 10.

B. Ausfertigung der Begleitscheine I. 1) Art der Ausfertigung.

Jeder Begleitschein wird in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt. Die erste Ausfertigung — das Unikat — empfängt der Begleitschein-Extrahent zur Aushändigung an den Waarenführer, die zweite Ausfertigung — das Duplicat — aber verbleibt einstweilen und bis zum demnächstigen Austausche gegen das Unikat bei dem Ausfertigungsamte.

Die beiden Exemplare eines und desselben Begleitscheins werden auf der Vorderseite oben linker Hand resp. als Unikat und Duplicat bezeichnet und, als genau mit einander übereinstimmend, amtlich beglaubigt.

§ 11.

Digitized by Google

§ 11.

Die Ausfertigung eines Begleitscheins I. geschieht entweder

a) durch vollständige Ausfüllung aller Spalten des Begleitschein-Formulars, nach Inhalt ihrer Ueberschrift und für sämmtliche, zu der betreffenden Sendung gehörige Waaren,

oder

b) in der Art, daß diejenigen Spalten des Formulars, welche sich auf Gattung, Menge und Verschluß der Waare beziehen, nicht im Detail ausgefüllt werden, sondern darin auf eine, dem Begleitscheine angestempelte Zoll-Declaration Bezug genommen wird. Auch Begleitschein-Auszüge, Abmeldungen aus der Niederlage können auf die nämliche Weise dem Begleitscheine angestempelt werden.

Ob die eine oder andere Art der Ausfertigung in Anwendung zu bringen sei, hat das Amt in jedem einzelnen Falle, den Umständen gemäß und aus dem Gesichtspunkte zu beurtheilen, daß es darauf ankommt, diejenige Abfertigungsweise eintreten zu lassen, welche die leichtere, mithin die weniger zeitraubende ist.

Bestehen demnach die Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, nur in wenigen Positionen, so ist der detaillirten Ausfertigung des Begleitscheins der Vorzug zu geben, bei größern Transporten dagegen die Ausfertigung mittelst angestempelter Declaration ꝛc. zu wählen, vorausgesetzt, daß so viele Declarationen doppelt vorhanden sind, als Begleitscheine verlangt werden.

§. 12.

Da das Verfahren der Declarations-Anstempelung in den meisten Fällen den Vortheil einer raschen Abfertigung gewährt, so müssen, um solches so oft, wie möglich in Anwendung bringen zu können, die Declaranten, insbesondere bei den Grenz-Zollämtern, hierauf aufmerksam gemacht und veranlaßt werden, in den abzugebenden Declarationen die Gewichtsmengen durchgehends speciell und beziehungsweise mit Buchstaben auszudrücken.

§ 14.

2) Wesentlicher Inhalt der Begleitscheine I.

Aus dem Begleitschein I. müssen die Personen und Gegenstände, auf welche derselbe sich bezieht, die Art und Weise der Abfertigung, die getroffenen Sicherheitsmaaßregeln und sonstigen Anordnungen so vollständig hervorgehen, daß die geringste Unregelmäßigkeit und deren Urheber ohne besondere Schwierigkeiten entdeckt werden können.

In den Begleitscheinen dieser Classe sind daher, beziehungsweise auf den Grund beigebrachter Declarationen und amtlich unternommener allgemeiner oder specieller Revision, genaue und bestimmte Angaben über folgende Punkte aufzunehmen:

a) über Namen und Wohnort des Begleitschein-Extrahenten, des Waaren-Empfängers und des Waarenführers;

b)

b) über Gattung, Maaß- oder Gewichtsmenge, Verpackung und Kollibezeichnung der Waaren;
c) ob, in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren, eine amtliche Ermittelung oder nicht und, erstern Falls, in welchem Umfange stattgefunden hat;
d) ob und welche Verschlußart, auch an welchen Gegenständen, von welchem Amte und wie solche angewendet;
e) ob und welche Sicherheit geleistet; imgleichen
f) welche Frist zur Gestellung der Waaren bei dem angegebenen Erledigungsamte bestimmt;
g) ob und nach welchen Gesetzen der Durchgangszoll für zum Durchgang angemeldete Güter erhoben werden und
h) bei welchem Amte die Waare ursprünglich vom Auslande eingegangen ist;

endlich aber — bei der Versendung aus einer Niederlage in eine andere —

i) wie lange die Waare bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert hat.

§ 24.

Da bei der Waarenabfertigung mit Begleitschein I., nach Vorschrift der Zoll-Ordnung §§ 26, 29 und 41, für den nicht erhobenen Zollbetrag und die Erreichung des Bestimmungsorts, entweder durch Pfandlegung (einer baaren Summe Geldes oder eines Gegenstandes von ausreichendem Werth) oder durch annehmbare Bürgschaft, Sicherheit bestellt werden muß, so darf der Begleitschein nicht eher, als bis diesem Erforderniß Genüge geleistet ist, ausgehändigt werden, es wäre denn, daß das Ausfertigungsamt, nach pflichtmäßigem Ermessen, für zulässig hielte, den Begleitschein-Extrahenten, weil er eine sichere und bekannte Person ist, von der Sicherheitsbestellung zu entbinden, oder daß sich dasselbe veranlaßt fände, amtliche Begleitung des ganzen Waarentransports eintreten zu lassen.

Bei Durchgangsgütern ist zwar, nach § 29 der Zoll-Ordnung, nur für denjenigen Betrag Sicherheitsleistung in Anspruch zu nehmen, um welchen der Eingangs-Zoll die erhobene Durchgangsabgabe übersteigt, jedoch selbstredend nur in dem Falle, wenn sich diese Differenz auf den Grund specieller Revision ermitteln läßt. Außerdem ist die Sicherheitsbestellung auf den Betrag des höchsten Eingangs-Zollsatzes zu richten.

§ 25.

Daß und wie für den Eingangszoll und die Erreichung des Bestimmungsorts der Waaren Sicherheit geleistet oder ob der Begleitschein-Extrahent von deren Bestellung entbunden worden sey, ist am Schlusse des Begleitscheins (siehe Muster I.) anzugeben.

Ueber eingelegte Pfänder, es mögen solche in baarem Gelde oder in andern Gegenständen bestehen, ist dem Deponenten eine besondere Bescheinigung auszustellen.

Die

Digitized by Google

Die, in Folge der Begleitschein-Erledigung, späterhin zuläßige Erstattung des Cautionsbetrages oder sonstigen Unterpfandes, kann nur gegen Zurücklieferung dieser Bescheinigung erfolgen.

Wird von dritten Personen für den Begleitscheln-Extrahenten Bürgschaft geleistet, so ist von dem Bürgen, in sofern derselbe nicht etwa für alle, bei dem betreffenden Amte von ihm zu übernehmende Bürgschaften eine generelle Bürgschaftsurkunde ausgestellt hat, eine, nach der folgenden Formel:

„Unterzeichneter verspricht hiermit, für den N. N., als Extrahenten des am „. .ten . . . . . 18 . . . nach Anleitung des Begleitschein-Regula„tivs vom (Datum) ertheilten Begleitscheins Nr. . . . des (Benennung des „Amts), wegen sämmtlicher, von demselben aus diesem Begleitscheine über„nommenen Verbindlichkeiten, als Bürge, unter Verzichtleistung auf den Ein„wand, daß der Hauptschuldner zuerst belangt werden müsse, zu stehen und zu „haften."

auszustellende Bürgschaftsurkunde zu erfordern und diese dem, bei dem Ausfertigungs-Amte vorerst zurückbleibenden Duplicate des Begleitscheins beizufügen. Auch hat in Fällen der letztern Art der Bürge, zum Beweise seiner Kenntniß von dem Inhalte des Begleitscheins, in beiden Exemplaren desselben den amtlichen Vermerk:

„Für die vorstehend angegebenen Verpflichtungen ist durch Bürgschaft Sicherheit „geleistet"

mit seines Namens Unterschrift zu versehen.

§ 29.

C. Ausfertigung der Begleitscheine II.

Der Abfertigung auf Begleitschein II. muß jederzeit vollständige specielle Waarenrevision, so wie die Feststellung des an Eingangszoll zu entrichtenden Betrages vorangehen, wogegen die Anlegung eines Waarenverschlusses unterbleibt, in sofern sich zu derselben nicht eine besondere Veranlassung ergiebt. Aus dem Begleitscheine oder beziehungsweise aus der angestempelten Zolldeclaration müssen die Ergebnisse der speciellen Waarenrevision rücksichtlich der Gattung, Menge und Verpackungsart der Waaren, so wie des davon für jede einzelne Waarenpost zu entrichtenden Betrages an Eingangszoll so genau und bestimmt hervorgehen, daß das Amt, auf welches der Begleitschein gerichtet ist, nur nöthig hat, auf Grund des letztern, den darin ausgeworfenen Abgabenbetrag, nach genommener Ueberzeugung von der Richtigkeit der Berechnung, zu erheben und zu vereinnahmen.

§ 30.

D. Vorschriften für die Ausfertigung beider Gattungen von Begleitscheinen.

Die Aemter sind nicht befugt, neben der doppelten Ausfertigung eines jeden Begleitscheins (§ 10), noch ein drittes oder ferneres Exemplar desselben Begleitscheins auszufertigen.

Ist

Digitized by Google

Ist gegründete Veranlassung zu einer Ausnahme vorhanden, so muß dazu stets die Genehmigung der vorgesetzten Zoll- (Provincial-Steuer-) Direction eingeholt, das dritte Exemplar als Triplicat ausdrücklich bezeichnet und die erfolgte Ausfertigung eines solchen im Register bemerkt werden.

§ 37.

E. Verfahren beim Ausbleiben der Begleitscheine.

Bleibt ein Begleitschein I. über die in demselben bestimmte Frist zur Gestellung der Waaren beim Erledigungsamte längere Zeit, als, nach Maaßgabe der Entfernung, erforderlich ist, oder ein Begleitschein II. über die, in demselben festgesetzte Rückkunftsfrist aus, so wird der Extrahent desselben oder derjenige, welcher die Bürgschaft übernommen hat, aufgefordert, die erreichte Bestimmung der Waaren, beziehungsweise die geschehene Entrichtung des Eingangszolls durch Vorzeigung des Begleitschein-Abgabe-Attestes (§ 63, 64 und 68) nachzuweisen.

§ 38.

Vermag er dies, so muß die solchenfalls zu vermuthende Verschuldung des Erledigungsamts unverzüglich der Zoll- (Provincial-Steuer-) Direction zur weitern Untersuchung angezeigt werden.

§ 39.

Kann dagegen der im § 37 geforderte Nachweis nicht geführt werden, so ist der Begleitschein-Extrahent oder der Bürge zur Einzahlung des (bei Eingangs- und Lagergütern) schuldigen und creditirten, oder (bei Durchgangsgütern) nur sicher gestellten Zollbetrags anzuhalten. Letzterer wird, nach erfolgter Zahlung, in dem betreffenden Register vereinnahmt und die Nummer, unter welcher dies geschehen, in der letzten Spalte des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers angeschrieben.

§ 40.

Walten indeß Zweifel oder Anstände über dasjenige, was bezahlt werden soll, oder andere Rücksichten ob, oder macht der Zahlungspflichtige erhebliche Einwendungen gegen die Zahlung, so ist der Fall der Zoll- (Provincial-Steuer-) Direction vorzutragen, welche darüber entweder selbst bestimmen oder, nach Bewandniß der Umstände, an das Finanz-Ministerium berichten wird.

III. Behandlung der Waaren während des Transports vom Begleitschein-Ausfertigungs- zum Begleitschein-Erledigungsamte.

§ 47.

A. Waaren, welche auf Begleitschein I. abgefertigt sind.

Bei Waaren, welche mit Begleitschein I., in der Regel also entweder unter Verschluß oder amtlicher Begleitung, abgefertigt sind, findet, außer der Handhabung der, für den Waarentransport im Grenzbezirk und im Binnenlande bestehenden allgemei-

Digitized by Google

meinen Controle-Vorschriften, eine besondere amtliche Beaufsichtigung derselben bis zu ihrer Ankunft beim Erledigungsamte gewöhnlich nicht statt. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch ein, wenn, vor Erreichung des Erledigungsamts, bei direct oder mittelbar transitirenden Waaren, die im Begleitschein bezeichnete Richtung des Transports oder, bei andern Waaren, der im Begleitscheine angegebene vereinsländische Bestimmungsort unterwegs verändert werden soll oder wenn Umstände eintreten, welche eine Theilung der Ladung vor Erreichung des Erledigungsamts unvermeidlich machen.

§ 48.

1) Verfahren, wenn die Richtung oder Bestimmung der Waaren unterwegs verändert werden soll.

Jeder Waarenführer ist, im Falle einer Veränderung der Richtung oder des Bestimmungsorts der Ladung, verbunden, vor der Ausführung dem nächsten Zoll- (oder Steuer-) Amte Anzeige davon zu machen und demselben das anderweit gewählte Erledigungs-Amt anzugeben, worauf von dem Amte, unter Beachtung der, im § 48 der Zoll-Ordnung und im § 7 dieses Regulativs enthaltenen Vorschriften, die veränderte Richtung oder Bestimmung des Transports und das, in Folge derselben eintretende anderweite Erledigungsamt, nebst der sich etwa als nothwendig ergebenden Abänderung der Gültigkeitsfrist, auf der dritten Seite des Begleitscheins deutlich und vollständig zu bemerken, diese Notiz gehörig zu vollziehen, und der Amtsstempel beizudrucken, auch von einer etwanigen Fristverlängerung dem Ausfertigungsamte alsbald Nachricht zu geben ist.

Hat der Waarenführer die vorgeschriebene Meldung unterlassen und trifft mit seiner Ladung nichts destoweniger bei einem andern, als dem im Begleitschein benannten Erledigungsamte ein, so ist von demselben nach den deshalb weiter unten §§ 59 ff. ertheilten Vorschriften zu verfahren.

§ 49.

2) Verfahren bei verhinderter Fortsetzung des Transports durch ungewöhnliche Zufälle.

Wird die Fortsetzung des Waarentransports durch ungewöhnliche Ereignisse aufgehalten oder verhindert, so hat der Waarenführer, nach § 46 der Zoll-Ordnung, dem nächsten Zoll- oder Steueramte hiervon unverzüglich Anzeige zu machen, dieses aber den Aufenthalt und dessen Ursachen im Begleitscheine zu bezeugen oder, dafern der Transport gänzlich verhindert worden wäre, die Waaren unter Aufsicht zu nehmen und dem Ausfertigungsamte davon schleunigst Nachricht zu geben.

Privatzeugnisse können vorerwähnte amtliche Bescheinigungen nicht ersetzen.

Ob endlich in solchen Fällen die gesetzlichen Folgen der Fristüberschreitung eintreten sollen, hat die, dem Ausfertigungsamte vorgesetzte Ober-Behörde zu entscheiden, an welche deshalb zu berichten ist (Zoll-Ordnung § 41).

Digitized by Google

§ 50.

3) Verfahren, wenn unterwegs eine Theilung der Ladung stattfinden muß.

Eine Theilung der Ladung während ihres Transports zum Erledigungsamte darf nur aus ganz dringender Veranlassung und, wenn eine solche eintritt, auch nur rücksichtlich der Gesammtzahl der Kolli, aus welchen sie besteht, vorgenommen werden. Eine Theilung des Inhalts einzelner Kolli ist unter keiner Bedingung gestattet (Zoll-Ordnung § 49).

§ 51.

Wird eine Theilung der Ladung in der, nach dem vorigen § zulässigen Weise unterwegs nothwendig, so gilt als allgemeine Regel, daß solche nur nach vorgängiger Anmeldung bei dem nächsten, zur Begleitschein-Ertheilung befugten Amte (vergl. unten § 57), auch nur, nachdem von letzterm hierzu die ausdrückliche Erlaubniß ertheilt und wegen des amtlichen Revisionsverfahrens das Erforderliche angeordnet worden ist, erfolgen darf.

§ 52.

Befindet sich der Wagen oder das Schiffsgefäß im Ganzen unter Verschluß, so wird letzterer von dem Amte abgenommen, wogegen der Kolliverschluß bei einer solchen Theilung jederzeit unverletzt erhalten werden muß.

Das weitere Verfahren ist nach Verschiedenheit der Umstände ebenfalls ein verschiedenartiges. Hauptsächlich kommt eine Theilung während des Transports nur vor:

a) wenn Schiffsgefäße unterwegs einfrieren und
b) wenn über Waaren, bevor solche das Erledigungsamt erreicht haben, ganz oder theilweise anders verfügt wird.

Für diese, hier beispielsweise angeführten Fälle werden nachstehende, auch auf andere Fälle ähnlicher Art anzuwendende Vorschriften ertheilt.

§ 53.

a) Wenn Schiffsgefäße unterwegs einfrieren.

Friert ein Schiffsgefäß mit Waaren, welche unter Begleitschein-Controle I. stehen, während der Fahrt ein und soll, nach der Bestimmung des Waarenversenders oder Empfängers, die zur Fortsetzung der Fahrt geeignete Zeit nicht abgewartet werden, so wird entweder

1) die gesammte Waarenmenge, auf welche der Begleitschein lautet, mit einem Mal nach dem Bestimmungsorte zu Lande geführt oder
2) der Empfänger läßt sich solche theilweise nach und nach zuführen oder
3) es werden vom Schiffe aus auch nach andern Orten Versendungen gemacht.

§ 54.

aa) Wenn die ganze Schiffsladung, auf welche der Begleitschein lautet, zu Lande auf einmal fortgeschafft wird.

Im erstern Falle bedarf es von Seiten des Amts, bei welchem der Vorfall, nach § 51, angemeldet worden, nur einer nachrichtlichen Bemerkung über die, nach

Digitized by Google

Befinden erfolgte Abnahme des ersten und Anlegung des neuen Verschlusses, die veränderte Versendungsart und die Veranlassung dazu, auf der dritten Seite des Begleitscheins.

§ 55.

bb) Wenn die Ladung nur nach und nach weiter geschafft oder vom Schiffe aus nach andern Orten versendet wird.

In den beiden letztern Fällen des § 53 hingegen ist zu unterscheiden,

ob mit dem Amte, bei welchem, nach § 51, die Meldung des Vorfalls gemacht worden, eine öffentliche Niederlage verbunden ist oder nicht.

Befindet sich das Amt an einem Orte mit Niederlage, so wird von demselben der Begleitschein in das Begleitschein-Empfangs-Register eingetragen und dieses wiederum durch das Niederlage-Register erledigt. In letzterm erhält die ganze, zu dem betreffenden Begleitscheine gehörige Ladung ein eigenes Conto als Lagergut unter Privatverschluß, worin die, mit neuen Begleitscheinen nach und nach erfolgenden Versendungen abgeschrieben werden und durch welches in gewöhnlicher Art nachgewiesen wird, welche Bestimmung die Waaren erhalten haben.

Ist mit dem Amte eine Niederlage nicht verbunden, so wird der Begleitschein in das Begleitschein-Empfangs-Register eingetragen und unter der Eintragung bemerkt:

„die Ladung ist hier (oder bei N.) eingewintert und soll von hier (dort) aus nach und nach versendet werden; wie dies geschehen, wird durch die beiliegende besondere An- und Abschreibung nachgewiesen,"

sonächst der Begleitschein, mit der nöthigen Erläuterung des Sachverhältnisses versehen, an das Ausfertigungsamt zurückgesandt wird (vergl. §§ 70 ff).

Durch die vorstehend erwähnte, ganz speciell zu führende An- und Abschreibung soll nachgewiesen werden, wann und unter welcher Nummer des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers die einzelnen Posten der Gesammtladung mittelst verschiedener neuer Begleitscheine nach und nach weiter abgefertigt worden sind.

§ 66.

b) Wenn über Waaren vor Erreichung des Erledigungsamts ganz oder theilweise anders verfügt wird.

In dem zweiten, oben (§ 52 b.) erwähnten Falle, wenn nämlich über Waaren vor Erreichung des Erledigungsamts ganz oder theilweise anders verfügt wird, ist die gesammte Ladung von dem Amte, bei welchem, nach § 51, der Fall angezeigt worden ist, gleichfalls in das Begleitschein-Empfangs-Register aufzunehmen, aber sogleich, und ohne ein abgesondertes An- und Abschreibeconto, nachzuweisen, welche Bestimmung die Waaren erhalten haben.

Sollen, in Folge der, über die Ladung anderweit getroffenen Dispositionen, einzelne Theile derselben nach verschiedenen andern Richtungen hin, dirigirt werden, so ist auf jede einzelne Partie, unter Beobachtung der, in den §§ 7 bis einschließlich 28 enthaltenen Bestimmungen, ein neuer Begleitschein I. auszufertigen. Der Antrag,

 ein-

Digitized by Google

einzelne Theile der Ladung zur Verzollung zu ziehen, ist bei solchen Gelegenheiten nur in sofern zulässig, als derselbe an ein zur Erledigung von Begleitscheinen I. überhaupt befugtes Amt gerichtet wird, welchen Falls die, im § 61 enthaltenen Vorschriften zur Anwendung kommen.

Hätte z. B. ein Cölner (Dresdener) Kaufmann über eine, aus Holland (Hamburg) erwartete Ladung von 100 Tonnen Reis noch während ihres Transports in der Art anderweit verfügt, daß 20 Tonnen in Wesel (Meißen) ausgeladen, davon 10 Tonnen dort verzollt, 10 Tonnen aber unverzollt nach Münster (Chemnitz) versendet und die verbleibenden 80 Tonnen nach Cöln (Dresden) verschifft werden sollen; so würde für letztere beide Sendungen die Ausfertigung neuer Begleitscheine I. stattfinden und solches, so wie die Versteuerung der in Wesel (Meißen) verbliebenen Menge würde durch die Spalten 11 — 14 des Begleitschein-Empfangs-Registers nachgewiesen werden müssen.

§ 57.

4) Allgemeine Bestimmungen.

Was, nach den §§ 7 — 30, für die Ausfertigung der Begleitscheine I. überhaupt vorgeschrieben ist, findet auch auf die, in den oben erwähnten Fällen (§§ 35 und 56) vorkommende Zwischen-Ausfertigung solcher Begleitscheine Anwendung.

Da übrigens Fälle, in welchen eine Theilung der Ladung unterwegs nothwendig wird, nur selten und ausnahmsweise vorzukommen pflegen, das Bedürfniß dazu aber nicht blos in der Nähe solcher Aemter, welche regelmäßig zur Begleitschein-Ertheilung befugt sind, sondern auch an andern Orten eintreten kann, so wird, als Ausnahme von der allgemeinen Regel (§ 5) gestattet, daß in dergleichen Fällen auch Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagerecht Begleitscheine I. ausfertigen dürfen.

§ 58.

B. Waaren, welche auf Begleitschein II. abgefertigt sind.

Waaren, welche mit Begleitschein II. abgefertigt sind, unterliegen während ihres Transports nur in soweit einer Kontrole, als auf dieselben die Vorschriften wegen des Transports im Grenzbezirk und der Binnenkontrole überhaupt Anwendung finden. (Zu vergl. § 67).

IV. Erledigung der Begleitscheine.

§ 59.

A. Der Begleitscheine I. 1) Prüfung der Papiere und Eintragung in das Begleitschein-Empfangs-Register.

Unmittelbar nach dem Eintreffen der mit Begleitschein I. abgefertigten Waaren im Orte des Erledigungsamts, müssen solche dem letztern zur weitern Abfertigung gestellt

stellt und demselben von dem Waarenführer sämmtliche, die Ladung betreffende Begleitscheine, nebst den dazu gehörigen Declarationen, Frachtbriefen, Manifesten u. s. w. ausgehändigt werden.

Hat sich bei der Prüfung der Papiere nichts zu erinnern gefunden, so wird zur weitern Abfertigung, nach den unten folgenden Bestimmungen (§§ 60 seq.) geschritten.

Ist der, in dem Begleitscheine vorgeschriebene Zeitraum zur Gestellung der Waaren bei dem Erledigungsamte nicht inne gehalten worden, sonst aber, nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung des letztern, kein Grund zum Verdachte eines versuchten oder verübten Unterschleifs vorhanden, so kann in Fällen, wo eine erhebliche und unverschuldete Benachtheiligung der Interessenten daraus hervorgehen würde, wenn die Abfertigung der Waaren bis zum Eingange der Entscheidung der, dem Ausfertigungsamte vorgesetzten Oberbehörde über die gesetzlichen Folgen einer solchen Fristüberschreitung ausgesetzt bleiben müßte, die Abfertigung mit Vorbehalt dieser Entscheidung bewirkt werden.

In gleicher Art ist zu verfahren, wenn ein Waarentransport, ohne daß die § 48 vorgeschriebene Meldung stattgefunden hat, einem andern, als dem im Begleitscheine genannten, jedoch zur Begleitschein-Erledigung ebenfalls befugten Amte zur Abfertigung gestellt wird und sich in Betreff der Waaren selbst und auch sonst nichts zu erinnern findet.

In beiden Fällen ist demnach dem, zuvor über die Gründe der Abweichung von dem Inhalte des Begleitscheins protocollarisch zu vernehmenden Waarenführer zu eröffnen, daß aus der, mit Vorbehalt weiterer Entscheidung, bewirkten Abfertigung für den Begleitschein-Extrahenten noch kein Anspruch folge, aus den, durch den Begleitschein übernommenen Verpflichtungen entlassen zu werden; die aufgenommenen Verhandlungen sind dem, an das Ausfertigungsamt zu remittirenden Begleitscheine beizufügen und in dem Erledigungs-Atteste ist auf dieselben und ihre Veranlassung zu verweisen, letzteres auch nur mit Vorbehalt der Entschließung über die Folgen der stattgefundenen Abweichung von der Begleitschein-Verpflichtung auszufüllen.

§ 60.

2) Revision der Ladung: a) im Allgemeinen;

Die Revision der Ladung, zu welcher der Amts-Dirigent die Beamten ernennt, wird damit begonnen, daß die Revisionsbeamten, durch sorgfältige äußere Besichtigung und Vergleichung mit den Angaben in den Begleitscheinen oder angestempelten Declarationen, von dem unverletzten Zustande des angelegten und in den erwähnten Papieren beschriebenen Verschlusses, ingleichen von der zweckmäßigen Anlegung des letztern Ueberzeugung nehmen. Ergiebt sich hierbei eine Verletzung des Verschlusses oder sonstige Unrichtigkeit, so ist der Thatbestand festzustellen und das weitere Verfahren, nach Maaßgabe der Zoll-Ordnung und des Zoll-Strafgesetzes, einzuleiten.

Digitized by Google

§ 61.

b) bei Waaren, welche zur Verzollung oder zur Niederlage gelangen oder unmittelbar mit neuen Begleitscheinen weiter gehen sollen.

Sollen die Waaren zur Verzollung kommen, so tritt die specielle Revision der Ladung ein.

Bei Waaren, welche zur Niederlage gelangen sollen, findet in der Regel ebenfalls die specielle Revision statt und es darf dieselbe nur dann unterbleiben, wenn solches nach dem betreffenden Niederlage-Reglement, auf den Antrag des Niederlegers und unter der Bedingung,

daß derselbe sich als Selbstschuldner für Gefälle, Geldstrafe, Kosten und andere gesetzliche Folgen verbürgt, die den Declaranten und den frühern Begleitschein-Extrahenten treffen, Falls der Inhalt der zur Niederlage gelangten Waarenkolli mit der Eingangs-Declaration und den darauf gegründeten Begleitscheinen und Begleitschein-Auszügen künftig nicht übereinstimmend befunden werden sollte,

ausdrücklich gestattet ist und der Niederleger von dieser, ihm zustehenden Befugniß Gebrauch macht.

Will der Waaren-Empfänger die mit Begleitschein eingegangenen Waaren unmittelbar mit neuen Begleitscheinen weiter senden, so kann auf seinen Antrag die specielle Revision dann unterbleiben, wenn er sich in gleicher Art, wie vorstehend wegen der ohne specielle Revision zur Niederlage gelangenden Waaren vorgeschrieben ist, verbürgt.

§ 63.

3) Ertheilung der Begleitschein-Abgabe-Atteste.

Jeder Waarenführer kann über die, von ihm abgegebenen Begleitscheine J., und zwar nach seiner Wahl, entweder über jeden einzelnen Begleitschein oder über alle oder mehrere zusammen, ein amtliches Bekenntniß verlangen, welches das

„Begleitschein-Abgabe-Attest"

genannt wird. Dasselbe dient dem Begleitschein-Extrahenten für den Fall, wenn der erledigte Begleitschein nicht zur festgesetzten Zeit an das Ausfertigungsamt zurückgelangt sein sollte (siehe § 37) zur Legitimation bei dem letztern, daß die Ladung dem Erledigungsamte richtig gestellt worden und daher ein Anspruch aus dem Begleitscheine an ihn vorerst nicht zu machen (vergl. § 39), sondern die Zurückkunft des Begleitscheins noch fernerweit zu erwarten sei.

§ 64.

Bei Ertheilung der Begleitschein-Abgabe-Atteste sind folgende Vorschriften zu beachten:

1. So lange sich das Erledigungsamt nicht von dem unverletzten Zustande des Waarenverschlusses; oder, bei unverschlossenen Waaren, von deren Identität überzeugt hat, dürfen dergleichen Atteste unter keinen Umständen ertheilt werden.

2) Hat

Digitized by Google

2. Hat sich dagegen bei der vorgenommenen Prüfung gegen den Verschluß nichts zu erinnern gefunden, so ist ferner und bevor ein Begleitschein-Abgabe-Attest ertheilt werden kann, der Waarenführer zu befragen, ob er die Ausfertigung des Abgabe-Attestes erst nach erfolgter Waaren-Revision oder schon vorher begehre.
3. Erklärt der Waarenführer, die Revision der Waaren abwarten zu wollen, so kommt es weiter darauf an,
   a) ob der Befund der Revision mit dem Inhalte des Begleitscheins völlig übereinstimmt oder
   b) ob dies nicht der Fall ist.
4) Im ersten Falle (Nr. 3 a) kann das Abgabe-Attest unbedingt ertheilt werden.
5) In dem andern Falle (Nr. 3 b.) dagegen, sowie in den, im § 59 gedachten Fällen, wo in Betreff der Gültigkeitsfrist oder des Erledigungsamts eine Abweichung von dem Inhalte des Begleitscheins in der Mitte liegt, ist dem Abgabe-Attest die Bemerkung:

„es hat sich Abweichung ergeben"

hinzuzufügen.
6. Verlangt der Waarenführer aber (Nr. 2), daß ihm noch vor erfolgter Revision das Abgabe-Attest ertheilt werde, so ist letzteres mit der Bemerkung:

„die Revision ist noch nicht geschehen"

auszufertigen.
7. Wird hiernächst in Fällen, wo der erledigte Begleitschein über die festgesetzte Frist ausgeblieben ist (§ 37), von dem Extrahenten desselben ein Begleitschein-Abgabe-Attest producirt (§ 38), so ist von einem weitern Anspruche gegen den Begleitschein-Extrahenten oder dessen Bürgen vorerst abzustehen, die bestellte Sicherheit aber noch nicht aufzugeben und die im § 38 vorgeschriebene Anzeige an die vorgesetzte Dienstbehörde zu erstatten.

§ 67.

B. Erledigung der Begleitscheine II.

Die Gestellung der, mit Begleitschein II. abgefertigten Waaren bei dem Amte des Bestimmungsorts wird in der Regel nicht und ausnahmsweise nur in soweit erfordert, als die Waaren amtlich verschlossen worden oder die Vorschriften der Kontrole im Binnenlande auf dieselben anwendbar sind.

§ 68.

Auf Verlangen des Waarenführers können demselben zwar auch über abgegebene Begleitscheine II Abgabe-Atteste ertheilt werden, es darf dies jedoch nicht eher, als nach erfolgter Einzahlung (resp. Creditirung) und Verrechnung des überwiesenen Zollbetrags geschehen.

§ 70.

Digitized by Google

§ 70.

C. Rücksendung der Begleitscheine.

Unmittelbar nach geschehener Vollziehung des Erledigungs-Atteſtes, oder dafern die Erledigung Anstand gefunden, der demselben vorausgehenden Bescheinigungen in Bezug auf Begleitscheine I., ingleichen nach bewirkter Bescheinigung der Buchung und Zoll-Erhebung auf Begleitscheinen II., erfolgt die Rücksendung der Begleitscheine und beziehungsweise der denselben angestempelt gewesenen Zoll-Declarationen an dasjenige Amt, von welchem die Begleitscheine ausgefertigt worden sind.

Uebrigens ist es nicht zuläßig, in Fällen, wo von dem Waarenführer oder von dem Empfänger der mit Begleitschein eingegangenen Waaren, auf deren Weitersendung unter Begleitschein-Kontrole bei dem Erledigungs-Amte angetragen werden sollte, die Abfertigung in der Art zu bewirken, daß der mitgekommene Begleitschein, unter Verlängerung der ursprünglichen Gültigkeitsfrist, auf ein anderes Erledigungsamt dirigirt wird; vielmehr ist in solchen Fällen jederzeit ein neuer Begleitschein zu ertheilen, der eingegangene dagegen, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Erledigung, ungesäumt an das Ausfertigungsamt zurückzusenden.

Berlin, den 25. November 1839.

Der Finanz-Minister.
(gez.) Graf von Alvensleben.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 12.

Oppeln, den 24sten März 1840.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Nro. 49. Betrifft den Remonte-Ankauf pro 1840.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis incl. sechs Jahren, sind für dieses Jahr im Bezirke der Königl. Regierung zu Oppeln und dem angrenzenden Bereiche, nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte wieder anberaumt worden, und zwar:

den 21. August in Ratibor,
den 22. » » Leobschütz,
den 24. » » Neustadt,
den 25. » » Ottmachau,
den 27. » » Strehlen,
den 28. » » Ohlau,
den 31. » » Creutzburg.

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Commission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Die erforderlichen Eigenschaften der Pferde werden, als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt. Ungezähmte Pferde und Krippensetzer sind vom Kaufe ausgeschlossen.

Jedes erkaufte Pferd muß unentgeldlich mit einer starken neuen ledernen Trense, einer Gurthalfter und mit zwei hanfenen Stricken versehen seyn.

Berlin, den 14. Februar 1840.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Nro. 50. Betr. das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter 4 Zoll Breite.

Durch die Bekanntmachung vom 26sten December pr. ist bestimmt worden, daß die in den §§ 1 — 6 der Verordnung vom 17ten März 1839, über den Verkehr auf den Kunststraßen enthaltenen Vorschriften, in Betreff der Anwendung breiter Radfelgen beim Befahren der Chausseen, auf dem Straßenzuge von den Grenzen bei Neu-Berun über Breslau nach Parchwitz und von dort weiter über Liegnitz,

Digitized by Google

Görlitz und Reichenbach nach der sächsischen Grenze, vorläufig bis zum 1sten April 1840 außer Anwendung bleiben sollen.

Daß diese hinsichtlich des vorstehend genannten Straßenzuges unterm 26sten December v. J. angeordnete Suspension des Gesetzes vom 17ten März 1839, auch noch fernerhin, und zwar so lange, bis dieserhalb eine anderweitige Bestimmung zur Kenntniß des Publicums gebracht werden wird, fortdauern soll, solches wird in Folge höherer Anweisung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 8. März 1840.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

v. Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 51. Betr. die Bestätigung des Buchhalters Adam zu Beuthen als Agenten der Feuer-Versicherungs Gesellschaft Sun Fire office zu London.

Dem Buchhalter Adam zu Beuthen ist von uns heut die polizeiliche Erlaubniß ertheilt, für die Versicherungs-Gesellschaft Sun Fire office zu London, als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr in unserm Verwaltungsbezirke zu besorgen.

Diese landespolizeiliche Bestätigung wird in Gemäßheit des §. 12 des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 bekannt gemacht.

Oppeln, den 7. März 1840.

Betr. abzuhaltende Woll-Märkte.

Nachstehendes Verzeichniß der, in einigen Städten unsers Verwaltungs-Bezirks im laufenden Jahre abzuhaltenden Wollmärkte, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Diese Wollmärkte werden stattfinden:

1) in Gleiwitz	Frühjahrs-	Woll-	den 22. Juni, Montag vor Johanni;
	Herbst-	markt	den 19. October, Montag nach Hedwig;
2) in Leobschütz	Frühjahrsmarkt den 12. Juni, Freitag nach Pfingsten;		
	Herbstmarkt den 21. October, Mittwoch nach Hedwig;		
3) in Neisse	Frühjahrsmarkt den 27. Mai, Mittwoch vor Christi Himmelfahrt;		
	Herbstmarkt den 24. September, Donnerstag nach Lampertus;		
4) Oppeln	Frühjahrsmarkt den 15. Juni, 2te Montag nach dem Bresl. Wollm.		
	Herbstmarkt den 12. October, 1ste » » » » »		
5) Ratibor	Frühjahrsmarkt den 25. Mai, 2te » vor » » »		
	Herbstmarkt den 21. September, Montag nach Lampertus.		
6) Sohrau	Frühjahrsmarkt den 19. Mai, 2te Dienstag vor dem Bresl. Wollm.		
	Herbstmarkt den 20. October, Dienstag nach Hedwig.		

Oppeln, den 9 März 1840.

Mit-

Nro. 25. Betreffend das Regulativ über die bei der Verladung und Verschiffung von Arsenikalien und andern Giftstoffen zu beobachtenden Vorsichts-Maaßregeln

Mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 5ten Januar d. J. ist das im nachstehenden Abdrucke befindliche

Regulativ über die bei der Verladung und Verschiffung von Arsenikalien und anderen Giftstoffen auf dem Rheine, zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln,

auch für die diesseitigen betreffenden Landestheile gültig erklärt und dabei zugleich festgesetzt worden, daß Uebertretungen der darin enthaltenen Vorschriften, mit einer Geldstrafe von 5 bis 50 Rthlr., oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, je nach dem Ermessen des Richters geahndet werden sollen.

Dem betreffenden Publicum wird hiervon zur Nachachtung Kenntniß gegeben.

Oppeln, den 13. März 1840.

Regulativ

über die bei der Verladung und Verschiffung von Arsenikalien und anderen Giftstoffen auf dem Rheine zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln.

§ I. Bei Versendung von Arsenik, Quecksilber-Präparaten, Bleizucker und Grünspan, sollen vom 1sten März 1840 an, auf dem ganzen Rheinstrome folgende Vorsichtsmaaßregeln angewendet werden.

§ II Arsenik (nämlich Arsenikmehl, gelbes Arsenik, Rauschgelb oder Auripigment, rothes Arsenik, Realgar, Scherben-Cobald) darf nur in Fässern oder Kisten verpackt werden. Die Fässer müssen von gutem Holze seyn, mit wenigem Bruche, scharf zusammengebunden und gänzlich ausgetrocknet, auch muß jedes Faß, wenn es nicht über zwei Centner faßt, mit vierzehn hölzernen Reifen, bei größerem Gehalte verhältnißmäßig mit noch mehreren, desgleichen Boden und Deckel mit Einlage-Reifen gesichert werden. Inwendig sind diese Fässer mit starker Leinwand durch einen aus Schwarzmehl und Tischlerleim gekochten Kleister zu verkleben. Ist die Verpackung in Kisten geschehen, so müssen diese von starkem Holze völlig dicht gefertigt, mit Reifen versehen und inwendig gleich den Fässern mit Leinwand verklebt seyn.

§ III. Auf jedem Collo muß mit leserlichen Buchstaben in schwarzer Oelfarbe das Wort:

ARSENIK [GIFT]

angebracht seyn, unter welcher es auch im Manifeste aufgeführt werden muß.

§ IV. Die Ladung muß von einem Zeugnisse der Polizei-Behörde des Absendungs-Orts,

daß bei der Verpackung die obige Vorschrift (§ II) befolgt worden,

begleitet seyn, und der Schiffer darf sie nur annehmen, wenn sie ihm von der Hafen-Polizeibehörde des Absendungs-Ortes überwiesen wird, die sich vorher genau

näh zu überzeugen hat, daß die Verpackung keine äußerlich erkennbare Beschädigung erlitten hat, auch die Bezeichnung (§ III.) vollständig ist.

§ V. Bei Versendung von Queckſilber-Präparaten (namentlich dem ätzenden Sublimat, dem weißen und rothen Präcipitat), ferner von Bleizucker und Grünſpan, ſind die Schiffer ebenfalls verpflichtet, die Ladung nur anzunehmen, wenn ſie von der Hafen-Polizei-Behörde ihnen übergeben wird, welche zuvor die Beſchaffenheit eines jeden Collo zu unterſuchen hat.

Auch ſind dieſe Waaren in den Manifeſten unter ihrer eigenthümlichen Benennung aufzuführen und dürfen nicht unter allgemeinen Rubriken, z. B. Material-Waaren, inbegriffen werden.

§ VI. Größere Transporte der in den §§ II. und V. genannten Waaren, worunter auf dem Ober-Rheine ein Quantum von mindeſtens 50, auf dem Mittel- und Nieder-Rheine von mindeſtens 100 Centnern verſtanden wird, ſollen in beſonderen Schiffen geführt werden.

Kleinere Quantitäten können zwar mit andern Gütern in das nämliche Fahrzeug aufgenommen werden, jedoch ordnet die Polizei-Behörde des Abſendungs-Hafens die Art und Weiſe der Abſendung dieſer Giftſtoffe von der übrigen in dem nämlichen Fahrzeuge befindlichen Ladung an, und vermerkt dies im Manifeſte.

Insbeſondere iſt hierbei auf Entfernung ſolcher Gegenſtände Rückſicht zu nehmen, welche mittelbar oder unmittelbar als Nahrungsmittel dienen.

§ VII. Bei der Ein- oder Ausladung dürfen die in Rede ſtehenden Waaren nicht länger als drei Tagesſtunden, niemals aber während der Nacht im Freien lagern.

§ VIII. Schiffer, welche eine Ladung annehmen, die ihnen nicht von der Hafen-Polizei-Behörde überwieſen worden (§§ IV. und V.), oder das Manifeſt nicht richtig abfaſſen (§§ III. und V.) oder die Vorſchriften wegen alleiniger Verladung oder Abſonderung bei gemiſchten Ladungen nicht befolgen (§ IV.) endlich über die geſetzte Zeit hinaus die Waaren bei der Einladung liegen laſſen (§ VII.) verfallen in die, durch die Geſetze des reſp. Uferſtaates für derartige Uebertretungen verhängten Strafen.

§ IX. Den Rhein-Zoll- und Hafen-Polizei-Beamten liegt die Handhabung dieſer Verordnung ob. Sie haben die Schiffer, welche ſolche übertreten, nicht nur den Rhein-Zoll-Gerichten anzuzeigen, ſondern auch, zur Verhütung von Schaden, die ſofortige Abſtellung des Mangels bei eigener Verantwortung für Rechnung des Schuldigen zu bewirken. Gegen Verſender, welche die Waaren unter unrichtigen Namen aufgeben, wie gegen Bezieher, welche ſie über die geſetzte Zeit (§ VII.) am Ufer liegen laſſen, haben ſie nicht minder gehörigen Orts die Beſtrafung einzuleiten.

Bei

Nro. 53. Betr. die Kündigung von 920,000 Rthlr. Staatsschuld-Scheine zur baaren Auszahlung am 1sten Juli 1840.

Bei der, unserer Bekanntmachung vom 8ten d. M. gemäß, heute stattgehabten 14ten Verloosung sind die in dem, als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse nach ihren Nummern, Litern und Geld-Beträgen aufgeführten Staatsschuldscheine gezogen worden. Dieselben werden daher den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominal-Betrag derselben am 1sten Juli d. J. bei der Controle der Staats-Papiere, hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, baar abzuheben, da mit dem genannten Tage die weitere Verzinsung dieser Obligationen aufhört, und die ferneren Zinsen nach § V. der Verordnung vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung № 577) dem Tilgungsfonds zufallen.

Es müssen demnach mit den Staatsschuldscheinen auch die 5 Coupons Ser. VIII., № 4 bis 8 über die Zinsen vom 1sten Juli d. J. bis ult. December 1842, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für einen jeden fehlenden Coupon der Betrag von der Capital-Valuta abgezogen werden wird, um für den spätern Präsentanten solcher Coupons reservirt zu werden.

In der über den Capital-Werth der Staatsschuldscheine auszustell-nden Quittung sind diese einzeln mit Nummer, Liter und Geldbetrag, so wie mit der Stückzahl der unentgeldlich eingelieferten Zins-Coupons aufzunehmen.

Da übrigens weder die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, noch die Controle der Staats-Papiere sich mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern solcher am 1sten Juli c. zur baaren Auszahlung kommenden Staatsschuldscheine, wegen Realisirung derselben in Correspondenz einlassen kann, so muß denselben überlassen werden, diese Effecten an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Casse, zur weitern Beförderung an die Controle der Staats-Papiere, einzusenden.

Berlin, den 19. Februar 1840.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Mit Bezug auf vorstehendes Publicandum der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 19ten Februar d. J. wird für die Besitzer von Staatsschuldscheinen im hiesigen Regierungs-Departement bemerkt, daß das Verzeichniß der in der 14ten Verloosung gezogenen und zur baaren Auszahlung am 1sten Juli d. J. gekündigten Staatsschuldscheine, im Betrage von 920,000 Rthlr. nach ihren Nummern, Litern und Geldbeträgen in der Anlage beigefügt ist. Die hiernach von dieser Kündigung betroffenen, und vom 1sten Juli a. c. ab nicht weiter verzinsbaren Staatsschuldscheine können nebst den dazu gehörigen 5 Zins-Coupons Ser. VIII., № 4 bis 8, mittelst einer, die Nummer, littera und den Geldbetrag enthaltenden doppelten Nachweisung an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse eingesandt werden, welche die weitere Beförderung an die Controlle der Staatspapiere, und sodann die Auszahlung des Nennwerths, nach dessen erfolgter Anweisung zu besorgen beauftragt ist.

Zu-

Zugleich werden die Königlichen Cassen auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, ihre etwa vorhandenen Bestände oder Depositen in Staatsschuldscheinen, nachzusehen, und die sich vorfindenden gekündigten zur Realisation an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse rechtzeitig einzureichen.

Zu gleichem Zwecke werden diejenigen, welche Cautionen in Staatsschuldscheinen bei der Regierung deponirt haben, aufgefordert, wenn sich darunter dergleichen ausgelooſete befinden, uns davon baldigst Anzeige zu machen.

Oppeln, den 19. März 1840.

Patent-Verleihung.

Den Fabrikanten W. Wiesmann und M. J. Funcke zu Ruhrort, ist unterm 29sten Februar d. J. ein Patent

auf die Darstellungsweise eines sogenannten concentrirten eisenfreien Alauns, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf acht Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang des Staats ertheilt worden. Oppeln, den 9. März 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Nro. 54. Betr. die in Untersuchungs-Sachen zu restituirenden Werthstempel.

In Gemäßheit der Anordnung der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer, daß künftig die baar zu den Steuer-Cassen abgelieferten drei Viertel von Werthstempeln in Untersuchungs-Sachen nur dann zur Restitution angewiesen werden sollen, wenn auf den betreffenden Liquidationen bescheinigt ist, daß und unter welchen Numeris der Stempelgeld-Einnahme-Register solche in Einnahme verrechnet worden sind, werden die Untergerichte unseres Departements hierdurch angewiesen, dergleichen Beträge überhaupt von den gewöhnlichen Quartal-Liquidationen ganz zu trennen, und in separato, unter Beifügung der Acten, zur Erstattung bei dem Königlichen Provincial-Steuer-Directorio zu liquidiren.

Ratibor, den 14. März 1840.

Gerichtsbarkeit-Vereinigung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Gerichtsamt von Tscheidt und Habicht mit dem Königl. Stadtgericht zu Bauerwitz combinirt worden ist.

Ratibor, den 28. Februar 1840.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Nro. 55. Betr. die Ablieferung der

Von dem Königlichen Hohen Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bin ich beauftragt worden, die folgenden, in Beziehung auf die gesetz-

Digitized by Google

Pflicht-Exemplare von den im Inlande verlegten Büchern ꝛc. an die Königliche Bibliothek.

seßliche Verpflichtung zur Abgabe von Pflichtexemplaren an die hiesige Königliche Bibliothek von sämmtlichen in den Königlichen Preußischen Staaten verlegten oder gedruckten Büchern und Zeitschriften, von Hochdemselben nachträglich erlassenen Bestimmungen durch die Regierungs-Amtsblätter zur Kenntniß der Herren Buchhändler, Buchdruckerei-Besitzer und Selbstverleger zu bringen.

1.

Die inländischen Buchhändler, Buchdruckerei-Besitzer und Selbstverleger, insofern sie der ihnen nach der Bestimmung Nr. 5 der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 28sten December 1824 obliegenden Verpflichtung, wie es bisher häufig geschehen, nicht von selbst nachkommen, haben den von der Verwaltung der hiesigen Königlichen Bibliothek an sie ergehenden Aufforderungen zur Einsendung der Pflichtexemplare von den von ihnen verlegten oder für ausländische Buchhändler oder Selbstverleger gedruckten Büchern und Zeitschriften jederzeit sofort Folge zu leisten, und spätestens, von dem Tage des Empfangs der Aufforderung an gerechnet, nach Verlauf von acht Tagen die in Berlin wohnhaften, und nach Verlauf von vier Wochen die außerhalb Berlin wohnenden Buchhändler, Buchdrucker und Selbstverleger, die Einsendung der verlangten Schriften an die Königliche Bibliothek zu bewirken, oder derselben binnen der gedachten Frist den genügenden Grund schriftlich anzuzeigen, weshalb die Einsendung nicht erfolgt.

2.

Vom 1sten Januar 1840 an sind nur von denjenigen inländischen Zeitschriften, deren Zusendung in einzelnen Stücken oder Heften von der Verwaltung der Königlichen Bibliothek ausdrücklich verlangt wird, die Stücke oder Hefte, sogleich nach deren Erscheinung, durch die Post an die Königliche Bibliothek zu befördern; von allen übrigen Zeitschriften sind dagegen von dem gedachten Zeitpunkte an die Pflichtexemplare erst am Schlusse jedes Jahres in vollständigen Jahrgängen an die Königliche Bibliothek zu übersenden.

3.

Von den im inländischen Buchhandel erscheinenden einzelnen Abdrücken aus größeren Werken, insbesondere den Abhandlungen inländischer gelehrter Gesellschaften und Vereine, Zeitschriften u. s. w. ist die Ablieferung der gesetzlichen Pflichtexemplare an die hiesige Königliche Bibliothek in derselben Weise wie von andern literarischen Publicationen zu bewirken.

4.

Von neuen Auflagen früher erschienener Werke (Stereotypabdrücke nicht ausgenommen), auch wenn dieselben keine Veränderung erlitten haben, jedoch als neue Auflagen auf dem Titel bezeichnet werden, ist gleichfalls die Abgabe der gesetzlichen Pflichtexemplare an die hiesige Königliche Bibliothek zu bewirken.

5.

Digitized by Google

5.

Wenn eine inländische Buchhandlung mehrere oder sämmtliche noch vorräthige Exemplare eines Werkes von einer inländischen oder ausländischen Buchhandlung oder von einem inländischen oder ausländischen Selbstverleger käuflich erwirbt, und dieselbe auf dem Titel des Werks, oder durch den Meß-Katalog, oder durch sonstige Anzeigen, sich als nunmehrige Verlegerin desselben bezeichnet, so sind auch von dergleichen Artikeln die gesetzlichen Pflichtexemplare an die hiesige Königliche Bibliothek abzuliefern.

Indem ich des oben gedachten hohen Auftrages mich hierdurch entledige, ersuche ich die Herren Buchhändler, Buchdruckerei-Besitzer und Selbstverleger, durch pünktliche Befolgung der vorstehenden nachträglichen Anordnungen zu einer wünschenswerthen Vereinfachung des weitläuftigen Geschäfts der Einziehung der Pflichtexemplare von den inländischen Verlags- und Drucksachen gefälligst beitragen zu wollen.

Berlin, den 24. December 1839.

Der Königliche Geheime Regierungs-Rath und Ober-Bibliothekar.

(gez.) Wilken.

Personal-Chronik.

Mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 15ten Februar c. haben des Königs Majestät geruht, dem zeitherigen Landrath des Kreises Beuthen, Grafen Henckel von Donnersmark die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand unter Bezeugung der Allerhöchsten Zufriedenheit mit dessen geleisteten treuen Diensten, zu bewilligen.

Der bisherige Schul-Adjuvant Carl Dosterschill ist zum katholischen Schullehrer und Organisten in Alt-Tarnowitz, Kreis Beuthen gewählt und bestätigt worden.

Gestorben:

der Regierungs-Secretair Rudolph, nach mehr als vierzigjähriger, rühmlicher Dienstleistung;
der bisherige Cämmerer Barnschön zu Falkenberg;
der katholische Schullehrer Joseph Rotter zu Radlin, Kreis Rybnick;
der katholische Schullehrer Mathäus Jarosch zu Goldmannsdorf, Kreis Pleß, und
der katholische Pfarrer Bernard Heidvogel zu Lichtenberg, Kreis Grottkau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 13.

Oppeln, den 31sten März 1840.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 4 enthält:

(№ 2073.) Tarif, nach welchem das Brücken-, Durchlaß- und Ueberfahrts-Geld bei der Traject-Anstalt auf dem Jura-Flusse bei Klautzischken zu erheben ist. Vom 31sten Januar 1840.

(№ 2074.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 8ten Februar 1840, die Art der Publication kreis- und local-polizeilicher Verordnungen betreffend.

(№ 2075.) Feuer-Societäts-Reglement für sämmtliche Städte Alt-Pommerns, mit Ausschluß der Stadt Stettin, einschließlich jedoch der Flecken Werben, Gültzow und Stepenitz. Vom 25ten Februar 1840.

(№ 2076.) Anordnung wegen Auflösung der bisherigen Feuer-Societät der Alt-Pommerschen Städte und Ausführung des Feuer-Societäts-Reglements für sämmtliche Städte Alt-Pommerns, mit Ausschluß der Stadt Stettin, einschließlich jedoch der Flecken Werben, Gültzow und Stepenitz, vom heutigen Tage. Vom 25sten Februar 1840.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Nro. 56. Betr. die ausgesetzte Belohnung für die Entdeckung und Festnehmung der Verfertiger falscher Cassen-Anweisungen

Ein achtbarer Gewerbtreibender hat neuerlich einen Verbreiter falscher Cassen-Anweisungen auf der That ertappt und der Polizei-Behörde zur Verhaftung überwiesen, hierdurch aber die Entdeckung und Festnehmung der Verfertiger derselben und die Beseitigung ihres verbrecherischen Treibens möglich gemacht. Wir haben demselben für diese Entdeckung eine den Umständen angemessene Belohnung bewilligt, und bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir auch

ferner demjenigen, welcher einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher, zur Täuschung des Publicums geeigneter Cassen-Anweisungen nachweist, so daß solcher zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von drei bis fünfhundert Reichsthalern bewilligen, diese Belohnung auch nach Umständen noch erhöhen werden, namentlich wenn die Anzeige zur Beschlagnahme der von den Fälschern gebrauchten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften führte.

Es kann übrigens Derjenige, welcher Anzeigen dieser Art zu machen hat, sich deshalb an jede Orts-Polizei-Behörde wenden und sich auf Verlangen, der Verschweigung seines Namens versichert halten, sofern solchem Verlangen ohne nachtheilige Rückwirkung auf das Untersuchungs-Verfahren irgend zu willfahren ist.

Berlin, den 14. März 1840.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Nro. 57. Betr. die Bestellung von Briefen ꝛc.

Zur Beseitigung von Zweifeln darüber, wie bei der Bestellung von Briefen ꝛc. zu verfahren sey, zu deren leichteren Besorgung eine besondere Adresse angegeben wird, ist Folgendes bestimmt worden:

Simple Briefe, d. h. solche, für deren Verlust keine Garantie geleistet wird, welche unter der Adresse eingehen:

„an N. N., per Adresse (aux soins — zu Händen) des N. N.“

sind in der Regel an den letzteren Adressaten abzugeben.

Simple Briefe dagegen, welche mit der Bemerkung auf der Adresse eingehen:

„an N. N., abzugeben bei N. N.“, „bei N. N.“, „im Hause des N. N.“, „wohnhaft bei N. N.“ oder „logirt bei N. N.“ ꝛc.

sind möglichst an den erstgenannten Adressaten zu bestellen. Die auf der Adresse befindliche Angabe einer zweiten Person ist hierbei nur als eine nähere Bezeichnung zur Erleichterung der Auffindung des wirklichen Empfängers zu betrachten. Nur wenn letzterer abwesend oder nicht aufzufinden ist, soll die Bestellung an die gedachte zweite Person erfolgen.

Gelder, Pakete, recommandirte Briefe und überhaupt alle Gegenstände, wofür die Post Garantie zu leisten hat, müssen in einem wie in dem andern Falle an den wirklichen Empfänger bestellt werden, es sey denn, daß dieser einen Andern zu der Empfangnahme ausdrücklich mit Vollmacht versehen hätte.

Dem correspondirenden Publicum wird dieses hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 16. März 1840.

General-Post-Amt.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 58.

Betr. die Bestimmung, daß bei Anträgen auf das landesherrliche Pathengeschenk für sieben Söhne, die vor der Ehe erzeugten Söhne nicht mitgerechnet werden.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 20sten v. M. zu bestimmen geruht:

daß bei Verleihung des landesherrlichen Pathengeschenkes an bedürftige Eltern von sieben Söhnen, die vor der Ehe erzeugten, aber durch Vollziehung derselben legitimirten Söhne nicht mitgezählt werden sollen.

Diese Allerhöchste Bestimmung, wodurch die im § 6 der Bekanntmachung vom 14ten Februar 1823 gestattete Mitrechnung der außerehelich erzeugten und nachher legitimirten Söhne zur Begründung des Anspruches auf das landesherrliche Pathengeschenk aufgehoben und außer Kraft gesetzt worden, wird hiermit bekannt gemacht. Oppeln, den 16. März 1840.

Patent-Verleihung.

Dem Papierfabrikanten Johann Oechelhäuser in Siegen, ist unterm 29sten Februar d. J. ein Patent auf eine Maschine zur Fabrication von Papier ohne Ende in der, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung der einzelnen bekannten Theile zu beschränken, auf zehn Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Oppeln, den 9. März 1840.

Vermächtniß.

Der zu Mogwitz im Grottkauer Kreise verstorbene Pfarrer Joseph Jänicke, hat in seinem Testamente den beiden Schulen zu Mogwitz und Petersheide ein Capital von 20 Rthlrn. zu gleichen Theilen legirt, von dessen Zinsen Schulbücher für arme Schulkinder angeschafft werden sollen.

Oppeln, den 10. März 1840.

Patent-Verleihung.

Den Banquiers, Gebrüdern G. M. und C. D. Oppenfeld in Berlin, ist unterm 4ten März 1840 ein Patent

auf ein Verfahren, Häute lohgar zu machen, insoweit es für neu und eigenthümlich befunden ist,

für den Zeitraum von 6 Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Oppeln, den 11. März 1840.

Vermächtniß.

Der zu Ostrog, Ratiborer Kreises, verstorbene Exconventual Silverius von Gomonsky, hat der Schule zu Hammer 25 Rthlr. zur Anschaffung der besten katholischen Gebetbücher für die ärmsten Schulkinder in der Gemeinde Hammer,

 und

und den ganz Armen dieser Gemeinde, zur Vertheilung unter sie, 20 Rthlr. letztwillig zugewendet. Oppeln, den 12. März 1840.

Patent-Verleihung.

Dem Lehrer Schauer in Berlin ist unterm 9ten März 1840 ein Patent

auf eine Maschine für Kupferstecher zum liniiren von parallelen, graden und kreisförmigen Wellen-Linien, zum Copiren von Reliefs in Linien-Manier, um sowohl grade, als auch um Spiegelbilder zu erhalten, in der durch eine Original-Maschine nachgewiesenen Zusammensetzung,

für den Zeitraum von Acht Jahren, von obigem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Oppeln, den 16. März 1840.

Verdienstliche Handlung.

Der Gerber Caspar Swoboda und der Dienstknecht Paul Bednarsch zu Ujest, haben den Weber Franz Dubinsky daselbst, welcher am 23sten Januar c. in den angeschwollenen Kledmitz-Fluß gerathen war, vom Tode des Ertrinkens gerettet, was wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß jedem der gedachten beiden Individuen eine Geld-Prämie bewilligt worden ist.

Oppeln, den 17. März 1840.

Patent-Aufhebung.

Das dem Factor Langenmayr zu Plaue in Thüringen unterm 26sten März 1839 ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Abrippen und Einsammeln der Saamenkapseln von noch auf dem Felde stehenden Flachsstengeln,

ist aufgehoben worden, da die Ausführung binnen der vorgeschriebenen Frist nicht nachgewiesen ist. Oppeln, den 18. März 1840.

Empfehlung einer Schrift.

In der Stuhrschen Buchhandlung zu Berlin und Potsdam ist im vorigen Jahre von dem Seminar-Lehrer Schärtlich eine kleine Schrift erschienen unter dem Titel: „Der liturgische Chor, nach seiner äußern und innern Einrichtung, nebst einer Sammlung liturgischer Gesänge." Auf höhere Veranlassung machen wir die evangelischen Kirchen- und Schulvorstände auf diese Schrift aufmerksam und empfehlen sie zur Anschaffung aus den Kirchen- und Schul-Cassen.

Oppeln, den 20. März 1840.

Nro. 59. Betr. die Erhebung der Abgaben von der

In Verfolg der Bekanntmachungen vom 25sten Juni 1838 und vom 11ten Juli 1839, über die Bestimmungen in Betreff der Erhebung der Abgaben von der Schiffahrt und der Holzflößerei auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe und Oder,

Digitized by Google

Schiff a rt und der Holz-Flößerei.

Oder, wird hiermit zur allgemeinen Kunde des betheiligten Publicums gebracht, wie des Herrn Finanz-Ministers Excellenz angeordnet haben, daß die Nichtbefolgung oder Uebertretung einer der in den vorgedachten Bekanntmachungen enthaltenen Vorschriften Seitens der Schiffs-Eigenthümer oder Führer, sofern nach den bereits bestehenden Bestimmungen nicht eine andere Strafe eintritt, eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Rthlr. nach sich ziehen soll. Die betreffenden Steuer-Behörden sind für vorkommende Fälle zu deren Festsetzung und Einziehung mit Anweisung versehen worden.

Breslau, den 18. März 1840.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
von Vigeleben.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Nro. 60. Betr. die Nachprüfung im evangelischen Schullehrer-Seminar.

Die Nachprüfung der mit № III. entlassenen ehemaligen Zöglinge der unterzeichneten Anstalt und die Prüfung Derer, welche außerhalb des Seminars sich für das Schulfach ausgebildet haben, wird den 23sten, 24sten, 25sten April d. J. stattfinden. Bei der persönlichen Meldung, welche den 22sten April Nachmittags um 2 Uhr stattfindet, werden die erforderlichen Zeugnisse eingereicht. Die nicht im Seminar Gebildeten haben bei Einem Königl. Provinzial-Schul-Collegio die Genehmigung zur Theilnahme an der Prüfung nachzusuchen und die erhaltene bei der Meldung vorzulegen.

Breslau, den 8. März 1840.

Königliches evangelisches Schullehrer-Seminar.

Personal-Chronik.

Wir haben den nachstehenden Candidaten der Theologie:

Johann Franz Julius Moritz Ablaß aus Militsch, 31 Jahr alt;
Friedrich August Fuchs aus Dirsdorf bei Nimptsch, 31 Jahr alt;
Richard Bruno Heinrich Schneider aus Frauenstein im Erzgebirge, 27 Jahr alt,
Georg Friedrich Seiler aus Guhlau bei Guhrau, 28 Jahr alt;
Christian Adolph Strehle aus Neurode, 24 Jahr alt,

welche die Prüfung pro venia concionandi bestanden, die Erlaubniß zu predigen ertheilt.

Ebenso

Digitized by Google

Ebenso haben folgende Candidaten des Predigtamts:
Johann Friedrich Wilhelm Burghart aus Langenbielau, 29½ Jahr alt;
Carl Friedrich Eduard Freher aus Breslau, 33 Jahr alt,
Robert Friedrich Herrmann Heußner aus Breslau, 29 Jahr alt,
Carl August Ernst Ledig aus Frankenstein, 29½ Jahr alt, und
Daniel Gottlieb Heinrich Pasch aus Breslau, 25 Jahr alt,
nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 9. März 1840.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Der bisherige Regierungs-Secretair Stille ist aus dem Dienste entlassen.

Die interimistische Verwaltung des landräthlichen Amtes Beuthener Kreises, ist dem Kreis-Deputirten von Tieschowitz auf Rokittnitz übertragen worden.

Der Kaufmann Jacob Mannheimer zu Beuthen ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf sechs Jahre gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Maurermeister Gonska zu Guttentag ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf sechs Jahre gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der bisherige interimistische katholische Schullehrer Franz Sage ist in Markowitz, Kreis Ratibor, nunmehr definitiv angestellt worden.

Der bisherige Adjuvant Jacob Ballarin ist zum katholischen Schullehrer in Niebotschau, Kreis Ratibor, gewählt und bestätigt worden.

Gestorben:
der katholische Schullehrer Johannes Mildner zu Kempa, Kreis Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 14.

Oppeln, den 7ten April 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 61. Betr. Baumpflanzungen an den Wegen.

Da sich in der neuern Zeit mehrfach Fälle ergeben haben, wo die an den Wegen und Straßen bereits vorhandenen Baumpflanzungen ohne weitere Anfrage hinweggenommen und theils gar nicht, oder doch nicht sogleich, theils nur sehr mangelhaft, durch neue Pflanzungen wieder ergänzt worden sind, so ist es zu Erlangung eines gleichmäßigen Verfahrens und zur Vermeidung von Mißgriffen nothwendig, daß uns in allen Fällen, wo die an den Straßen vorhandenen Baumpflanzungen ganz oder theilweise weggenommen werden sollen, um sie entweder durch junge Stämme derselben Art, oder durch andere Bäume, namentlich durch Obst-Bäume, zu ersetzen, zur weitern Veranlassung Anzeige gemacht wird, wobei übrigens die gewöhnliche Nachpflanzung einzelner abgestandener Bäume nicht in Betracht kommt.

Es werden daher die Herren Landräthe und Wegebau-Beamten, so wie die Magistrate und Ortspolizei-Behörden angewiesen, hiernach zu verfahren, wobei bemerkt wird, daß die desfallsigen Anträge der beiden letztgedachten Behörden, jederzeit durch den betreffenden Kreis-Landrath an uns einzureichen sind.

Oppeln, den 23. März 1840.

Nro. 62. Betr. die Bestätigung des Kaufmanns Louis Schnitzer in Oppeln als Agenten der Versicherungs-Gesellschaft Sun Fire office zu London.

Dem Kaufmann Louis Schnitzer hierselbst ist von uns heute die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt, für die Versicherungs-Gesellschaft Sun Fire office als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr in unserm Verwaltungs-Bezirke zu besorgen.

Diese landespolizeiliche Bestätigung wird, in Gemäßheit des § 12 des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 bekannt gemacht.

Oppeln, den 24. März 1840.

Nro. 63. Erneuerung des Verbots, Schiffern Gegenstände ihrer Ladung abzukaufen.

Die Allerhöchste Cabinets-Order vom 5ten Mai 1809, wegen des verbotenen Ankaufs von Gegenständen der gewöhnlichen Schiffsladungen von den Schiffern selbst, in welche Kathegorie auch vornehmlich das Salz gehört, wird durch nachstehenden wörtlichen Abdruck wieder in Erinnerung gebracht:

„Es ist bemerkt worden, daß die noch immer häufig vorkommenden Beraubungen der Salz-Transporte von Seiten der Schiffer dadurch begünstigt werden, daß die Bewohner der Ufer-Gegenden sich zur Abnahme des veruntreuten Salzes willig finden.

Zur Steuerung dieser Veruntreuungen finden wir uns daher veranlaßt, hiermit diejenigen Bestimmungen in Erinnerung und zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, welche wegen des Ankaufs des Getreides und anderer gewöhnlichen Schiffsladungen bereits unterm 5ten Mai 1809 erlassen worden sind.

Da die Schiffer und Schiffsknechte öfters die ihnen anvertraute Ladung veruntreuen, auch wohl durch deren Anfeuchtung ihre Schwere zu vergrößern suchen, damit sie das alsdann sich ergebende Uebergewicht unter dem Namen von Ueberkahn oder Sprott verkaufen können, so wird Folgendes verordnet:

§ 1.

Was der Schiffer von seiner Ladung veruntreut, ist in der Regel als gestohlen zu betrachten.

§ 2.

Besonders gilt dies in dem Falle, wenn der Schiffer den Getreide- und ähnlichen Ladungen durch Anfeuchtungen ein Uebergewicht zu verschaffen sucht, oder dieses durch die natürliche Feuchtigkeit bewirkt wird, und er sodann den, das bestimmte Gewicht übersteigenden Theil der Ladung unter dem Namen von Sprott, Ueberkahn, verkauft.

§ 3.

Wer den Schiffern oder den Schiffsknechten von der Ladung der Kähne oder Stromschiffe wissentlich etwas abkauft, wird, wie ein Diebshehler, dem Diebe gleich geachtet und gestraft. A. L. R. Theil I, Titel 20, § 1258.

§ 4.

Da Schiffer in der Regel nicht für Getreide- oder Holzhändler, oder Landwirthe, Kaufleute oder Krämer gehalten werden können, so ist auch der als ein Diebshehler anzusehen, welcher unbekannten Schiffern oder Schiffsknechten, Getreide, Heu, Holz, Salz, Kaufmanns-Waaren und andere gewöhnliche Schiffsladungen abkauft, wenn auch diese Sachen sich außer dem Kahne befinden.

§ 5.

Auch der, welcher weiß, daß der Schiffer in seiner Heimath Holz-, Garten- und Feldfrüchte anbaut, wird dort wegen des Ankaufs solcher Sachen von dem Schif-

Digitized by Google

Schiffer, nur alsdann entschuldigt, wenn die übrigen Umstände des Kaufs an der einen und des Verkaufs an der andern Seite keinen gegründeten Verdacht erregen können.

Gegeben Königsberg, den 5. Mai 1809.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Die Landräthlichen Aemter der, an der Weichsel, Oder und Klodnitz belegenen Kreise, so wie die Magistrate und Orts-Behörden der Städte und Communen, bei denen diese schiffbaren Wasser-Communicationen vorbeigehen, werden daher wiederholt angewiesen, den Inhalt der gegenwärtigen Bekanntmachung den Anwohnern der vorgedachten Strom-Gegenden ernstlich einzuschärfen, und sie in Bezug auf den vorliegenden Gegenstand nicht nur im Allgemeinen zu verwarnen, sondern ihnen insbesondere den Salzankauf von Transportschiffen, bei Vermeidung strenger gesetzlicher Ahndung, zu untersagen. Ueberhaupt werden die vorgedachten Behörden angewiesen, auf den Verkehr der Mannschaft der mit Salz beladenen Schiffsgefäße, geschärfte Aufmerksamkeit zu richten, und etwanige Wahrnehmungen von Ueberschreitung der vorstehend enthaltenen Vorschriften, sofort der Provinzial-Steuer-Behörde zur Einleitung des weitern Verfahrens anzuzeigen.

Oppeln, den 28. März 1840.

Erledigtes Pastorat in Roschkowitz.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die evangelische Predigerstelle zu Roschkowitz, Creutzburger Kreises, erledigt ist, deren Besetzung der Königl. Regierung in Gemeinschaft mit den Dominien Woyslawitz und Nassiedel zustehet und bis zum 1sten October 1840 erfolgen muß.

Oppeln, den 26. März 1840.

Personal-Chronik.

Der Candidat der Feldmeßkunst, Johann Carl Adolph Theodor Erner, ist nach beigebrachtem Qualifications-Zeugnisse, als Feldmesser vereidet worden.

Im Falkenberger Kreise ist der Apotheker Heinrich Zabick zu Falkenberg, zum Mitgliede der Kreis-Ersatz-Commission, und der Hausbesitzer Mergner daselbst zu dessen Stellvertreter gewählt und bestätiget worden.

Der zeitherige interimistische katholische Schullehrer Anton Schablitzki in Zawada, Tost-Gleiwitzer Kreises, ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Der

Digitized by Google

Der zeitherige Schullehrer Joseph Schabon zu Nicolai, ist zum Bürgermeister daselbst auf 24 Jahre gewählt und als solcher bestätiget worden.

Gestorben:

der Pastor Schurrmann zu Roschkowitz, Kreis Creutzburg, und
die katholischen Schullehrer Jarzombek zu Potempa, Kreis Tost-Gleiwitz, und
Mosler zu Rackau, Kreis Leobschütz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 15.

Oppeln, den 14ten April 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 64. Betr. den Denuncianten-Antheil von den Strafen, welche durch Uebertretung des Verbotes, Hunde ungeknüttelt umherlaufen zu lassen, verwirkt worden sind.

Der § 4 der Bekanntmachung in unserm Amtsblatte vom 26sten Juni 1838 (№ 101 im Stück 26) hat einen Denuncianten-Antheil von den Strafen verstattet, welche durch Uebertretungen des Verbots, Hunde ungeknüttelt frei umherlaufen zu lassen, verwirkt werden.

In Gemäßheit eines Rescripts der Königlichen Ministerien des Innern und der Polizei und des Königlichen Hauses 2te Abtheilung, vom 31sten December v. J., wird hierdurch angeordnet, daß dieser Denuncianten-Antheil künftig nicht mehr gezahlt, sondern die ganze Strafe, sowohl für die Städte als für das platte Land, den betreffenden Inhabern der Polizei-Gerichtsbarkeit überwiesen werden soll, wonach auf den Domainengütern, wo Fiscus Polizeigerichtsherr ist, die fraglichen Strafen bei den Domainen-Revenüen zu verrechnen sind. Oppeln, den 13. März 1840.

Nro. 65. Betreffend die Anmeldung einer fähigen Gewerbetreibenden zur Aufnahme in das Gewerbe-Institut zu Berlin.

Da am 1sten October d. J. ein neuer Lehrcursus in dem Königlichen Gewerbe-Institute zu Berlin beginnt, und beabsichtigt wird, dazu einen tüchtigen Zögling, welcher sich dem technischen Gewerbe praktisch gewidmet hat, und die in der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 11ten April 1826 vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen im Stande ist, aus unserm Verwaltungs-Bezirke mit dem Genusse eines Stipendiums zuzulassen; so werden diejenigen Gewerbetreibenden, welche dazu vollständig vorbereitet und ihre Ausbildung in dem Gewerbe-Institute in Berlin zu vollenden geneigt sind, hiermit aufgefordert, sich dazu mit den vorgeschriebenen Zeugnissen bei dem Königl. Landrathe des Kreises zu melden, ihre Qualification zuverläßig nachzuweisen und zugleich den Beweis über die abgeleistete Militair-Verpflichtung, oder über ihre Dienstunfähigkeit beizubringen. Indem die Herren Landräthe die Bewerber, gemäß der Circular-Verfügung vom 21sten März 1822 und der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 11ten April 1826 gründlich zu prüfen und den

Digitized by Google

allegirten Vorschriften sorgfältig zu genügen haben; erwarten wir die gehörig motivirten Anträge wegen Aufnahme eines geeigneten Subjects, mit dessen eigenhändig geschriebenen und selbst verfaßten Lebenslaufe, den Probe-Arbeiten und den erforderlichen Zeugnissen spätestens bis zum 25sten Juni d. J., so daß die später eingehenden Anträge völlig unberücksichtigt bleiben müssen. Oppeln, den 30. März 1840.

Nro. 66. Betr. das zu den Acten nachzucassirende Stempel-Papier.

Nach einer Mittheilung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors, haben des Herrn Finanz-Ministers Excellenz gerügt, daß hin und wieder bei den Behörden, mit Bezug auf ein blos in einem Special-Falle ergangenes Finanz-Ministerial-Rescript vom 28sten August 1824, verdorbene Stempel für solche Zwecke, wofür sie noch tauglich erscheinen, namentlich aber, als zu den Acten nachzucassirende Stempel, benutzt werden.

Dieses Verfahren soll für die Zukunft ganz abgestellt und sowohl zu Verhandlungen als zu den Acten nur unverdorbenes Stempelpapier in ganzen ungeschnittenen Bogen verwendet, dagegen aber verdorbenes Stempelpapier in dem deshalb angeordneten Wege zur Restitution liquidirt werden.

Den Behörden unsers Verwaltungs-Ressorts wird vorstehende Bestimmung zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Oppeln, den 1. April 1840.

Nro. 67. Betr. die Arzmei-Tax-Veränderungen.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat für das laufende Jahr die Tax-Preise einiger Arzneien abgeändert und bestimmt, daß diese Preise vom 1sten April d. J. ab in Wirksamkeit treten.

Die Preis-Veränderungen sind im Druck erschienen und das Exemplar davon für Einen Silbergroschen bei unserer Medicinal-Bücher-Verwaltung, so wie in Berlin bei dem Buchhändler H. Schulze und demnächst in allen Buchhandlungen zu haben.

Hiervon wird das Publicum, insbesondere aber werden die Herren Apotheker in Kenntniß gesetzt. Oppeln, den 2. April 1840.

Nro. 68. Betr. die Vertilgung der Wald-Raupen.

Die Beschädigungen, welche die Waldungen durch den Raupenfraß erleiden, können leicht zu einer solchen Ausdehnung gelangen, daß dadurch eine wirkliche Landes-Calamität herbeigeführt werden wird, welche um so furchtbarer sich gestalten kann, je höhern Werth die Forsten in neuerer Zeit erlangt haben.

Die hohen Ministerien des Innern und des Königlichen Hauses haben daher mittelst Verfügung vom 25sten März c. hinsichtlich der Maaßregeln zu Beseitigung des gedachten Waldübels die bis jetzt deshalb bestandenen Bestimmungen dahin ausgedehnt:

daß in den Fällen, wo die Gefahr durch die Raupen groß ist, zu Abwendung allgemeinen Nachtheils alle Einsassen, welche sich in einer Entfernung von höchstens 2—3 Meilen von der befallenen Forst befinden, verpflichtet seyn sollen, die erforderliche Hülfe zu leisten, und zwar gleichviel, ob die Gefahr die Königlichen oder die Communal-Instituts- oder andere Privat-Forsten betrifft.

Es

Es versteht sich nun hierbei von selbst, daß die Besitzer von Privat-Forsten sich, wegen Leistung dieser ausgedehnten Hülfe, an den Landrath des Kreises zu wenden haben, von welchem, nach dessen ungesäumten Prüfung über das Erforderniß, die zu treffenden Maaßregeln anzuordnen sind. Ebenso werden die Herren Landräthe auch die Controlle einleiten und führen, daß die Hülfsmannschaften nur dem Zweck entsprechend verwendet werden, und wo es deshalb an sachkundigen Privat-Forstbeamten mangelt, werden die Königl. Forstbeamten auf Ersuchen der Herren Landräthe, ihr technisches Gutachten überall und ohne Verzug abzugeben haben.

Da bei der Vertilgung der Raupen die dazu geeignete kurze Zeit sehr sorgsam wahrgenommen werden muß, wenn nicht alle Mühe fast vergeblich aufgewendet werden soll, so müssen die diesfälligen Maaßregeln, und namentlich auch die Stellung der Hülfsmannschaften mit höchster Eile und Energie ausgeführt werden. In den Königl. Forsten werden die Herren Landräthe zu Veranlassung dieser Hülfsleistung von uns direct angewiesen oder von den durch uns dazu autorisirten Oberförstern ersucht werden.

Die bisher schon ausgesprochene und angeordnete Verpflichtung der Servitutberechtigten, bei dem Raupenfraß die etwa erforderliche Hülfe zu leisten, muß auch fernerhin principaliter festgehalten werden, da diese Personen unmittelbares Interesse zur Sache haben; und nur in so weit, als deren Kräfte nicht ausreichend sind, wird die allgemein zu leistende Hülfe in Anspruch zu nehmen seyn.

Wir empfehlen den Herren Landräthen und den Forstbesitzern hierbei dringend, dem Uebel des Raupenfraßes im ersten Entstehen kräftig und wirksam entgegentreten zu lassen, da bei nur geringer Versäumniß die Ausdehnung des Uebels schnell so groß wird, daß dadurch nicht allein die Verluste der Forstbesitzer sehr bedeutend werden können, sondern auch eine sonst vermeidlich gewesene allgemeine Hülfsleistung nothwendig wird.

Oppeln, den 8. April 1840.

Markt-Verlegung

Der für Deutsch-Neukirch auf den 30sten Juni c. angesetzte Kram- und Viehmarkt, ist auf den 14ten Juli d. J. verlegt worden.

Oppeln, den 27. März 1840.

Empfehlung eines Gebet- und Gesangbuches.

Der Localist Hlubek zu Groß-Schimnitz hat nach dem Breslauer Diöcesan-Rituale ein katholisches Gebet- und Gesang-Buch in polnischer Sprache zusammengetragen, und mit Fürstbischöflicher Genehmigung dem Druck übergeben. Das Exemplar — 26½ Bogen stark — kostet 12 Sgr., bei 10 Exemplaren wird das 11te frei gegeben. Den Verlag hat der Buchdrucker Raabe in Oppeln übernommen.

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 2. April 1840.

 Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Nro. 69. Die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien betreffend.

Die Wirksamkeit der Schiedsmänner im hiesigen Departement hat sich in dem verflossenen Jahre 1839 wiederum erweitert, denn es sind bei 614 Schiedsmännern 11876 Streitsachen anhängig gewesen, davon sind

a. verglichen..... 10116 Sachen;
b. die Klagen zurückgenommen in... 289 »
c. an die Gerichte verwiesen..... 1380 »
d. schwebend geblieben nur..... 91 »

Von diesen Streitsachen sind insbesondere beendigt worden in dem landräthlichen Kreise

1) Beuthen	von 32	Schiedsmännern	.....	707.
2) Cosel	» 26	»	.....	612.
3) Falkenberg	» 28	»	.....	217.
4) Grottkau	» 48	»	.....	553.
5) Groß-Strehlitz	» 32	»	.....	537.
6) Leobschütz	» 57	»	.....	590.
7) Lublinitz	» 34	»	.....	420.
8) Neisse	» 72	»	.....	1595.
9) Neustadt	» 35	»	.....	478.
10) Oppeln	» 68	»	.....	1013.
11) Pleß	» 46	»	.....	475.
12) Ratibor	» 38	»	.....	907.
13) Rosenberg	» 18	»	.....	418.
14) Rybnik	» 41	»	.....	902.
15) Tost-Gleiwitz	» 39	»	.....	413.

Folgende Schiedsmänner haben die meisten Streitsachen, und zwar jeder mehr als Hundert, verglichen:

a. der Kaufmann Weiß zu Neisse..... 372,
b. der Kaufmann Mathauscheck..... 306,
c. der Bürgermeister Bergmann zu Patschkau.... 177,
d. der Gerichtsschreiber Langner zu Alt-Poppelau.. 130,
e. der Schiedsmann Witte zu Neustadt..... 244,
f. der Schiedsmann Barisch daselbst..... 117,
g. der Cämmerer Matziol zu Rosenberg 231,
h. der Apotheker Fritze zu Rybnick..... 167,
i. der Schiedsmann Grabowsky zu Gr.-Rauden. 127,

k. der

k. der Schullehrer Sage zu Markowitz 123,
l. der Eisenhändler Schmack zu Katscher 118,
m. der Schullehrer Schebera zu Leschnitz 115,
n. der Schornsteinfeger-Meister Lauer zu Ottmachau. 155,
o. der Schullehrer Slany zu Roschowitz 117,
p. der Bezirksvorsteher Menzel zu Ziezenhals..... 104,
q. der Schiedsmann Bönisch zu Mittel-Lagiewnik.. 102,

weshalb derselben besonders belobend hier gedacht wird, mit dem Bemerken, daß der Schiedsmann ad b. schon seit dem Jahre 1835, und die ad c. und d. seit dem Jahre 1837, so wie die c. f. g. seit 1838 ein gleiches Resultat bei ihrer fortwährenden Thätigkeit erzielt haben.

Es ist mit Vertrauen zu erwarten, daß ferner alle Schiedsmänner in ihrer rühmlichen Pflichterfüllung fortfahren, und das Publicum nun die großen Vortheile dieses Instituts, wodurch ihnen so viel Zeit und alle Kosten erspart werden, immer mehr noch erkennen wird. Ratibor, den 27. März 1840.

Gerichts-Vereinigung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Patrimonial-Gericht Zacharzowitz, Tost-Gleiwitzer Kreises, mit dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Peiskretscham vom 1sten October d. J. ab, combinirt werden wird.

Ratibor, den 27. März 1840.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben geruht, dem hiesigen Regierungs-Rath Schmidt den Character als Geheimer Regierungs-Rath beizulegen.

Die von dem Superintendenten Holenz in Tschöplowitz zeither verwaltete Superintendentur über die Parochien Oppeln, Krappitz, Malapane, Friedrichsgrätz, Plümkenau, Kupp, Karlsruhe, Schurgast, Groß-Strehlitz und Bischdorff, ist dem Königlichen Consistorial- und Schul-Rathe Schultz in Oppeln interimistisch übertragen worden.

Zu Kreis-Taxatoren für den Lublinitzer Kreis sind gewählt und bestätigt:
der Gutsbesitzer Durin auf Groß-Lagiewnik, und
der Gerichts-Scholze Ortenburger zu Erdmannsheyn.

Der zeitherige Candidat des Predigtamts, Johann Gottlob Arndt, ist zum Rector der hiesigen evangelischen Elementarschule gewählt und bestätiget worden.

Per-

Digitized by Google

Personal-Veränderungen
bei dem Königlichen Ober-Landes-Gericht zu Ratibor.

Befördert:

1) der invalide Gefreite Johann Sonntag ist als Gerichtsdiener und Executor beim Land-Gericht zu Kupp interimistisch angestellt worden;
2) der Auscultator Wolff ist zum Referendarius ernannt worden;
3) der Stadtrichter Wittkowitz zu Sohrau ist zum Kreis-Justizrath für den Rybnicker Kreis ernannt worden.

Versetzt:

1) der Oberlandesgerichts-Assessor v. Ohlen-Adlerscron in gleicher Eigenschaft zum Oberlandesgericht in Breslau;
2) die Auscultatoren Willimeck und Heinersdorff zu Breslau zum Oberlandesgericht in Ratibor;
3) der Hülfs-Executor Czech zu Kupp in gleicher Eigenschaft zum Land- und Stadtgericht zu Rybnick;
4) der Hülfs-Executor Langner zu Rybnick in gleicher Eigenschaft zum Land- und Stadtgericht in Ratibor;
5) der Land- und Stadtrichter Oberlandesgerichts-Assessor Müller zu Bolkenhain in der letztern Eigenschaft zum Oberlandesgericht in Ratibor.

Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

№	Namen des Guts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
1	Weissack und Jacubowitz	Leobschütz	Hofrath Schwenzner	Justit. Klose zu Leobschütz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 16.

Oppeln, den 21sten April 1840.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 5 enthält:

(№ 2077.) Uebersetzung des nebenstehenden Handels- und Schiffahrts-Vertrages zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige von Griechenland. Vom 31sten Juli / 12ten August 1839.

(№ 2078.) Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preußischen und der Fürstlich Waldeckschen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen. Vom 12. Dcbr. 1839. / 6. März 1840.

№ 6 enthält:

(№ 2079.) Genehmigungs-Urkunde der in dem Schluß-Protocolle der Weserschifffahrts-Revisions-Commission d. d Nennborff, den 16ten August 1839, enthaltenen ergänzenden Bestimmungen der Weserschifffahrts-Acte vom 10ten September 1823. D. d. den 22sten October 1839.

(№ 2080.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 29sten Februar 1840, den Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes auf den Staats-Chausseen betreffend.

Allerhöchste Cabinets-Order.

Nro. 70. Betrifft den Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes auf den Staats-Chausseen.

Ich habe den mit Ihrem Berichte vom 14ten d. M. eingereichten Chausseegeld-Tarif genehmigt und sende Ihnen denselben anbei vollzogen zurück, indem Ich nach Ihrem Antrage festsetze, daß dieser Tarif nebst den demselben angehängten Vorschriften auf allen Staats-Chausseen fortan statt des Chausseegeld-Tarifs vom 28sten April 1828 und der demselben beigefügten Bestimmungen zur Anwendung kommen soll. Auch für alle sonstigen öffentlichen chaussirten Wege, für welche in Folge Meiner Order vom 31sten August

Digitized by Google

1832 die mit dem Chausseegeld-Tarif vom 28sten April 1828 publicirten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen Gültigkeit erlangt haben, sollen die dem Chausseegeld-Tarif vom heutigen Tage unter 7 bis 23 angehängten Vorschriften an die Stelle jener Bestimmungen treten. Sie haben diese Order nebst dem anliegenden Tarife durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 29. Februar 1840.

An **Friedrich Wilhelm.**

den Staats- und Finanzminister, Grafen v. Alvensleben.

Tarif

zur Erhebung des Chausseegeldes für eine Meile von 2000 Preußischen Ruthen.

An Chausseegeld wird entrichtet:

	Rtr.	Sgr.	Pf.
A. vom Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten:			
I. zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w., für jedes Zugthier		1	—
II. zum Fortschaffen von Lasten:			
1) von beladenem — d. h. von solchem, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an andern Gegenständen mehr, als zwei Centner befinden, für jedes Zugthier		1	—
2) von unbeladenem:			
a. Frachtwagen, für jedes Zugthier		—	8
b. gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier		—	4
B. von unangespannten Thieren:			
I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel, mit oder ohne Reiter oder Last		—	4
II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel		—	2
III. von je fünf Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen		—	2
Weniger als fünf der vorstehend zu III gedachten Thiere, sind frei.			

Befreiungen.

Chausseegeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, oder den Königlichen Gestüten angehören;
2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Officieren oder in deren Ge-

Digitized by Google

gorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienst-Uniform geritten werden; imgleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Officiere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Officiere begleiten, oder besonders geführt werden, jedoch im letztern Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute, oder durch die von der obern Militairbehörde ertheilte Order ausweisen;

3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;

4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reitposten, nebst Beiwagen; imgleichen von öffentlichen Courieren und Estafetten und von allen, von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;

5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staates geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, imgleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren, von Armen- und Arrestantenfuhren;

7) a. bei allen Hebestellen von Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist);
b. bei den Hebestellen in der Gemeine- oder Gutsfeldmark und bei den Hebestellen in der Feldmark, wo die bewirthschafteten Grundstücke oder Weiden liegen, von Wirthschaftsvieh und von Bestellungs- und Erndte-Fuhren, einschließlich der Fuhren mit Asche, Gyps, Kalk u. s. w. zur Düngung;
c. bei den Hebestellen in der Gemeine- oder Gutsfeldmark von Fuhren mit Baumaterialien zum eigenen Bedarf und mit Brennmaterialien zum eigenen Heitzungs- und gewöhnlichen landwirthschaftlichen Bedarf, einschließlich desjenigen für die mit der Landwirthschaft verbundenen Brau- und Brennereien, insofern diese Bau- und Brennmaterialien-Fuhren mit eigenem Gespann, oder durch Frohndienste verrichtet werden;

8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;

9) von Fuhrwerken, die Chaussee-Baumaterialien anfahren, sofern nicht durch den Minister der Finanzen und des Handels Ausnahmen angeordnet werden.

Zusätzliche Vorschriften.

I. In Betreff der Erhebung.

1) Die Einrichtung der Chausseegeld-Hebestellen, so wie die Bestimmung des, als Hebestrecke einer jeden, zu betrachtenden Theiles der Chaussee und des hiernach jeder Stelle beizulegenden Hebesatzes liegt dem Finanz-Ministerium ob.

Digitized by Google

Dasselbe kann örtliche Verhältnisse nach Befinden durch Ermäßigung des Hebesatzes für einen bestimmten Verkehr, oder durch Gestattung von Abonnements berücksichtigen, und hat zur Verhinderung von Mißbräuchen in Betreff der gestatteten Erleichterungen, oder der angeordneten Befreiungen die erforderlichen Maaßregeln vorzuschreiben.

2) Jeder muß bei den Hebestellen anhalten, auch wenn er nicht verpflichtet ist, Chausseegeld zu entrichten.

Nur hinsichtlich der Postillone, welche Preußische Postfuhrwerke, oder Postpferde führen, findet, wenn sie zuvor in das Horn stoßen, eine Ausnahme statt.

3) Das Chausseegeld ist bei Berührung der Hebestelle für die ganze, ihr zugewiesene Hebestrecke zu erlegen. — Zu der, für den Betrag maaßgebenden Bespannung eines Fuhrwerks werden sowohl die, zur Zeit der Berührung der Hebestelle angespannten, als auch alle diejenigen Thiere gerechnet, welche, ohne augenscheinlich eine andere Bestimmung zu haben, bei dem Fuhrwerke befindlich sind.

Ist die Chaussee vor Berührung der Hebestelle mit stärkerer Bespannung befahren, als mit welcher die Hebestelle passirt werden soll, so muß das Chausseegeld für die von dem Führer des Fuhrwerks dem Erheber (Chausseegeldpächter) anzuzeigende Gesammtzahl der gebrauchten Zugthiere gezahlt werden.

4) Jeder hat eine Quittung über das von ihm bezahlte Chausseegeld (Chausseezettel) zu fordern, dieselbe den Zoll-, Steuer-, Polizei- oder Wege-Aufsichts-Beamten auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen und bei Vermeidung nochmaliger Zahlung bei der nächsten, von ihm berührten Chaussee-Geldstelle abzugeben.

Die Fortsetzung der Fahrt bis zur nächsten Hebestelle darf jedoch in keinem Falle und selbst dann nicht gehindert werden, wenn sich eine Contravention (zu 5) ergeben sollte.

5) Wer eine Chausseegeld-Hebestelle umfährt, oder wider die Bestimmung zu 2 bei derselben nicht anhält, oder in dem zu 3 bezeichneten Falle die vor der berührten Hebestelle benutzte stärkere Bespannung nicht anzeigt, oder Thiere, welche zum Angespann eines Fuhrwerkes gehören, vor der Hebestelle davon trennt und als unangespannte angiebt, oder überhaupt es unternimmt, sich der Entrichtung des Chausseegeldes auf irgend eine Art ganz oder theilweise zu entziehen, erlegt außer der vorenthaltenen Abgabe deren vierfachen Betrag, mindestens aber einen Thaler als Strafe.

6) Wer eigenmächtig einen Schlagbaum öffnet, zahlt drei Thaler; wer den Bestimmungen zu 4 zuwider den Chausseezettel nicht vorzeigt, zehn Silbergroschen bis einen Thaler als Strafe.

II. In polizeilicher Beziehung.

7) Jedermann muß den Posten auf den Stoß in das Horn ausweichen, bei Vermeidung einer Strafe von fünf bis funfzig Thalern.

8) Fuhr-

Digitized by Google

8) Fuhrwerke, welche sich begegnen, müssen sich nach der rechten Seite hin halb ausweichen. Denjenigen, welche einen Berg, oder eine steile Anhöhe herunterfahren, muß jedoch von den Hinauffahrenden ganz ausgewichen werden.

Von zwei Fuhrwerken, die sich einholen, muß das vordere nach der linken Seite hin so weit ausbiegen, daß das nachfolgende zur rechten Seite mit halber Spur vorbeifahren kann.

9) Holz darf auf Chausseen nicht geschleppt, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände dürfen darauf nur auf Schleifen fortgeschafft werden.

10) Wer, um zu hemmen, das Umdrehen der Räder nicht bloß in seiner Schnelligkeit vermindern, sondern völlig hindern will, darf sich dazu auf Chausseen nur der Hemmschuhe mit ebener Unterfläche bedienen. Die Anwendung von Klapperstöcken, imgleichen das Anhängen und Schleifen schwerer Gegenstände am Hintertheile des Wagens ist verboten.

11) Die Fahrbahn darf nicht durch Anhalten, oder auf irgend eine andere Weise gesperrt oder verengt werden.

Weder auf der Fahrbahn, den Brücken, oder den Banquets, noch in den Seitengräben dürfen Gegenstände niedergelegt werden, oder liegen bleiben, welche nicht der Chaussee-Verwaltung angehören. Eben so wenig dürfen Scherben, Kehricht, Unkraut oder anderer Unrath hinauf- oder hineingeworfen werden.

12) Niemand darf auf der Fahrbahn, den Brücken, den Banquets oder in den Seitengräben Vieh füttern oder anbinden, oder dasselbe auf den Banquets, Böschungen, oder in den Seitengräben laufen, oder weiden lassen, oder treiben.

Es ist verboten, auf den Banquets, den Böschungen und in den Gräben zu fahren, oder zu reiten, oder auf den Böschungen, oder in den Gräben zu gehen.

13) Wo durch Warnungstafeln das schnelle Fahren, oder Reiten untersagt ist, darf nur im Schritt gefahren oder geritten werden.

14) Der Führer eines Fuhrwerks darf sich von demselben, wenn er anhält, nicht über fünf Schritte entfernen, ohne die Pferde abzusträngen. Auch während des Fahrens muß derselbe entweder stets auf dem Fuhrwerke das Leitseil in der Hand, oder auf einem der Zugthiere, oder in ihrer unmittelbaren Nähe bleiben und das Gespann fortwährend unter Aufsicht halten.

15) Beim Fahren dürfen niemals mehr als zwei Fuhrwerke an einander gebunden seyn.

16) Innerhalb zwei Fuß vom Grabenrande darf nicht geackert werden.

17) Wer den Vorschriften unter 8 bis 16 entgegenhandelt, hat außer dem Schadensersatze eine Strafe von 10 Silbergroschen bis fünf Thaler verwirkt.

18) Wer die Chaussee, die dazu gehörigen Gebäude, Brückendurchlässe, oder sonstigen Vorrichtungen, als Meilenzeiger, Wegweiser, Tafeln, Schlagbäume, Prellsteine und Pfähle, ingleichen wer die Pflanzungen oder Materialien beschädigt,

oder

Digitized by Google

oder die letzteren in Unordnung bringt, muß, in sofern er nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt hat, außer dem Schadensersatze eine Strafe von einem bis fünf Thaler erlegen.

19) Beschädigungen der Chausseebäume sind, wenn die allgemeinen Gesetze keine härtere Strafe bestimmen, vorbehaltlich des Schadensersatzes, mit einer Strafe von fünf Thalern für jeden durch Verschulden beschädigten Baum zu ahnden.

20) In Ansehung der Radfelgenbreite und der Belastung der Frachtfuhrwerke, des Verbots gewölbter, oder mit Kopfnägeln u. s. w. versehener Radbeschläge, der zulässigen Breite der Ladung, der Länge der Hufeisenstollen und des Verbots des Spurhaltens, bewendet es überall bei den Bestimmungen der Verordnung, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, vom 17ten März 1839. (Gesetz-Sammlung für 1839, Seite 80 ff.)

III. Im Allgemeinen.

21) Im Unvermögensfalle tritt verhältnißmäßiges Gefängniß an die Stelle der vorstehend zu 5 bis 20 angeordneten Geldstrafen.

22) Widersetzlichkeiten gegen Beamte, zu denen auch die Chausseegeldpächter zu zählen sind, werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

23) Unsichere oder ungekannte Uebertreter sind zur Haft zu bringen, und an die zuständigen Behörden abzuliefern.

Gegeben Berlin, den 29. Februar 1840.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Alvensleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Empfohlenes Werk.

Der Professor Dr. jur. Jacobson zu Königsberg, giebt die Geschichte der Quelle des Kirchenrechts des Preußischen Staats mit Urkunden und Regesten heraus. Er beabsichtiget darin das Materiale für diesen Rechtszweig in möglichster Vollständigkeit seit der Begründung der Kirche in den einzelnen Provinzen bis auf die Gegenwart niederzulegen. Von dieser Schrift ist in den Jahren 1837 und 1839 der erste Theil in 2 Bänden erschienen. Die Geschichte der Quelle des katholischen und des evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Preußen und Posen, über deren Form und Inhalt unter andern eine vortheilhaft beurtheilende Anzeige in der Preußischen Allgemeinen Staatszeitung 1837, № 147, Seite 594, und 1839, № 129, Seite 542 nähere Nachricht giebt.

In gleicher Weise sollen auch die übrigen Provinzen ihre Geschichte erhalten, und die baldige Vollendung des Werks wird versprochen.

Der Subscriptions-Preis für den Druckbogen wird auf 1, höchstens 1½ Sgr. gestellt werden.

Auf

Digitized by Google

Auf Veranlassung Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten empfehlen wir dies Werk, und fordern diejenigen, welche darauf, oder auf einzelne Theile desselben subscribiren wollen, auf, nähere Subscriptions-Anzeigen dem Herrn Regierungs-Secretair Dohn hierselbst zukommen zu lassen.

Oppeln, den 10. Februar 1840.

Empfohlenes Werk.

Der Königliche Regierungs-Secretair Theodor Brand zu Breslau beabsichtigt mit höherer Genehmigung und auf Subscription folgendes Werk:

„Amtsblatt-Extract oder chronologische Sammlung der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Oppeln von Gründung desselben im Jahre 1811 an bis einschließlich 1840 enthaltenen, noch in Kraft befindlichen Bestimmungen und sonst interessanten Nachrichten"

herauszugeben.

Indem wir dieses zum Dienstgebrauch nützliche Unternehmen hiermit um so mehr empfehlen, als die früheren Jahrgänge des Amtsblatts bereits vergriffen sind, veranlassen wir die Herren Landräthe und Magistrate, den Herausgeber auf sein besonderes Ansuchen dieserhalb möglichst zu unterstützen.

Oppeln, den 8. April 1840.

Verleihung der Rettungs-Medaille.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 2ten Februar c. dem Wirthschafts-Schreiber Pissula zu Klein-Lassowitz im Rosenberger Kreise, welcher am 8ten Juli v. J. dem beim Baden in dem dasigen Schloßteiche verunglückten Brenner Michael Wlocka das Leben gerettet hat, die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen geruht.

Oppeln, den 9. April 1840.

Empfehlung zweier Werke des rc. v. d. Heyde.

Der Herr Hofrath v. d. Heyde zu Magdeburg hat zu dem von ihm im Jahre 1834 herausgegebenen Werke über das Paß- und Fremden-Polizei-Gesetz, einen zweiten Nachtrag geliefert, der alle bis zum Schlusse des v. J. nachträglich ergangenen paßpolizeilichen Verordnungen und Anweisungen enthält. Dieser zweite Nachtrag kostet 15 Sgr., das Hauptwerk selbst aber ist jetzt zum herabgesetzten Preise von 1 Rthlr. 10 Sgr., und der erste Nachtrag für 12 Sgr. noch zu haben.

Derselbe Schriftsteller hat im vorigen Jahre ein anderes Werk „über das Staats- und Ortsbürger-Recht" herausgegeben, welches eine Sammlung von Verordnungen über Ein- und Auswanderungen, Niederlassungen oder Wahl des Wohnsitzes im Preußischen Staate, über Domicilar-Verhältnisse, desgleichen über die Grundsätze, welche bei Feststellung der Orts-Angehörigkeit zur Anwendung kommen, und über das Orts-Bürger-recht enthält, und 1 Rthlr. 2 Sgr. kostet.

Da-

Digitized by Google

Dazu gehört noch ein besonderer Nachtrag, welcher Auszüge aus den über die Orts-Angehörigkeit mit auswärtigen Staaten geschlossenen Conventionen enthält.

Die Orts- und Kreis-Polizei-Behörden werden auf diese beiden Werke aufmerksam gemacht. Oppeln, den 10. April 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Gerichtsbarkeits-Vereinigung

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisherigen beiden separaten Patrimonial-Gerichte von Rzuchow und Krzischkowitz, Rybnicker Kreises, vereinigt worden sind, und der Sitz des Gerichts nach Rzuchow verlegt ist.

Ratibor, den 26. März 1840.

Gerichtsbarkeits-Verwaltung.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts Klajowetz, Ratiborer Kreises, dem Königlichen Land- und Stadtgericht zu Ratibor übertragen worden ist.

Ratibor, den 3. April 1840.

Nro. 71. Betr. das in Frachtbriefen, bei Waaren-Versendungen im Binnenlande, anzugebende Zoll-Gewicht.

Um das betheiligte Publicum in den Stand zu setzen, bei der Ausstellung der durch den § 93 der Zoll-Ordnung vom 23sten Januar 1838 bedingten Frachtbriefe über dort namhaft gemachte, im Binnenlande zu versendende Waaren-Artikel richtig zu verfahren, wird auf höhere Veranlassung hiermit bekannt gemacht:

daß unter den dort bestimmten, die Controlpflichtigkeit jener Waaren bedingenden Gewichts-Beträgen von resp. einem halben und einem ganzen Zentner netto, kein anderes, als Zoll-Gewicht zu verstehen ist.

Breslau, den 6. April 1840.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung:

Der Geheime Regierungs-Rath. Riemann.

Personal-Chronik.

Der Königliche Landrath Ratiborer Kreises, Gottlob von Wrochem auf Pschow, ist mit einer Pension von 200 Rthlr. jährlich, seines Dienstes entlassen worden.

Der zeitherige evangelische Prediger Siemer hierselbst, ist zum Pastor in Kupp voeirt und bestätiget worden.

Der

Digitized by Google

Der Schul-Adjuvant Franz Ronge ist zum Lehrer bei der hiesigen katholischen Elementarschule vocirt und bestätiget worden.

Nachweisung der erwählten, bestätigten und vereidigten Schiedsmänner.

№	Benennung der Ortschaften.	Namen der Schiedsmänner.
1	Kosel, Neisser Kreis	Amtmann König zu Kosel.
2	Jedlin, Nieder- und Ober-Boischow, Plesser Kreis	Gutsbesitzer v. Weissenbach.
3	Deutschweichsel, Plesser Kreis	Schullehrer Lubetzky zu Deutschweichsel.
4	Gleiwitz	Kaufmann Sengelin zu Gleiwitz.
5	Ezissowka, Rybnicker Kreis	Schullehrer Weiß zu Ruptau.
6	Berun, Biassowitz, Kopain und Jaiost, Plesser Kreis	Stadtschreiber Schwarzer zu Berun.
7	Ellguth, Friedland, Dorf Friedland, Ferdinandshoff, Floste, Friedrichsfeld, Hammer, Julienthal, Wostrasch, Falkenberger Kreises	Bürgermeister Ermisch zu Friedland.
8	Wielepole, Pilchowitz, Niederdorf, Ungerschütz, Nieberowitz, Kriewald u. Kreusan, Rybnicker Kreis	Schullehrer Bartel zu Pilchowitz.

Digitized by Google

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Regierungs-Departements Oppeln, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat März 1840.

№	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rtl.	Sgr.	S.	Rtl.	Sgr.	S.	Rtl.	Sgr.	S.	Rtl.	Sgr.	S.	Rtl.	Sgr.	S.	Rtl.	Sgr.	S.
1	Beuthen . . .	1	21	„	1	4	„	„	27	„	„	23	„	„	20	„	„	„	„
2	Cosel	1	17	6	1	1	„	„	29	6	„	20	9	„	20	„	3	16	„
3	Creutzburg .	1	23	1	„	29	2	„	27	9	„	21	2	„	19	8	3	22	6
4	Falkenberg .	1	29	6	1	2	„	1	„	3	„	21	„	„	20	„	3	10	„
5	Gleiwitz . . .	1	21	11	1	2	8	„	29	11	„	21	9	„	16	„	4	„	„
6	Grottkau . .	2	1	6	1	9	„	1	4	3	„	22	6	„	19	„	3	15	„
7	Leobschütz . .	1	7	1	1	„	8	„	29	1	„	20	„	„	19	„	3	15	„
8	Lublinitz . . .	1	13	9	1	3	9	„	27	6	„	23	9	„	20	„	4	10	„
9	Neisse	1	24	4	1	6	5	1	3	1	„	22	9	„	18	6	3	20	„
10	Neustadt . . .	1	29	11	1	2	6	„	29	5	„	20	1	„	19	„	4	„	„
11	Oppeln	1	12	„	1	2	6	1	1	„	„	21	„	„	22	„	4	3	„
12	Pleß	„	2	„	1	1	6	„	„	„	„	20	6	„	13	5	2	20	„
13	Ratibor . . .	1	17	9	1	„	1	„	28	2	„	20	4	„	16	„	3	„	„
14	Rosenberg . .	1	24	„	1	1	9	„	28	„	„	22	6	„	19	„	4	15	„
15	Rybnik	„	„	„	1	2	3	„	„	„	„	21	3	„	14	„	3	20	„
16	Gr.-Strehlitz	1	20	6	1	1	6	„	29	„	„	20	1	„	15	6	3	27	6

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 17.

Oppeln, den 28sten April 1840.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Nro. 72. Betrifft die Auszahlung der zum 1sten Juli 1840 gekündigten 920,000 Rthlr. Staats-Schuldscheine.

Die Einlösung der in der 14ten Verloosung gezogenen und durch das Publicandum vom 10ten Februar c. zur baaren Auszahlung am 1sten Juli c. gekündigten Staats-Schuldscheine im Betrage von 920,000 Rthlr., wird zugleich mit Realisation der zu ihnen gehörigen, am 1sten Juli d. J. fällig werdenden Coupons, schon vom 1sten Juni c. ab, bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse, hier in Berlin (Taubenstraße Nro. 30), in den Vormittagsstunden, gegen die vorgeschriebene Quittung erfolgen.

Es bleibt indessen den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Staats-Schuldscheine auch überlassen, diese schon vor dem 1sten Juni d. J. ab, an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Casse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staats-Schuldscheine nach Nummern, Littern und Geld-Beträgen aufgeführt sind, portofrei, zur weitern Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungs-Casse, zu übersenden, damit sie die baare Valuta bis zum 1sten Juli c. in Empfang nehmen können, als von welchem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Tilgungs-Fonds aufhört.

Berlin, den 6. April 1840.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Berger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 73. Betr. die im hiesigen Verwaltungs-Bezirk pro 1840 etablirten Privat-Beschälstationen.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 29sten Juni 1837 (Stück XXVIII, Nro. 108, Seite 174), betreffend die strengere Controlle des Hengstreiter-Gewerbes, werden die in nachstehender Nachweisung enthaltenen, im hiesigen Verwaltungs-Bezirke pro 1840 etablirten Privat-Beschälstationen öffentlich bekannt gemacht.

Digitized by Google

№	Ort der Beschälstation.	Kreis, in welchem selbige gelegen.	Anzahl der Beschäler. Stück.
1	Siemianowitz	Beuthen	3
2	Jacobsdorf	Falkenberg	1
3	Karbischau	»	1
4	Lindenau	Grottkau	1
5	Lichtenberg	»	1
6	Ellguth	»	1
7	Königsdorf	Leobschütz	1
8	desgleichen	»	1
9	Dirschel	»	1
10	desgleichen	»	1
11	Hohndorf	»	1
12	Pommerswitz	»	1
13	Hennerwitz	»	1
14	Bauerwitz	»	1
15	Bladen	»	1
16	desgleichen	»	1
17	Fürstlich Langenau	»	1
18	desgleichen	»	1
19	Branitz	»	1
20	Poßnitz	»	1
21	Berndau	»	1
22	Zauchwitz	»	1
23	Rösnitz	»	1
24	Sabschütz	»	1
25	Badewitz	»	1
26	Gröbnig	»	1
27	Lehn-Langenau	»	1
28	Leisnitz	»	1
29	1ste Station Franzdorf	Neisse	2
30	2te „ Beigwitz	»	2
31	3te „ Poblnischwette	»	2
32	4te „ Greisau	»	2

Digitized by Google

№	Ort der Beschälstation.	Kreis, in welchem selbige gelegen.	Anzahl der Beschäler. Stück.
33.	5te Station Neunz	Neisse	2
34	6te „ Heinersdorf	»	2
35	7te „ Alt-Patschkau	»	2
36	8te „ Groß-Neundorf	»	1
37	Schlogwitz	Neustadt	3
38	Buchelsdorf	»	1
39	Deutsch-Rasselwitz	»	1
40	Woinowitz	Ratibor	1
41	Troem	»	1
42	Zaubitz	»	1
43	Szczepankowitz	»	1
44	Kranowitz	»	1
45	Pohlom	Rybnick	1
46	Baranowitz	»	2
47	Rabau	Rosenberg	1
48	Olschowa	Groß-Strehlitz	3
49	Schloßgemeinde Tost	Tost-Gleiwitz	2
50	Gieraltowitz	»	1
		Summa, 65 Stück.	

Oppeln, den 14. April 1840.

Nro. 74. Betr. die Bestätigung des Kaufmanns J. M. Schlesinger in Oppeln als Agent der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Dem Kaufmann J. M. Schlesinger hierselbst ist von uns heute die Erlaubniß ertheilt, für die Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr in unserm Verwaltungs-Bezirke zu besorgen.

Diese landespolizeiliche Erlaubniß wird, in Gemäßheit des § 12 des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 hiermit bekannt gemacht.

Oppeln, den 23. April 1840.

Betr. Pulver-Versendung.

Es sollen in diesem Frühjahre mehrere Pulver-Versendungen von Neisse nach Breslau, Glatz, Silberberg, Schweidnitz, Cosel, von circa 5200 Centnern stattfinden. Das Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt, und zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß

 den

den auf Abwendung besorglicher Gefahren abzweckenden Anordnungen der, diese Transporte begleitenden Militair-Commandos, überall und unbedingt Folge zu leisten ist.

Oppeln, den 17. April 1840.

Vermächtniß.

Der zu Patschkau verstorbene Canonicus und Pfarrer Georg Weber hat in seinem hinterlassenen Testamente der katholischen Schul-Casse zu Patschkau 20 Rthlr. legirt.

Oppeln, den 4. April 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Gerichtsbarkeits-Vereinigung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Patrimonial-Gericht Koloschütz, Rybnicker Kreises, mit dem Königlichen Stadt-Gericht zu Loslau combinirt ist.

Ratibor, den 3. April 1840.

Gerichtsbarkeits-Vereinigung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Patrimonial-Gericht Koppinietz, Tosier Kreises, mit dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Peiskretscham combinirt ist. Ratibor, den 10. April 1840.

Personal-Chronik.

Als Hebammen sind nach dem im hiesigen Königlichen Hebammen-Lehr-Institute erhaltenen Unterrichte und nach bestandener Prüfung approbirt,

1. Für den Ratiborer Kreis:

1) Karoline Jurczick zu Sczepankowitz,
2) Maria Nistroi aus Groß-Hoschitz;

2. Für den Creutzburger Kreis:

1) Susanna Myscoszca zu Roskowitz,
2) Susanna Wienscheck zu Brune;

3. Für den Oppelner Kreis:

1) Maria Stellmach zu Schialkowitz,
2) Magdalena Wiesollek zu Sczedrzik,
3) Katharina Niestroi zu Brinnitze,
4) Josepha Przybilla zu Bierdzan,
5) Franziska Kubiczek zu Groß-Schimnitz;

4. Für

Digitized by Google

4. Für den Rosenberger Kreis:

1) Josepha Lypp zu Kneja,
2) Josepha Jurczok zu Chudoba,
3) Josepha Przigoda zu Jaschin,
4) Julie Bartilla zu Wyssoka,
5) Katharina Smolawa zu Thule,
6) Maria Koszielny zu Sternalitz;

5. Für den Lublinitzer Kreis:

1) Lucia Opielka zu Lubschau,
2) Rosalia Rubisch zu Koschmieder,
3) Katharina Zgoda zu Gwosdzian;

6. Für den Beuthener Kreis:

1) Marianna Gembalsky zu Antonienhütte,
2) Appolonia Oculus zu Alt-Repten,
3) Mathilde Heintzel zu Zalentsche,
4) Charlotte Klimsa zu Chrobatschow;

7. Für den Rybnicker Kreis:

1) Marianna Kaiserek zu Nieder-Schwirklan,
2) Eva Merkel zu Gaschowitz;

8. Für den Leobschützer Kreis:

1) Klara Kallabis zu Zülkowitz.

9. Für den Cosler Kreis:

1) Rosalia Kapitza zu Blechhammer.

10. Für den Neisser Kreis:

1) Amalia Thomeyer zu Neisse.

Oppeln, den 14. April 1840.

Dem ausgeschiedenen Rathmann Sommer zu Patschkau ist nach tadelloser 12jähriger Dienstzeit der Titel

„Aeltester der Stadt"

beigelegt worden.

Der seitherige Stadtverordneten-Vorsteher Kaufmann Simon Bernard zu Ober-Glogau ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf sechs Jahre gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der bisherige interimistische vierte Lehrer bei der katholischen Stadtschule in Sohrau, Robert Renner, ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Der

Der bisherige unbesoldete Rathmann Pyrkosch in Lublinitz ist zum Kämmerer, dagegen aber der Kreis-Chirurgus Marsch zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf sechs Jahre gewählt und bestätigt worden.

Gestorben:

der Kreisbote und Executor Carl Lebioda in Cosel, und
der katholische Schullehrer Assmann zu Deutsch-Kamitz, Kreis Neisse.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 18.

Oppeln, den 5ten Mai 1840.

Allerhöchste Cabinets-Order.

Nro. 75. Betr. das Erforderniß einer Radfelgenbreite von mindestens vier Zoll.

Um in Ansehung des in der Verordnung vom 17ten März v. J. § 1 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk beim Befahren der Kunststraßen vorgeschriebenen Erfordernisses einer Radfelgen-Breite von mindestens Vier Zoll, soweit es mit dem Zwecke vereinbar ist, eine Erleichterung eintreten zu lassen, wie solche nach Ihrem Berichte vom 31sten v. Mts. namentlich für die von den Gewerbtreibenden mit eigenen Fuhrwerken betriebenen, mit ihrem Gewerbe in Verbindung stehenden Lastfuhren, und für die von den Landwirthen und Ackerbürgern mit ihren Wirthschafts-Gespannen unternommenen Lohnfuhren in mehreren Fällen sich als wünschenswerth ergeben hat, will Ich die Vorschrift des § 1 der obigen Verordnung dahin beschränken, daß das Erforderniß einer Radfelgenbreite von mindestens Vier Zoll, sowohl für die ebengedachten Fuhrwerke, als für das sonstige gewerbsmäßig betriebene Fracht-Fuhrwerk, nicht unbedingt, sondern nur dann Statt finden soll, wenn die Ladung bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als zwanzig Centner, bei zweirädrigem Fuhrwerke mehr als zehn Centner beträgt. — Sie haben diese Bestimmung durch die Gesetz-Sammlung, und durch die Amts- und Intelligenz-Blätter bekannt zu machen.

Berlin, den 12. April 1840.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanz-Minister Grafen von Alvensleben.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 76. Betr. die Verbesserung und Instandsetzung der Wege.

Mit Bezug auf unsere Verfügung vom 12ten Februar 1829 (Amtsblatt pro 1829, Stück VIII., Pag. 38 seq.) die Ausführung der Wege-Besserungsarbeiten betreffend, werden die Dominien und Gemeinden unsers Verwaltungs-Bezirks angewiesen, bei gegenwärtig herannahender Bauzeit mit den, ihnen obliegenden Instandsetzungen der Wege, ohne allen Verzug vorzugehen.

Die Landräthlichen Aemter sind beauftragt worden, über die Ausführung dieser nothwendigen Maaßregel genaue Controlle zu führen und gegen die Säumigen unnachsichtlich mit Zwangsmaaßregeln einzuschreiten.

Oppeln, den 15. April 1840.

Nro. 77. Betr. das Resultat der Schutzpocken-Impfung im hiesigen Regierungs-Departement pro 1839.

In dem Jahre 1839 ist die Schutzpocken-Impfung im hiesigen Regierungs-Departement an 29,038 Individuen mit Erfolg vollzogen worden, und das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat den beiden Kreis-Physikern Dr. Wiesner zu Leobschütz und Dr. Härtel zu Nicolai, wegen der bei diesem Geschäft bewiesenen Thätigkeit, die Impf-Medaille verliehen. Auch den übrigen Impf-Aerzten, welche sich bei diesem Geschäft thätig bewiesen haben, wird unsere Zufriedenheit zu erkennen gegeben.

Oppeln, den 23. April 1840.

Neues Etablissement.

Auf der Feldmark Sakrau Loseler Kreises, ist von dem dortigen Dominio ein neues Vorwerk angelegt und demselben mit unserer Genehmigung die Benennung „Annahoff" beigelegt worden. Oppeln, den 12. April 1840.

Patente Verleihung.

Dem Mechanicus A. Brosig in Berlin ist unterm 10ten d. M. ein Patent

auf eine Lieberung der metallenen Leitbuchsen für Kolbenstangenkreuze, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf den Zeitraum von sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Oppeln, den 17. April 1840.

Marktverlegung.

Der für Sohrau auf den 27sten October d. J. angesetzte Kram- und Viehmarkt, ist auf den 29sten desselben Monats verlegt worden.

Oppeln, den 21. April 1840.

Der

Digitized by Google

Der Kretschmer Johann Wicke zu Greisau, hat bei der Kirche in Oppersdorff eine Stiftung errichtet, wovon unter andern Vermächtniß.

a. an die im Vater von Bombellschen Armenhause sich befindenden Armen 3 Rthlr. 25 sgr.,
b. an die außer diesem Hause sich befindenden Hülfsbedürftigsten der Gemeinde Oppersdorf 3 Rthlr. 25 sgr.,
c. an die Hülfsbedürftigen der Gemeine Greisau 7 Rthlr. 25 sgr.

jährlich vertheilt werden sollen.

Oppeln, den 23. April 1840.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die evangelische Predigerstelle zu Golkowitz, Creutzburger Kreises, erledigt ist, deren Besetzung von den Dominien Golkowitz, Neudorff und Kostau abhängt. Die Wiederbesetzung muß zum 1sten October d. J. erfolgen. Oppeln, den 27. April 1840. Betr. das erledigte Pastorat zu Golkowitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Es ist die Verwaltung des Gerichts-Amts Ober-Lagiewnik mit dem Königlichen Land- und Stadtgericht zu Gleiwitz verbunden und diesem übertragen, welches zur Nachricht und Beachtung hierdurch bekannt gemacht wird. Gerichtsbarkeits-Vereinigung.

Ratibor, den 14. April 1840.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor von Schütz, früher in Cöln, zuletzt in Berlin bei dem Königlichen Finanz-Ministerium beschäftigt, ist zur hiesigen Regierung versetzt;

der seitherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius von Krosigk zum Regierungs-Referendarius ernannt, und

der Regierungs-Referendarius Bahr auf sein Ansuchen aus dem Civil-Dienst entlassen worden.

Der Ober-Inspector Baron von Löwen ist von Ratibor in gleicher Eigenschaft nach Langensalza — Provinz Sachsen — und der Ober-Inspector Löwe von Neu-Berun in derselben Eigenschaft nach Ratibor versetzt, so wie der bisherige Steuer-Inspector Scholz provisorisch als Ober-Zoll-Inspector zu Neu-Berun angestellt.

Der

Digitized by Google

Der Apotheker Haack zu Groß-Strehlitz ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf sechs Jahre gewählt und als solcher von uns bestätigt worden. –

Der bisherige Schul- und Chor-Rector Joseph Schebera in Leschnitz, ist zum Bürgermeister daselbst auf sechs Jahre gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der zeitherige Pfarr-Administrator Joseph Schaffranek in Beuthen, ist nunmehr definitiv als Pfarrer daselbst bestätigt worden.

Der zeitherige interimistische katholische Schullehrer Johann Ferenz zu Roschowitzwald, Kreis Cosel, ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 19.

Oppeln, den 12ten Mai 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 78. Betr. den am 1sten September d. J. beginnenden polnischen Lehrcursus im Königl. Hebammen-Institut.

Mit dem 1sten September d. J. wird im Königlichen Hebammen-Institut hierselbst abermals ein Lehrcursus in polnischer Sprache beginnen. Die Anmeldungen zu demselben müssen durch die betreffenden Herren Landräthe spätestens bis zu Ende Juli an die unterzeichnete Regierung gelangen, wobei jedoch ausdrücklich bemerkt wird, daß die Annahme der Schülerinnen nur für solche Orte erfolgen kann, in welchen die Anstellung von Hebammen ein nothwendiges Bedürfniß ist.

Oppeln, den 1. Mai 1840.

Verdienstliche Handlung.

Der Fischer Andreas Ruschke und der Häusler Anton Heerde zu Ober-Zeutritz im Neisser Kreise, haben den Gärtner Anton Krufka und den Dienstknecht Ignatz Vogler daselbst, welche am 22sten Januar c. beim Holzeinschlagen am Neisse-Flusse, plötzlich in die Fluthen des Eisganges gerathen waren, vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Diese verdienstliche Handlung wird von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 21. April 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Nro. 79. Wegen erweiterten Wirkungskreises des Kreis-

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 24sten Februar 1837 (Amtsblatt pro 1837, Seite 66), wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß bekannt gemacht; daß nach höherer Bestimmung die erweiterte Wirksamkeit der Kreis-Justiz-Räthe nach der Aller-

Digitized by Google

Justiz-Rath im Rybnicker Kreise.

höchsten Verordnung vom 30sten November 1833, auch im Rybnicker Kreise dem dortigen Kreis-Justiz-Rath Wittkowitz von jetzt ab verliehen worden ist.

Ratibor, den 16. April 1840.

Nro. 30. Betr. das Verfahren bei Polizei- und andern Contraventionen.

Mit Bezug auf den § 45 der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden vom 28sten December 1808 (Gesetzsamml. für 1817, Seite 287), werden die Gerichte unsers Departements angewiesen, in den diesfälligen Erkenntnissen festzusetzen: ob der Denunciat auch zur Tragung der Kosten der vorläufigen summarischen Untersuchung verpflichtet ist? Ratibor, den 29. April 1840.

Personal-Chronik.

Wir haben den nachstehenden Candidaten des Predigtamts:

Gottfried Heinrich Heyder aus Raake, Kreis Oels, 34 Jahr alt;
Georg Albert Gustav Jenke aus Bunzlau, 28 Jahr alt;
Johann Gottfried Mischer aus Lomnitz bei Hirschberg, 29 Jahr alt;
Carl Emil Scheder aus Breslau, 24½ Jahr alt;
Ernst Wilhelm Treutler aus Charlottenbrunn, 28 Jahr alt;
Carl Friedrich Wilhelm Böhme aus Sorau, 29½ Jahr alt;
Herrmann Förster aus Meffersdorf, Kreis Lauban, 27½ Jahr alt;
Heinrich Leberecht Hirche aus Görlitz, 34 Jahr alt;
Carl Alexander Petrik aus Wilka bei Görlitz, 26¼ Jahr alt;
Carl Friedrich Eduard Herrmann Scholz aus Sprottau, 28 Jahr alt;
Herrmann Friedrich Wilhelm Wegener aus Grünberg, 24½ Jahr alt;
Carl Georg Anton Hoffmann aus Freystadt, 32 Jahr alt;

nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 20. April 1840.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Nachdem das Königliche Ministerium der Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten unserm Antrage gemäß, den bisherigen Superintendentur-Verweser, Pastor Feige in Herrnstadt, zum Superintendenten für die Diöces Guhrau definitiv ernannt hat, bringen wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 27. April 1840.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Die

Digitized by Google

Die erledigte Rendanten-Stelle beim Haupt-Steuer-Amte zu Oppeln, ist durch den bisherigen Stations-Controlleur zu Zittau, Steuer-Inspector Schönfeld besetzt.

Der bisherige interimistische katholische Schullehrer Carl Beyer zu Pluder, Kreis Lublinitz, ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Gestorben:

der interimistische katholische Schullehrer Florian Musiol in Klein-Paniow, Kreis Beuthen.

Personal-Veränderungen
bei dem Königlichen Ober-Landes-Gericht zu Ratibor.

Befördert:

1) der Oberlandesgerichts-Assessor Wichura ist zum Justiz-Commissarius beim Oberlandesgericht in Ratibor und zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts ernannt worden;
2) der Oberlandesgerichts-Referendarius Pätzolt ist zum Justiz-Commissarius in dem Neustädter Kreise, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ober-Glogau ernannt worden;
3) der Referendarius v. Salisch ist zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt worden;
4) der Justiz-Commissarius Bursig zu Kupp hat den Titel Justiz-Rath erhalten.

Gestorben:

der Kreis-Justiz-Rath, Land- und Stadtrichter Müller zu Grottkau.

Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

№	Namen des Guts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
1	Pawlau	Ratibor	Justitiarius Stanjeck	Referend. Schäfer zu Ratibor.
2	Woischnik	Lublinitz	Justiz-Rath v. Gilgenheimb	Justitiarius Krömer zu Tarnowitz.

Nach-

Nachweisung der erwählten, bestätigten und vereidigten Schiedsmänner.

№	Benennung der Ortschaften.	Namen der Schiedsmänner.
1	Sohrau	Actuar Aulich zu Sohrau.
2	Anhalt, Crassow, Wessolla und Smierzowitz, Plesser Kreis	Uhrmacher Steffke zu Anhalt.
3	Frei-Kadlub, Rosenberger Kreis	Schullehrer Prudlo zu Frei-Kadlub.
4	Kraskau, desgl.	Schullehrer Tschirner in Bodland.
5	Schönwald, Charlottenberg und Jordansmühle	Rathmann Rendschmidt zu Rosenberg.
6	Mocker und Dobersdorf, Leobschützer Kr.	Schullehrer Kope zu Mocker.
7	Uschütz, Ober-, Mittel- und Nieder-Seichwitz, Rosenberger Kreis	Schullehrer Anton Czech zu Uschütz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 20.

Oppeln, den 19ten Mai 1840.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 7 enthält:

(№ 2081.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 14ten März 1840, betreffend die Declaration des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820.

(№ 2082.) Verordnung über das Rechtsmittel der Restitution gegen Purifications-Resolutionen. Vom 28sten März 1840.

(№ 2083.) Verordnung, betreffend die Befugniß des Beneficial-Erben. Vom 28sten März 1840.

(№ 2084.) Ministerial-Erklärung, bezüglich auf die zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Bayerschen Regierung bestehende Convention, wegen wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen. Vom $\frac{\text{16ten März}}{\text{10ten April}}$ 1840.

(№ 2085.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 12ten April 1840, betreffend die Modification des § 1 der Verordnung vom 17ten März 1839, wegen des Verkehrs auf den Kunststraßen.

№ 8 enthält:

(№ 2086.) Verordnung wegen Erhebung einer Controll-Abgabe von den, zur Zuckerbereitung zu verwendenden Runkelrüben. Vom 21sten März 1840.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Nro. 82. Betrifft den Remonte-Ankauf pro 1840.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis incl. sechs Jahren, sind für dieses Jahr im Bezirke der Königlichen Regierung zu Oppeln und dem angrenzenden Bereiche, nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte wieder anberaumt worden, und zwar:

21 den

den 21sten August in Ratibor;
» 22sten » in Leobschütz;
» 24sten » in Neustadt;
» 25sten » in Ottmachau;
» 27sten » in Strehlen;
» 28sten » in Ohlau;
» 31sten » in Creutzburg.

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Commission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Die erforderlichen Eigenschaften der Pferde werden, als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt. Ungezähmte Pferde und Krippensetzer sind vom Kaufe ausgeschlossen.

Jedes erkaufte Pferd muß unentgeltlich mit einer starken neuen ledernen Trense, einer Gurthalfter und mit zwei hanfenen Stricken versehen seyn.

Berlin, den 14. Februar 1840.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Nro. 83. Betr. Abänderungen des Tabaksteuer-Remissions-Reglements.

In Folge der in dem Landtags-Abschiede an die sächsischen Provinzial-Stände vom 31sten December 1838 enthaltenen Allerhöchsten Genehmigung des Antrags: daß die nach §. 2 des Remissions-Reglements für die Tabaksteuer vom 29sten December 1828 für einen durch Hagelschlag oder Ueberschwemmung verursachten Erndte-Verlust bewilligte Steuer-Remission, auch auf Mißerndten, welche durch Frost zu ungewöhnlicher Zeit, entstehen, ausgedehnt werden möge, wird gedachtes Reglement nunmehr dahin abgeändert, daß an die Stelle der §§. 2 und 4 Folgendes tritt:

§. 2. Wird durch Hagelschlag oder Ueberschwemmung vor oder während der eigentlichen Tabaks-Erndte, der sechste Theil oder darüber, der gesammten, von einem Tabakspflanzer in einer Feldflur mit Tabak bestellten Grundfläche und jeden Falls mehr als sechs Geviert-Ruthen so stark beschädigt, daß nach der Abschätzung von dem beschädigten Theile der Grundfläche, entweder nicht ein Viertel oder nicht die Hälfte des Ertrages zu gewinnen ist, welcher gewonnen seyn würde, wenn sich der Unfall nicht ereignet hätte, dann wird von der beschädigten Grundfläche die Steuer im ersten Falle ganz, in dem andern zu zwei Drittel erlassen. Diese Remission wird unter denselben Bedingungen auch für die Beschädigungen durch Frost gewährt, insofern solche in den Monaten Juli, August und September, jeden Falls aber später als die erfolgte Anmeldung der Tabaks-Pflanzung eingetreten ist.

Beschädigungen, welche sich nach der Haupt-Erndte an dem Nachwuchs oder sogenannten Geiz (den neuen Trieben nach abgeschnittener Tabaksstaude) ergeben, begründen keinen Anspruch auf Steuer-Remission.

§. 4.

Digitized by Google

§ 4. Ist der Tabak zur rechten Zeit und in angemessenen Boden von gehörigen Düngerzustande gepflanzt, so hat er Dürre und Nässe, welche nur die Qualität vermindert, nicht erheblich zu fürchten, weshalb diese Ursachen einen Anspruch auf Steuer-Remission nicht begründen.

und am Schluß des § 5ª hinzukommt:

Ist die Beschädigung während der Erndte durch Frost geschehen, so kann die Einsammlung der noch brauchbaren Blätter auch vor der Besichtigung nachgelassen werden, da der Schade aus den erfrornen, an den Stielen gebliebenen Blättern mit hinlänglicher Sicherheit zu erkennen und zu schätzen ist.

Berlin, den 27. April 1840.

Der Finanz-Minister.
(gez.) Graf von Alvensleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 84.
Betrifft den Eingangs-Zoll von Soda im Königreich Polen.

Es wird zur Kenntniß des Handel- und Gewerbetreibenden Publicums gebracht, daß im Königreich Polen der Eingangs-Zoll von Soda von 50 Gulden polnisch (8 Rthlr. 10 sgr. Preußisch Courant), auf 4 Gulden 5 Groschen polnisch (20 Sgr. 10 pf.), für den Centner ermäßigt worden ist.

Oppeln, den 11. Mai 1840.

Nro. 85.
Betr. die Bestätigung des Spediteurs Albert Körber in Oppeln als Agenten der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia.

Dem Spediteur Albert Körber hierselbst ist von uns heute die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt, für die Cölnische Versicherungs-Gesellschaft, Colonia, als Agent Versicherungen gegen Feuers-Gefahr in unserem Verwaltungs-Bezirke zu besorgen.

Diese landespolizeiliche Bestätigung wird, in Gemäßheit des § 12 des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 bekannt gemacht.

Oppeln, den 11. Mai 1840.

Betr. Sperrung des Klodnitz-Canals.

Um in die Canalschleußen № III, VII und VIII. die veranschlagten neuen Thore einhängen und die Reparaturen an den Kammermauern der Schleußen № VII, XII., XIII. und XIV. ausführen zu können, wird der Klodnitz-Canal in diesem Sommer spätestens vom 20sten Juli an, und wenigstens auf 5 Wochen, also ungefähr bis zum 22sten August gesperrt werden.

Oppeln, den 7. Mai 1840.

 Der

Digitized by Google

Patent-Verleihung.

Dem Blechmaler und Lakirer Heinrich Friedrich Schubert, ist unterm 25sten April 1840 ein Patent

auf eine in ihrer durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Zusammensetzung, als neu erkannte Strickmaschine,

auf Sechs nach einander folgende Jahre, vom obigen Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Oppeln, den 7. Mai 1840.

Patent-Verleihung.

Dem Kaufmann Burkhard in Berlin, ist unterm 25sten April 1840 ein Patent

auf eine mit der Jacquard-Maschine verbundene Vorrichtung zum Weben von Mustern, ohne die bisher gebräuchlichen Muster-Pappen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Oppeln, den 7. Mai 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Nro. 86. Betr. die Uebersichten der seit länger als drei Jahren schwebenden Prozeß-Untersuchungs- und Nachlaß-Sachen.

Mit Bezug auf das Justiz-Ministerial-Rescript vom 17ten September 1838 (I. 4390) in den Jahrbüchern Band 54, Seite 151, werden die Unter-Gerichte unseres Departements hierdurch angewiesen, in den einzureichenden Uebersichten der seit länger als drei Jahren schwebenden Prozeß-Untersuchungs- und Nachlaß-Sachen, die Credit- und Nachlaß-Sachen nicht eher fortzulassen, als bis sie wirklich reponirt worden sind. Concurs- und Liquidations-Prozesse und Prioritäts-Verfahren, in welchen bereits eine Haupt-Distribution erfolgt ist, und Nachlaß-Sachen, in welchen der Erbrezeß bereits errichtet ist, können noch keinesweges als völlig beendigt erachtet werden.

Ratibor, den 5. Mai 1840.

Personal-Chronik.

Der, dem hiesigen Collegio als Justitiarius bestimmt gewesene Regierungs-Rath Hesse in Berlin, hat eine andere Dienstbestimmung erhalten. Dagegen ist der Regierungs-Assessor von Kunow von der Königl. Regierung in Merseburg zur hiesigen Regierung versetzt, und hat die Justitiariats-Geschäfte der Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten übernommen.

Digitized by Google

Zu Civil-Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission Neisser Kreises, sind für die nächstfolgenden drei Jahre gewählt und bestätiget worden:

1) Für den Ritterstand:

a. der Baron von Seidlitz zum Mitgliede;
b. der Polizei-Commissarius Pohl auf Kalkau zum Stellvertreter.

2) Für den Bürgerstand:

a. der Bürgermeister Bergmann zu Patschkau,
b. der Senator Hirschberg zu Neisse,
zu Mitgliedern;
c. der Rathmann Franke zu Neisse,
d. der Garnhändler Tatzel zu Ziegenhals,
zu Stellvertretern.

3) Für den Rusticalstand:

a. der Kreisscholze Schwarzer zu Weitzenberg, zum Mitgliede;
b. der Polizei-Commissarius Allnoch in Beigwitz, zum Stellvertreter.

Der zeitherige Erzpriester und Pfarrer Dominicus Otto zu Guhrau, ist als Pfarrer in Neisse definitiv angestellt und bestätiget worden.

Der Kreis-Chyrurgus Marggraf ist seinem Wunsche gemäß, aus dem Leobschützer in den Groß-Strehlitzer Kreis versetzt worden.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat den Lehrern Kabath am katholischen Gymnasio zu Breslau, Schimmel am katholischen Gymnasio zu Glatz und Schubert am katholischen Gymnasio zu Glogau, das Prädicat

„Oberlehrer"

ertheilt.

Die zeitherigen interimistischen katholischen Schullehrer Franz Sulliga in Schoffczitz, Kreis Rosenberg, und

Anton Parczyk in Groß-Pluschnitz, Kreis Groß-Strehlitz, sind nunmehr definitiv angestellt worden.

Nach-

Digitized by Google

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Regierungs-Departements Oppeln, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat April 1810.

Nr.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rtl.	Sgr.	S.	Rtl.	Sgr.	S.	Rtl.	Sgr.	S.	Rtl.	Sgr.	S.	Rtl.	Sgr.	S.	Rtl.	Sgr.	S.
1	Beuthen . . .	1	29	„	1	4	„	1	1	„	„	27	8	„	20	„	„	„	„
2	Cosel	1	21	„	1	2	„	1	1	3	„	24	„	„	20	„	3	17	„
3	Creutzburg .	1	23	„	1	„	„	„	26	11	„	21	9	„	19	6	3	22	6
4	Falkenberg .	2	2	„	1	2	3	1	1	9	„	22	6	„	20	„	3	20	„
5	Gleiwitz . . .	1	25	4	1	3	9	1	3	1	„	25	8	„	16	„	4	„	„
6	Grottkau . .	2	2	9	1	10	„	1	5	3	„	27	6	„	19	„	3	15	„
7	Leobschütz . .	1	20	5	1	2	„	„	28	10	„	23	2	„	18	„	3	5	„
8	Lublinitz . . .	2	2	6	1	8	9	1	„	5	1	1	3	„	22	6	4	10	„
9	Neisse	1	28	3	1	7	3	1	3	1	„	24	9	„	20	„	3	25	„
10	Neustadt . . .	1	20	10	1	4	3	1	„	8	„	23	3	„	19	„	4	„	„
11	Oppeln	1	25	6	1	3	„	1	2	„	„	23	6	„	22	„	4	6	„
12	Pleß	„	„	„	1	3	3	„	„	„	„	23	5	„	15	„	3	1	3
13	Ratibor . . .	1	19	9	1	2	9	„	28	9	„	23	10	„	16	„	3	„	„
14	Rosenberg . .	1	25	„	1	3	„	1	„	„	„	23	„	„	20	„	5	„	„
15	Rybnik	„	„	„	1	5	„	„	„	„	„	23	5	„	14	„	3	28	„
16	Gr.-Strehlitz	1	20	4	1	3	9	1	„	9	„	22	8	„	16	„	4	„	„

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 21.

Oppeln, den 26sten Mai 1840.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Nro. 87. Betr. die Entrichtung der Censur-Gebühren u.

In der durch die Gesetz-Sammlung vom Jahre 1825, Seite 2 publicirten Allerhöchsten Cabinets-Order vom 28sten December 1824, ist sub 4 und 5 wörtlich festgesetzt:

daß mit dem 1sten Januar 1825 die Entrichtung der Censur-Gebühren aus Staats-Cassen aufhören, und dergleichen, wie dies früher der Fall war, von dem Verleger oder Buchdrucker, und zwar mit drei Silbergroschen für jeden gedruckten Bogen geleistet werde, auch

von eben dem Zeitpunkte an, jeder Verleger wiederum schuldig seyn soll, drei Exemplare jedes seiner Verlags-Artikel, und zwar eins an die große Bibliothek in Berlin, das andere an die Bibliothek der Universität derjenigen Provinz, in welcher der Verleger wohnt, das dritte an den Censor unentgeldlich abzugeben.

Auf dem Wege der Beschwerde ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß diese Bestimmungen nicht allgemein befolgt werden, und daß viele Buchhändler und Buchdrucker sich namentlich in der Verabreichung der Pflicht-Exemplare säumig erweisen.

Indem ich daher auf die pünktliche Beobachtung der vorgedachten gesetzlichen Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam mache, fordere ich zugleich die Orts-Polizei-Behörden auf, darüber, daß den Vorschriften des Gesetzes Genüge geleistet werde, zu wachen, und wenn die Unterstützung derselben bei ferneren Unterlassungsfällen nachgesucht wird, solche bereitwillig zu leisten.

Breslau, den 6. Mai 1840.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

von Merckel.

Digitized by Google

Nro. 88.
Betr. die Ergebnisse der vorjährigen Landbeschälung.

Die Königlichen Landräthlichen Aemter, nachdem ihnen die Abfohlungs-Register pro 1839 bereits zugegangen sind, werden hiermit aufgefordert, die sorgfältigsten Ermittelungen über die Ergebnisse der vorjährigen Landbeschälung aufzustellen, und in die gefertigten Register nicht nur die im Laufe dieses Jahres erzeugten, noch wirklich lebenden Fohlen einzutragen, sondern dabei auch genau zu bemerken, welche Stuten verfohlt haben, von welchen ein todtes Fohlen gefallen ist, und welche Stuten tragend verkauft worden sind. Die auf diese Weise mit der größtmöglichsten Genauigkeit und Sorgfalt ausgefüllten Listen sind dem Königlichen Landgestüts-Amte in Leubus bis zum 16ten Juli c. spätestens einzureichen.

Breslau, den 10. Mai 1840.

Der Königliche wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

von Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 89.
Betr. die Bestätigung des Kaufmanns Moritz Kloß zu Neisse als Agenten der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia.

Dem Kaufmann Moritz Kloß zu Neisse ist von uns heute die Erlaubniß ertheilt, für die Cölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr in unserm Verwaltungs-Bezirke zu besorgen.

Diese landespolizeiliche Erlaubniß wird in Gemäßheit des § 12 des Gesetzes vom 8ten Mai 1837, hierdurch bekannt gemacht.

Oppeln, den 10. Mai 1840.

Nro. 90
Betr. den officinellen Preis der Blutegel.

Der officinelle Preis der Blutegel wird bis zum 1sten October d. J. auf zwei Silbergroschen für das Stück bestimmt. Hierbei wird in Erinnerung gebracht, daß von den Apothekern überall die erforderliche Menge von Blutegeln vorräthig gehalten werden muß.

Oppeln, den 16. Mai 1840.

Patent-Verleihung.

Dem Math. Jäger Sohn aus Bonn, ist unterm 5ten Mai d. J. ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, den Alaun zu reinigen, für den Zeitraum von Sechs Jahren, von gedachtem Tage an gerechnet, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Oppeln, den 11. Mai 1840.

Empfohlene Schrift, über die Beförderung des Obstbaues.

Das Publicum wird auf das von dem Vereine zur Beförderung des Obstbaues in der Ober-Lausitz herausgegebene Lesebuch „das Obstbüchlein für die deutschen Bürger- und Land-Schulen“ als höhern Orts empfohlen, hierdurch aufmerksam gemacht. (Zittau,

zu

Digitized by Google

zu haben bei dem Directorium des Vereins; Dresden und Leipzig, in Commission der Arnoldschen Buchhandlung. Preis: bei Bestellungen auf mindestens 12 Exemplare, gebunden 2 Gr., im Buchhandel 3 Gr., enthaltend 6 lithographirte Blätter und eine Musikbeilage.) Oppeln, den 19. Mai 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Nro. 91. Wegen Einholung von Gutachten der Königl. wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen.

Mit Bezug auf das Justiz-Ministerial-Rescript vom 23sten Juli v. J. (Jahrbücher Band 54, Seite 200), werden sämmtliche Untergerichte und Inquisitoriate unsers Departements angewiesen, in Zukunft alle Anträge wegen der von der Königlich wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen zu erstattenden Gutachten, nicht an diese Deputation unmittelbar, sondern an das derselben vorgesetzte Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu richten.

Ratibor, den 8. Mai 1840.

Nro. 92. Betr. die Präsentation der eingehenden Vorstellungen und Schriften.

Mit Bezug auf das Justiz-Ministerial-Rescript vom 20sten März c., III. 1851 (im Ministerial-Blatte pro 1840, Seite 114), werden die Untergerichte unsers Departements hierdurch angewiesen, die Anordnung zu treffen, daß sämmtliche Eingaben, welche an das Gericht zum Vortrag gelangen, insofern sie nicht von den Gerichts-Dirigenten unter deren Namenschiffer präsentirt worden sind, von dem betreffenden Registrator mit einem vollständigen Præsentatum versehen werden, welches eine deutliche Angabe der Tages-, Monats- und Jahreszahl und Namensunterschrift der Präsentanten enthalten muß. Hinsichtlich der Eintragungsgesuche, bewendet es bei den Vorschriften der §§ 8 und 9, Tit. II. der Hypoth. Ord. und des Rescr. vom 30sten Juni 1835 (Jahrb. Bd. 45, S. 508).

Ratibor, den 8. Mai 1840.

Gerichtsbarkeit-Vereinigung.

Es wird hierdurch zur allgemeinen und insbesondere der Gerichtseingesessenen Kenntniß gebracht, daß die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts Klein-Gorzitz nebst Uchilsko, Ratiborer Kreises, dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Ratibor übertragen worden ist. Ratibor, den 8. Mai 1840.

Personal-Chronik.

Nachstehend benannte Candidaten der Theologie:

Carl Gottlieb Becker aus Grädiz, Kreis Schweidnitz, 27 Jahr alt,

Paul Constantin Reinhard Dittmann aus Lampersdorf bei Frankenstein, 25 Jahr alt,

Frie-

Digitized by Google

Friedrich Julius Samuel Geisler aus Hohen-Friedeberg, 23 Jahr alt,
Ludwig Wilhelm Alexander Otto aus Cosel, 22 Jahr alt, und
Johann Wilhelm Schulze aus Löbensluſt bei Lauban, 30 Jahr alt,
haben nach beſtandener Prüfung pro venia concionandi, die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Eben ſo haben auf Grund der letzten theologiſchen Prüfung pro ministerio, die Candidaten des Predigtamtes:
Friedrich Julius Dehmel aus Friedersdorf bei Lauban, 25½ Jahr alt,
Otto Herrmann Grambſch aus Kreidelwitz, 35 Jahr alt,
Theodor Alexander Conſtantin Hoffrichter aus Liegnitz, 25 Jahr alt,
Friedrich Auguſt Geittner aus Brieg, 28 Jahr alt,
Eduard Guſtav Lindſtein aus Görlitz, 32 Jahr alt,
Ludwig Michael Wohlfahrt aus Liegnitz, 25½ Jahr alt,
das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geiſtlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Breslau, den 9. Mai 1840.

Königliches Conſiſtorium für Schleſien.

Für den nach ſeinem eigenen Wunſche als erſter Kreis-Deputirter Oppelner Kreiſes ausgeſchiedenen Freiherrn von Dallwig auf Dombrowka, iſt der bisherige zweite Kreis-Deputirte, Königliche Major und Majoratsherr von Garnier auf Turawa zur erſten Stelle aufgerückt, und der Rittergutsbeſitzer von Böhm auf Halbendorff zum zweiten Kreis-Deputirten gewählt und dieſe Wahl genehmigt worden.

Der Seifenſiedermeiſter Anton Boronowsky und der Zimmermeiſter Joſeph Mandrella zu Ujeſt, ſind zu unbeſoldeten Rathmännern daſelbſt auf ſechs Jahre gewählt und als ſolche beſtätigt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 22.

Oppeln, den 2ten Juni 1840.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Nro. 93. Betr. die Rücksendung von Orden ꝛc. nach dem Ableben ihrer Besitzer.

Da sich oft der Fall ereignet, daß inländische Besitzer Königlich Preußischer oder ausländischer Orden versterben, ohne daß die Ordens-Insignien, die ihnen verliehen gewesen, an die General-Ordens-Commission zurückgeliefert werden, so wird die deshalb schon bisher immer bestandene Verfassung hierdurch wieder in Erinnerung gebracht, wonach alle, sowohl Königlich Preußische als fremde Orden, ingleichen die Königlich Preußischen Ehrenzeichen, beim Ableben ihrer inländischen Besitzer, von deren Hinterbliebenen, oder vorgesetzten Behörden, oder von den Landräthen und Magistraten, mit Anzeige des Todestages der Verstorbenen, unmittelbar an die General-Ordens-Commission einzusenden sind. Diese Bestimmung gilt von jetzt ab auch für die Insignien des Eisernen Kreuzes und des Kaiserlich Russischen St. Georgen-Ordens 5ter Klasse, welche nach der bisherigen Verordnung, Behufs der Vererbung, die nunmehr geschlossen ist, an denjenigen Truppentheil der Armee, bei welchem sie erworben worden waren, zurückgegeben werden mußten.

In Rücksicht der Kriegs-Denkmünzen von 1813, 14 und 15 wird bei dieser Gelegenheit die bestehende Verfassung ebenfalls in Erinnerung gebracht, daß dieselben nach dem Tode der Besitzer an dasjenige Kirchspiel zur Aufbewahrung abzuliefern sind, zu welchem der Besitzer zuletzt gehört hat.

Berlin, den 20. Mai 1840.

Königlich Preußische General-Ordens-Commission.

(gez.) Thile.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 94. Betr. anderweite Vertheilung der Land- und Wasserbau-Geschäfte im hiesigen Verwaltungs-Bezirk.

Wegen der nothwendig gewordenen anderweiten Vertheilung der Land- und Wasserbau-Geschäfte ist beschlossen worden, dem Baurath Uhlig in Gleiwitz, die Landbau-Geschäfte des Plesser Kreises, dem Wegebaumeister Liersz zu Beuthen, die Land- und Wegebau-Sachen des Beuthener Kreises, und dem Wegebaumeister Spalding zu Gleiwitz die Wegebau-Sachen des Gleiwitzer und Plesser Kreises abzunehmen.

Es sind dagegen

1) dem Baurath Uhlig die Land- und Wegebaugeschäfte des Beuthener Kreises, so wie die Wegebauten, die im Gleiwitzer Kreise vorkommen dürften, — mit Ausschluß der Straße von der Tarnowitzer Kreis-Grenze bis Gleiwitz;
2) dem Bau-Inspector Linke in Ratibor die Land- und Wegebau-Geschäfte des Plesser Kreises, und
3) dem Wegebaumeister Liersz in Beuthen die, von der Tarnowitzer Kreis-Grenze bis Gleiwitz vorfallenden Arbeiten übertragen worden,

was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Oppeln, den 10. Mai 1840.

Nro. 95. Betr. die Polizei-Verwaltung im Domainen-Amte Czarnowanz.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 19ten Januar 1837 (Amtsblatt pro 1837, Stück IV, Pag. 19) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Oberamtmann Beyer zu Czarnowanz, außer der Repräsentation des Dominii hinsichtlich der zu den ehemaligen Czarnowanzer Stiftsgütern gehörigen, rechts der Oder belegenen Ortschaften, auch die Polizei-Verwaltung in diesen Ortschaften übertragen worden ist.

Oppeln, den 27. Mai 1840.

Patent-Verleihung.

Dem Alaunhütten-Besitzer Mathias Jäger Sohn aus Bonn, ist unterm 8ten d. Mts. ein Patent

auf ein Verfahren, Natron-Alaun darzustellen, insoweit es als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf Acht Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Oppeln, den 21. Mai 1840.

Patent-Verleihung.

Den Mechanikern Gebrüder Bonardel in Berlin ist unterm 10ten d. Mts. ein Patent

auf verschiedene an der Maschine zum Ausschlagen der Musterkarten zur Jacquard-Weberei angebrachte Verbesserungen,

für den Zeitraum von Fünf Jahren von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Oppeln, den 21. Mai 1840.

Tag

Das dem Bau-Conducteur Kühnell zu Berlin unterm 30sten Januar 1839 ertheilte Einführungs-Patent (veröffentlicht durch unser Amtsblatt vom 19ten Februar 1839, Stück 8, Pag. 63): Patent-Aufhebung.

auf die durch Elementar-Kraft in Bewegung zu setzenden mechanischen Verbindungen, um bei den sogenannten Lewis'schen Tondeusen (breiten Scheer-Maschinen) das wollene Gewebe anzuschlagen, zu strecken, und nach dem Scheeren wieder loszuhaken, eine neue Länge vorzuführen, und zum Scheeren vorzurichten,

ist aufgehoben worden, da die Ausführung binnen der vorgeschriebenen Frist nicht nachgewiesen ist. Oppeln, den 22. Mai 1840.

Dem Kunsthändler Ferdinand Gropius in Berlin, ist unterm 15ten d. Mts. ein Patent Patent-Verleihung.

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zum schnellen Trocknen gewebter und roher Stoffe, soweit solche für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf Sechs hinter einander folgende Jahre, von dem gedachten Tage ab, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 23. Mai 1840.

Dem W. Hoppe in Berlin ist unterm 19ten d. M. ein Patent Patent-Verleihung.

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte und für neu und eigenthümlich erachtete Einrichtung, sowohl der zusammengestemmten und mit Füllungen versehenen, als auch der glatten verleimten und durch Einschiebleisten verbundenen Thüren,

für den Zeitraum von sechs Jahren, von jenem Termin an gerechnet, und den Umfang des Staats ertheilt worden. Oppeln, den 25. Mai 1840.

Dem Maschinen-Meister Carliczek zu Königshütte ist unterm 20sten d. M. ein Patent Patent-Verleihung.

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zum Speisen von Hochdruck-Kesseln, bei welchen Druck-Pumpen vorhanden sind,

auf sechs Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang des Staats ertheilt worden. Oppeln, den 25. Mai 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Die Untergerichte unseres Departements werden hiermit angewiesen: die Deposital-Rechnungs-Abnahme nach § 401 ꝛc. der Deposital-Ordnung mit der Bestands-Revision nicht Nro. 96. Betr. den Ab-

zu

Schluß und die Revision der Depositorien.

zu verwechseln, wie dies mehrfach wahrgenommen worden, sondern letztere jederzeit von der ersteren zu sondern.

Zugleich werden auch die Patrimonial-Gerichte hierdurch angewiesen: in Gemäßheit des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 2ten April 1832 (Amtsblatt pro 1832, Seite 108) ihre Depositа ebenfalls Ende März oder April alljährlich abzuschließen, die Rechnung dann innerhalb acht Wochen legen zu lassen, und solche vom Richter abzunehmen.

Die Bestands-Schluß-Revision muß nach dem letzten Deposital-Tage des Ende März oder April abzuschließenden Depositaljahres vorgenommen werden. Hiernach haben sich die Patrimonial-Gerichte um so mehr zu richten, als sie dadurch in den Stand gesetzt werden, die am Schlusse des gewöhnlichen, mit November schließenden Geschäftsjahres anzufertigenden Listen und Tabellen mit mehr Sorgfalt zu fertigen, und nur dann die Resultate der Deposital-Rechnungs-Abnahme des letzten Depositaljahres in die im December einzusendenden Haupt-Uebersichten aufzunehmen.

Ratibor, den 19. Mai 1840.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Betr. Post-Verbindung zwischen Oppeln und Rosenberg.

Vom 1sten Juni d. J. ab wird zwischen Oppeln und Rosenberg eine wöchentlich dreimalige Fahrpost eingerichtet, welche aus Rosenberg Sonntag, Dienstag und Donnerstag um 4 Uhr Morgens, und aus Oppeln an denselben Tagen um 4 Uhr Nachmittags abgefertigt wird, und die Fahrt in 7 Stunden zurücklegt. Es kommt zu dieser Post ein leichter viersitziger Wagen in Anwendung, und das Personengeld, à 5 Sgr. pro Meile, beträgt für die Tour 1 Rthlr., wofür die freie Mitnahme von 10 Pfund an kleinen Reisebedürfnissen gestattet ist.

Oppeln, den 25. Mai 1840.

Post-Amt.

Personal-Chronik.

Die durch den Tod des Superintendenten Schober in Waldau erledigte Superintendentur der zweiten Bunzlauer Diöces, ist dem Pastor Nitschke in Tschirna ad interim übertragen worden.

Der Schul-Adjuvant Victor Pigulla ist zum katholischen Schullehrer in Ponischowitz, Kreis Tost-Gleiwitz, gewählt und bestätiget worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 23.

Oppeln, den 9ten Juni 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 97. Genehmigtes Fabrikzeichen für das Hütten-Etablissement „Zawadzkywerk"

In Gemäßheit des Gesetzes vom 3ten Juli 1818, ist für das von dem Dominio Groß-Strehlitz auf dessen bei Schwirkle im Groß-Strehlitzer Kreise neu erbauten, aus einem Puddlings-Hammer und sechs Frischfeuern bestehenden Hütten-Etablissement „Zawadzkywerk" als Fabrikzeichen des dort geschmiedeten Eisens, nachstehende Bezeichnung

von dem Königlichen hohen Finanz-Ministerio genehmigt worden, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Oppeln, den 1. Juni 1840.

Geschenk.

Die Jungfrau Pauline Wutke zu Loslau, hat an ihrem Trauungstage der dortigen evangelischen Kirche eine Altar- und Kanzel-Bekleidung von rothen Sammet-Manchester mit Goldsternchen besetzt, im Werthe von 40 Rthlr. geschenkt, welche Handlung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Oppeln, den 26. Mai 1840.

Patent-Verleihung.

Dem Tischlermeister Franz Rheinfeld zu Elberfeld ist unterm 22sten d. Mts. ein Patent

Digitized by Google

auf eine durch Beschreibung und Modell erläuterte Einrichtung des Schär-Rahmens, um das Reißen der Fäden anzuzeigen, und den Fäden bei ihrem Abzug von den ungleich vollen Spulen eine möglichst gleiche Anspannung zu geben, ohne den Gebrauch einzelner daran befindlicher Theile zu anderen Zwecken zu beschränken,

auf sechs Jahre, von obigem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 28. Mai 1840.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der hohen Ministerial-Instruction vom 31sten December 1839, ist dem Candidaten der Theologie Ludwig Wilhelm Alexander Otto, aus Cosel gebürtig, der Erlaubnißschein zur Annahme einer Hauslehrerstelle im hiesigen Regierungsbezirk ertheilt worden. Oppeln, den 29. Mai 1840.

Vermächtniß.

Die in Leobschütz verstorbene Amtmann Anna Hein, geborne Stahl, hat dem dasigen Hoffmannschen Waisenhause, zur Aufnahme eines Mädchens in dasselbe, ein Capital von 1000 Rthlr. vermacht. Oppeln, den 30. Mai 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Nro. 98. Betr. die Abhaltung der Deposital-Tage.

Bei dem unterzeichneten Oberlandesgerichte werden die Deposital-Tage, und zwar:

a. bei dem Judicial-Depositorium in jeder Woche Mittwoch Vormittag,

b. bei dem Pupillar-Depositorium in jeder Woche Sonnabend Vormittag,

abgehalten, und können an diesen Tagen Gelder in das Depositum eingezahlt werden; welches den Gerichtseingesessenen und den betreffenden Interessenten zur Nachachtung bekannt gemacht wird:

Ratibor, den 29. Mai 1840.

Gerichtsbarkeit-Vereinigung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß das Patrimonial-Gericht Pontschowitz, Tosser Kreises, mit dem Königlichen Stadtgericht zu Ujest combinirt worden ist. Ratibor, den 22. Mai 1840.

Personal-Chronik.

Es wird hiermit zur Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht: daß der Land- und Stadtrichter, Oberlandesgerichts-Assessor Hilse zu Grottkau, zum Kreis-Justizrath für den Grottkauer Kreis Allerhöchst ernannt worden ist.

Der

Digitized by Google

Der katholische Schullehrer Joseph Recha ist von Klein-Borek nach Jamm, Kreis Rosenberg, versetzt worden.

Verzeichniß

der im Bereich des Königlichen Oberlandes-Gerichts zu Ratibor vorgekommenen Personal-Veränderungen.

Befördert:

1) der Stadtrichter Bönisch zu Ujest ist zum Land- und Stadtrichter in Peiskretscham ernannt worden;
2) der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor Hilse ist zum Land- und Stadtrichter zu Grottkau ernannt worden;
3) der Oberlandesgerichts-Registrator Köhler ist zum Ober-Registrator ernannt worden;
4) die Justizamts-Actuarien Heidrich zu Königshütte und Breitkopf zu Gröbnig, sind zu Secretarien ernannt worden;
5) der Rechtscandidat Niesler ist zum Oberlandesgerichts-Auscultator ernannt worden;
6) der Land- und Stadtrichter Hilse zu Grottkau, ist zum Justizrath des Grottkauer Kreises ernannt worden;
7) der Auscultator Herrmann Wentzel ist zum Referendarius ernannt worden.

Versetzt:

1) der Oberlandesgerichts-Assessor Müller zum Oberlandesgericht in Glogau;
2) der Oberlandesgerichts-Auscultator Elsner zum Oberlandesgericht in Marienwerder;
3) der Oberlandesgerichts-Assessor Grünig zu Breslau, zum Oberlandesgericht in Ratibor;
4) der Auscultator Niesler zum Oberlandesgericht in Breslau;
5) der Oberlandesgerichts-Assessor von Götz als Director des Land- und Stadtgerichts zu Wohlau.

Ausgeschieden:

der Oberlandesgerichts-Assessor Pohl aus dem Königlichen Justizdienste, Behufs der Uebernahme der Dirigentenstelle des vereinigten Fürst Lychnowskyschen Patrimonial-Gerichts.

Pensionirt:

der Fürstenthums-Gerichts-Canzlist Strohmeyer zu Neisse.

Pa-

Digitized by Google

Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

№	Namen des Guts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
1	Jarzombkowitz	Pleß	Justizrath Wittkowitz	Justitiarius Kaminsky zu Sohrau.

Nachweisung der erwählten, bestätigten und vereidigten Schiedsmänner.

№	Benennung der Ortschaften.	Namen der Schiedsmänner.
1	Tillowitz, Theresienhütte, Baumgarten, Michelsdorf, Weiderwitz, Seifersdorf, Ellguth, Schiedlow u. Schedlicke, Falkenberger Kr.	Wirthschafts-Amtmann Ludwig Göbel zu Weiderwitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 24.

Oppeln, den 16ten Juni 1840.

Es hat dem Herrn über Leben und Tod gefallen, am 7ten Juni d. J. Nachmittags um 3½ Uhr den theuern und geliebten Vater eines getreuen Volkes, Se. Majestät, Friedrich Wilhelm den Dritten, König von Preußen, aus dieser Welt abzurufen, und Seiner reich gesegneten, durch alle Stürme einer bewegten Zeit glorreich geführten Regierung ein Ziel zu setzen. Seine Königliche Majestät, Friedrich Wilhelm der Vierte haben demnach den Thron Ihrer Väter bestiegen, und Allerhöchst Ihren Regierungs-Antritt mittelst Cabinets-Befehls vom 8ten d. Mts. zu erklären geruht. Indem Seine Königliche Majestät die Zuversicht huldreichst aussprechen, daß alle Beamte und Staatsdiener ihrem angestammten nunmehrigen Könige und Herrn die Treue, den Gehorsam und die Ergebenheit unverändert erweisen werden, welche sie für Allerhöchst Ihres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät übernommen und bewährt haben, befehlen Allerhöchst Dieselben zugleich, daß alle Ihre Diener ihr Amt bis auf weitere Verfügung fortzusetzen haben, und daß wegen des Ablebens Seiner Hochseligen Majestät die Landes-Trauer nach Vorschrift des Reglements vom 7ten October 1797 stattfinde.

Späterer Allerhöchster Bestimmung zu Folge bleiben jedoch alle öffentlichen Musiken, Lustbarkeiten und Schauspiel-Vorstellungen durch einen Zeitraum von sechszehn Tagen untersagt.

Oppeln, den 13. Juni 1840.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Nro. 99. Betrifft die Einrichtung der Taubstummen-Anstalten in der Provinz Schlesien und die Erforderniſſe bei den Aufnahme-Gesuchen.

Durch den Allerhöchsten Landtags-Abschied für die, zum fünften Schlesischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz, Berlin vom 20sten November 1838, zu I. bei 15, haben Se. Majestät der König auf Antrag der Stände Allergnädigst zu genehmigen geruht,

A. daß von der, für den Unterricht taubstummer Kinder in der Provinz Schlesien nach dem Maaßstabe der Irrenhaus-Gelder auszuschreibenden und aufzubringenden jährlichen Beisteuer von 3000 Rthlr., jeder der drei in Schlesien bestehenden Taubstummen-Anstalten, zunächst versuchsweise auf zwei Jahre 1000 Rthlr. jährlich, und zwar

der Taubstummen-Anstalt zu Breslau, für acht Freistellen; der Taubstummen-Anstalt zu Liegnitz und der zu Ratibor, jeder für zehn Freistellen,

überwiesen, so wie

B. daß die Verleihung dieser Freistellen, bei welchen das Gesammt-Interesse aller Kreise ins Auge gefaßt werden muß, einer ständischen Commission für jede Anstalt übertragen werde.

Zur Ausführung dieser Anordnung ist vorläufig festgesetzt worden, daß jeder Kreis, welcher mit Einschluß der darin liegenden Städte über 40,000 Seelen zählt, Anspruch auf zwei Freistellen, jeder Kreis aber, welcher mit Einschluß der darin liegenden Städte eine Bevölkerung unter 40,000 Seelen hat, Anspruch auf eine Freistelle für die in dem Kreise vorhandenen Taubstummen machen darf. Die Stadt Breslau bildet einen besonderen Kreis, jedoch mit Ausschluß der zum Landkreise gehörigen und nur in polizeilicher Beziehung mit der Stadt in Verbindung gesetzten Dörfer, und ist selbige mit zwei Freistellen zu berücksichtigen.

Die Gesuche um Verleihung von Freistellen werden im Königlichen Regierungs-Bezirk Liegnitz an die ständische Verwaltungs-Commission zu Verleihung der Stellen bei der Taubstummen-Anstalt zu Liegnitz, welche nach der Wahl der Provinzial-Landstände unter dem Vorsitze des ständischen Abgeordneten, des Königlichen Justizraths Herrn von Unruh in Liegnitz, und der andern beiden ständischen Abgeordneten, Herrn Assessor Bornemann aus Liegnitz und Herrn Erbscholzen Thomas aus Leßwitz, ihre Geschäfte begonnen hat; im Regierungs-Bezirk Oppeln an die ständische Verwaltungs-Commission, welche unter dem Vorsitze des Herrn Gutsbesitzers Dr. Kuh auf Woinowitz, aus dem Herrn Franke aus Ratibor und dem Herrn Erbscholzen Perczick zu Bußlawitz besteht, zu Verleihung der Stellen bei der Taubstummen-Anstalt zu Ratibor gerichtet und von den Orts-Communal-Behörden angebracht. Die Verwaltungs-Commission zu Verleihung der Stellen bei der Taubstummen-Anstalt in Breslau, welche unter dem Vorsitze des

des Fürstenthums-Landschafts-Directors, Herrn Grafen von Stosch auf Manze, gegenwärtig in Breslau, dem Herrn Stadt-Rath Salice und dem Herrn Scholzen Meyer aus Tauer in Thätigkeit getreten ist, wird sich dagegen nur mit der Verleihung der bei dieser Anstalt fundirten ständischen Stellen befassen und ist, damit in dem zeither bei Anmeldungen zur Aufnahme in das gedachte Institut beobachteten Gange nichts geändert werde, der Aufsichtsbehörde desselben, dem Vereine zur Erziehung und Unterricht Taubstumm-Geborner in Schlesien die Annahme der Anmeldungen ferner wie bisher überlassen worden.

Mit jedem Aufnahme-Gesuche muß eingereicht werden:

a. ein Taufzeugniß,

b. ein ärztliches Zeugniß, dahin lautend:

daß das aufzunehmende Kind taubstumm, nicht an der fallenden Sucht, nicht an ekelhaften oder andern chronischen Krankheiten leidend,

ausgestellt oder beglaubigt von einem Kreis- oder Communal-Physicus, von einem Regiments- oder Bataillons-Arzte,

c. ein Blattern-Impfungs-Zeugniß,

d. ein Zeugniß des Parochus:

daß das aufzunehmende taubstumme Kind nicht blöde, nicht zu stumpf- oder schwachsinnig, mithin nicht unbedingt bildungsunfähig sey, sondern vielmehr Bildungsfähigkeit erwarten lasse,

e. ein gerichtliches Zeugniß über das Nichtdaseyn oder die Unvermögenheit von Eltern oder zur Unterstützung des Taubstummen gesetzlich verpflichteten Verwandten (§ 14 folgende, Tit. 3, Th. 2. Allg. L. R.) zur Erziehung und Bildung desselben in eine der drei bestehenden Taubstummen-Anstalten aus eigenen Mitteln, oder auch nur zur Zahlung von mindestens 50 Rthlr. jährlich bis zur Entlassung des aufzunehmenden taubstummen Kindes, aus den Vermögens-Einkünften, nach Deckung der Bedürfnisse ihres Hausstandes,

f. einen Revers, daß die von der betreffenden Anstalt verlangte Ausstattung mit Bett, Wäsche und Kleidungsstücken bei der Aufnahme gewährt, und daß der Taubstumme zu jeder Zeit, wie solches von der Verwaltungs-Commission festgesetzt worden, unweigerlich abgeholt werden würde.

Bei der ersten Besetzung der Freistellen, werden diejenigen angemeldeten Taubstummen jedes an die Reihe kommenden Kreises, welche am jüngsten im Alter sind, berücksichtigt. Die Taubstummen der Kreise, welche in dem Verzeichnisse zuerst eingetragen sind, kommen auch zuerst an die Reihe, jedoch so, daß aus den Kreisen, welche zu zwei Freistellen berechtigt sind, nur einer einrückt.

Hiernach wird die Verwaltungs-Commission zur Verleihung der Stellen bei der Taubstummen-Anstalt in Ratibor, die zehn Stellen an zehn Taubstumme aus den Kreisen

 Neu-

Beuthen, Cosel, Creutzburg, Falkenberg, Grottkau, Leobschütz, Lublinitz, Neisse, Neustadt, Oppeln verleihen. Sind aus einem dieser Kreise keine Anmeldungen eingegangen, so wird der aus dem Kreise Pleß angemeldete Taubstumme berücksichtigt. Bei den folgenden Besetzungen der Freistellen kommen die nachfolgenden Kreise an die Reihe.

Wenn der Taubstumme aus dem letzten Kreise (bei Ratibor) mithin aus dem Kreise Tost-Gleiwitz zur Aufnahme gelangt ist, werden die zweiten Taubstummen der Kreise, welche zu zwei Freistellen berechtigt sind, nach derselben Reihefolge einberufen. Die aus jedem Kreise angemeldeten Taubstummen werden nach der Nummer, wie sie notirt sind, berücksichtigt. Wenn bei der einen Verwaltungs-Commission alle zu Freistellen berechtigten Kreise desjenigen Regierungs-Departements, aus welchem die Commission Anmeldungen anzunehmen berechtigt ist, durch Aufnahme von resp. einen oder zwei Taubstummen berücksichtiget sind, fragt diese Behörde bei den beiden übrigen Verwaltungs-Commissionen an, ob bei derselben noch Kreise der andern beiden Regierungs-Departements, aus denen jeder dieser beiden Commissionen instructionsmäßig die Anmeldungen zugehen sollen, entweder ganz oder theilweise unberücksichtigt geblieben sind. Die für solche notirten Taubstummen werden, auch wenn sie nicht dem Regierungs-Departement angehören, für welches die betreffende Verwaltungs-Commission die Anmeldungen annimmt, alsdann bei der nächsten Vacanz berücksichtigt, gleichviel, bei welcher Anstalt eine derartige Freistelle offen wird.

Die Annahme eines Taubstummen erfolgt jederzeit nur mit Vorbehalt der Prüfung seiner genügenden Bildsamkeit. Ist Ausbildung nicht zu erwarten, so ist die betreffende Communal-Behörde des Taubstummen alsdann zur Zurückholung des Taubstummen binnen 14 Tagen nach erhaltener Aufforderung dazu verpflichtet, bei Vermeidung einer Strafe von 15 sgr. für jeden Tag, welchen der Taubstumme länger, als zulässig, im Institute verbleiben muß. Dasselbe gilt, wenn die Ausbildung des Taubstummen vollendet ist, dessen Entlassung nothwendig wird, und die Aufforderung zur Zurückholung aus diesem Grunde an die Commissions-Behörde ergeht. Bei den mit halben Freistellen zu 50 Rthlr. betheilten Individuen erfolgt die Entlassung, wenn die Vorausbezahlung des einvierteljährlichen Zuschusses von $12\frac{1}{2}$ Rthlr. nicht spätestens vier Wochen vor Ablauf des Vierteljahrs, vom Eintritte an gerechnet, geleistet worden ist.

Die vorstehend zur Ausführung des Beschlusses der Provinzial-Landstände für jetzt und bis auf Weiteres getroffenen Bestimmungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 20. Mai 1840.

Der Königliche wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

von Merckel.

Wer-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 100. Betr. die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen für das IIIte u. IVte Quartal 1839 über gezahlte Kauf- und Ablösungs-Capitalien.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden bescheinigten Quittungen für das IIIte und IVte Quartal 1839, über gezahlte Kauf- und Ablösungs-Capitalien, sind den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern heute zur weitern Behändigung zugefertigt worden, welches den Interessenten Behufs der Empfangnahme bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 30. Mai 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Nro. 101. Betr. die Angabe der Strafzeit in den ausgestellten Vermögens-Attesten.

Die Inquisitoriate und Untergerichte unsers Departements werden hierdurch angewiesen, bei Ueberweisung der Züchtlinge in die Zucht- und Correctionshäuser, in den auszustellenden Vermögens-Attesten jederzeit auch die Dauer der Strafzeit nach dem Inhalte des Erkenntnisses zur Vervollständigung dieses Rechnungs-Belages genau anzugeben.

Ratibor, den 30. Mai 1840.

Nro. 102. Betr. die Angabe der mit Tabak bepflanzten Grundstücke.

Damit die Bewohner der Provinz, welche sich mit dem Anbau von Tabak beschäftigen, nicht unterlassen, durch rechtzeitige Anmeldung ihrer Tabaks-Aecker sich gegen die gesetzlichen Strafen zu sichern, bringe ich denselben die Bestimmungen der §§ 5 und 7 der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 29sten März 1828 hiermit in Erinnerung, und fordere sie zugleich auf, zur Vermeidung der, in der Steuer-Ordnung vom 8ten Februar 1819, § 60 und folgende bestimmten Strafen, ihre mit Tabak bepflanzten Grundstücke vor Ablauf des Monats Juli einzeln nach Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch, der Steuer- oder Zoll-Hebestelle des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft anzuzeigen.

Breslau, den 4. Juni 1840.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
von Bigeleben.

Personal-Chronik.

Der zeitherige Regierungs-Referendarius Richter ist zum Regierungs-Assessor ernannt und dem hiesigen Collegium überwiesen worden.

In

In Gleiwitz sind die bisherigen unbesoldeten Rathsherren Gottlieb Herrmann und Thomas Schubert wiederholt, der Buchdrucker Gustav Neumann und der Kreis-Schornsteinfeger Ignatz Rehmann dagegen aber auf's Neue zu unbesoldeten Rathsherren auf sechs Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Kaufmann Johann Werner in Peiskretscham ist zum Kämmerer daselbst auf sechs Jahre gewählt und als solcher bestätigt worden.

Gestorben:
der evangelische Cantor Bayer zu Patschkau.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Regierungs-Departements Oppeln, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat Mai 1840.

№	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rtl.	Sgr.	D.	Rtl.	Sgr.	D.	Rtl.	Sgr.	D.	Rtl.	Sgr.	D.	Rtl.	Sgr.	D.	Rtl.	Sgr.	D.
1	Beuthen . . .	1	29	„	1	9	„	1	5	„	1	2	6	„	21	„	„	„	„
2	Cosel	1	23	6	1	4	6	1	2	6	„	27	3	„	18	„	3	25	„
3	Creutzburg .	1	24	2	1	1	6	„	29	4	„	24	1	„	19	6	3	22	6
4	Falkenberg .	2	3	3	1	6	„	1	3	3	„	25	6	„	20	„	3	25	„
5	Gleiwitz . . .	1	24	8	1	5	11	1	4	4	„	28	8	„	17	9	4	3	„
6	Grottkau . .	2	3	3	1	10	3	1	6	6	„	29	„	„	19	„	3	20	„
7	Leobschütz . .	1	20	9	1	5	9	„	29	6	„	26	9	„	18	„	2	25	„
8	Lublinitz . . .	2	2	6	1	8	9	1	„	5	1	1	3	„	22	6	4	10	„
9	Neisse	1	29	6	1	8	6	1	3	9	„	27	9	„	20	„	4	„	„
10	Neustadt . . .	1	25	5	1	5	4	1	„	8	„	24	11	„	20	„	4	5	„
11	Oppeln	1	26	6	1	7	6	1	3	„	„	29	6	„	22	„	4	15	„
12	Pleß	„	„	„	1	6	1	„	„	„	„	27	1	„	15	„	3	„	„
13	Ratibor . . .	1	22	2	1	5	7	„	29	6	„	27	6	„	16	„	3	„	„
14	Rosenberg . .	„	„	„	1	5	„	1	1	3	„	24	„	„	20	„	4	20	„
15	Rybnik	„	„	„	1	6	„	„	„	„	„	29	6	„	15	6	4	„	„
16	Gr.-Strehlitz	1	19	9	1	3	„	1	2	4	1	„	9	„	15	3	4	„	„

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 25.

Oppeln, den 23sten Juni 1840.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 9 enthält:

(№ 2087.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 4ten April 1840, betreffend die Einreichung der Nichtigkeits-Beschwerden durch solche Vertreter der Parteien, die nicht Justiz-Commissarien sind.

(№ 2088.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 4ten Mai 1840, betreffend die Ausdehnung der in der Allerhöchsten Order vom 17ten März 1839 enthaltenen Bestimmung wegen Wiedereinziehung des Porto's für unfrankirt eingehende Vorstellungen an Gerichts-Behörden, auf die zurückgehenden Adressen, auch auf die an Verwaltungs-Behörden unfrankirt eingehenden Vorstellungen.

(№ 2089.) Erklärung vom $\frac{\text{20sten März}}{\text{6ten Mai}}$ 1840, die Aufhebung des § 108, Nr. 6 der Prozeß-Ordnung für die Untergerichte der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, vom 4ten Juli 1836, in seiner Anwendung auf Preußische Unterthanen betreffend.

(№ 2090.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 7ten Mai 1840, betreffend die Abgränzung der Notarien in den Landgerichts-Bezirken Düsseldorf und Elberfeld.

(№ 2091.) Erklärung wegen Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes zwischen den nicht zum deutschen Bunde gehörigen Königlich Preußischen Provinzen und der freien Stadt Frankfurt. Vom $\frac{\text{25sten April}}{\text{25sten Mai}}$ 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Dem Kaufmann Elkischer und dem Mauthpächter Oesterreicher zu Grottkau, ist von uns heute die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt, für die Cölnische Versicherungs-Ge-

Nro. 103. Betr. die Bestätigung des Kauf-

mann Elkischer und des Mauth-Pächters Oesterreicher zu Grottkau, als Agenten der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia.

Gesellschaft „Colonia“ gemeinschaftlich als Agenten, Versicherungen gegen Feuersgefahr in unserm Verwaltungs-Bezirke zu besorgen.

Diese landespolizeiliche Bestätigung wird in Gemäßheit des § 12 des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 bekannt gemacht.

Oppeln, den 10. Juni 1840.

Empfehlung der cameralistischen Zeitung.

Der Buchhändler Heymann in Berlin ist Verleger der cameralistischen Zeitung, welche sich ihrem Plane zufolge über die wichtigsten Materien der Communal- und innern Staats-Verwaltung verbreitet. Die darin enthaltenen Aufsätze sind mit vieler Gründlichkeit und Einsicht verfaßt, und die vielseitige Beleuchtung der darin abgehandelten wichtigen Gegenstände kann von wesentlichem Nutzen für die Verwaltungs-Beamten seyn. Wir machen daher die Königlichen Landraths-Aemter, die Magistrate und alle Verwaltungs-Beamten auf den Werth dieser Zeitschrift aufmerksam, und empfehlen ihnen deren Anschaffung.

Der Preis derselben ist Vier Thaler jährlich und hat der Buchhändler Heymann, um die Anschaffung der frühern 5 Jahrgänge zu erleichtern, sich erboten, diese bei directer Abnahme für Acht Thaler im Ganzen zu liefern.

Oppeln, den 3. Juni 1840.

Patent-Verleihung.

Dem Mühlenmeister Fehrmann zu Lenzen ist unterm 30sten Mai 1840 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum schnellen Entsegeln der Windmühlen-Flügel, wie sie durch Zeichnung und Beschreibung angegeben ist,

auf sechs nach einander folgende Jahre, vom obigen Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Oppeln, den 9. Juni 1840.

Patent-Verleihung.

Dem Uhrmacher W. Krugmann zu Meinersbagen ist unterm 31sten Mai 1840 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Hebel-Echappement an Pendeluhren

auf Fünf Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Oppeln, den 10. Juni 1840.

Patent-Verleihung.

Dem Ober-Telegraphisten Rogalsky zu Zündorff, ist unterm 31sten Mai 1840 ein Patent

auf

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Flegel-Dreschmaschine,

auf acht Jahre, von obigem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 13. Juni 1840.

Bekanntmachung.

Dem Publico wird bekannt gemacht, daß wir besondere Abdrücke der unterm 29sten Februar d. J. ergangenen Allerhöchsten Cabinets-Order, den Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes auf den Staatsstraßen betreffend, nebst diesem Tarife selbst, welche in die diesjährige Gesetzsammlung pag. 94 et seqq. und in unserm Amtsblatt pag 83 aufgenommen sind, haben fertigen lassen, von welchen einzelne Exemplare gegen Bezahlung der Selbst-Kosten von 1 Sgr. bei dem Königlichen Regierungs-Secretair Herrn Zschock hieselbst zu erhalten sind.

Oppeln, den 13. Juni 1840.

Empfehlung der ꝛc. Froweinschen Schrift.

Die Herren Schulrevisoren werden auf die kleine Schrift von Frowein: „Geographie des preußischen Staats für Volksschulen. Elberfeld, in Commission beim Buchbinder Hecking." aufmerksam gemacht, welche ihren Gegenstand auf 32 Octav-Seiten zweckmäßig behandelt, und auch wegen ihrer Wohlfeilheit sich eignet, den Schulkindern in die Hände gegeben zu werden.

Oppeln, den 15. Juni 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Nro. 104. Betr. den Fonds zur Unterstützung hülfsbedürftiger Kinder verstorbener Justizbeamten.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß aus dem in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 5ten September 1835 durch freiwillige Beiträge und Geschenke gebildeten Fonds zur Unterstützung hülfsbedürftiger Kinder gestorbener Justizbeamten im Jahre 1839 ein und vierzig Kindern zusammen die Summe von 545 Rthlr. 22 sgr. 6 pf. verabreicht, und dadurch jeder dieser armen Waisen eine nothdürftige Unterstützung gewährt worden ist. Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, knüpfen wir hieran das Gesuch um recht viele Gaben zu diesem edlen Zwecke, insbesondere wiederholen wir die Aufforderung vom 17ten November 1835 und 30sten December 1836 an alle Kreis-Justizräthe und Gerichte des Departements, zu fernern Beiträgen und Zuwendung zu diesem Fonds bei jeder sich darbietenden Gelegenheit thätig mitzuwirken, was von manchen, als geschehen, dankbar anerkannt wird, damit der Fonds zu ferneren Unterstützungen im Stande verbleibt.

Ratibor, den 5. Juni 1840.

Königliches Pupillen-Collegium.

Nro.

Digitized by Google

Nro. 105. Betr. die Warnung vor Winkelconsulenten.

Wir haben wahrgenommen, daß sich viele Gerichtseingesessenen, insbesondere des Oppelner Kreises, noch immer zur Betreibung ihrer Rechtsangelegenheiten an unbefugte Rathgeber (Winkelconsulenten) wenden, obgleich hierzu kein Bedürfniß vorhanden ist, indem in jedem Kreise die erforderliche Anzahl von Justiz-Commissarien angestellt worden. Die Gerichtseingesessenen werden vor diesen Winkelconsulenten gewarnt, da die Erfahrung zeigt, daß deren Rathschläge in der Regel zum Nachtheil derjenigen, welche sie befolgen, gereicht haben, und das Vertrauen der Gerichtseingesessenen und die dadurch erlangte Kenntniß der Familien-Geheimnisse und Vermögens-Verhältnisse nicht selten zu allerhand Erpressungen, besonders mittelst Abschlüssen von Erbschaftskäufen, Cessionen u. s. w. gemißbraucht wird.

Ratibor, den 5. Juni 1840.

Personal-Chronik.

Der Königliche Förster Englicht zu Polnisch-Neudorf, Reviers Proskau, und der Königliche Förster Schramm in Bürtulschütz, Reviers Bodland, sind ihres Dienstes entlassen, und ist in die Stelle des Erstern der Königliche Hülfs-Aufseher Kunitzky aus Malino, und in die Stelle des Letztern der Königliche Förster Rindfleisch aus Jankowitz angestellt worden.

Der Kunitzky ist dagegen durch den Jäger Schöpe ersetzt, und der Jäger Konkoll als ambulanter Hülfs-Aufseher für die Reviere Proskau und Ehrzelitz angestellt worden.

Die Kreis-Chirurgenstelle des Leobschützer Kreises, ist dem Wundarzte Ister Klasse und Geburtshelfer Carl Au zu Brieg definitiv verliehen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 26.

Oppeln, den 30sten Juni 1840.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 10 enthält:

(№ 2092.) Bekanntmachung der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 9ten Juni 1840, die Landes-Trauer um des Hochseligen Königs Majestät betreffend. Von demselben Tage.

Bekanntmachung.

Von den, auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs, der Oeffentlichkeit übergebenen letztwilligen Verfügungen des Höchstseligen Königs Majestät, in welchen das Preußische Volk das herrlichste Vermächtniß seines dahingeschiedenen geliebten Landes-Vaters, — so wie in dem Publications-Patent Seines erhabenen Königlichen Nachfolgers, die theuerste Bürgschaft für seine künftige Wohlfahrt — erblickt, wird ein Abdruck als außerordentliche Beilage des Amtsblatts mit gegenwärtiger Nummer ausgegeben. Von dieser Beilage werden wir außerdem noch Exemplare zur unentgeldlichen Vertheilung vorräthig halten, und können dergleichen da, wo ein Wunsch danach sich äußert, von unserm Amtsblatts-Debits-Comptoir bezogen werden.

Oppeln, den 24. Juni 1840.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 106. Es ist von einzelnen Behörden sowohl, als von Meistern der Gewerke insofern unrichtig verfahren, als die den Gesellen von ihren Meistern zu ertheilenden Erlaubnißscheine, Betr. die Legalisation der den

Digitized by Google

Gesellen von ihren Meistern zu ertheilenden Erlaubnißscheine, unter deren Verantwortlichkeit und Aufsicht Bauten an fremden Orten vorzunehmen.

unter deren Verantwortlichkeit und Aufsicht an fremden Orten Bauten vorzunehmen, von den Behörden in der Art legalisirt worden sind, daß dieselben, anstatt sich damit zu begnügen, die Berechtigung und Identität des betreffenden Meisters zu bescheinigen, ihrer Seits einen, die Stelle eines Passes vertretenden Erlaubnißschein beigefügt haben. Dies ist aber unstatthaft. Die stempel- und kostenfreie Legalisation des von den Meistern auszustellenden Erlaubnißscheins, hat mit der Paßertheilung gar nichts gemein; wo eine solche (also eine besondere Legitimation des Gesellen zur Reise) nothwendig erscheint, ist auch nicht nach unserer Amtsblatt-Verfügung vom 4ten Juli 1826, sondern nach den Vorschriften §. 13 des Paß-Reglements vom 22sten Juni 1817, und §§ 35 und 36 der Instruction vom 12ten Juli 1817 zu verfahren, und namentlich jedesmal das Signalement beizufügen.

Hiernach ist vorkommenden Falls zu verfahren.

Oppeln, den 11. Juni 1840.

Nro. 107. Betr. das zu beobachtende Verfahren bei Recursgesuchen gegen Gewerbesteuer-Straf-Resolute.

Nach unserer Bekanntmachung vom 10ten November 1825 (Amtsblatt des Jahres 1825, S. 509), sollen Recursgesuche wider die wegen Steuer-Vergehen von uns erlassenen Straf-Resolute, der Behörde, welche dem Angeschuldigten das Resolut bekannt gemacht hat, also dem betreffenden Landrathe oder Magistrate, zur weitern Veranlassung übergeben, nicht aber unmittelbar bei dem Königlichen Finanz-Ministerium eingereicht werden.

Diese Vorschrift ist bisher häufig unbeachtet geblieben und deshalb die Anordnung getroffen worden,

daß diejenigen, welche Recursgesuche gegen Gewerbesteuer-Straf-Resolute künftig dem Königlichen Finanz-Ministerium unmittelbar überreichen, darauf keine Entscheidung in der Sache selbst, sondern, mit Hinweisung auf die gegenwärtige Bestimmung, den Bescheid zu gewärtigen haben, daß ihnen überlassen bleibe, ihr Recurs-Gesuch bei derjenigen Behörde anzubringen, durch welche ihnen das Resolut eröffnet worden,

welche Anordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Oppeln, den 22. Juni 1840.

Nro. 108. Betr. die Ableistung der Militairpflicht der Pharmaceuten.

Es kommen häufig Fälle vor, daß die Apotheker-Gehülfen, welche Behufs der Ableistung ihrer einjährigen Militair-Dienstpflicht eine Anstellung in den Dispensir-Anstalten der Armee nachsuchen, ihre diesfälligen Anträge nicht immer mit den hierzu erforderlichen Attesten begleiten und deshalb zurückgewiesen werden müssen.

Zur Vermeidung dieses Uebelstandes bringen wir daher wiederholt zur Kenntniß, daß Behufs der Anstellung in den Dispensir-Anstalten für den Zweck der Ableistung der einjährigen Militairpflicht mit der Meldung bei den Königlichen General-Aerzten,

1) das Attest der Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige,

2) der

Digitized by Google

2) der Lehrbrief des Apotheker-Gehülfen, und
3) ein Zeugniß des Principals, daß der Apotheker-Gehülfe zwei Jahre conditionirt hat, während dieser Zeit ein Jahr bei der Receptur beschäftigt gewesen ist und sich untadelhaft geführt hat,

beigebracht werden müssen. Oppeln, den 24. Juni 1840.

Der Häusler Joseph Otte aus Glumpenau im Neisser Kreise, hat den Häusler Joseph Alber, als dieser auf dem Eise des Neißflusses am 17ten December v. J. eingebrochen, mit eigener Lebens-Gefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Verdienstliche Handlung.

Diese verdienstliche Handlung wird von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 12. Juni 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Breslau.

Durch die im Breslauer Amtsblatt pro 1832, Stück 47, pag. 361 abgedruckte Verordnung vom 17ten November 1832 ist bestimmt: Nro. 109. Betr. die Anweisung für die Untergerichte, wegen Allegirung der Nummer und des Datums der Verfügung.

daß die Behörden in ihren Berichten an das unterzeichnete Oberlandes-Gericht nicht allein die Data der Verfügungen desselben, worauf die Berichte Bezug nehmen, sondern auch die Journal-Nummern und Buchstaben anzuführen haben.

Da diese Anordnung nicht überall befolgt wird, so findet das Oberlandes-Gericht sich veranlaßt, den Untergerichten seines Departements die Beachtung derselben dahin in Erinnerung zu bringen, daß alle Berichte, Anzeigen ꝛc. auf halb gebrochenen Bogen und zwar auf der rechten Seite zu schreiben und auf die linke Seite das sogenannte Rubrum zu setzen sind, welches letztere enthalten muß:

a. Ort und Datum des Berichts,
b. Bezeichnung der berichtenden Behörde,
c. Gegenstand des Berichts, in Civil-Prozessen jedenfalls die Benennung der Partheien; in Straffachen: Benennung des Delinquenten und Characterisirung des Verbrechens ꝛc.,
d. Bezugnahme auf die Verfügung des Ober-Gerichts mit Angabe von Nummer und Buchstaben des Journals.

In dem Berichte selbst bedarf es sodann keiner weitern Beziehung auf die veranlassende Verfügung, den Namen der Betheiligten oder den Gegenstand der Sache.

Breslau, den 16. Juni 1840.

 Sämmt-

Nro. 110. Betr. die Ressort-Verhältnisse der einzelnen Abtheilungen des Oberlandes-Gerichts.

Sämmtlichen Untergerichten, so wie dem Publicum des Breslauer Oberlandes-Gerichts-Departements werden die Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 15ten Mai 1832 und 17ten Mai 1833 hierdurch dahin in Erinnerung gebracht, daß alle Vorstellungen, Schreiben und Berichte

1) in General-Angelegenheiten an das Oberlandes-Gericht ohne Bezeichnung einer Abtheilung;
2) in Grund- und Hypotheken-Sachen an die Oberlandes-Gerichts-Hypotheken-Deputation;
3) in Nachlaß-Sachen an das Oberlandes-Gericht, Abtheilung für Nachlaß-Sachen;
4) in Vormundschafts-Angelegenheiten an das Pupillen-Collegium;
5) in Civil-, Concurs-, Liquidations- und Subhastations-Prozeß-Sachen an den Ersten Senat;
6) in Criminal- und fiscalischen Untersuchungs-Sachen an den Criminal-Senat resp. an den Senat für Strafsachen;
7) in Bagatell-Sachen an die Commission für Bagatell-Sachen,

zu richten und zu adressiren sind.

Noch ist zu merken, daß für summarische Prozesse, Deputationen des Isten und IIten Senats organisirt sind, die selbstständig in den ihnen überwiesenen Angelegenheiten verfügen. Breslau, den 16. Juni 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Nro. 111. Betr. die Controllirung der Vorschußzahlungen und Ausgabe-Belege bei gerichtlichen Salarien- und Deposital-Cassen.

Nachdem höhern Orts uns überlassen worden, das Formular zu den nach dem Justiz-Ministerial-Rescripte vom 18ten Februar d. J., I. 604 (Ministerialblatt 1840, S. 91) bei den Salarien- und Deposital-Cassen zu führenden Verzeichnissen über die durch die Post zu versendenden Cassengelder über 5 Rthlr. vorzuschreiben, werden die Königlichen Untergerichte angewiesen, das unten beigefügte Formular in Anwendung zu bringen. Es wird dem beabsichtigten Zwecke genügen, wenn nur die Quittung des Adressaten, welcher im Postschein benannt ist, und nicht auch die Quittung der etwanigen einzelnen Zahlungsempfänger vom Salarien- oder Deposital-Cassen-Curator revidirt und auf derselben und dem Postscheine der vorgeschriebene Vermerk gemacht wird. Die angeordneten Verzeichnisse müssen bei der Deposital-Verwaltung vom ersten Curator des Depositorii geführt werden. Um die Controllirung der durch die Post bewirkten Geldabsendungen zu erleichtern, haben die Gerichte, an welche Gelder zur Auszahlung an andere Personen gesandt werden, nach Empfang des Geldes sofort eine Empfangsbescheinigung über den Gesammtbetrag an die absendende Behörde einzusenden, damit die Colonne Nr. 6 des vorgeschriebenen

Digitized by Google

benen Verzeichnisses in Betreff der durch die Post versendeten Gelder „Quittung des Adressaten" darnach ausgefüllt werden kann; indem die Vorzeigung und Controllirung der Special-Quittungen, Falls eine Geldsendung zur Verzahlung an verschiedene Empfänger bewirkt worden ist, bei dieser Gelegenheit nicht für nothwendig erachtet wird, diese vielmehr bei den angeordneten ordentlichen und außerordentlichen Revisionen der Cassen vorzunehmen ist.

Die Verfügung vom 18ten Februar d. J. ist von sämmtlichen Königlichen Gerichten und denen, welche aus Staatsfonds unterhalten werden; von den Patrimonial-Gerichten aber nur in so weit zur Anwendung zu bringen, als dies von den Gerichtsherren verlangt wird. Ratibor, den 12. Juni 1840.

Schema.

1. laufende Nro.	2. DATUM, an welchem der Postschein vorgezeigt worden.	3. Betrag, über welchen der Postschein lautet.	4. Adressat.	5. Bestimmungsort.	6. DATUM, an welchem die Quittung vorgelegt ist.	7. Bemerkungen.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Patrimonial-Gericht Schieroth, Tester Kreises, mit dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Pleß- scham combinirt worden ist. Gerichtsbarkeits-Vereinigung.

Ratibor, den 12. Juni 1840.

Per-

Personal-Chronik.

Der Superintendent Helfer in Domanze ist auf seinen Antrag der Superintendentur-Verwaltung des Schweidnitz-Reichenbacher Kirchen-Kreises entbunden, und die Verwaltung desselben dem past. prim Haacke interimistisch übertragen worden.

Der zeitherige Pfarrer und Erzpriester Simon Morawetz zu Kommornick, ist als Pfarrer zu Klein-Strehlitz, Kreis Neustadt, bestätigt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 27.

Oppeln, den 7ten Juli 1840.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1839 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Staats-Schuldscheine.

Des Documents				Datum
№	Litt.	Geldsorte.	Betrag. Rth.	des rechtskräftigen Erkenntnisses.
138,827	F	Courant	50	vom 6ten August 1838.

Berlin, den 26. Mai 1840.

Controle der Staats-Papiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 112. Betreffend die Ankündigung eines Ministerial-

Das hohe Ministerium des Innern und der Polizei hat uns mittelst Rescripts vom 12ten Juni c. beauftragt, die nachstehende Ankündigung eines

Mini-

Blattes für die gesammte innere Verwaltung in den Königlich Preuß. Staaten.

Ministerialblattes für die gesammte innere Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten,

zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Indem wir diesem Auftrage Genüge leisten, empfehlen wir dieses vom 1sten Juli d. J. ab, erscheinende Blatt dem gesammten Publicum und insbesondere allen Unter-Behörden des Departements auf das Angelegentlichste.

Oppeln, den 25. Juni 1840.

Ankündigung.

In gleicher Weise, wie durch das Centralblatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handels-Gesetzgebung für die schnellere Verbreitung einer geordneten und vollständigen Uebersicht der in jenem Ressort erscheinenden Ministerial-Verordnungen gesorgt worden ist, ist es gegenwärtig die Absicht, durch ein für das Jahr 1840 und folgende erscheinendes

„Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten"

dem Bedürfnisse aller innern Verwaltungs-Behörden entgegenzukommen und ihnen in der Form eines periodisch erscheinenden Blattes eine vollständige Sammlung aller auf die innere Administration Bezug habenden Rescripte sämmtlicher Central-Verwaltungs-Stellen anzubieten.

Das Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung soll in möglichst kurzen Zeiträumen, je nachdem die vorhandenen Materialien es erfordern, wöchentlich, oder von 14 zu 14 Tagen, erscheinen und die Rescripte und Verordnungen der hohen Ministerien unmittelbar nach deren Erlaß zur Kenntniß der Behörden bringen.

Indem es unter folgenden Rubriken:

I. Organisations-Sachen; Behörden und Beamten im Allgemeinen; Ressort- und Competenz-Bestimmungen; Etats-, Cassen- und Rechnungs-Wesen;
II. ständische Angelegenheiten;
III. Verwaltung der Communen, Corporationen und Institute;
IV. kirchliche und Unterrichts-Angelegenheiten;
V. gesammte Polizei-Verwaltung:
a. Ordnungs- und Sicherheits-Polizei, b. Sanitäts- und Medicinal-Polizei, c. Gewerbe-Polizei, d. landwirthschaftliche Polizei;
VI. Verwaltung der Steuern und Abgaben;
VII. Verwaltung der öffentlichen Bauten, Kunststraßen, Eisenbahnen ꝛc.;
VIII. Verwaltung der Domainen und Forsten;
IX. Militair-Angelegenheiten (soweit solche zur Mitwirkung der inneren Verwaltungs-Behörden gestellt sind);

X. die

X. die Angelegenheiten der General-Post-Verwaltung, und
XI. des Staats-Schulden-Wesens,

alle Gegenstände der inneren Administration zusammenfaßt, wird es seine Aufgabe darin finden, eine vollständige Uebersicht der laufenden Verwaltung zu gewähren und eine Sammlung aller Circular-Verfügungen, so wie aller für Auslegung der Verwaltungs-Gesetze und Feststellung der Verwaltungs-Grundsätze erheblichen Singular-Erlasse der gedachten Central-Stellen zu bilden.

Das Blatt wird mit dem 1sten Juli c. erscheinen, aber vom 1sten Januar c. beginnen und durch schnellere Lieferung der Blätter für den bereits verflossenen Zeitraum den letzteren selbst nachholen. Es wird im Format, Druck und Papier dieser Ankündigung gleichen. Jedem Jahrgange soll ein chronologisches und Sach-Register beigegeben, und dadurch ein möglichst bequemer, dauernder Gebrauch gesichert werden.

Der Preis des Jahrgangs beträgt Zwei Thaler.

Der Debit ist von dem Königlichen Zeitungs-Comptoir und den damit in Verbindung stehenden Königlichen Postanstalten übernommen worden; auf dem Wege des Buchhandels sind Exemplare durch die Jonassche Verlags-Buchhandlung hieselbst zu beziehen.

Um die Stärke der Auflage möglichst bestimmen zu können und wegen künftiger Ansprüche auf nachträgliche Lieferung nicht in Verlegenheit zu gerathen, ersucht die unterzeichnete Redaction um mögliche Beschleunigung der Bestellungen, damit der Druck der schon bereit gehaltenen Materialien für das 1ste Quartal des laufenden Jahres unverzüglich beginnen kann. Berlin, den 31. Mai 1840.

Die Redaction des Ministerial-Blattes für die innere Verwaltung.

Nro. 113. Betrifft die Eidesleistung der sämmtlichen Staatsdiener.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 9ten Juni d. J. dem Königlichen hohen Staats-Ministerio die erforderlichen Veranlassungen wegen der Eidesleistung sämmtlicher unmittelbaren Staatsdiener anzubefehlen geruht, in Folge dessen überall, im Verwaltungs-Ressort der unterzeichneten Regierung, die Verpflichtung der betreffenden Beamten durch hierzu beauftragte Commissarien vollzogen werden wird.

Was die mittelbaren Beamten, so wie das Personal der Herren Geistlichen und Lehrer betrifft, so werden dieselben, höherer Anordnung gemäß, auf ihren früher geleisteten Amtseid, so wie auf die Allerhöchste Cabinets-Order vom 11ten August 1832 (Gesetz-Sammlung Seite 204) hiermit ausdrücklich hingewiesen, wonach ein Jeder, dem ein öffentliches Amt anvertraut wird, dadurch zugleich alle damit verbundenen Pflichten übernimmt, und für deren gewissenhafte Erfüllung verantwortlich ist, ohne Unterschied, ob er einen Amtseid geleistet hat oder nicht.

Oppeln, den 2. Juli 1840.

 Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Nro. 114. Betr. die Gerichtsferien.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die Ernte-Ferien vom 15ten Juli bis 26sten August d. J. stattfinden werden. Zugleich wird das Publicum darauf aufmerksam gemacht: daß nur in den, einer besondern Beschleunigung erfordernden Angelegenheiten während der Ferienzeit verfügt werden wird, und die desfallsigen Eingaben als Ferial-Sachen zu bezeichnen sind.

Ratibor, den 19. Juni 1840.

Nro. 115. Betr. das Sportel-Taxen-Regulativ für kleinere Patrimonial-Gerichte.

Die bisher über die Sportelcassen-Verwaltung der Patrimonial-Gerichte des Departements eingegangenen Berichte haben beinahe durchgehends dem Zweck unserer Circular-Verfügung vom 10ten April c. (G. 9181) nicht entsprochen; auch ist zu Unrecht von vielen Patrimonial-Gerichten angenommen worden, daß eine bloße Einwilligung des Gerichtsherrn genüge, eine bisherige, wenn auch unzweckmäßige, und dem Sinne des Regulativs vom 31sten December pr. nicht entsprechende Verwaltung fortzusetzen. Dies, und die bisherigen Wahrnehmungen bei Geschäfts-Revisionen, so wie das allgemeine, nicht bloß den Gerichtsherren tangirende Interesse, wegen der durchlaufenden Posten, veranlaßt uns generaliter anzuordnen:

1) die Sportelcassen-Verwaltung der Patrimonial-Gerichte ist der Regel nach überall nach dem Regulativ vom 31sten December pr. einzurichten. Es bedarf darüber, daß sie eingerichtet ist, keiner besondern Berichte, vielmehr genügt bei den Jahres-Uebersichten gleichzeitige Bemerkung, daß darnach verfahren werde.
2) Glaubt ein Patrimonial-Gericht, ausnahmsweise diese Einrichtung nicht treffen zu dürfen, so muß deshalb, soweit es noch nicht geschehen, bei uns angefragt; die Bescheinigung, daß und welche Einrichtungen bisher vom Gerichtsherrn getroffen worden, beigebracht, und weshalb eine Ausnahme gewünscht und gerechtfertigt sei, umständlich motivirt werden. In einzelnen Fällen wird eine Localrecherche der Decision vorangehen. Von dem Haupt-Einnahme-Journal und Haupt-Ausgabe-Journal kann ein Justitiar, der mehrere Gerichts-Aemter verwaltet, niemals entbunden werden, da dies die generelle Aufsicht über den Justitiar, nicht das specielle Interesse des Gerrichtsherrn, tangirt.
3) Ein Patrimonial-Gericht, welches weder eine normalmäßige Sportel-Cassen-Verwaltung nach dem Regulativ vom 31sten December pr. führt, noch eine ausdrückliche Dispensation davon erlangt, wird zur Strafe gezogen, oder Visitation desselben verhängt werden.
4) Ein Patrimonial-Richter, welcher noch auf Grund älterer Verträge die Sporteln

Digitized by Google

teln bezieht, kann von der Sportel-Cassen-Verwaltung nach dem Regulativ vom 31sten December 1839 niemals entbunden werden.

Wir glauben annehmen zu dürfen, daß den Patrimonial-Gerichten ebenso, als den Gerichtsherren, an einer normalmäßigen Verwaltung gelegen seyn wird, und zumal die gestellte Frist des Circulars vom 20sten April vorüber ist, alle Gerichte, welche noch nicht berichtet haben, mit Einführung des Regulativs vom 31sten December 1839 beschäftigt sind. Bei dieser Gelegenheit bringen wir allen Patrimonial-Gerichten die Bestimmung des hohen Ministerial-Rescripts vom 17ten März 1837 (Jahrb. 49, S. 442) in Erinnerung, wonach die Aufbewahrung der Acten und Hypothekenbücher in dem am Gerichtssitze befindlichen Geschäftslocal erfolgen muß.

Ratibor, den 23. Juni 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Breslau.

Nro. 116. Die Ernteferien betreffend.

Die Ernte-Ferien finden bei dem unterzeichneten Oberlandes-Gericht in der Zeit vom 15ten Juli bis 26sten August Statt. In dieser Zeit können nur die wirklichen Ferial-Sachen, d. h. die besonderer Beschleunigung bedürfenden Angelegenheiten, wie sie in der Ferien-Ordnung vom 26sten November 1832 bezeichnet sind, zur Erledigung gebracht werden. Breslau, den 30. Juni 1840.

Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen

im Bereich der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

1) Der Referendarius Forni ist von der Intendantur des 2ten Armee-Corps zu Stettin hierher zurückversetzt;
2) der Secretariats-Assistent Winkler ist als etatsmäßiger Secretair bei der Intendantur des 8ten Armee-Corps in Coblenz angestellt, und ihm nach gut bestandener Rathsprüfung der Charakter als Assessor beigelegt worden.
3) Der Intendantur-Secretair Werther, und
4) der Secretariats-Assistent Rieck, sind von der Intendantur des 5ten Armee-Corps in Posen, zu der des 6ten Armee-Corps versetzt.
5) Der bisherige Secretariats-Assistent Schwabe ist aus dem Intendantur-Dienst entlassen.

6) Der

Digitized by Google

6) Der Proviant-Amts-Controlleur Kienlin zu Breslau gestorben.
7) Der Magazin-Assistent Maseus zum Controlleur bei dem Proviant-Amte zu Breslau befördert.
8) Der Garnison-Verwaltungs-Inspector Raabe von Cosel nach Stralsund versetzt.
9) Dem Casernen-Inspector Heerde in Breslau ist die interimistische Wahrnehmung der Garnison-Verwaltungs-Inspector-Stelle zu Cosel, und
10) dem Lieutenant und Rechnungsführer Ziebell vom 34sten Infanterie-Regiment, sind die Functionen eines Casernen-Inspectors übertragen worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 28.

Oppeln, den 14ten Juli 1840.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 11 enthält:

(№ 2093.) Verordnung, den Verkehr mit ausländischen Papieren betreffend. Vom 13ten Mai 1840.

(№ 2094.) Verordnung, betreffend die Befugniß des Adels in den ehemaligen Palatinaten Marienburg, Pommerellen und Kulm, und im Lauenburg-Bütowschen Kreise, über unbewegliche Güter von Todeswegen zu verfügen. Vom 29sten Mai 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Bekanntmachung.

Seine Majestät der König haben, nach dem im Königlichen Hause früher beobachteten Verfahren zu bestimmen geruht, daß Seine Königliche Hoheit der Prinz Wilhelm, Bruder Seiner Majestät, „der Prinz von Preussen" titulirt werde.

Oppeln, den 6. Juli 1840.

Nro. 117. Betr. die Verwendung des Stempelpapiers zu Lieferungs-Verträgen.

In Betreff der Verwendung des Stempelpapiers zu Lieferungs-Verträgen, ist in Gemäßheit der hierüber seither entstandenen Bedenken, von den hohen Ministerien des Innern und der Polizei, des Königlichen Hauses, der Finanzen und der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, Folgendes bestimmt worden.

1) Die über die Verwendung des Stempelpapiers im § 12 des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822 ertheilte Vorschrift, muß für die in Rede stehenden Lieferungs-Verträge Regel bleiben. Wo es also irgend möglich ist, den Lieferungswerth, wenn auch nur annähernd, sogleich festzustellen, muß der Stempel binnen

Digitized by Google

der vorgeschriebenen Frist sofort zum Vertrage verwendet werden, wobei insbesondere zu berücksichtigen bleibt, daß es auf eine ganz genaue Werths-Ermittelung in so fern nicht ankommt, als ein Werths-Unterschied innerhalb und bis zur Summe von 50 Rthlr. den Satz des Stempels nicht verändert.

2) Ist ein Vertrag seinem Inhalte nach so unbestimmt, daß sich der Umfang der Lieferung und der Betrag der im Ganzen zu leistenden Zahlung, auch annähernd, nicht berechnen läßt, dann bleibt die Erhebung des Werthstempels ausgesetzt, und ist nach Ausführung der Lieferung, bei der Zahlung, oder, wenn successive oder periodische Lieferungen bedungen sind, bei jedesmaliger Zahlung nach dem Betrage der baar oder durch Abrechnung gezahlten Summe, zu bewirken. Der Betrag des Stempels ist von der zu zahlenden Summe zu kürzen, oder, wenn die Zahlung durch Abrechnung geschehen, von dem Stempelpflichtigen einzuziehen, und das dafür anzuschaffende Stempelpapier, ordnungsmäßig cassirt, den Acten der Behörde beizuheften.

Beträgt bei successiven oder periodischen Lieferungen der Werth der einzelnen Lieferung unter 50 Rthlr., so ist dieser Werth dem der nächsten Lieferung zuzusetzen, und von der sich ergebenden Summe von 50 Rthlr. oder mehr, der Stempel zu erheben; bei solchen Verträgen über periodische Lieferungen aber, die auf ein Jahr oder auf mehrere Jahre laufen, ist der Stempel am Schluß des Jahres oder jeden Jahres, nach der Gesammt-Summe der im Laufe des Jahres für die einzelnen Lieferungen geleisteten Zahlungen zu verwenden. Das Vertrags-Exemplar, welches der Lieferant erhält, wird ohne Stempel ausgefertigt, es muß aber von der Behörde darauf vermerkt werden, daß die Berichtigung des Werthstempels bis zur Zahlung nach bewirkter Lieferung ausgesetzt worden sei. Das bei den Acten der Behörde bleibende Neben-Exemplar wird mit dem für Duplicate von stempelpflichtigen Verhandlungen vorgeschriebenen Stempel versehen, auch darauf muß der Vermerk wegen der Suspension des Werthstempels, eben so, wie auf dem Haupt-Exemplar, notirt werden.

3) Ist aus einem Lieferungs-Vertrage ein bestimmtes Lieferungs-Quantum und dessen Werth sogleich ersichtlich, aber bedungen, daß der Lieferant, nach Maaßgabe des entstehenden Bedürfnisses, noch über jenes Quantum hinaus, zu Lieferungen verbunden seyn soll, so ist der Stempel von dem Werthe des ersichtlichen Lieferungs-Quantums sogleich zum Vertrage zu verwenden, die Verwendung des übrigen Stempels aber nach vollendeter Lieferung, bei der Zahlung, nach dem Betrage der im Ganzen geleisteten Zahlung, jedoch unter Abrechnung des zum Vertrage schon verwendeten Stempels zu bewirken, auch die Stempel-Suspension, wie zu 2 vorgeschrieben, sowohl auf dem Haupt- als auf dem Neben-Exemplar entsprechend zu vermerken.

4) Ver-

Digitized by Google

4) Vorstehendes gilt nur, wie im Eingange ausgedrückt ist, für Lieferungs-Verträge, welche über die Lieferung von Bedürfnissen der Regierung oder öffentlichen Anstalten abgeschlossen werden. In Ansehung anderer, namentlich der blos unter Privatpersonen abgeschlossenen Lieferungs-Verträge, verbleibt es hinsichtlich der Verwendung des Stempels, bei der Vorschrift des § 12 des Stempelgesetzes.

Diese Bestimmungen werden hiermit zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht. Oppeln, den 24. Juni 1840.

Nro. 118. Die Realisirung verlooseter, den Stiftungs-Fonds gehörigen Staatsschuld-Scheine und Pfandbriefe betr.

Zufolge höherer Anordnung werden die Curatoren und Rendanten der Stiftungs-Fonds unsers Departements, auf die Realisirung der zur Verloosung kommenden Staatsschuldscheine und Pfandbriefe, zur größten Aufmerksamkeit angewiesen, damit den Stiftungs-Fonds kein Verlust aus der nicht zeitig genug bewirkten, oder wohl gar ganz verabsäumten Realisirung dieser Papiere erwachse. Die Herren Landräthe und die Magistrate, so wie die Herren Erzpriester, Superintendenten und Schulen-Inspectoren, haben über die pünktliche Befolgung dieser Maaßnahme in ihren Wirkungs-Kreisen zu wachen, und dabei insbesondere die Curatoren und Rendanten der Stiftungsfonds darauf aufmerksam zu machen, daß dieselben für jeden, durch verabsäumte rechtzeitige Realisirung der verlooseten Staatsschuldscheine und Pfandbriefe entstehenden Verlust verantwortlich bleiben und zum Ersatze desselben ex propriis werden angehalten werden.

Oppeln, den 30. Juni 1840.

Patent-Verleihung.

Dem Mechanicus Friedrich Overmann zu Coblenz, ist unterm 17ten Juni d. J. ein Patent

auf eine rotirende Dampf-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen und für neu und eigenthümlich erkannten Zusammensetzung,

auf sechs hinter einander folgende Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 23. Juni 1840.

Bekanntmachung.

Die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hat von dem Gewinn-Antheil pro 1839, für unser Departement die Summe von 143 Rthlr. 16 Sgr. zur Anschaffung und Unterhaltung einer tragbaren Feuerspritze für das Dominium Groß-Peterwitz, im Ratiborer Kreise, überwiesen.

Oppeln, den 29. Juni 1840.

Kirchen-Geschenke.

Der evangelischen Kirche in Beuthen sind

1) von der Frau Rittergutsbesitzerin Elisabeth Scupin auf Bobrek, die Summe von 200 Rthlr. zu einer künftigen Ausstaffirung des Altars;

2) von

2) von mehreren Frauen und Jungfrauen der Gemeinde 67 Rthlr. zur Ausschmükkung der Kirche;
3) von einigen diesjährigen Confirmanden zwei geschmackvoll broncirte Altarleuchter und zwei Blumenvasen von Porzellan

verehrt worden. Oppeln, den 2. Juli 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Nro. 119. Betr. die in den ersten sieben Ziehungen ausgelooseten Seehandlungs-Prämien-Scheine.

Mit Bezug auf das Circular-Rescript vom 20sten Februar c. (I. 709) im Justiz-Ministerialblatte pro 1840, Seite 95, sind Exemplare der von 1833 bis 1839 einschließlich erschienenen Verzeichnisse der in den ersten sieben Ziehungen der Seehandlungs-Prämienscheine ausgelooften Serien und Nummern, den Land- und Stadtgerichten zu Ratibor, Neustadt, Ottmachau, Oppeln, Gleiwitz, Cosel, Leobschütz, dem Fürstenthums-Gericht zu Neisse und dem Landgericht zu Kupp mitgetheilt worden, um davon bei der Recherche in den Gerichts-Depositorien Gebrauch zu machen. Die übrigen Untergerichte unsers Departements werden davon benachrichtiget, mit der Anweisung, bei den genannten Gerichten diese Bekanntmachungen einzusehen, oder die nöthige Auskunftsertheilung bei diesen Gerichten einzuholen.

Ratibor, den 3. Juli 1840.

Gerichtsbarkeit-Vereinigung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unterm 22sten Mai c. bekannt gemachte Combination des Patrimonial-Gerichts Ponischowitz mit dem Königlichen Stadt-Gericht Ujest, sich dahin geändert hat, daß nunmehr die Vereinigung des gedachten Patrimonial-Gerichts mit dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Peiskretscham erfolgt ist.

Ratibor, den 26. Juni 1840.

Personal-Chronik.

Es hat das Königliche Ministerium der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten unserm Antrage gemäß, den bisherigen Superintendentur-Verweser, Pastor Knothe in Nieda, zum Superintendenten für die zweite Görlitzer Diöces definitiv ernannt, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Breslau, den 25. Juni 1840.

Königliches Consistorium für Schlesien.

An

Digitized by Google

An die Stelle des zum Pfarrer in Neukirch, auf sein Gesuch beförderten Director Wenzel, ist der Seminar-Director Barthel in Paradies, als Director des Breslauer katholischen Land-Schullehrer-Seminars ernannt worden.

Der zeitherige Schul-Adjuvant Wenzel Czech ist zum katholischen Schullehrer in Baranowitz, Kreis Rybnik, vocirt worden.

Personal-Veränderungen
bei dem Königlichen Ober-Landes-Gericht zu Ratibor.

Befördert:

1) der Justiz-Commissarius und Notarius Ferdinand Stöckel ist zum Justizrath ernannt worden;
2) der Referendarius Jarosch ist zum Stadtrichter in Ujest ernannt worden;
3) der Oberlandesgerichts-Assessor Scheffler ist zum Justiz-Commissarius bei den Untergerichten des Beuthener Kreises, auch widerruflich bei den Untergerichten des Plesser Kreises und zugleich zum Notarius im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Ratibor ernannt worden;
4) der Land- und Stadtrichter und Kreis-Justizrath Hellmann hat das Attest über die Qualification zur Anstellung als Mitglied eines Obergerichts erhalten;
5) die Assessoren Dreckschmidt und Grothe bei dem Fürstenthumsgericht zu Neisse, sind zu Fürstenthumsgerichts-Räthen ernannt worden;
6) der Auscultator Deesler ist zum Referendarius ernannt worden;
7) der Justiz-Commissarius Witzenhusen zu Oppeln ist zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Ratibor ernannt worden;
8) der Auscultator Kutzen ist zum Referendarius ernannt worden;
9) der Auscultator Schmiedicke ist zum Referendarius ernannt worden.

Versetzt:

1) der Auscultator Schöpp zum Oberlandesgericht in Groß-Glogau;
2) der Oberlandesgerichts-Assessor Hübner zu Merseburg zum Oberlandesgericht in Ratibor;
3) der Referendarius Fischer zu Breslau zum Oberlandesgericht in Ratibor;
4) der Auscultator Lautner zum Oberlandesgericht in Groß-Glogau.

Pa-

Digitized by Google

Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

№	Namen des Guts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
1	Bischdorff	Rosenberg	Justizrath Richter	Justitiarius Knoblauch zu Rosenberg.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Regierungs-Departements Oppeln, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat Juni 1840.

№	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rtl.	Sgr.	D.	Rtl.	Sgr.	D.	Rtl.	Sgr.	D.	Rtl.	Sgr.	D.	Rtl.	Sgr.	D.	Rtl.	Sgr.	D.
1	Beuthen . . .	1	29	„	1	11	6	1	8	„	1	10	„	„	22	„	„	„	„
2	Cosel	1	29	9	1	10	6	1	9	„	1	3	9	„	20	„	4	5	„
3	Creutzburg .	1	27	1	1	7	„	1	„	6	„	28	3	„	19	9	3	22	6
4	Falkenberg .	2	4	„	1	10	„	1	3	„	1	1	3	„	20	„	3	20	„
5	Gleiwitz . . .	1	24	1	1	14	1	1	6	3	1	5	6	„	18	„	5	6	„
6	Grottkau . .	2	4	6	1	11	„	1	8	„	1	3	6	„	19	„	4	5	„
7	Leobschütz . .	1	25	9	1	12	„	1	2	„	1	1	6	„	16	„	3	15	„
8	Lublinitz . . .	2	10	„	1	11	3	1	6	3	1	6	3	„	27	6	5	„	„
9	Neisse	2	2	5	1	12	3	1	5	„	1	1	3	„	20	„	4	10	„
10	Neustadt . . .	1	27	5	1	11	10	1	2	7	1	3	8	„	22	„	4	15	„
11	Oppeln	1	28	3	1	12	6	1	4	3	1	4	6	„	22	„	5	4	„
12	Pleß	„	„	„	1	8	„	„	„	„	„	28	6	„	17	„	3	4	„
13	Ratibor . . .	1	22	8	1	11	3	1	3	„	1	2	11	„	16	„	3	„	„
14	Rosenberg . .	1	27	„	1	6	6	1	3	„	1	1	6	„	22	„	5	„	„
15	Rybnik	„	„	„	1	12	9	„	„	„	1	4	4	„	16	„	4	„	„
16	Gr.-Strehlitz	1	25	3	1	10	3	1	5	6	1	2	9	„	16	„	4	„	„

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 29.

Oppeln, den 21sten Juli 1840.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 11 enthält:

(№ 2095.) Verordnung, die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Maaße und Gewichte betreffend. Vom 13ten Mai 1840.

(№ 2096.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 21sten Mai 1840, betreffend die Befugniß zum Waffengebrauch und der Glaubwürdigkeit vor Gericht, der im Communal- oder Privat-Dienst angestellten, zur Reserve oder als Halbinvalide beurlaubten Corps-Jäger.

(№ 2097.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 30sten Mai 1840, betreffend die Ermäßigung der Klodnitz-Canal-Gefälle für Transporte von Steinkohlen und mehreren andern Gegenständen.

(№ 2098.) Gesetz über die Abschätzung der Grundstücke von geringerem Werthe. Vom 15ten Juni 1840.

(№ 2099.) Verordnung, wegen der Vereinigung der General-Commission zu Soldin mit der Regierung zu Frankfurt a. d. O. Vom 27sten Juni 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Patent-Aufhebung.

Das, dem Baron Dirk van Lockhorst zu Aachen unterm 4ten August v. J. ertheilte Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrem ganzen Zusammenhange als neu und eigenthümlich erkannte Maschine, um Vegetabilien, als

30 Rü-

Rüben, Kartoffeln und dergleichen zu zerreiben und in einen dünnen Brei zu verwandeln, Liquefactor genannt,

ist aufgehoben worden, da die Ausführung binnen der vorgeschriebenen Zeit nicht nachgewiesen worden ist.

Oppeln, den 10. Juli 1840.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Nro. 120. Betr. die im Herzogthum Nassau vorgekommenen Veränderungen in den Zoll- und Steuer-Aemtern.

Im Herzogthum Nassau sind Veränderungen in den Zoll- und Steuer-Aemtern eingetreten.

Ich bringe dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß diese Veränderungen aus den, gemäß meiner, im Amtsblatt für das Jahr 1839, Stück 8 enthaltenen Bekanntmachung vom 9ten Februar v. J. bei sämmtlichen Haupt- und Neben-Zoll-Aemtern, Haupt- und Unter-Steuer-Aemtern der Provinz Schlesien zur Einsicht und Nachricht des Publicums ausgehängten Verzeichnissen zu ersehen sind.

Breslau, den 8. Juli 1840.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
von Bigeleben.

Personal-Chronik.

Der bisherige Landrath und Geheime Regierungs-Rath von Schweinitz ist zum Academie- und Studien-Director der Königlichen Ritter-Academie in Liegnitz bestellt worden.

Der katholische Pfarrer Gitzler in Cosel ist zum Kreis-Schulen-Inspector für den Cosler Kreis ernannt worden.

Der bisherige Bote Reichwein bei dem Provincial-Steuer-Directorate zu Breslau ist zum Canzlisten bei demselben ernannt worden.

Gestorben:

der pensionirte katholische Pfarrer Franz Maywalder in Kuhnau, Kreis Creutzburg.

Per-

Digitized by Google

Personal-Veränderungen im Verwaltungs-Bereich der Königlichen General-Commission für Schlesien, vom 1sten Januar bis ultimo Juni 1840.

Es wurden ernannt:

der Oberlandes-Gerichts-Assessor Kuh zum Regierungs-Rath;
der Oberlandes-Gerichts-Assessor und Stadtrichter Philipp zu Schönau zum Kreis-Justiz-Commissarius für den Schönauer Kreis;
der Gerichtsscholz Eckardt zu Märzdorff zum Kreis-Verordneten im Saganer Kreise.

Ausgeschieden sind:

der bisherige Kreis-Justiz-Commissarius des Schönauer Kreises, Putze, wegen seiner Versetzung nach Volkenhayn;
der Kreis-Justiz-Commissarius Müller im Volkenhayner Kreise, ebenfalls wegen Versetzung.

Versetzt wurden:

der Vermessungs-Revisor Scheuerwasser und die Conducteurs Stumpe und Körner zur Königlichen General-Commission für den Frankfurter Regierungs-Bezirk und die Lausitz.

Verstorben ist:

der Kreis-Verordnete Wittig zu Dittersbach, Saganer Kreises.

Nachweisung der erwählten, bestätigten und vereidigten Schiedsmänner.

№	Benennung der Ortschaften.	Namen der Schiedsmänner.
1	Bittendorff, Mahlendorff, Laskowitz, Ullersdorff, Perschkenstein und Weidlich, Grottkauer Kreises	Bauergutsbesitzer Ritschke zu Laskowitz.
2	Woitz, Grottkauer Kreises	Amtmann Gottlieb Lindner zu Woitz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 30.

Oppeln, den 28sten Juli 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Milde Stiftung.

Der Oberlehrer Kelch am Gymnasium zu Ratibor hat den Ertrag mehrerer seit 1834 veranstalteter Concerte zu einer Prämien- und resp. Stipendien-Stiftung bestimmt, und zu diesem Zwecke einen Betrag von 261 Rthlr. 25 sgr. 7 pf. dem genannten Gymnasium überwiesen.

Mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 11ten Juni d. J. ist diese Stiftung von Sr. Majestät dem Könige genehmigt worden.

Oppeln, den 26. Juli 1840.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Nro. 121. Betr. den Uebergang der bisher der General-Commission zu Soldin übertragen gewesenen Ausführung der Agriculturgesetze in der Oberlausitz, an die General-Commission zu Breslau.

Nachdem durch Allerhöchste Cabinets-Order vom 27sten Juni d. J. (Gesetzsammlung Stück XI) die bisher der Königlichen General-Commission zu Soldin übertragen gewesene Ausführung der Agrargesetze in der Oberlausitz mit dem 1sten Juli d. J. dergestalt an uns, die General-Commission zu Breslau, überwiesen worden ist, daß wir für diesen Landestheil dieselben Verpflichtungen überkommen haben, welche uns für das Herzogthum Schlesien bereits zustehen und obliegen; so fordern wir alle Gutsherrschaften, so wie städtische und bäuerliche Grundbesitzer der Oberlausitz, welche von der Ausführung der Agrargesetze bereits betroffen sind oder noch betroffen werden, hiermit auf:

alle ihre diesfälligen Anträge, Gesuche und Eingaben jeder Beschaffenheit, von jetzt an, an uns zu richten, so wie den von uns, als der ihnen jetzt vorgesetzten Behörde, zu erlassenden Verfügungen überall nachzukommen.

Breslau, den 10. Juli 1840.

Die Königliche General-Commission für Schlesien.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Nachstehend benannte Candidaten der Theologie:

Carl, Julius, August Bluhm aus Nittritz bei Grünberg, 24 Jahr alt;
Carl, August, Wilhelm Euchner aus Lauban, 28½ Jahr alt;
Carl, Gottlieb Maiwald aus Welkersdorf, Kreis Löwenberg, 31 Jahr alt;
Johann, Gottlieb, Rudolph Marx aus Schiedlagwitz, 24 Jahr alt,

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Eben so haben in Folge der letzten theologischen Prüfung pro ministerio die Candidaten des Predigtamts:

Johann, Gottlieb Dreßler aus Greiffenberg, 30 Jahr alt;
Ernst, Rudolph, Jacob, Friedrich Hering aus Lippen bei Grünberg, 30 Jahr alt;
Gustav, Ferdinand Hiller aus Görlitz, 27¼ Jahr alt;

das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 30. Juni 1840.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Der zeitherige Armenhaus-Controlleur Pickart in Creutzburg ist zum Kreis-Secretair in Neisse befördert worden.

Der bisherige Schul-Adjuvant Adolph Bittner ist zum katholischen Schullehrer in Mohrau, Kreis Neisse, vocirt und bestätiget worden.

Der bisherige unbesoldete Rathsherr Stephan Matschke zu Neisse ist auf anderweite sechs Jahre gewählt und bestätiget worden.

Der Kaufmann Johann Carl Beck in Neisse ist zum unbesoldeten Rathsherrn daselbst auf sechs Jahre gewählt und bestätiget worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 31.

Oppeln, den 4ten August 1840.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Nro. 122. Betrifft die Rücksendung von Ordens ꝛc. nach dem Ableben ihrer Besitzer.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 20sten Mai d. J., bringt die unterzeichnete General-Ordens-Commission, zur Beseitigung der, über die Zurücksendung der Orden und Ehrenzeichen nach dem Tode ihrer Besitzer, entstandenen Zweifel, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Ordens-Decorationen in Brillanten, ingleichen Duplicate von Insignien, welche die Besitzer sich aus eigenen Mitteln angeschafft haben, Königlich Französische Orden und fremde Verdienst-Medaillen nicht zurückzugeben sind.

Berlin, den 21. Juli 1840.

Königlich Preußische General-Ordens-Commission.

(gez.) v. Thile.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 123. Betr. eine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte zur Wiederherstellung des abgebrannten Kirchthurms ꝛc. zu Rothenburg.

Die Königlichen Ministerien des Innern und der Polizei, so wie der geistlichen Angelegenheiten, haben auf das Immediat-Gesuch des evangelischen Kirchen-Collegii zu Rothenburg, im Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz, zur Wiederherstellung des abgebrannten Kirchthurms ꝛc. daselbst, eine allgemeine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte in der Provinz Schlesien bewilligt.

Die Herren Landräthe und die Magistrate unsers Departements werden aufgefordert, das Erforderliche zur Einsammlung von Beiträgen bei den evangelischen Einwohnern dergestalt zu veranlassen, daß die Collecten-Gelder bis zum 1sten October d. J. von den Herren Landräthen an unsere Haupt-Casse abgeführt werden können, weshalb die Magistrate bis zu diesem Termine die gesammelten Gelder an die Kreis-Cassen abzuliefern und davon gleichzeitig den Landräthen eine Anzeige zu machen haben, welche darüber an uns binnen der gesetzten Frist Bericht erstatten werden.

Digitized by Google

Die Herren Superintendenten dagegen haben in den Kirchen ihres Sprengels die Collecten zu veranlassen und die Sammlungen bis zu dem oben festgesetzten Termine an unsere Haupt-Casse abzuliefern, auch uns davon gleichzeitig eine Anzeige zu machen.

Oppeln, den 21. Juli 1840.

Nro. 124. Verordnung, die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Maaße und Gewichte betreffend. Vom 13ten Mai 1840.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Da die in der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816 (Gesetzsammlung von 1816, S. 142 ff.) enthaltenen Vorschriften über die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelten Maaßes und Gewichtes sich nicht als ausreichend ergeben haben, um die durchgängige Anwendung gleicher und richtiger Maaße und Gewichte im Handel und Verkehr zu sichern, so verordnen Wir, auf den Antrag Unsers Staats-Ministeriums, wie folgt:

§ 1.

In allen Fällen, wo etwas nach Maaß oder Gewicht verkauft wird, darf die im Inlande erfolgende Ueberlieferung nur nach Preußischem, gehörig gestempelten Maaße oder Gewichte geschehen. Ist im Vertrage ein fremdes Maaß oder Gewicht verabredet, so muß dasselbe bei jener Ueberlieferung auf Preußisches Maaß oder Gewicht reducirt werden.

Die Uebertretung dieser Vorschrift hat für jeden der Contrahenten eine polizeiliche Geldbuße von einem bis fünf Thaler zur Folge. Auch wird das dabei gebrauchte ungestempelte oder fremde Maaß oder Gewicht confiscirt.

§ 2.

Das in der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16ten Mai 1816 und in Unserer Order vom 28sten Juni 1827 in Ansehung der Waarenverkäufer enthaltene Verbot des Besitzes oder Gebrauchs ungestempelter Maaße oder Gewichte, findet auf sämmtliche Gewerbetreibende dergestalt Anwendung, daß dieselben, bei Vermeidung der darin vorgeschriebenen Strafen, kein ungestempeltes Maaß oder Gewicht von der Art, wie es zum Einkauf oder Verkauf von Waaren in ihrem Gewerbebetriebe dient, besitzen oder gebrauchen dürfen.

§ 3.

Auf die Beachtung dieser Vorschrift (§ 2) hat die örtliche Polizei in Gemäßheit des § 19 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16ten Mai 1816 durch Untersuchung der in den Gewerbslocalen vorhandenen Maaße und Gewichte zu wachen.

Gegeben Berlin, den 13. Mai 1840.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

von Kamptz. Mühler. von Rochow. von Nagler. Graf v. Alvensleben. Freiherr von Werther. Für den Kriegsminister: von Cosel.

In-

Digitized by Google

Indem wir vorstehende Allerhöchste Verordnung vom 13ten Mai c. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bestimmen wir hierdurch in Folge höherer Autorisation eine dreimonatliche Frist, innerhalb derer sich das gewerbtreibende Publicum mit gestempelten Maaßen und Gewichten zu versehen hat, und weisen die Herren Landräthe, die Magistrate und Polizei-Behörden hierdurch an, nach Ablauf jener Frist, Contraventionen gegen obige Verordnung unnachsichtlich zu ahnden.

Damit Niemand durch Unkenntniß dieser Verordnung zu Contraventionen gegen dieselbe verleitet werde, ist das Bekanntwerden derselben möglichst zu befördern, und ist dieselbe von den Herren Landräthen, da, wo Kreisblätter bestehen, auch durch diese zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Da zur Befolgung der vorstehenden Allerhöchsten Verordnung eine genaue Kenntniß des Verhältnisses der Preußischen Maaße und Gewichte, wie sie die Maaß- und Gewichtsordnung vom 16ten Mai 1816 feststellt, zu den alten schlesischen Maaßen erforderlich ist, so bringen wir dies Verhältniß durch die anliegende Tabelle dem betreffenden Publicum wieder in Erinnerung.

Oppeln, den 25. Juli 1840.

Uebersicht

der Verhältnisse der Preußischen Maaße und Gewichte, wie sie die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816 feststellt, zu den alten Schlesischen Maaßen und Gewichten.

I. Die Hohl-Maaße.

A. Der Scheffel.

Der neue Preußische Scheffel enthält ..... 3072 Kubikzoll,
der alte Breslauer Scheffel ..... 4185 „
mithin ist Ersterer um ..... 1113 „ kleiner, wie Letzterer, und es geben genau berechnet

1395 Preußische 1024 Schlesische Scheffel, oder
100 Breslauer Scheffel sind gleich 136 Scheffel $3^{11}/_{16}$ Metzen Preußisch, und
100 Scheffel Preußisch sind gleich 73 Scheffel $6^{15}/_{32}$ Metzen Breslauer.

B. Der Quarte.

Das Preußische Quart enthält ..... 64 Kubikzoll,
das Breslauer Quart nur ..... 30,7584 Kubikzoll,
mithin Ersteres größer um ..... 25,2416 „
und es verhält sich Ersteres zu Letzterem .... $25^1/_4$ „
beinahe wie 1250 zu 757, oder

757 Preu-

757 Preußische Quart geben genau 1250 Breslausche,
und es sind auch
100 Preußische Quart gleich $165\frac{1}{8}$ Breslauschen, und
100 Breslausche Quart gleich $60\frac{17}{32}$ Preußisch.

II. Der Längen-Maaße.

A. Der Elle.

Die Preußische Elle mißt ..... 25 Zoll 6 Linien,
die Breslauer ..... 22 „ $\frac{1}{3}$ „
mithin ist Erstere länger um ..... 3 „ $5\frac{2}{3}$ Linien.
Darnach verhält sich Erstere zur Letzteren wie 918 zu 793, oder
793 Preußische sind gleich 918 Breslauer Ellen.
Darnach geben beinahe
100 Preußische $115\frac{3}{4}$ Breslauer Ellen, und
100 Breslauer $86\frac{5}{4}$ Preußische Ellen.

B. Ruthen und Fuße.

a. Ein Preußischer Fuß enthält ..... 144 Linien,
ein Breslauer aber nur ..... $132\frac{1}{6}$ Linien,
mithin ist Ersterer größer um ..... $11\frac{5}{6}$ Linien,
wonach sich der Erstere zu Letzterem verhält, wie 864 zu 793,
oder es sind gleich
793 Preußische Fuß 864 Schlesischen Fuß,
100 Preußische Fuß 108 Fuß $6\frac{3}{4}$ Zoll Schlesisch, und
100 Fuß Schlesisch 91 Fuß 9 Zoll $4\frac{2}{3}$ Linien Preußisch.

b. Eine Preußische Ruthe hat 12 Fuß oder ..... 144 Zoll,
eine Breslausche Ruthe zu 15 Fuß, die Ruthe ..... $165\frac{15}{72}$ Zoll,
mithin ist Erstere kleiner um ..... $21\frac{15}{72}$ Zoll,
wonach sich Erstere zur Letztern verhält wie 3456 zu 3965, oder
3965 Preußische Ruthen sind gleich 3456 Schlesischen Ruthen.
Ferner sind
100 Preußische Ruthen gleich 87 Ruthen 2 Fuß 5 Zoll $3\frac{293}{793}$ Linien Schlesisch, und
100 Ruthen Schlesisch gleich 114 Ruthen 8 Fuß 8 Zoll 10 Linien Preußisch.

C. Der Gewichte, und zwar Handels-Gewichte.

a. Ein Schlesisches Pfund, als der 132ste Theil eines Schlesischen Centners,
wiegt ..... 27 Loth $2\frac{65}{66}$ Quentchen Preußisch,
das Preußische Pfund ..... 32 Loth,
wonach denn Letzteres um ..... 4 Loth $1\frac{1}{66}$ Quentchen größer, wie Ersteres ist; es verhält sich mithin Ersteres zu Letzterem, nämlich das Schlesische
Pfund

Digitized by Google

Pfund zum Preußischen, wie 7325 zu 8448, oder 8448 Schlesische Pfund sind gleich 7325 Pfund Preußisch; auch sind beinahe
100 Preußische Pfund gleich 115 Pfund 10 Loth $2^1/_2$ Quentchen Schlesisch, und
100 Pfund Schlesisch gleich 86 Pfund 22 Loth $2^1/_2$ Quentchen Preußisch.

b. Ein Preußischer Centner wiegt..... 14,080 Quentchen,
ein Schlesischer Centner aber..... 14,650 „
mithin ist ersterer leichter um ..... 570 „
oder um 4 Pfund 14 Loth 2 Quentchen.

Darnach verhält sich Ersterer zu Letzterem, wie 1208 zu 1465, oder
1465 Preußische Centner sind gleich 1208 Schlesischen Centnern,
und umgekehrt auch geben
100 Centner Schlesisch 104 Centner 5 Pfund 10 Loth Preußisch, und
100 Centner Preußisch 96 Centner 14 Pfund $13^5/_{16}$ Loth Schlesisch.

Markt-Verlegung in Constadt.

Wegen dem Zusammentreffen des, im Kalender auf den 30sten November d. J. in Constadt angesetzten Jahrmarkts, mit dem in Bernstadt an demselben Tage anstehenden Jahrmarkt, ist Ersterer auf den 2ten December d. J. verlegt worden.

Oppeln, den 30. Juni 1840.

Patent-Verleihung.

Dem Kaufmann und Damast-Fabrikanten Ferdinand Burckhardt in Berlin, ist unterm 9ten Juli c. ein Einführungs-Patent

auf einen nach Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur selbstthätigen Regulirung des Gas-Zuflusses nach den Brennern der Gaslichte, um dadurch eine stets gleichmäßige Flamme zu bewirken,

auf Acht hinter einander folgende Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 18. Juli 1840.

Patent-Aufhebung.

Das, dem Feldmesser Krieg zu Königs-Wusterhausen unterm 18ten October 1838 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zum Heben des Wassers, soweit dieselbe der eingereichten Zeichnung und Beschreibung gemäß, als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

ist aufgehoben worden, da die Ausführung binnen der vorgeschriebenen Frist nicht nachgewiesen worden ist.

Oppeln, den 18. Juli 1840.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Nro. 123. Wegen der von den Personen der nächsten Umgebung eines Verstorbenen, den Gerichten zu erstattenden Todes-Anzeige.

Es wird die gesetzliche Vorschrift § 23, Tit. 5, Theil II. der allgemeinen Gerichts-Ordnung hiermit in Erinnerung gebracht, derzufolge den im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten und Hausgenossen eines Verstorbenen, imgleichen den Hauswirthen die Verpflichtung obliegt, von dem Todesfalle sofort schriftliche oder mündliche Anzeige bei den Gerichten zu machen, damit sie sich gegen die Erben oder die Gläubiger des Verstorbenen außer Verantwortung setzen.

Ratibor, den 21. Juli 1840.

Gerichtsbarkeit-Vereinigung.

Es ist die Verwaltung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit

a. des Ritterguts Dambrau und des dazu gehörigen Dorfes Sokollnig,

b. des Ritterguts Polnisch-Leipe,

mit dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Oppeln verbunden und Letzterem übertragen; welches hiermit zur allgemeinen, und insbesondere zur Kenntnißnahme der dabei betheiligten Gerichtseingesessenen gebracht wird.

Ratibor, den 24. Juli 1840.

Personal-Chronik.

Dem bisherigen Steuer-Inspector Benneke aus Magdeburg, ist die Verwaltung der Ober-Zoll-Inspector-Stelle in Neustadt übertragen worden.

Der bisher als Hülfslehrer an der Bürgerschule in Landshuth beschäftigte Schulamts-Candidat Adolph, Julius, Theodor Küntzel, ist zum jüngsten Lehrer am Gymnasium zu Brieg bestellt worden.

Der bisherige unbesoldete Rathmann Skutsch zu Leschnitz, ist auf anderweite sechs Jahre, der bisherige Protokollführer der Stadtverordneten-Versammlung, Ullmann aber nun zum unbesoldeten Rathmann für gedachten Zeitraum gewählt und bestätigt worden.

Gestorben:

der katholische Schullehrer Lorenz Rzezacz zu Czepankowitz, Kreis Ratibor.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 32.

Oppeln, den 11ten August 1840.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 12 enthält:

(№ 2100.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 6ten Juni 1840, womit der Tarif zur Erhebung des Damm- und Brückgeldes bei Benutzung des Dammes zwischen Stettin und Alt-Damm genehmigt wird.

(№ 2101.) Gesetz über die Verjährungs-Fristen bei öffentlichen Abgaben. Vom 18ten Juni 1840.

(№ 2102.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 23sten Juni 1840, wegen Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17ten März 1831, an die Stadt Zirke im Großherzogthum Posen.

(№ 2103.) Bekanntmachung, wegen einer mit der freien Hansestadt Bremen getroffenen Uebereinkunft, hinsichtlich gegenseitiger Verkehrs-Erleichterungen. Vom 6ten Juli 1840.

(№ 2104.) Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preußischen und Kurfürstlich Hessischen Regierung anderweit getroffene Uebereinkunft, wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen. D. d. $\frac{\text{26sten Mai}}{\text{9ten Juni}}$ 1840.

Bekanntmachung.

Von vielen Bewohnern Oberschlesiens, welche Polnisch sprechen, ist der Wunsch zu erkennen gegeben, das Testament des hochseligen Königs Friedrich Wilhelm III. Majestät auch in der polnischen Sprache gedruckt zu bekommen, damit auch sie sich an diesem großartigen Documente Königlichen Wohlwollens erfreuen und an der hochherzigen Gesinnung erbauen können, welche sich auch in der Allerhöchsten Cabinets-Order des jetzt regierenden Königs Majestät Friedrich Wilhelm IV. vom 12ten Juni c. ausspricht.

Digitized by Google

Diesem Wunsche sind wir gerne entgegengekommen, und haben sowohl das Testament als auch jenen Cabinets-Befehl in der Beilage in polnischer Sprache abdrucken lassen. Auch von dieser Uebersetzung sind Exemplare gratis bei der Redaction des Amtsblattes zu haben, an welche sich diejenigen wenden mögen, welche solche zu erhalten wünschen.

Den Geistlichen aller Confessionen und den Schullehrern empfehlen wir es besonders, das treuherzige, polnisch sprechende Volk Oberschlesiens auf diese, jeden Preußen tief ergreifenden und rührenden ächt königlichen Documents bei schicklicher Gelegenheit aufmerksam zu machen, soweit es mit selbigen noch nicht genügend bekannt geworden sein sollte.

Oppeln, den 6. August 1840.

Königliche Regierung.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Nro. 126. Betr. den Remonte-Ankauf pro 1840.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis incl. sechs Jahren, sind für dieses Jahr im Bezirke der Königlichen Regierung zu Oppeln und dem angrenzenden Bereiche, nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte wieder anberaumt worden, und zwar:

den 21sten August in Ratibor;
» 22sten » in Leobschütz;
» 24sten » in Neustadt;
» 25sten » in Ottmachau;
» 27sten » in Strehlen;
» 28sten » in Ohlau;
» 31sten » in Creutzburg.

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Commission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Die erforderlichen Eigenschaften der Pferde werden, als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt. Ungezähmte Pferde und Krippensetzer sind vom Kaufe ausgeschlossen.

Jedes erkaufte Pferd muß unentgeltlich mit einer starken neuen lederner Trense, einer Gurthalfter und mit zwei hanfenen Stricken versehen seyn.

Berlin, den 14. Februar 1840.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 127. Betr. die Bestätigung des Kaufmanns C. E. Bittner zu

Dem Kaufmann C. E. Bittner zu Grottkau ist von uns heute die polizeiliche Erlaubniß ertheilt, für die vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld als Agent, Ver-

Versicherungen gegen Feuersgefahr in unserm Verwaltungs-Bezirke zu besorgen. Diese landespolizeiliche Bestätigung wird in Gemäßheit des § 12 des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 bekannt gemacht. Oppeln, den 27. Juli 1840.

Grottkau, als Agenten der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Das dem Fabrik-Unternehmer Harkort zu Harkorten unterm 5ten Januar c. ertheilte Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrem ganzen Zusammenhange als neu und eigenthümlich anerkannte Wasserhebungs-Maschine,

ist aufgehoben worden, da die Ausführung binnen der vorgeschriebenen Frist nicht nachgewiesen worden ist. Oppeln, den 28. Juli 1840.

Patent-Aufhebung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Mit Bezug auf das Justiz-Ministerial-Rescript vom 16ten v. M. I. 2634 (im Ministerial-Blatte pro 1840, Stück 26), werden die Dirigenten der Königlichen Gerichte hierdurch besonders noch angewiesen, die angeordnete Controlle über den Einkauf der Ehefrauen bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt von Seiten derjenigen Justizbeamten, welche erst nach ihrer Verheirathung zu einer etatsmäßigen Anstellung gelangen, in der sie zu diesem Einkaufe verpflichtet sind, — einzuführen, auch deshalb sofort hier Anzeige zu machen, wenn bei dem Gerichte ein etatsmäßig angestelltes, verheirathetes Mitglied desselben sich befindet, welches seine Ehefrau noch nicht eingekauft hat, auch davon nicht dispensirt ist.

Ratibor, den 24. Juli 1840.

Nro. 128. Betr. die Controllirung des Einkaufs der Ehefrauen der Beamten in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Es werden versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche zum Canzleidienst sich qualificiren und von guter Führung sind, hierdurch aufgefordert, sich zur Anstellung im Canzleidienst bei uns zu melden, und ihre Atteste mit ihrem kurzgefaßten und selbst geschriebenen Lebenslaufe einzureichen.

Ratibor, den 28. Juli 1840.

Aufforderung.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben im Einverständnisse mit dem Königlichen Ministerium des Innern mittelst Rescripts vom 26sten v. M. III 14914. genehmigt: daß die bisherige Klassification der Kreise Schlesiens Behufs der Tabaksteuer, für die Jahre 1840 bis einschließlich 1842 mit der Veränderung beibehalten werde, daß der

Nro. 129. Betr. die Classification der Kreise Schlesiens, Behufs der Tabaksteuer.

 Kreis

Kreis Brieg aus der 4ten Klasse in die 3te gesetzt wird, und in der 3ten Klasse die Kreise Goldberg und Haynau, in der 4ten Klasse aber die Kreise Schönau, Rosenberg, Glatz, Freistadt und Rybnick zutreten. Es gehören jetzt also

1) zur dritten Klasse: die Kreise Frankenstein, Görlitz, Neisse, Lauban, Löwenberg, Breslau, Neumarkt, Glogau, Liegnitz, Jauer, Oels, Namslau, Ohlau, Wartenberg, Leobschütz, Schweidnitz, Münsterberg, Nimptsch, Strehlen, Striegau, Brieg, Goldberg und Haynau;
2) zur vierten Klasse: die Kreise Hoyerswerda, Rothenburg, Kreutzburg, Lublinitz, Grottkau, Neustadt, Grünberg, Sagan, Bunzlau, Oppeln, Cosel, Falkenberg, Groß-Strehlitz, Tost-Gleiwitz, Ratibor, Reichenbach, Wohlau, Guhrau, Militsch, Steinau, Trebnitz, Schönau, Rosenberg, Glatz, Freistadt und Rybnik.

Für den Kreis Brieg soll jedoch die Besteuerung in der 3ten Klasse erst von der Erndte des Jahres 1841 einschließlich ab, eintreten.

Diese Bestimmung wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publicums gebracht und den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern die Anweisung ertheilt, pro $18^{40}/_{42}$, jedoch mit Rücksicht auf das, was wegen des Kreises Brieg hier besonders festgesetzt worden,

in den unter 1 bemerkten Kreisen Vier Silbergroschen, und in den unter 2 genannten Kreisen Drei Silbergroschen

an Steuer für je Sechs Quadrat-Ruthen (Preuß.) mit Tabak bepflanzten Flächenraums zu erheben und resp. durch die Unter-Steuer-Aemter erheben zu lassen.

Breslau, den 3. August 1840.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung:
Der Geheime Regierungs-Rath. Riemann.

Personal-Chronik.

Zu Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission für den Kreis Oppeln sind gewählt und bestätigt worden:

für den Bürgerstand:

für die Stadt Oppeln:

der Buchhändler Baron, als Mitglied,
der Gastwirth Schmidt, als Stellvertreter;

für die Stadt Krappitz:

der Bürger Wolwarczny, als Mitglied,
der Salzfactor Schmula, als Stellvertreter;

für

für den Rusticalstand:

der Kreis-Taxator Martin Langosch aus Proskau-Ellguth, als Mitglied,
der Freibauer Thomas Langosch aus Slawitz, als Stellvertreter.

Der bisherige unbesoldete Rathmann Caspar Uhereck zu Hultschin, ist auf anderweitige sechs Jahre, der Tuchmachermeister Anton Mitschein aber neu zum unbesoldeten Rathmann daselbst für gedachten Zeitraum gewählt und bestätigt worden.

Der katholische Schullehrer Ludwig Kowatschek ist von Januschkowitz als Schullehrer und Organist nach Autischkau, Kreis Cosel, versetzt,

der bisherige interimistische zweite Lehrer bei der katholischen Stadtschule in Peiskretscham und Organist August Baron, und

der bisherige interimistische katholische Schullehrer und Organist Carl Böhm in Schalscha, Kreis Tost-Gleiwitz, sind nunmehr beide definitiv angestellt worden.

Gestorben:

der Pfarrer und Actuarius Circuli Johann Wieczorek zu Lubetzko, Kreis Lublinitz, und

der pensionirte evangelische Schullehrer und Organist Wiche in Schnellewalde, Kreis Neustadt.

Personal-Veränderungen
bei dem Königlichen Ober-Landes-Gericht zu Ratibor.

Befördert:

1) der Secretair Goretzky zu Oppeln ist zum Canzlei-Director beim Land- und Stadt-Gericht zu Oppeln ernannt worden;
2) der Referendarius Walter ist zum Ober-Landes-Gerichts-Assessor ernannt worden;
3) der Kammergerichts-Assessor Galli ist als Justiz-Commissarius bei den Untergerichten des Ratiborer Kreises und zugleich zum Notarius ernannt worden;
4) der Referendarius Stille ist zum Justiz-Commissarius bei den Untergerichten des Rybnicker Kreises bestellt worden.

Versetzt:

1) der Ober-Landes-Gerichts-Secretair Jahn als Secretair, Archivar und Ingrossator zum Ober-Landes-Gericht in Halberstadt;
2) der vormalige Land- und Stadtrichter, Kreis-Justiz-Rath Eschmann zu Marienwerder, als Secretair zum Ober-Landes-Gericht in Ratibor;
3) der Referendarius Irmer zu Breslau zum Ober-Landes-Gericht in Ratibor.

Ge-

Digitized by Google

Gestorben:

1) der Oberlandes-Gerichts-Assessor Reiche;
2) der Land-Gerichts-Director Kurzan zu Kupp.

Nachweisung der erwählten, bestätigten und vereidigten Schiedsmänner.

№	Benennung der Ortschaften.	Namen der Schiedsmänner.
1	Stadt Guttentag, Schloß Guttentag und Rzendowitz	Kämmerer Arndt zu Guttentag.
2	Glowtzitz, Goslawitz, Zwoos und Rzendzin	Schullehrer Bartocha zu Glowtzitz.
3	Schloß Lublinitz, Lissowitz und Drabin	Actuar Brarator zu Lublinitz.
4	Klein-Droniowitz	Schullehrer Conrad zu Ruschinowitz.
5	Gwosdzian, Skrzidlowitz und Dzielna	Amtmann Etzler zu Gwosdzian.
6	Cziasnau, Charlottenthal, Jetzowa und Mollna	Gutsbesitzer von Frankenberg zu Cziasnau.
7	Bruscheck, Drathhammer und Wüstenhammer	Schullehrer Fritz zu Koschentin.
8	Ellguth-Guttentag, Mackowczitz und Warlow	Schullehrer Glomb zu Ellguth-Guttentag.
9	Wendzin	Schullehrer Mazander zu Wendzin.
10	Kochanowitz, Lissau und Liebsdorff	Schullehrer Hahnheiser zu Kochanowitz.
11	Babinitz, Kaminitz, Kuttschau, Ludwigsthal, Lubschau und Pfaar	Schullehrer Hadrosseck zu Pfaar.
12	Strzebin und Erdmannshein	Schullehrer Hadrosseck zu Strzebin.
13	Glinitz, Bogdalla und Zborowsky	Fabrik-Controlleur Herzog zu Glinitz.
14	Sollarnia	Oberförster Jänisch zu Koschmieder.
15	Klein-Lagiewnik, Petershoff und Pluder	Schullehrer Kandziora zu Koschmieder.
16	Jawornitz	pens. Grenz-Aufseher Kynast zu Jawornitz.
17	Chwostek, Groß-Droniowitz, Hadra und Harbultowitz	Hütten-Factor Knietsch zu Chwosteck.
18	Schirockau	Schullehrer Kozyrowsky zu Schirockau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 33.

Oppeln, den 18ten August 1840.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Nro. 130. Betr. die Ablieferung der in den ersten dreizehn Verloosungen gezogenen ꝛc. Staatsschuldscheine.

Die Inhaber von Staatsschuldscheinen, welche in den ersten dreizehn Ziehungen für den Tilgungs-Fonds ausgelooſt, bisher aber noch nicht zur Erhebung der Capital-Beträge präsentirt worden sind, werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese noch nicht realisirten, in dem hier als besondere Beilage beigefügten Verzeichnisse vom heutigen Tage mit ihren Nummern, Littern und Geld-Beträgen speciell aufgeführten Staatsschuldscheine, zur Vermeidung längeren Zins-Verlustes, bei der Controle der Staats-Papiere hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30, oder bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Haupt-Casse vorschriftsmäßig einzureichen. Berlin, den 15. Juli 1840.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Berger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 131. Betr. Ertheilung der Concession zur Anlegung neuer Apotheken.

Es sind in der letztern Zeit Anträge auf die Ertheilung der Concession zur Anlegung einer neuen Apotheke an einem Orte von einzelnen Apothekern so häufig gemacht, und in einem Wege verfolgt worden, welcher mit den desfalls erlassenen Anordnungen durchaus nicht im Einklange steht, daß es für nothwendig erachtet werden muß, die hierüber festgestellten, in jedem einzelnen Falle ohne Ausnahme strenge zu beachtenden Vorschriften zur allgemeinen Kenntniß gelangen zu lassen.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 24sten October 1811 müssen die Anträge wegen Errichtung einer neuen Apotheke an einem Orte von der betreffenden Ortsbehörde und dem Kreis-Physicus ausgehen. Wird von diesen beiden im Einverständnisse die Anlegung einer neuen Apotheke für nothwendig erachtet, so beantragen sie dieselbe bei der Königlichen Regierung, unter ausführlicher Erörterung der dafür sprechenden Gründe. Für zureichende Gründe werden angenommen: eine bedeutende Vermehrung der Volks-

Digitized by Google

menge, bedeutende Erhöhung des Wohlstandes. Hierüber muß eine genaue, auf specielle Angaben gestützte Nachweisung geliefert werden, und in einzelnen vorkommenden Fällen ist den oben aufgestellten Bestimmungs-Gründen nur noch die Berücksichtigung der Hindernisse beizufügen, welche etwa aus besonderen obwaltenden Local-Verhältnissen hinsichtlich der Communication mit dem Orte, an welchem sich bereits eine Apotheke befindet, für die auf dieselbe angewiesene Umgebung, sich herausstellen sollten. Befinden sich an dem Orte, für welchen die Errichtung einer neuen Apotheke in Antrag gebracht werden soll, bereits eine oder mehrere Apotheken, so sind resp. der oder die vorhandenen Apotheker zuvörderst mit ihren etwa dagegen zu machenden Widersprüchen zu hören, und letztere, von einem gründlichen Gutachten darüber begleitet, in den an die Königliche Regierung zu erstattenden Bericht mit aufzunehmen. Die letztgenannten Behörden haben nunmehr, eventualiter durch veranlaßte Rückfragen zur näheren Aufklärung der obwaltenden, hierbei als maaßgebend zu betrachtenden Verhältnisse, den an dieselbe dem Obigen gemäß gerichteten Antrag einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und entweder den nicht für gehörig begründet erachteten Antrag unter Angabe der Gründe zurückzuweisen, oder im entgegengesetzten Falle darüber einen gehörig motivirten gutachtlichen Bericht an das betreffende Königliche Ober-Präsidium zu erstatten. Von diesem ressortirt demnächst die definitive Entscheidung mit Ausnahme der Stadt Berlin, in welcher dieselbe dem Königlichen Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vorbehalten und also von dem Königlichen Polizei-Präsidium auch an dieses zu berichten bleibt.

Aus der obigen Feststellung des hierbei überall strenge zu beachtenden Instanzen-Zuges leuchtet zugleich ein, daß alle und jede Gesuche, welche sich auf die Errichtung einer neuen Apotheke an einem Orte beziehen, zuvörderst an die betreffende Orts-Behörde und den betreffenden Kreis-Physicus gerichtet werden müssen. Was nun für den Fall, daß die Anlegung einer neuen Apotheke an einem Orte als statthaft anerkannt seyn und um die Verleihung der Concession dazu sich mehrere Apotheker beworben haben sollten, die Entscheidung der Frage betrifft, welchem von den Bewerbern die in Rede stehende Concession zu ertheilen sey, so ist hierbei ein ähnliches Verfahren zu beobachten. Es haben daher die betreffende Orts-Behörde und der Kreis-Physicus in dem von ihnen an die betreffende Königliche Regierung wegen Anlegung einer neuen Apotheke zu richtenden Antrage zugleich diejenigen Apotheker namhaft zu machen, welche sich um die Ertheilung der fraglichen Concession beworben haben, und demnächst, unter ausführlicher Erörterung der Gründe, sich gutachtlich darüber zu äußern, welchen von den Bewerbern der Vorzug einzuräumen seyn möchte. Die Königliche Regierung und resp. das Königliche Polizei-Präsidium prüfen die gemachten Vorschläge, und legen dieselben in einem darüber zu erstattenden gutachtlichen, motivirten Berichte dem betreffenden Königlichen Ober-Präsidium (für Berlin dem Königlichen Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten) zur Entscheidung vor. Um nun den Behörden für die hierzu erforderliche Beurtheilung einen Maaßstab an die Hand zu geben, hat ein jeder Apotheker, welcher

Digitized by Google

cher sich um die Ertheilung der Concession zur Anlegung einer neuen Apotheke an einem Orte bewirbt, mit seinem desfallsigen Gesuche zugleich ein vollständiges Curriculum vitae einzureichen, welchem die Zeugnisse über seine Führung während der Lehr- und Servir-Jahre, die durch Ablegung der Staats-Prüfung erworbene Approbation, ein Nachweis über seine Beschäftigung und über seine Führung nach erlangter Approbation, der genügende Ausweis darüber, ob er auch die zur Etablirung einer Apotheke und zum Betrieb des Geschäftes erforderlichen Mittel besitze, die Angabe, ob er bereits eine Apotheke besessen habe, und wodurch er den Besitz derselben aufzugeben veranlaßt worden sey, und die nähere Anführung der Umstände beizufügen ist, auf welche einen besondern Anspruch zu begründen er sich glaube berechtigt halten zu dürfen.

Berlin, den 13. Juli 1840.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Ladenberg.

An die Königliche Regierung zu Oppeln.

Vorstehendes Rescript wird den betreffenden Landräthlichen Aemtern und Magistraten, so wie den Herren Kreis-Physikern und Apothekern zur genauen Nachachtung bekannt gemacht. Oppeln, den 8. August 1840.

Nro. 132. Betr. die im zweiten Semester 1840 aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge, zur Vergütung der Brandschäden aus dem ersten Semester 1840 und zurück.

Den Magistraten unsers Verwaltungs-Bezirks wird die auf den Grund der General-Ausschreibung angelegte Repartition, der im zweiten Semester des laufenden Jahres aufzubringenden, zur Vergütung der im ersten Semester d. J. und zurück vorgefallenen Brandbeschädigungen, erforderlichen Feuer-Societäts-Beiträge, mit der Anweisung nachstehend bekannt gemacht, den nach Maaßgabe der Repartition von einer jeden Stadt aufzubringenden Beitrag auf die associirten Hausbesitzer, nach dem genehmigten Feuer-Societäts-Cataster pro 1840 zu vertheilen, und sämmtliche Beiträge dergestalt einzuziehen, daß dieselben unfehlbar bis zum 25sten October d. J. an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse vollständig eingezahlt seyn müssen.

Dieser Termin muß von den Magistraten bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von Einem Thaler, pünktlich eingehalten, auch bis dahin eine Anzeige an uns erstattet und die Gelder müssen bis zur bestimmten Zeit unverkürzt eigezahlt werden, damit die Befriedigung der Damnificaten, wegen des Bau-Retablissements, nicht aufgehalten wird.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Magistrate der Städte Gleiwitz, Guttentag, Katscher, Leobschütz, Neustadt, Pitschen, Schurgast und Tost, die auf selbige repartirten Beiträge, auf die ihnen zustehenden Brandvergütungs-Gelder, insofern deren Auszahlung an die Damnificaten, keinem Bedenken unterliegt, und die auch nur dann in einem solchen Verhältnisse zulässig ist, wie dieselben mit dem Retablissement wirklich vorgeschritten sind, bis zu deren Höhe, gegen Quittungs-Austausch mit der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse im Wege der Compensation, abrechnen und berichtigen können.

Oppeln, den 3. August 1840.

Digitized by Google

Repartition

der von den Städten des Regierungs-Departements Oppeln, im zweiten Semester 1840 aufzubringenden, gewöhnlichen Feuer-Societäts-Beiträge, zum Behuf der Vergütung der im ersten Semester 1840 und zurück, vorgefallenen Brandschäden.

		Rth.	Sgr.	S.
	Die Brandschäden im ersten Semester 1840 und zurück betragen:			
1	Im Regierungs-Departement Breslau	21773	1	6
2	» » » Liegnitz	4867	28	5
3	» » » Oppeln	8053	25	»
	zusammen	34694	24	11
	Hierzu haben nach Verhältniß des Feuer-Societäts-Catasters eines jeden der genannten drei Regierungs-Departements, beizutragen:			
1	das Breslauer von seinem Indictions-Quanto von 5,911,255 Rth. ...	14940	18	»
2	» Liegnitzer » » » » » 4,059,195 » ...	10259	17	»
3	» Oppelner » » » » » 3,756,550 » ...	9494	19	11
	Summa von 13,727,000 » ...	34694	24	11
	Das Regierungs-Departement Oppeln hat hiernach außer seinen eigenen Brandvergütungen von ..... 8053 Rth. 25 Sgr. » S.			
	noch den an das Regierungs-Departement Breslau zu leistenden Zuschuß von ..... 1440 » 24 » 11 »			
	aufzubringen. Macht obige ..... 9494 » 19 » 11 »			
	Zu den von den Städten des diesseitigen Regierungs-Departements aufzubringenden Beiträgen von	9494	19	11
	treten noch hinzu:			
1	die diesseitigen Verwaltungs-Kosten mit	200	5	3
2	auf kleine, gleich zu vergütende Brände	110	»	»
3	auf unvorhergesehene Ausgaben	3	27	11
	überhaupt also	9808	23	1
	und es ist daher von einem Versicherungs-Betrage von 100 Rth. ein Beitrag von 7 Sgr. 10 S. zu leisten. Nach diesem Maaßstabe haben daher die Städte des diesseitigen Regierungs-Departements beizutragen, wie nachstehend repartirt worden.			

Digitized by Google

№	Namen.	Zum Indictions-Betrage von	Ein Beitrag von		
		Rth.	Rth.	Sgr.	Pf.
1	Bauerwitz . . .	93770	244	25	4
2	Beuthen	107510	280	21	7
3	Constadt . . .	54940	143	13	8
4	Cosel	118180	308	17	5
5	Creutzburg .	166550	434	26	5
6	Falkenberg . .	29700	77	16	6
7	Gleiwitz	180670	471	22	6
8	Ober-Glogau	37140	96	29	4
9	Grottkau . . .	98530	257	8	2
10	Gutientag . .	51980	135	21	9
11	Hultschin . . .	55330	144	14	2
12	Katscher	75340	196	21	8
13	Krappitz	82510	215	13	3
14	Landsberg . . .	49520	129	9	1
15	Leobschütz . . .	289120	754	27	9
16	Leschnitz	63650	165	28	10
17	Loslau	30030	78	12	4
18	Lublinitz	79850	208	14	11
19	Neisse	189550	494	28	1
	Latus . .	1853780	4840	12	9
	Transport.	1853780	4840	12	9
20	Neustadt	117720	307	11	5
21	Nicolai	47340	123	18	4
22	Oppeln	240550	628	3	1
23	Ottmachau . .	76290	199	6	1
24	Patschkau . . .	68620	179	5	3
25	Peiskretscham.	101450	264	26	10
26	Pitschen	70300	183	16	10
27	Pleß	62370	162	25	8
28	Ratibor	301410	787	»	4
29	Rosenberg . .	105850	276	11	7
30	Rybnik	49040	128	1	6
31	Schurgast . . .	40120	104	22	9
32	Sohrau	71020	185	13	3
33	Gr.-Strehlitz	107180	279	25	9
34	Tarnowitz . . .	101720	265	18	1
35	Tost	80670	210	19	2
36	Ujest	111350	290	22	5
37	Ziegenhals . .	61700	161	3	2
38	Zülz	88070	229	28	10
	Summa . .	3756550	9808	23	1

Oppeln, den 3. August 1840.

Nro. 133. Betr. die Spar-Casse zu Ratibor.

Von der Stadt-Commune zu Ratibor ist eine Spar-Casse eingerichtet und deren Statut von Sr. Excellenz dem Herrn Ober-Präsidenten unterm 28sten Juli d. J. landespolizeilich bestätigt.

Oppeln, den 4. August 1840.

Der

Vermächtniß. Der zu Langendorf verstorbene Particülier Jonas Orgler, hat in seinem hinterlassenen Testamente der Judengemeinde zu Langendorf zu milden Zwecken, ein Legat von 294 Rthlr. ausgesetzt, welches von seinem Sohne, dem Kaufmann Isidor Orgler zu Peiskretscham auf 300 Rthlr erhöht worden.

Oppeln, den 3. August 1840.

Personal = Chronik.

Nachstehende Candidaten der evangelischen Theologie:

Ernst, Ferdinand Demmler aus Görlitz, 34 Jahr alt,
Heinrich, August Gerhard aus Brieg, 29 Jahr alt,
Friedrich, August, Ludwig Knispel aus Naumburg am Bober, 26 Jahr alt,
Johann, Carl, Martin Neumann aus Peterwitz bei Jauer, 23 Jahr alt,
Carl, Gottlieb Scholze aus Reichenau bei Zittau, 23 Jahr alt,

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Ebenso haben in Folge der letzten Prüfung pro ministerio die Candidaten des Predigtamts:

Carl, Moritz Flössel aus Schwerta bei Lauban, 28 Jahr alt,
Carl, Ludwig, Reinhold Kabel aus Falkenberg, 26 Jahr alt,
Eduard, Moritz, Reinhold Schlegel aus Breslau, 36 Jahr alt,
Albert, Robert, Gustav Standfuß aus Breslau, 24½ Jahr alt, und
Samuel, Eduard Storch aus Prausnitz, 33 Jahr alt,

das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird,

Breslau, den 28. Juli 1840.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Des Königs Majestät haben dem hiesigen Seifensieder-Meister Franz Kureck senior, bei der Feier seines 50jährigen Bürger-Jubiläums, das allgemeine Ehrenzeichen allergnädigst zu verleihen geruht.

Der bisherige Kreis-Secretair Albert in Neisse, ist zum Kreis-Steuer-Einnehmer in Rybnick, und an dessen Stelle der bisherige Armenhaus-Controlleur Pickardt in Creutzburg zum Kreis-Secretair in Neisse, ernannt worden.

Der

Digitized by Google

Der Candidat des Predigt-Amts Carl, Moritz, Eduard Hirsch, ist zum zweiten Prediger an der evangelischen Kirche in Oppeln, und zum Pastor in Proskau vocirt und bestätigt worden.

Der Schulamts-Adjuvant Andreas Matuschek ist zum katholischen Schullehrer in Petersheide, Kreis Grottkau, vocirt, und

der bisherige dritte Lehrer bei der katholischen Stadt-Schule in Rybnick, Johann Gruchel, zum zweiten Lehrer und Chor-Rector daselbst befördert worden.

Nachweisung der erwählten, bestätigten und vereidigten Schiedsmänner.

(Fortsetzung aus dem vorigen Stück.)

№	Benennung der Ortschaften.	Namen der Schiedsmänner.
19	Schemrowitz	Schuladjuvant Kozyrowsky zu Schemrowitz.
20	Kollina und Ollschin	Schullehrer Kruppa zu Ollschin.
21	Koschmieder	Hütten-Factor Kühn zu Koschmieder.
22	Czieschowa	Schullehrer Michnick zu Czieschowa.
23	Boronow, Dembowagura, Lissagura und Niewen	Schullehrer Ohl zu Boronow.
24	Ponoschau	Schullehrer Seemann zu Ponoschau.
25	Bzinnitz	Schullehrer Wichin zu Bzinitz.
26	Pawonkau	Schullehrer Schembor zu Pawonkau.
27	Groß-Lagiewnik, Lubetzko, Steblau	Schullehrer Schubert zu Lubetzko.
28	Ober- und Nieder-Sodow und Wiersbie	Hauptmann Wieczoreck zu Nieder-Sodow.
29	Blottnitz, Centawa, Warmuntowitz und Pluschnitz	Rentmeister v. Schweinichen zu Centawa.

Nach-

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Regierungs-Departements Oppeln, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat Juli 1840.

Nr.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rtl.	Sgr.	D.	Rtl.	Sgr.	D.	Rtl.	Sgr.	D.	Rtl.	Sgr.	D.	Rtl.	Sgr.	D.	Rtl.	Sgr.	D.
1	Beuthen . . .	1	29	„	1	19	„	1	14	„	1	6	3	„	22	„	5	„	„
2	Cosel	2	„	6	1	16	6	1	13	„	1	20	9	„	20	„	4	5	„
3	Creutzburg .	2	2	8	1	9	„	1	1	10	1	„	11	„	20	9	4	15	„
4	Falkenberg .	2	6	6	1	10	3	1	3	9	1	4	3	„	24	„	3	25	„
5	Gleiwitz . . .	1	26	2	1	17	8	1	11	10	1	7	2	„	17	3	3	15	„
6	Grottkau . .	2	4	„	1	7	8	1	9	6	1	4	6	„	19	„	4	5	„
7	Leobschütz . .	2	„	3	1	18	9	1	10	6	1	5	8	„	15	6	3	12	6
8	Lublinitz . . .	2	13	9	1	16	8	1	1	3	1	5	„	„	20	„	5	„	„
9	Neisse	2	7	7	1	19	1	1	7	1	1	2	3	„	20	„	4	10	„
10	Neustadt . . .	2	„	10	1	18	9	1	11	3	1	5	„	„	23	„	4	15	„
11	Oppeln	2	1	3	1	15	6	1	10	6	1	9	3	„	21	„	4	18	„
12	Pleß	„	„	„	1	13	6	„	„	„	1	6	„	„	15	„	3	2	6
13	Ratibor . . .	1	23	1	1	17	1	1	8	5	1	4	10	„	16	„	3	3	„
14	Rosenberg . .	„	„	„	1	10	„	1	7	„	1	2	6	„	22	„	5	„	„
15	Rybnik	„	„	„	1	17	10	„	„	„	1	6	„	„	15	„	4	15	„
16	Gr.-Strehlitz	1	28	„	1	17	4	1	13	4	1	6	10	„	15	„	4	„	„

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 38.

Oppeln, den 22sten September 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 141. Wegen der massiv auszuführenden Dachreparaturen in den Städten, so wie auf dem Lande.

Häufige Anträge und resp. Befürwortungen dahin, daß vorkommende Neubauten und Haupt-Reparaturen an Dächern mit Schindeln und überhaupt nicht massiv ausgeführt werden dürfen, geben uns Veranlassung, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß wir derartige Anträge und Befürwortungen niemals genehmigen können, vielmehr mit Rücksicht auf die Sicherheit und die bestehenden baupolizeilichen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und der Verordnung vom 9ten December 1822 darauf bestehen müssen, daß bei Neubauten und Haupt-Reparaturen von Dächern nie Stroh oder Schindeln namentlich in den Städten angewandt werden. Die Herren Landräthe, Magistrate und Orts-Behörden machen wir bei eigener Vertretung auf Beachtung dieser Anordnung aufmerksam, daher denn auch jede dieser Bestimmung entgegenlaufende Erlaubniß zu versagen, und auf Grund des Allgemeinen Landrechts Thl. I., Tit. 8, § 66 sequ., jede neue Dachdeckung und Haupt-Reparatur ohne vorherige Anzeige und Erlaubniß zu bestrafen ist. Oppeln, den 22. Juli 1840.

Nro. 142. Betr. eine Haus-Collecte für die Gemeinde Jängwitz.

Es ist höhern Orts zum Retablissement des abgebrannten Schulhauses der evangelischen Gemeinde zu Jängwitz, im Breslauer Regierungs-Bezirke, eine allgemeine Haus-Collecte bei den evangelischen Einwohnern der Provinz bewilligt.

Die Herren Landräthe und die Magistrate unsers Departements werden daher aufgefordert, die Einsammlung der Gaben der Mildthätigkeit dergestalt anzuordnen, daß die gesammelten Beträge von den Herren Landräthen bis zum 15ten November d. J. an unsere Haupt-Casse abgeführt werden können, weshalb die Magistrate die Collectengelder vor diesem Termine an die Kreis-Steuer-Cassen abzuliefern und davon den betreffenden Landräthlichen Behörden eine Anzeige zu machen haben. Von den Letztern aber gewärtigen wir über den Ausfall der Sammlung in ihren Kreisen bis zum vorgedachten Termine die Berichte. Oppeln, den 7. September 1840.

Digitized by Google

Nro. 143. Betr. die Executions-Gebühren für Beitreibung von Domainen- und Forst-Gefällen und Grundsteuern.

Mit der, in einem Rescript vom 16ten Juli d. J. ausgesprochenen Genehmigung der hohen Ministerien des Königlichen Hauses IIte Abtheilung und der Finanzen, soll vom 1sten October d. J. ab, nachfolgender

Executions-Gebühren-Tarif für Dominial-Gefälle, Grundsteuern und Forst-Gefälle und alle Neben-Erhebungen, welche durch die Domainen-, Steuer- und Forst-Cassen bewirkt werden,

zur Anwendung gebracht werden.

	Bei einem Gegenstande unter 1 Rthlr.	Von 1 Rthlr. bis 2½ Rthlr. incl.	Ueber 2½ Rthlr. bis 5 Rthlr. incl.	Ueber 5 Rthlr. bis 10 Rthlr. incl.	Ueber 10 Rthlr. bis 20 Rthlr. incl.	Ueber 20 Rthlr. bis 50 Rthlr. incl.	Ueber 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. incl.	Ueber 100 Rthlr.
	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.
Für die Anmahnung der Execution . . .	» 1 »	» 2 »	» 3 »	» 4 »	» 5 »	» 7 6	» 10 »	» 15 »
Für die Ausführung der Execut., insofern weder eine Beschlagnahme noch Pfändung erfolgt.	» 2 »	» 4	» 6 »	» 8 »	» 10 »	» 15 »	» 20 »	1 » »
Für die Ausführung d. Execution, insofern eine Beschlagnahme oder Pfändung erfolgt, für die eventuelle Fortschaffung u. sichere Unterbringung der Pfandstücke, d. Besorgung d. Transports und Einlieferung derselben zur Pfandstelle	» 4 »	» 8 »	» 12 »	» 16 »	» 20 »	1 »	1 10 »	2 » »
Für den Verkauf der Pfandstücke	» 4 »	» 8 »	» 12 »	» 16 »	» 20 »	1 »	1 10 »	2 » »
Für das Ausrufen bei der Auction	» 1 »	» 2 »	» 3 »	» 4 »	» 5 »	» 7 6	» 10 »	» 15 »

In

In den vorstehenden Gebührensätzen sind die bisher üblich gewesenen Meilen-Gebühren und Pferde-Futterungs-Kosten der Executoren mitbegriffen, welche daher nicht besonders gezahlt werden. Dabei wird bemerkt:

1) Die Gebühren für den Verkauf kommen den Executoren nur dann zu, wenn dieselben den Verkauf der Gegenstände leiten.
2) Die Gebühren für den Verkauf und das Ausrufen müssen sich nach dem Erlöse der verkauften Gegenstände richten, sobald dieser Erlös die beizutreibende Summe nicht erreicht und bei den Exequenden keine weitere Executions-Gegenstände vorhanden sind.

   Sollte aber der Exequendus Executions-Gegenstände verheimlicht haben oder sonst Schuld seyn, daß die Execution wegen derselben Verpflichtung hat wiederholt werden müssen: so sind dem Executor auch für den zweiten Verkauf der Sachen ꝛc. die Gebühren nach Verhältniß des Erlöses nicht zu versagen.

Die Bestimmungen der Instruction für die Executoren vom 18ten December 1813, §§ 18 und 19, und der Instruction für sämmtliche Steuer-Behörden von demselben Datum, § 21 zu II, kommen vom 1sten October d. J. an, nicht weiter in Anwendung und werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Wegen der Executionen in Absicht der Gewerbe- und Klassensteuer-Reste verbleibt es übrigens bei der Bestimmung der Instruction des Königlichen Ministeriums vom 18ten August 1820, § 8.

Hiernach haben die sämmtlichen Domainen-, Rent- und Forst-Cassen-Beamten, so wie die der Kreis-Steuer-Cassen, nicht nur selbst sich genau zu achten, sondern auch die Executoren zu instruiren und den Letztern die Executions-Gebühren von dem genannten Zeitpunkte an, nur nach dem obigen Tarif in den Executions-Mandaten anzusetzen.

Oppeln, den 7. September 1840.

Nro. 144. Betr. die Kündigung von 920,000 Rthlr. Staats-Schuld-Scheine zur baaren Auszahlung am 2ten Januar 1841.

Nachdem die, unserer Bekanntmachung vom 4ten d. M. gemäß, zur Tilgung für das zweite Semester 1840 bestimmten Staats-Schuld-Scheine, in der am heutigen Tage stattgehabten 15ten Verloosung gezogen worden, werden sie, nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse geordnet, den Besitzern mit der Aufforderung hierdurch gekündigt, den Nominal-Werth derselben am 2ten Januar 1841 in den Vormittags-Stunden von 9 bis 1 Uhr bei der Controlle der Staats-Papiere, hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30, baar abzuheben.

Da mit dem ebengenannten Tage die weitere Verzinsung dieser Staats-Schuld-Scheine aufhört, indem nach § 5 der Verordnung vom 17ten Januar 1820 (G. S. Nr. 577) die ferneren Zinsen dem Tilgungs-Fonds zufallen, so müssen mit den Staats-Schuld-Scheinen auch die zu denselben gehörigen vier Zins-Coupons Ser. VIII. Nr. 5 bis 8, welche die Zinsen vom 2ten Januar 1841 bis dahin 1843 umfassen, unentgeld-

Digitized by Google

lich abgeliefert werden, widrigenfalls für einen jeden fehlenden Coupon der Betrag von der Capital-Valuta abgezogen werden wird, um für den späteren Präsentanten reservirt zu werden.

In der über den Capital-Werth der Staats-Schuld-Scheine auszustellenden Quittung, müssen diese einzeln mit Nummer, Litter und Geld-Betrag, so wie mit der Stück-Zahl der unentgeldlich eingelieferten Zins-Coupons aufgenommen werden.

Uebrigens können wir uns so wenig als auch die Controlle der Staats-Papiere, sich mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern solcher am 2ten Januar k. J. zur baaren Auszahlung kommenden Staats-Schuld-Scheine, wegen Realisirung derselben in Correspondenz einlassen; wir überlassen denselben vielmehr, diese Effecten an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Casse, zur weitern Beförderung an die Controlle der Staats-Papiere, einzusenden.

Berlin, den 13. August 1840.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Berger.

Mit Bezugnahme auf vorstehendes Publicandum der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden wird für die Besitzer von Staats-Schuld-Scheinen im hiesigen Regierungs-Departement bemerkt, daß das Verzeichniß der in der 15ten Verloosung gezogenen und zur baaren Auszahlung am 2ten Januar 1841 gekündigten Staats-Schuld-Scheine im Betrage von 920,000 Rthlr. nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen in der Anlage beigefügt ist. Die hiernach von dieser Kündigung betroffenen, und vom 1sten Januar k. J. ab nicht weiter verzinsbaren Staats-Schuldscheine können, nebst den dazu gehörigen vier Zins-Coupons-Ser. VIII. Nr. 5 bis 8, mittelst einer die Nummer, Littera und den Geld-Betrag enthaltenden doppelten Nachweisung an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse eingesandt werden, welche die weitere Beförderung an die Controlle der Staats-Papiere und sodann die Auszahlung des Nenn-Werths nach dessen erfolgter Anweisung zu besorgen beauftragt ist.

Zugleich werden sowohl die Königl. Cassen als auch die Verwalter aller Cassen von Kirchen und milden Stiftungen auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, ihre etwa vorhandenen Bestände oder Depositen in Staats-Schuld-Scheinen nachzusehen und die sich vorfindenden gekündigten, zur Realisation an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse rechtzeitig einzureichen.

Zu gleichem Zwecke werden diejenigen, welche Cautionen in Staats-Schuld-Scheinen bei der Regierung deponirt haben, aufgefordert, wenn sich darunter dergleichen ausgelooste befinden, uns davon schleunigst Anzeige zu machen.

Oppeln, den 9. September 1840.

Digitized by Google

Nro. 145.

Betr. die erneuerte Bekanntmachung wegen Beobachtung der vorgeschriebenen Formen bei den an die Königliche Regierung abzusendenden Geldern, oder geldgleichen Papieren und Documenten.

Es kommt der Fall häufig vor, daß Gelder oder geldgleiche Papiere und Documente nicht direct an die Regierungs-Haupt-Casse, sondern an die Regierung eingesendet werden.

Alle mit der Regierung in Geschäfts-Verbindung stehende Behörden und Privat-Personen werden daher, unter Bezugnahme auf die im Amtsblatte vom Jahre 1823, Seite 240 enthaltene Verordnung vom 8ten Juli 1823 ersucht, resp. aufgefordert, einzuschickende Gelder oder geldgleiche Papiere und Documente stets unmittelbar an unsere Haupt-Casse zu senden, uns aber in einem besondern Anschreiben Kenntniß davon zu geben. Oppeln, den 10. September 1840.

Belobigung.

Der Kürschnerlehrling Joseph Mainka zu Falkenberg, hat mit eigner Lebensgefahr den Johann Langer, zweiten Sohn des Weber Langer daselbst, aus der Tiefe des Steinau-Baches vom Ertrinken gerettet. Diese verdienstliche Handlung haben wir durch eine Prämie von 10 Rthlr anerkannt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Oppeln, den 23. August 1840.

Belobigung.

Der Inlieger und Sattler Joseph Menzler zu Ellguth bei Zülz, der auch bereits früher zweimal mit eigner Lebensgefahr Ertrinkende gerettet, hat abermals den 7 Jahr alten Einlieger-Sohn Valentin Kusber vom Tode des Ertrinkens gerettet. Diese verdienstliche Handlung, welche wir durch Zahlung einer Prämie anerkannt haben, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 28. August 1840.

Belobigung.

Der Häusler Roch Bujalla aus Althammer, Domainen-Amtes Proskau, rettete mit eigner Gefahr den 9½jährigen Gärtnersohn Valentin Tattura aus dem Teiche vom Tode des Ertrinkens. Diese verdienstvolle Handlung, welche wir durch Ertheilung einer Prämie anerkannt haben, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 31. August 1840.

Belobigung.

Der Knecht Simon Pieterreck aus Klink rettete mit eigner Lebensgefahr die jüngste Tochter der Wittwe Kania aus Colonie Poppelau, vom Tode des Ertrinkens. Diese verdienstvolle Handlung, in deren Anerkennung wir dem Pieterreck eine Prämie bewilligt haben, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 2. September 1840.

Belobigung.

Der Schuhmacher-Meister Johann Pankla zu Wiese, (Pauliner) Neustädter Kreises, hat den 12 Jahr alten Knaben Carl Willert aus Weingasse am 23sten Juli c. vom Tode des Ertrinkens aus dem Flusse Hotzenplotz mit eigner Lebensgefahr gerettet, wofür wir ihm eine Prämie von 10 Rthlr. bewilligt haben.

Seine verdienstliche Handlung wird von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 12. September 1840.

Dem

Patent-Verleihung.

Dem Tischlermeister Ernst Ferdinand Schob in Berlin ist unterm 31sten August 1840 ein Patent

auf eine durch Zeichnung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Einrichtung zum luftdichten Verschluß von Fenstern und Thüren,

auf fünf Jahre, von dem gedachten Zeitpunkte ab, für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden. Oppeln, den 8. September 1840.

Patent-Verleihung.

Dem Papier-Fabrikanten F. L. Mylius zu Zanow bei Köslin ist unterm 31sten August 1840 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Mittel zum Bläuen des weißen Papierstoffs,

auf sechs Jahre, vom gedachten Termine ab, für den Umfang des Staats ertheilt worden. Oppeln, den 8. September 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Nro. 146. Betr. das bei Besitzveränderungen ausbedungene Laudemium.

Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz hat in einem Rescripte vom 21sten Juli d. J. wiederholt den Grundsatz ausgesprochen,

daß ein für alle Besitzveränderungen ausbedungenes, nach Procenten abgemessenes Laudemium als ein unfixirtes zu betrachten ist;

weil solches sowohl dem Betrage nach, als auch rücksichtlich der Wiederkehr der Erhebung ungewiß bleibt. Es ist daher eine unzulässige Verabredung, die Zahlung eines Laudemiums für den Fall einer Besitzveränderung auszubedingen, denn es ist ungewiß, wie oft eine solche eintritt.

Laudemien können nur als jährliche Rente, deren Betrag ein für allemal feststeht, gültig versprochen werden, wie bereits das Justizministerial-Rescript vom 10ten April 1837 (Jahrbücher Bd. 49, S. 508) bestimmt hat.

Die Untergerichte des Departements werden daher angewiesen, bei Aufnahme von Kaufcontracten sich strenge nach diesen Grundsätzen zu achten.

Ratibor, den 1. September 1840.

Gerichtsbarkeits-Vereinigung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Patrimonial-Gericht von Woiska I. und II. Antheils, Tost-Gleiwitzer Kreises, mit dem Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Peiskretscham combinirt worden ist.

Ratibor, den 1. September 1840.

Digitized by Google

Allerhöchster Cabinets-Befehl.

Durch Meine Order vom 10ten v. Mts. habe Ich bereits, dem Willen Meines in Gott ruhenden Herrn Vaters gemäß, allen denjenigen, welche sich an Seiner ruhmvollen Regierung durch politische Verbrechen vergangen haben, Begnadigung verkündet, den heutigen denkwürdigen Tag, an welchem Mir von einem großen Theile Meiner getreuen Unterthanen die Erbhuldigung geleistet wird, will auch Ich, tief durchdrungen von der Gnade des Allmächtigen, durch einen Akt des von Ihm Mir verliehenen Begnadigungsrechts auszeichnen. Zu dem Ende bewillige Ich

A. den Erlaß der schon erkannten Freiheits- und der noch unvollstreckten Vermögensstrafen, so wie da, wo noch nicht rechtskräftig erkannt worden ist, die Niederschlagung der eingeleiteten oder noch bevorstehenden Untersuchung in Ansehung folgender, bis zum heutigen Tage, sey es von Personen des Militair- oder Civilstandes verübten Verbrechen oder Vergehen:

1) aller Contraventionen gegen Polizei-Gesetze jeder Art;
2) aller Vergehen gegen die Forst-, Jagd-, Bergwerks-, Post-, Stempel-, Steuer- und Zollgesetze, soweit nicht die Rechte Dritter, namentlich der Zollvereinsstaaten, dabei concurriren;
3) der unerlaubten Selbsthülfe;
4) solcher zum erstenmale verübten thätlichen Widersetzlichkeiten gegen obrigkeitliche Abgeordnete oder Wachtmannschaften, bei welchen keine Mißhandlungen der letzteren geschehen sind;
5) der Verletzungen des Hausrechts;
6) der aus grober Fahrläßigkeit oder durch Uebertretung von Polizeigesetzen herbeigeführten körperlichen Verletzungen, ohne Beschränkung in Bezug auf die Erheblichkeit des Schadens;
7) der Zweikämpfe ohne Unterschied des Standes der Personen, zwischen welchen sie vorgefallen, sowohl rücksichtlich der Haupturheber als der Hülfeleistenden;
8) der aus Lüsternheit verübten Diebstähle, so wie der kleinen Felddiebstähle;
9) der von Personen des Soldatenstandes zum erstenmale begangenen Desertion, und der unbefugten Auswanderung Militairpflichtiger, jedoch rücksichtlich derer, welche noch nicht zurückgekehrt sind, nur unter der Bedingung, daß sie dies binnen sechs Monaten freiwillig thun, in welchem Falle die gegen sie etwa schon ergangenen Contumcial-Urtheile aufgehoben, das bis zu ihrer Rückkehr noch nicht eingezogene Vermögen ihnen freigegeben, und diejenigen Deserteurs, gegen welche das Contumacial-Urtheil vor Publication der Cabinets-Order vom 23sten März 1839 vollstreckt worden ist, nach Kriegsgebrauch rehabilitirt werden sollen;

Digitized by Google

10) aller derjenigen rein militairischen Vergehen, mit Ausschluß der Insubordinationen, welche gesetzlich nur mit Arrest bestraft werden.

Keinem dieser Angeschuldigten soll aber die Abolition der Untersuchungen wider seinen Willen zu Theil werden, es steht vielmehr Jedem frei, statt derselben die Fortsetzung des Untersuchungs-Verfahrens zu wählen, bei dessen Ergebniß es dann jedoch verbleibt.

B. Ich bin ferner geneigt, auch solchen wegen anderer, schwerer Verbrechen verurtheilten Strafgefangenen,

— mit Ausnahme jedoch derer, die des Mordes, Raubes, Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, des vorsätzlichen Meineides, der Falschmünzerei, der vorsätzlichen Brandstiftung oder der Hülfsleistung oder Begünstigung bei diesen Verbrechen sich schuldig gemacht haben —

Begnadigung oder Strafmilderung zu gewähren, welche

1) bis zum heutigen Tage mindestens die Hälfte ihrer bestimmten Freiheitsstrafen, oder Falls sie zu lebenswieriger Einsperrung verurtheilt sind, schon mehr als zehn Jahre davon abgebüßt, zugleich aber
2) durch ihre tadellose Aufführung während der Detention nach dem pflichtmäßigen Urtheil der Vorgesetzten und des Seelsorgers der Strafanstalt überzeugende Beweise ihrer erfolgten Besserung gegeben haben, und
3) deren Freilassung auch den sonstigen Umständen nach keine Besorgniß für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erweckt.

Ich beauftrage daher rücksichtlich der civilgerichtlich Verurtheilten den Justiz-Minister Mühler und den Minister des Innern und der Polizei von Rochow, rücksichtlich der militairgerichtlich Verurtheilten aber den Kriegs-Minister, General der Infanterie, von Rauch, Mir Verzeichnisse derjenigen Sträflinge, bei welchen vorstehende Bedingungen eingetreten sind, einzureichen, und sich dabei gutachtlich über die von Mir zu gewährende Strafmilderung zu äußern.

Das Staats-Ministerium hat für die schleunige Bekanntmachung dieses Meines Befehls durch die Amtsblätter und für dessen Ausführung Sorge zu tragen.

Königsberg, den 10. September 1840.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 40.

Oppeln, den 6ten October 1840.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Nro. 148. **Instruction**

vom 28sten April 1840.

für die Schiedsmänner und die Gerichtsbehörden, betreffend die Verwendung von Stempeln zu schiedsmännischen Vergleichen, welche nach der Allerh. Cabinets-Order vom 16ten Januar 1840 (Ges. Samml. S. 18) **ausnahmsweise einem Stempel unterliegen.**

§ 1.

Die Verfügungen der Schiedsmänner und deren Verhandlungen sind in der Regel stempelfrei.

§ 2.

Eine Ausnahme tritt nur ein bei Vergleichen, deren Gegenstand keiner Schätzung nach Gelde fähig ist, oder mindestens 50 Rthlr. beträgt, und auch dann nur in den nachstehenden Fällen:

1) wenn ein Geschäft, welches ursprünglich mündlich oder durch Correspondenz, oder in einer andern, die Stempelverwendung nicht bedingenden Form zu Stande gekommen, durch den Vergleich anerkannt, oder im Wesentlichen aufrecht erhalten wird;

2) wenn durch den Vergleich zugleich ein anderweitiges, von dem ursprünglichen verschiedenes Rechtsgeschäft begründet wird; insonderheit wenn für die Aufgebung streitiger Ansprüche als Gegenleistung das Eigenthum einer Sache abgetreten, ein Erbpacht-, Pacht- oder Miethsrecht eingeräumt, eine Leibrente versprochen wird;

3) wenn

3) wenn zur Sicherstellung der Vergleichssumme eine Hypothek bestellt wird; oder

4) wenn ein bei dem Streite nicht betheiligter Dritter in der über den Vergleich aufgenommenen Verhandlung eine stempelpflichtige Erklärung abgiebt, z. B. eine Bürgschaft übernimmt.

§ 3.

In diesen Ausnahmefällen unterliegt der Vergleich dem tarifmäßigen Contracts-Werthstempel, z. B. bei Kauf-, Tausch-, Erbpachts-, Pacht-, Miethe- und Leibrentenverträgen, und, insofern dieser nicht Anwendung findet, dem allgemeinen Vertragsstempel von 15 Sgr.

In dem Falle des § 2, Num. 2, ist bei der Festsetzung des Stempels der Werth der Gegenleistung zum Grunde zu legen.

In dem Falle des § 2, Num. 3, tritt der Stempel für hypothekarische Schuldverschreibungen an die Stelle des Vertragsstempels von 15 Sgr., wenn er nach dem Betrage der sicher gestellten Vergleichssumme tarifmäßig sich höher beläuft.

In dem Falle des § 2, Num. 4, muß dagegen der zu der stempelpflichtigen Erklärung des Dritten erforderliche Stempel noch neben dem etwa zu dem Vergleiche beizubringenden Stempel verwendet werden.

§ 4.

In allen Fällen, in welchen ein Vergleich nach den vorstehenden, auf die Allerh. Cabinets-Order vom 16ten Januar d. J. sich gründenden Bestimmungen stempelpflichtig ist, liegt dem Schiedsmanne ob, dafür zu sorgen, daß der tarifmäßige Stempel spätestens binnen 14 Tagen vom Tage der Aufnahme der Vergleichsverhandlung an gerechnet (§ 12 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822) in folgender Weise verwendet werde.

1) Wird von den Parteien oder von einer Partei bei der Aufnahme des Vergleichs eine Ausfertigung verlangt, so ist diese, und, wenn mehrere Ausfertigungen verlangt werden, das Haupt-Exemplar auf dem tarifmäßigen Stempelbogen zu ertheilen, oder derselbe bei der Ausfertigung cassirt umzuschlagen und auf der Ausfertigung der Betrag des cassirten Stempelbogens zu vermerken.

Der cassirte Stempelbogen muß der Vergleichsausfertigung unzertrennlich beigeheftet, d. h. es müssen die Enden der Heftfaden mit dem Siegel des Schiedsmannes bedruckt werden.

Nebenausfertigungen oder beglaubigte Abschriften erfordern immer einen Stempel von 15 Sgr.; es muß darauf zugleich ausdrücklich der Betrag des Stempels vermerkt werden, welcher zur Urschrift oder Ausfertigung des Haupt-Exemplars verbraucht worden ist. Unterlassungen dieses Vermerks werden mit einer Strafe von 15 Sgr. geahndet, §§ 13, 14 und 24 des Stempelgesetzes.

In

In den Protocollbüchern hat der Schiedsmann unter der Originalverhandlung nicht blos nach § 5 der für die Schiedsmänner erlassenen Instruction die Anzahl der ausgefertigten Exemplare, sondern auch das Datum der Ausfertigungen, und den zu den Hauptso wie zu den Nebenexemplaren verwendeten Stempelbetrag zu vermerken.

2) Wird keine Ausfertigung verlangt, so ist das erforderliche Stempelpapier zu den nach § 4 jener Instruction anzulegenden Belagsacten in nachstehender Art zu cassiren.

Der zu einem Vergleiche erforderliche Stempel ist in Einem oder in möglichst wenigen Bogen anzuschaffen.

Jeder Bogen ist durch Bezeichnung seiner Bestimmung zu einem andern Gebrauche untauglich zu machen.

Der Tag der Cassation ist unter Angabe der Pagina und Nummer, unter welcher der Vergleich in dem Protocollbuche eingeschrieben ist, darauf zu vermerken, z. B.

„Cassirter Stempel
„zu dem am 10ten April 1840 zwischen N. N. und N. N. über eine „Waarenschuld Pag. . . Num. . . . . des Protocollbuchs geschlossenen „Vergleiche.
„N. N., den . . . . . .
„Unterschrift des Schiedsmanns."

Hinter der in dem Protocollbuche eingeschriebenen Vergleichsverhandlung ist der Betrag des cassirten Stempels, der Tag der Cassation und das Folium der Belagsacten, in denen der cassirte Stempelbogen eingeheftet ist, zu bemerken.

Die cassirten Stempel müssen in ganzen, unangeschnittenen Bogen zu den Acten kommen und jederzeit vorgezeigt werden können.

§ 5.

Dem Schiedsmanne bleibt überlassen, sich von der Partei, welche die Kosten zu tragen oder den Stempel besonders übernommen hat, das Stempelpapier in dem von ihm zu bestimmenden Betrage beibringen zu lassen, oder die Anschaffung selbst zu besorgen und den Geldbetrag von der Partei wieder einzuziehen.

In diesem Falle wird es mit der Aufnahme der Auslage für Stempel in die den Parteien zu ertheilende Kostenrechnung, in das von dem Schiedsmanne zu haltende Gebührenverzeichniß, und mit der Einziehung eben so gehalten, als mit den Copialien und andern Auslagen, §§ 5 und 10 der den Schiedsmännern ertheilten Instructionen.

§ 6.

Will der Schiedsmann den Stempel nicht vorschießen und leistet die Partei seiner Aufforderung zur Beibringung des erforderlichen Stempelpapiers nicht alsbald Folge, so muß er spätestens am letzten Tage der vierzehntägigen Frist

 1) wenn

Digitized by Google

1) wenn eine oder mehrere Ausfertigungen verlangt sind, diese Ausfertigungen — auf welchen, nach § 5 der früheren Instructionen, Seitenzahl und Nummer des Protocollbuchs vermerkt seyn muß —
2) wenn keine Ausfertigung verlangt ist, eine Abschrift der Vergleichsverhandlung — mit gleicher Bezeichnung —

demjenigen Königlichen Untergerichte, in dessen Bezirke er seinen Wohnsitz hat, oder, wenn er in einem Patrimonial-Gerichtsbezirke wohnt, dem Königlichen Untergerichte, wozu die Kreisstadt gehört, zur Bestimmung, Einziehung und Verwendung des Stempels einreichen oder übersenden, und dieses, unter Angabe des Datums der Abgabe oder Absendung, unter der in dem Protocollbuche eingeschriebenen Vergleichsverhandlung bemerken.

§ 7.

Wird das erforderliche Stempelpapier in den Fällen des §. 4 zu den Ausfertigungen oder Belagsacten gar nicht, oder erst nach Ablauf der vierzehntägigen Frist, oder in geringerem als dem tarifmäßigen Betrage verbraucht, so verfällt der Schiedsmann in eine dem einfachen Betrage des gar nicht, zu wenig oder zu spät verbrauchten Stempels gleich kommende Geldstrafe, und haftet außerdem für den Stempel, vorbehaltlich des Regresses an die Interessenten.

§§ 12, 21 und 22 des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822. — Allerhöchste Cabinets-Order vom 28sten October 1836, Ges. Samml. S. 308. — Allerhöchste Cabinets-Order vom 19ten Juni 1834, Ges. Samml. S. 81.

§ 8.

Dieselbe Strafe und Vertretung für den Stempel tritt ein, wenn er in dem Falle des § 6 die Abgabe oder Absendung eines stempelpflichtigen Vergleichs an das betreffende Gericht erst nach dem Ablauf der vierzehntägigen Frist bewirkt.

§ 9.

Schiedsmännern, welche sich nicht hinlängliche Kenntniß der Vorschriften des Stempelgesetzes zutrauen, um die erforderlichen tarifmäßigen Stempel richtig berechnen und festsetzen zu können, steht es frei, sich von jeder Verantwortlichkeit und Strafe dadurch zu befreien, daß sie entweder

1) jeden Vergleich, welcher nach den Bestimmungen des § 2 überhaupt stempelpflichtig ist, oder über dessen Stempelpflichtigkeit sie zweifelhaft sind, sofort und spätestens innerhalb 14 Tagen nach dessen Aufnahme in der § 6 bestimmten Art dem betreffenden Gerichte einreichen; oder
2) sich der förmlichen Aufnahme und Ausfertigung solcher Vergleiche enthalten, in welchem Falle sie das Geschäft, worüber die Parteien vorläufig einig geworden sind, demjenigen Gericht anzuzeigen haben, welches die Parteien zur Vollziehung wählen, die letzteren wegen der förmlichen Aufnahme an das Gericht verweisen

und

Digitized by Google

und rücksichtlich der Registrirung des Vorganges in dem Protocollbuche nach §§ 13 und 22 der Verordnungen vom 7ten September 1827, 26sten September 1832 und 11ten April 1834 für die Schiedsmänner der verschiedenen Provinzen und § 2 der früheren Instructionen verfahren müssen.

Dieser Ausweg wird den Schiedsmännern um so mehr empfohlen, als die Geschäfte, rücksichtlich deren die Form des schiedsmännischen Vergleichs nach vorstehenden Bestimmungen von dem Stempel nicht befreit, in den meisten Fällen eine größere Geschäftsgewandtheit und Rechtskenntniß voraussetzen, als von den Schiedsmännern verlangt wird.

Verlangt eine Partei die Ausfertigung eines Vergleichs, welchen der Schiedsmann zur Bestimmung und Verwendung des Stempels dem Gericht eingereicht hat, so hat der Schiedsmann die Partei an das Gericht zu verweisen.

§ 10.

Jede Unterlassung der nach §§ 4, 6 und 9 in den Protocollbüchern über die Verwendung des Stempels oder die Abgabe der Verhandlung an das Gericht zu registrirenden Vermerke, wird mit Ordnungsstrafen bis zu 15 Sgr. für jeden Contraventionsfall gerügt.

§ 11.

Die Befugnisse der Schiedsmänner haben durch die Allerh. Cabinets-Order vom 16ten Januar d. J. nicht ausgedehnt werden sollen.

Es bleiben daher auch ferner

1) rechtliche Angelegenheiten, worüber unter den Interessenten kein Streit obwaltet, und worüber dieselben nur eine rechtsverbindliche Urkunde zu erhalten wünschen — sogenannte Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit — von dem Geschäftskreise der Schiedsmänner ausgeschlossen. Parteien, welche sich mit dergleichen Anträgen an Schiedsmänner wenden, sind von denselben sofort an die Gerichte oder Notare zu verweisen.

2) Mit den in dem § 2, Num. 2, 3 und 4 erwähnten anderweitigen, das streitige Rechtsverhältniß oder den streitigen Gegenstand nicht unmittelbar berührenden Rechtsgeschäften, dürfen die Schiedsmänner sich nur dann befassen, wenn dieselben gleichzeitig mit dem Vergleiche und zu dessen Ausführung zu Stande gebracht sind, folglich einen wesentlichen Theil des Vergleichs ausmachen. Sie müssen in das mit den Erfordernissen des § 19 der im § 9 angeführten Verordnungen versehene, den Gegenstand des Streits ergebende Protocoll selbst mit aufgenommen und dürfen nicht zu besondern Verhandlungen niedergeschrieben werden.

3) Die Aufnahme der § 2 bezeichneten Vergleiche haben die Schiedsmänner ganz von sich ab- und an den Richter zu verweisen, wenn dadurch solche Rechtsgeschäfte anerkannt, aufrecht erhalten oder neu begründet werden sollen, zu deren Rechtsbeständigkeit eine bloße Beglaubigung nicht genügt, vielmehr eine besondere Form, namentlich eine gerichtliche Aufnahme oder Prüfung vorgeschrieben ist, z. B. Schenkungen, Bürgschaften

der

Digitized by Google

der Frauenzimmer, gemeinschaftliche Schuldverschreibungen der Eheleute, Verträge unter Eheleuten, Einigung über die Capitalisirung rückständiger Zinsen, Vergleiche über künftige Verpflegungsgelder, Bestellung von Altentheilen, Errichtung antichretischer Pfandverträge, Erbzinsverträge, Erbverträge u. dgl.

§ 12.

Bei Ueberschreitung dieser Befugnisse werden die Schiedsmänner von den Obergerichten zur Verantwortung und Strafe gezogen werden. Die aufgenommenen Verhandlungen haben in einem solchen Falle nicht die Wirkung schiedsmännischer Vergleiche, werden vielmehr nur den Verträgen unter Privatunterschrift gleichgestellt.

§ 13.

Die Königlichen Untergerichte haben in den, § 6 und § 9 Num. 1 erwähnten Fällen den zu dem schiedsmännischen Vergleiche erforderlichen Stempel festzusetzen, von der Partei, welche die Kosten zu tragen oder den Stempel besonders übernommen hat, einzuziehen, und in den Fällen, wo keine Ausfertigung verlangt ist, zu einem über die zur Stempelverwendung schiedsmännischer Vergleiche anzulegenden General-Actenstücke, sonst aber zu den Ausfertigungen zu cassiren, und diese den betreffenden Parteien behändigen zu lassen.

Ist ein stempelpflichtiger Vergleich zu spät eingereicht (§§ 6 und 9, Num. 1), oder ergeben sich sonst Verstöße gegen vorstehende Anweisungen und Ueberschreitungen der Kompetenz, so hat das Untergericht, unter Beifügung der Vergleichsverhandlung, dem Obergerichte zur weitern Veranlassung und Straffestsetzung Anzeige zu machen.

Berlin, den 28. April 1840.

Der Justiz-Minister. Der Minister des Innern und der Polizei. Der Finanz-Minister.
Mühler. von Rochow. Graf von Alvensleben.

Vorstehende Instruction wird sämmtlichen Gerichtsbehörden in den Provinzen, in welchen das Institut der Schiedsmänner eingeführt ist, zur Nachachtung mitgetheilt, mit dem Bemerken, daß dieselbe zur Kenntniß der Schiedsmänner durch die Amtsblätter gebracht werden wird.

Berlin, den 7. August 1840.

Der Justiz-Minister.
Mühler.

An die Gerichtsbehörden in den Provinzen, in welchen das Institut der Schiedsmänner eingeführt ist. I. 3549. Steuers. 27. Vol. 3.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 149. Betr. die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über Kaufgelder und Ablösungs-Capitalien und Zinsen, von den Domainen-Rent-Amts- und Forst-Cassen-Verwaltungen.

Die hier eingegangenen, von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen über gezahlte Kaufgelder und Ablösungs-Capitalien und Zinsen, pro II. Quartal a. c. sind heute den Domainen-Rent-Amts- und Forst-Cassen-Verwaltungen zur weitern Behändigung zugefertigt worden, welches den Interessenten behufs der Empfangnahme bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 15. September 1840.

Nro. 150. Betr. das unbefugte Suppliciren bei Sr. Majestät dem Könige.

In neuester Zeit hat das unbefugte Suppliciren bei Seiner Majestät dem Könige, ungeachtet der wiederholten Republication des Publicandi vom 14ten Februar 1810, mittelst Amtsblatt-Bekanntmachung vom 29sten November 1833 und vom 11ten März 1836, dergestalt überhand genommen, daß das Publicum in Folge höherer Anordnung wiederholt auf die vorallegirten gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam gemacht werden muß.

Oppeln, den 23. September 1840.

Patent-Verleihung.

Dem Seidenfärber H. J. Neuhaus zu Krefeld, ist unterm 10ten September 1840 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung dargelegtes Verfahren, um Fäden aus Seide oder Gespinnst aus andern Material sowohl in Strängen als auch in Ketten zu bedrucken, soweit solches als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Oppeln, den 18. September 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Nro. 151. Wegen Vereidigung der Privat-Forst- und Jagd-Officianten.

Die Gerichte unseres Departements werden, mit Bezug auf die Instruction wegen des Waffengebrauchs der Communal- und Privat-Forst- und Jagd-Officianten, § 7, im Oppelner Amtsblatte pro 1838, Seite 10, hierdurch angewiesen, die Vereidigung dieser Forst- und Jagd-Beamten erst dann vorzunehmen, wenn zuvor hiervon der competenten Polizeibehörde, nämlich dem Kreis-Landrathe, die erforderliche Anzeige gemacht, und der Consens hierzu beigebracht worden ist.

Ratibor, den 18. September 1840.

Per-

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der zeitherige Raths-Secretair Riedel zu Ziegenhals ist zum Kämmerer daselbst auf sechs Jahre gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der zeitherige interimistische katholische Schullehrer und Organist Johann Dierlich zu Biskupitz, Kreis Beuthen, ist nunmehr definitiv angestellt.

Der zeitherige Localist George Rbuch zu Dziergowitz, ist zum katholischen Pfarrer in Krzanowitz, Kreis Cosel, und

Der zeitherige Kreis-Vicar Aloys Preuß zu Beuthen, zum katholischen Pfarrer in Miechowitz, Kreis Beuthen, ernannt.

Der Webermeister Amand Neugebauer zu Ziegenhals ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf sechs Jahre gewählt und als solcher bestätigt worden.

Gestorben:

der katholische Pfarrer Joseph Jahnel in Bischofswalde, Kreis Neisse.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 41.

Oppeln, den 13ten October 1840.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 16 enthält:

(№ 2112.) Gesetz, betreffend die Befugniß zur Uebersetzung vom linken zum rechten Rhein-Ufer. Vom 4ten Juli 1840.

(№ 2113.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 6ten August 1840, betreffend das rechtliche Verhältniß der Schlesischen Pfandbriefe, zu den hierzu besonders ausgefertigten Zins-Recognitionen.

(№ 2114.) Tarif, nach welchem das Damm- und Brückengeld und das Brücken-Aufzugsgeld in der Stadt Wollin zu erheben ist. Vom 8ten August 1840.

(№ 2115) Allerhöchste Cabinets-Order vom 10ten September 1840, die Ernennung des Ober-Präsidenten und bisherigen Wirklichen Geheimen Raths von Schön, zum Staats-Minister betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 151. Betr. den officinellen Preis der Blutegel.

Der officinelle Preis der Blutegel wird für den Zeitraum vom 1sten November d. J. bis Ende April k. J. wieder auf 2½ Sgr. pro Stück bestimmt. Den Herren Apothekern und Medicinalpersonen, so wie dem Publicum wird diese Bestimmung bekannt gemacht. Oppeln, den 6. October 1840.

Beleidigung.

Der Häusler und Zimmermann Johann Panek zu Mokrolohna im Groß-Strehlitzer Kreise, hat sich bei dem in der Nacht vom 11ten zum 12ten Juli c. zu Groß-Strehlitz

litz ausgebrochenen Feuer durch besondere Thätigkeit mit eigener Lebensgefahr rühmlichst ausgezeichnet, so daß wir ihm eine Prämie zu gewähren uns veranlaßt gesehen haben.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 28. September 1840.

Markt-Verlegung.

Der im diesjährigen Kalender in Friedland, Falkenberger Kreises, auf den 2ten November d. J. angesetzte Kram- und Viehmarkt, ist auf den 5ten November verlegt worden.

Oppeln, den 28. September 1840.

Markt-Verlegung.

Der in dem diesjährigen Amtsblatte pag. 100 für Sohrau auf den 29sten October d. J. verlegte Kram- und Viehmarkt, ist in der Art anderweit verlegt worden, daß am 27sten d. Mts. der Viehmarkt, und am 28sten d. Mts. der Jahrmarkt daselbst abgehalten werden wird. Oppeln, den 5. October 1840.

Markt-Verlegung.

Der zu Borislawitz auf den 27sten October d. J. angesetzte Kram- und Viehmarkt, ist auf den 28sten desselben Monats verlegt worden.

Oppeln, den 8. October 1840.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Nro. 132. Betr. die Prüfung der Candidaten zu Rectorats- rc. Stellen.

Es werden diejenigen Candidaten, welche Gesuche um Zulassung zur Prüfung für Rectorats- oder Lehrerstellen an Stadtschulen bei uns angebracht haben, aufgefordert, sich am 14ten November d. J. bei dem Director des hiesigen evangelischen Schullehrer-Seminarii, Herrn Binner persönlich zu melden, um zunächst die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten in Empfang zu nehmen, und die Prüfung selbst, in den folgenden Tagen zu gewärtigen.

Falls noch Andere, als die Angemeldeten an dieser Prüfung Theil zu nehmen beabsichtigen, haben dieselben ihre desfallsigen Gesuche, nebst den vorschriftsmäßigen Zeugnissen, namentlich dem Gymnasial-Abgangs- und dem Universitäts-Entlassungs-Zeugniß, so wie eine, von der Ortsbehörde ausgestellte Bescheinigung des Wohlverhaltens und der politischen Unverdächtigkeit, spätestens bis zum 31sten k. Mts. an uns einzureichen.

Breslau, den 25. September 1840.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Per-

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den Kreis-Deputirten und Landes-Aeltesten von Tieschowitz auf Rokittnitz, zum Landrath des Beuthener Kreises mittelst Allerhöchsten Cabinets-Befehls vom 4ten September d. J. zu ernennen geruht.

Der Landes-Aelteste und Polizei-Distrikts-Commissarius, Freiherr von Bibra auf Posnitz im Leobschützer Kreise, ist an die Stelle des verstorbenen Kreis-Deputirten, Baron von Rottenberg, als Mitglied der Kreis-Ersatz-Commission für den Ritterstand, gleichzeitig aber auch zum Kreis-Deputirten erwählt und bestätigt worden.

Der Weinkaufmann Groß zu Grottkau, ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf 6 Jahre gewählt, und als solcher bestätigt worden.

Der zeitherige unbesoldete Rathmann Johann Lindner zu Patschkau, ist auf anderweitige 6 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der zeitherige interimistische Lehrer bei der evangelischen Stadtschule in Creutzburg, Gottlieb, Friedrich, Ernst Freitag, und
der zeitherige interimistische evangelische Schullehrer und Organist Johann, Gottlieb Kunert in Bischdorf, Kreis Rosenberg, sind beide nunmehr definitiv angestellt.

Personal-Veränderungen
bei dem Königlichen Oberlandes-Gericht zu Ratibor.

Befördert:

1) dem Feldwebel Franz Reimann ist die interimistische Verwaltung der Gefangen-Aufseher-Stelle beim Inquisitoriat zu Neustadt übertragen worden;
2) die Auscultatoren Stiebler und Eberhard sind zu Referendarien ernannt worden.

Versetzt:

1) der Land- und Stadtgerichts-Assessor Heintze zu Leobschütz als Assessor zum Land- und Stadt-Gericht zu Inowraclaw;
2) der Auscultator Graf Sierstorpf zu Breslau zum Ober-Landesgericht in Ratibor;
3) der Referendarius Alois Lorenz zu Breslau zum Oberlandesgericht in Ratibor;
4) der Bote und Executor Thomaschewsky beim Land- und Stadt-Gericht zu Oppeln, in gleicher Eigenschaft zum Fürstenthumsgericht in Neisse.

Pen-

Digitized by Google

Pensionirt:

1) der Stockmeister Kureck beim Inquisitoriat zu Neustadt;
2) der Bote und Executor Bogorinski beim Land- und Stadtgericht zu Groß Strehlitz.

Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

№	Namen des Guts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
1	Zabrze	Beuthen	Justitiarius v. Garnier	Justitiarius Matthes zu Gleiwitz.

Nachweisung der erwählten, bestätigten und vereidigten Schiedsmänner.

№	Benennung der Ortschaften.	Namen der Schiedsmänner.
1	Stadt Oppeln	Kaufmann Trump, Gastwirth Schmidt und Apotheker Frölich.
2	Dürr-Arnsdorf, Neisser Kreises	Anton Pietsch zu Dürr-Arnsdorf.
3	Charlottenhof, Chropaczow und Schwientochlowitz, Beuthener Kreis	Schullehrer Kruppa zu Chropaczow.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 42.

Oppeln, den 20sten October 1840.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Nro. 133. Die Auszahlung der zum 1sten Januar 1841 gekündigten 920000 Rthlr. Staats-Schuld-Scheine betr.

Die Einlösung der in der 15ten Verloosung gezogenen und durch das Publicandum vom 13ten August d. J. zur baaren Auszahlung am 2ten Januar k. J. gekündigten Staats-Schuld-Scheine im Betrage von 920,000 Rthlr. wird zugleich mit Realisation der zu ihnen gehörigen, am 2ten Januar k. J. fällig werdenden Zins-Coupons, schon vom 1sten December d. J. ab, bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse, hier in Berlin, (Taubenstraße Nr. 30) in den Vormittagsstunden, gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Staats-Schuld-Scheine bleibt indessen überlassen, diese auch schon vor dem 1sten December d. J. an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Casse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staats-Schuld-Scheine nach Nummern, Litern und Geldbeträgen aufgeführt sind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staats-Schulden-Tilgungs-Casse, zu übersenden, damit sie die baare Valuta bis zum 1sten Januar k. J. bei der Regierungs-Haupt-Casse in Empfang nehmen können, als von welchem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Tilgungs-Fonds aufhört.

Berlin, den 1. October 1840.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Nro. 134. Betr. die verbotene Ausfuhr von Pferden.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kunde, daß mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 8ten d. M. die Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze, für den ganzen

Umfang des Staats, und nach jeder Richtung hin, auf unbestimmte Zeit verboten worden ist. Berlin, den 14. October 1840.

Der Finanz-Minister.
Graf von Alvensleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 155. Betr. den Getreide-Markt in Schurgast.

Es ist genehmigt worden, daß vom 1sten Januar 1841 ab, an jedem Dienstage, neben dem bisher bestandenen Wochenmarkte, auch ein Getreidemarkt in Schurgast abgehalten werden darf, was zur Kenntniß des Publicums gebracht wird.

Oppeln, den 1. October 1840.

Nro. 156. Betr. den unbefugten Hausirgewerbe-Betrieb.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß im hiesigen Regierungs-Bezirk an mehreren Orten Hausirer ihr Gewerbe betrieben haben, ohne dazu berechtigt gewesen zu seyn. Wir müssen glauben, daß die Behörden, welche zur Ueberwachung des umherziehenden Gewerbebetriebes verpflichtet sind, einen Unterschied zwischen solchen Hausirern machen, die mit gar keinem Gewerbschein versehen sind, und solchen, welche zwar einen Gewerbschein besitzen, der aber nicht von uns auf das diesseitige Regierungs-Departement ausgedehnt, oder sonst darauf für gültig erklärt ist. Diese irrige Meinung zu beseitigen, sehen wir uns veranlaßt, hierdurch bekannt zu machen,

daß ein Hausirer, der sein Gewerbe auf den Grund eines auf den hiesigen Regierungs-Bezirk nicht gültigen Gewerbscheins betreibt, denselben, im §. 26 des Hausir-Regulativs vom 28sten April 1824 geordneten Strafen unterliegt, als derjenige, der ohne Gewerbschein ein umherziehendes Gewerbe betreibt.

Außerdem soll aber von jetzt an, auch jede Kreis- und Orts-Polizei-Behörde in 5 Rthlr. Strafe genommen werden, wenn sie dergleichen unbefugten umherziehenden Gewerbebetrieb gestattet. Hiernach haben sich die umherziehenden Gewerbtreibenden und die betreffenden Behörden zu richten.

Oppeln, den 13. October 1840.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Nro. 157. Betr. die Vermögens-Verhältnisse der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt

Nachdem die Rechnung der Anstalt pro 1839 von den betreffenden Oberaufsichts-Behörden revidirt und dechargirt worden, wird den Mitgliedern die nach § 51 der Statuten zugestandene Einsicht in das Cassenwesen und die jedesmaligen Verhältnisse der Anstalt durch den nachstehenden Rechnungs-Extract hierdurch zu Theil.

Im

Digitized by Google

Katholischer Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien für das Jahr 1839.

Im Jahre 1838 schloß die Rechnung ab:

a. mit einem baaren Bestande von	34	Rthlr.	7	Sgr.	3	Pf.,
b. mit einem Activ-Capital in Pfandbriefen von	29,800	»	»	»	»	»
c. mit einem Hypotheken-Capitale von	100	»	»	»	»	»
d. früheren Resten von	94	»	5	»	»	»
e. Resten ex Anno 1838	17	»	10	»	»	»
zusammen mit einem Vermögen von	30,045	»	22	»	3	»

Im Jahre 1839 ist eingekommen:

a. auf die Reste von 94 Rthlr.	10	»	20	»	»	»
b. an Capitals-Zinsen	1,197	»	»	»	»	»
c. an Beiträgen der Mitglieder	3,918	»	25	»	5	»
d. an Collecten	162	»	8	»	7	»
e. an Strafgeldern	7	»	25	»	»	»
f. an Insgemein	326	»	26	»	»	»
g. obiger Cassenbestand ex anno 1838	34	»	7	»	3	»
Summa aller Einnahme	5,657	»	22	»	3	»

Davon wurden ausgegeben:

a. an Verwaltungskosten	16	»	18	»	6	»
b. für 800 Rthlr. neu gekaufte Pfandbriefe ...	825	»	10	»	»	»
c. an Pensionen	4,731	»	»	»	»	»
Summa aller Ausgaben ..	5,572	»	28	»	6	»
Bleibt Bestand	84	»	23	»	9	»

Hierzu:

a. an Activ-Capitalien	29,900	»	»	»	»	»
b. neu angelegt	800	»	»	»	»	»
c. alte Reste	100	»	25	»	»	»
d. neue Reste	10	»	14	»	7	»
Das ganze Vermögen ult. December 1839 ..	30,896	»	3	»	4	»
Im vorigen Jahre betrug es	30,045	»	22	»	3	»
Es hat sich mithin vermehrt um	850	»	11	»	3	»

Die Zahl der beitragenden Mitglieder pro 1839 war 1506. Gestorben waren in demselben Jahre 23, hinzugetreten 36. Die vollen Pensionsraten bezogen 406 Berechtigte, und zwar:

a. 326 Wittwen,
b. 41 Waisen,
c. 39 invalide Lehrer.

Die Pensionshöhe war pro 1839 und bleibt auch pro 1840 auf 12 Rthlr. festgesetzt.

 Die

Digitized by Google

Die ad Insgemein aufgeführte Einnahme von 326 Rthlr. 26 Sgr. war durch die Prämie von 1 pro Cent bei Convertirung der Pfandbriefe gewonnen worden und fällt künftig aus.

Wie bald der so dringend ausgesprochene und so gerechte Wunsch um Erhöhung der Pension wird erfüllt werden können, läßt sich bei den empfindlichen Verlusten, welche die Casse durch das neue Pfandbrief-Verhältniß erleidet und bei der noch ausgesetzten Ernennung eines definitiven Directors nicht bestimmen; es darf jedoch die tröstliche Hoffnung ausgesprochen werden: daß die Allerhöchsten Orts von dem Unterzeichneten eingereichte und von den betreffenden hohen Landesbehörden nachdrücklich bevorwortete Immediat-Vorstellung um ein außerordentliches Gnadengeschenk für die Anstalt, huldreichste Berücksichtigung finden wird.

Die schon im vorigen Jahre gerügten Bemängelungen in der theilweise noch immer nicht strenge genug eingeführten Ordnung bei Zahlungen der Beiträge und in der nicht überall für das Interesse der Anstalt sorgsam genug veranstalteten Abhaltung der statutenmäßigen Collecte, werden hierdurch nochmals in Erinnerung gebracht und die sämmtlichen Herren Geistlichen ersucht, nach Kräften die Förderung der Anstalt und dadurch die Milderung der Noth so vieler armer Wittwen und Waisen sich angelegen seyn zu lassen. Liegnitz, den 28. September 1840.

Das interimistische Directorium.
Neukirch.

Nro. 138. Veränderungen bei dem Posten-Curs.

Mit dem ersten November d. J. treten im Laufe der Posten bei dem hiesigen Post-Amte folgende Veränderungen ein, die hiermit zur Kenntniß des Publicums gebracht werden:

1) die Personen-Post nach Ratibor wird während der Winter-Monate, d. i. vom 1sten November bis Ende April von hier täglich um 8 Uhr des Morgens abgefertigt werden, und täglich Abends 6¼ Uhr von dort hier eintreffen, so daß die Tour hin und zurück bei Tage zurückgelegt wird. Die Beförderung dauert im Winter 11¼ Stunden.
2) Die Abfertigung der 2ten täglichen Personen-Post nach Breslau wird von 10 Uhr Abends auf 7 Uhr Abends verlegt; die Fahrt bis Breslau wird in 9½ Stunden zurückgelegt. Von Breslau wird diese Post hier täglich um 7½ Uhr Morgens eintreffen.
3) Die Personen-Post von Krakau wird täglich, statt wie bisher um 6¼ Uhr Morgens, um 6¼ Uhr Abends hier eintreffen.
4) Wird eine neue Personen-Post von hier nach Gleiwitz eingerichtet, welche täglich um 8¼ Uhr Morgens von hier abgeht und täglich um 6½ Uhr Morgens von dort hier eintrifft. Die Fahrt wird in 8½ Stunden zurückgelegt.

5) Die

Digitized by Google

5) Die Personen-Post nach Neisse wird täglich um 9 Uhr Morgens von hier abgefertigt werden und um 5½ Uhr Abends von dort hier eintreffen.
Die Tour wird hin und her in 7½ Stunden incl. ½ Stunde Aufenthalt in Falkenberg zur Mittagsmahlzeit zurückgelegt werden.

6) Die Personen-Post nach Neustadt wird täglich um 11 Uhr Vormittags von hier abgefertigt werden, und täglich um 2½ Uhr Mittag von dort hier eintreffen.
Die Beförderung geschieht innerhalb 7½ Stunden.

Oppeln, den 12. October 1840.

Post-Amt.

Personal-Chronik.

In Stelle des verstorbenen Kreis-Taxators Baluschek auf Nieder-Goldmannsdorf, Plesser Kreises, und des von Pleß weggezogenen Kreis-Taxators Lucas auf Ober-Borin, sind der Gutspächter Trentin zu Louisenhoff und der Gutspächter Strutz zu Guhrau, von der Kreis-Versammlung gewählt worden.

In Ottmachau sind der zeitherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Wicke zum Bürgermeister, so wie dagegen der Gastwirth Franz Hillebrand zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf sechs Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der zeitherige Administrator Adolph Menzel zu Ostrosnitz, Cosler Kreises, ist als katholischer Pfarrer daselbst bestätiget worden.

Nach-

Digitized by Google

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Regierungs-Departements Oppeln, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat September 1840.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen . . .	1	29	„	1	8	7	„	27	„	„	25	„	„	20	„	4	5	„
2	Cosel	1	21	„	1	5	6	„	26	3	„	21	„	„	16	„	4	1	„
3	Creutzburg .	1	22	2	1	3	4	„	24	2	„	20	3	„	19	6	4	„	„
4	Falkenberg	1	25	3	1	5	6	„	25	3	„	18	„	„	20	„	3	20	„
5	Gleiwitz . . .	1	24	2	1	7	5	„	28	„	„	21	8	„	14	„	3	14	„
6	Grottkau . .	1	28	9	1	6	6	„	28	8	„	20	„	„	18	„	3	5	„
7	Leobschütz . .	1	21	1	1	3	„	„	22	11	„	18	3	„	14	6	2	15	„
8	Lublinitz . . .	2	12	6	1	7	6	1	„	7	1	1	3	„	15	„	4	15	„
9	Neisse	1	28	10	1	6	11	„	28	10	„	20	5	„	19	„	4	10	„
10	Neustadt . . .	1	20	4	1	3	„	„	25	8	„	18	3	„	18	„	4	„	„
11	Oppeln	1	28	„	1	6	9	1	1	„	„	19	„	„	21	„	4	5	„
12	Pleß	„	„	„	1	5	8	„	„	„	„	21	6	„	11	7	2	3	„
13	Ratibor . . .	1	18	9	1	3	2	„	26	„	„	18	4	„	16	„	3	„	„
14	Rosenberg . .	1	27	„	1	4	„	„	26	3	1	2	„	„	22	„	3	15	„
15	Rybnik	„	„	„	1	3	5	„	„	„	„	26	„	„	14	7	3	21	„
16	Gr.-Strehlitz	1	22	9	1	5	10	„	28	1	1	„	6	„	14	6	2	23	„

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 43.

Oppeln, den 27sten October 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 159. Betr. den genehmigten Wochenmarkt in Laurahütte.

Es ist genehmigt worden, daß vom 1sten November c. ab, an jedem Freitage ein Wochenmarkt in Laurahütte, Beuthener Kreises, abgehalten werden darf, was zur Kenntniß des Publicums gebracht wird.

Oppeln, den 28. September 1840.

Nro. 160. Betr. Declaration der Bekanntmachung vom 13ten October c. J. wegen des unbefugten Hausirgewerbe-Betriebs.

Mit Bezug auf unsere, im 42sten Stück des diesjährigen Amtsblatts, wegen des unbefugten umherziehenden Gewerbebetriebs erlassenen Bekanntmachung vom 13ten d. M. haben wir einen durch einen Schreibfehler herbeigeführten Irrthum dahin zu berichtigen,

daß die Hausirer, welche ihr umherziehendes Gewerbe auf einen für das hiesige Regierungs-Departement nicht gültigen Gewerbeschein betreiben, nicht von den im § 26 des Hausir-Regulativs vom 28sten April 1824 geordneten Strafen, sondern von der im § 30 l. c. bestimmten Strafe betroffen werden, und bei Gewerbscheinen zu ermäßigten Steuersätzen die etwa fehlende Gewerbesteuer nachzahlen müssen. Die Strafen § 26 seq. sind für diejenigen Hausirer, welche das umherziehende Gewerbe ohne Gewerbschein treiben.

Oppeln, den 21. October 1840.

Nro. 161. Die Instandsetzung der Wege betreffend.

Die diesjährigen Erndte-Fuhren, der viele Regen in diesem Herbste und die häufige Vecturanz, haben viele Wege verdorben und manche Brücke beschädigt. Es ist nothwendig, daß dieselben sofort wieder in Stand gesetzt werden. Die zur Unterhaltung der Landstraßen und Wege Verpflichteten werden deshalb, mit Hinweisung auf das Schlesische

Digitized by Google

Wege-Reglement vom 11ten Januar 1767, so wie auf unsere Amtsblätter von 1816 pag. 246, von 1829 pag. 38, von 1838 pag. 121, und von 1840 pag. 100 auf's Gemessenste angewiesen, die verdorbenen und beschädigten Straßen, Wege und Brücken, unverzüglich wieder in Stand zu setzen. Insbesondere sind die verschlämmten Gräben aller Orte zu öffnen, und ist dem sich sammelnden Wasser überall freier Abfluß zu verschaffen. Ferner sind die in den Wegen entstandenen Vertiefungen und Löcher mit Rinnen nach den Seitengräben zu versehen und demnächst überall mit Sand oder Kies auszufüllen. Beschädigte Brücken und Brückengeländer sind wieder herzustellen, fehlende oder beschädigte Wegweiser sind zu erneuern oder zu ergänzen und verloschene Ortstafeln aufzufrischen. Auch ist die noch häufig mangelhafte Baumpflanzung zu ergänzen.

Alle Orts-Behörden, die Dominien so wie die Orts-Schulzen werden angewiesen, sofort das Nöthige zu veranlassen. Die Herren Landräthe erhalten bestimmte Weisung, die Orts-Behörden hierbei zu controlliren, und nach Umständen da executivische Maaßregeln anzuwenden, wo die Grundbesitzer und Gemeinden etwa ihre Pflichten vernachläßigen. Oppeln, den 22. October 1840.

Vermächtniß.

Die verwittwete Fleischermeister-Frau Magdalene Schäfer in Grottkau, hat bei der katholischen Stadt-Pfarrkirche ad St Michaelem daselbst, ein Capital von 200 Rthlr. fundirt, von dessen jährlichen Zinsen fünfzehn arme Bürgerwittwen katholischer Religion in Grottkau betheiliget werden sollen.

Oppeln, den 7. October 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Nro. 162. Betr. die Jahres- oder General-Berichte.

Mit Bezug auf die Verordnung vom 31sten October 1831, betreffend die jährlich einzureichenden Uebersichten und Tabellen über den Zustand der Justiz-Verwaltung im Abschnitt A. unter Nro. IX., werden die Kreis-Justizräthe, die Dirigenten der formirten Untergerichte und derjenigen Gerichte, bei welchen zwei Richter angestellt sind, hierdurch angewiesen, den Jahresbericht über den Zustand der Justiz-Verwaltung in den Hauptgegenständen auf eine übersichtliche und gleichförmige Weise in nachstehender Reihefolge darzustellen:

1) Gerichtsbezirk und stattgefundene Territorial-Veränderungen;
2) Gerichtslocal, Gerichtsverfassung und Veränderungen in der Organisation;
3) Zustand der Justizverwaltung, und zwar in Betreff
   a. der ordentlichen Prozesse, Concurs- und Liquidations-Sachen, Sequestrationen und Subhastationen;

b. der

Digitized by Google

b. der Mandats-, summarischen, Bagatell- und Injurien-Prozesse;
c. der Nachlaßregulirungen und Vormundschaften;
d. der Untersuchungen;
e. der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Hypothekenwesens, wobei die Resultate der Geschäftslisten und Tabellen zur Grundlage dienen;

4) Geschäftsverwaltung bei dem Salarien- und Deposital-Cassen-Wesen, so wie in den einzelnen Bureaux (Registratur, Canzlei);
5) Justiz-Commissarien;
6) Referendarien und Auscultatoren;
7) Gutachtliche Aeußerungen und Vorschläge
a. bezüglich auf das Institut der Schiedsmänner;
b. über den Mandats-, summarischen und Bagatell-Prozeß;
c. in Betreff anderer, die Gesetzgebung und Rechtspflege betreffenden Gegenstände u. s. w.,

hergenommen aus praktischer Erfahrung und begründet durch die einzelnen Fälle, aus denen die Erfahrung geschöpft ist;

8) Vorschläge wegen Auszeichnung oder Unterstützung einzelner Beamten.

Indem wir uns auf unsere Bekanntmachung vom 9ten November 1838 (Amtsblatt pro 1838, Seite 279) beziehen, vertrauen wir zu dem Diensteifer der Kreis-Justiz-Räthe und Gerichts-Dirigenten, von denen die meisten dankenswerthe Berichte erstattet haben, daß sie nicht nur für vollständige Anfertigung der Uebersichten und Tabellen nach den gegebenen Vorschriften, sondern auch für prompte Einsendung derselben bis zum 15ten December c. zuverläßig sorgen werden.

Ratibor, den 9. October 1840.

Nro. 163. Betr. die Führung der Untersuchungen nach dem Ausscheiden aus der Association bei dem ständischen Inquisitoriate zu Cosel.

Diejenigen Königlichen oder aus Staats-Fonds unterhaltenen Gerichte, welche entweder selbst oder mit den zur Zeit mit ihnen combinirten Patrimonialgerichten aus der Association des Inquisitoriats zu Cosel ausgeschieden sind, werden hierdurch angewiesen, künftig weder Untersuchungen noch Gefangene an das ständische Inquisitoriat zu Cosel abzuliefern, sondern diese Untersuchungen selbst zu führen, und die Gefangenen in den ihnen zur Disposition gestellten Gefängnissen zu detiniren. Nur in Betreff derjenigen combinirten Patrimonialgerichte, welche zwar gekündigt, aber noch nicht aus der Coseler Association ausgeschieden sind, behält es bei den Bestimmungen des Associations-Reglements sein Bewenden, und können die Untersuchungen und Gefangenen, nach Feststellung des Thatbestandes, an das Inquisitoriat zu Cosel abgeliefert werden.

Ratibor, den 9. October 1840.

In

Nro. 164. Betr. Anweisung zur Beobachtung der Form bei den einzusendenden Jahresrechnungen und Notatenbeantwortungen.

In Veranlassung einer Verfügung der Königlichen Ober-Rechnungs-Cammer vom 15ten September c., wird den sämmtlichen, mit Special-Etats versehenen Untergerichten unsers Departements die genaue Befolgung unserer Circular-Verfügung vom 16ten Juni 1826 (Amtsblatt pro 1826, Seite 180 u. f.) in Erinnerung gebracht, mit der Anweisung:

1) die Decrete, durch welche die Einsendung der Jahresrechnungen und der Notatenbeantwortungen verfügt wird:
   a. in Beziehung auf die Jahres-Rechnungen, nicht auf diese, sondern auf die erste Seite des Abnahme-Protocolls, und
   b. in Beziehung auf die Notatenbeantwortungen, nicht auf die erste Seite der Beantwortung, sondern auf das Titelblatt niederzuschreiben;
2) sich in diesen Decreten aller Anträge und Anfragen zu enthalten, vielmehr in den Fällen, wo hierzu eine Veranlassung vorliegt, besondere Berichte zu erstatten;
3) bei der Form der Notatenbeantwortungen das vorgeschriebene Schema (Amtsblatt pro 1826, Seite 182) zur Anwendung zu bringen, und
4) die Calculatur, so wie die Rechnungs-Abnahme-Protocolle nur auf gebrochenen Bogen zu schreiben.

Jede Abweichung von diesen vorgeschriebenen Formen wird durch Ordnungsstrafen gerügt werden.

Ratibor, den 9. October 1840.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Nro 165. Betr. die Erhöhung der jährlichen Pensions-Raten bei der evangelischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt.

Dem Beschlusse der ersten General-Versammlung der Mitglieder der evangelischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt, durch welche die Höhe der jährlichen Pensions-Rate auf Zwanzig Thaler festzusetzen vorgeschlagen wurde, sind die sämmtlichen Wahlvereine beigetreten, und ist dieser Beschluß demnächst von dem Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten durch das Rescript vom 12ten März d. J. genehmigt worden. Hiernach können die den Wittwen und Waisen verstorbener evangelischer Schullehrer nach dem Reglement vom 9ten August 1825 zu entrichtenden Pensionen mit dem bemerkten Betrage von Zwanzig Thalern jährlich vom 1sten Juni d. J. ab, von dem Superintendenten, in deren Sprengel die Pensionsberechtigten wohnhaft sind, gegen Vorzeigung des Pensionsscheins und gegen vorschriftsmäßig ausgestellte Quittung gezahlt werden.

Breslau, den 13. October 1840.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Ver-

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der Schul-Adjuvant Victor Spalek ist als katholischer Schullehrer in Polnisch-Jamke, Kreis Falkenberg, angestellt worden.

Der katholische Schullehrer Carl Pelka ist von Schlawentzitz nach Birawa, Kreis Cosel, versetzt worden.

Personal-Veränderungen bei der Forst-Verwaltung.

1) Der Hegemeister Dinandt zu Liebenau (Oberförsterei Dambrowka) ist pensionirt und in dessen Stelle der Oberjäger Bergemann als Förster angestellt;
2) der Förster Heinrich zu Schwarzwasser (Oberförsterei Dambrowka), ist gestorben, der Förster Artl zu Brinnitze (Oberförsterei Kupp) in seine Stelle versetzt; in die Stelle des Artl ist der Flöß-Aufseher Stehr zu Jesow-Lug als Förster angestellt; in die Stelle des ꝛc. Stehr der Waldwärter Ziegler zu Jaginne (Oberf. Dambrowka) als Flöß-Aufseher angestellt; in die Stelle des ꝛc. Ziegler der Waldwärter Kretschmer von Jägerhaus (Oberförst. Chrzelitz) versetzt und in die Stelle des ꝛc. Kretschmer der Gardejäger Schäfer als Waldwärter angestellt;
3) der Förster Wernicke zu Schumm (Oberförsterei Bodland) ist pensionirt und in dessen Stelle der Hülfs-Aufseher Jobs zu Murow (Oberförsterei Kupp) als Förster angestellt; in die Stelle des ꝛc. Jobs ist der Waldwärter Stahr zu Klein-Kupp (Oberförsterei Poppelau) als Hülfs-Aufseher versetzt, und in die Stelle des ꝛc. Stahr zu Klein-Kupp, der Corpsjäger Gaffron als Waldwärter angestellt;
4) der Förster Artl zu Hirschfelde (Oberförsterei Poppelau) ist pensionirt und in dessen Stelle der Corpsjäger Franz Anton Koch als Förster angestellt;
5) der Förster Tirpitz zu Klodnitz (Oberförsterei Cosel) ist ab officio suspendirt, und in seine Stelle der Förster Pieg von Klein-Strehlitz (Oberförsterei Chrzelitz) versetzt, in die Stelle des ꝛc. Pieg aber der Oberjäger Seiffert als Förster angestellt;
6) der Förster Beehre zu Lenkau, Revier Cosel, ist suspendirt, und in dessen Stelle der Förster Schriwany aus dem Revier Rybnick dahin versetzt;
7) der Förster Nowack zu Jägerhaus (Oberförsterei Chrzelitz) ist gestorben, und in dessen Stelle der Waldwärter Frühauff zu Damietz (Oberförsterei Deutsch) als Förster angestellt, in die Stelle des ꝛc. Frühauff aber ist der Corpsjäger Joseph Adelt als Waldwärter angestellt;

8) der

8) der Hülfs-Aufseher Neumann zu Poborischau (Oberförsterei Cosel) ist nach Grudschütz in gleicher Qualität versetzt, und der Waldwärter Mälisius aus der Oberförsterei Chrzelitz als Hülfsaufseher nach Poborischau versetzt worden;
9) der Waldwärter Brandt zu Krascheow (Oberförsterei Krascheow) ist gestorben und in dessen Stelle der Corpsjäger Hoppe angestellt worden; endlich
10) ist der Corpsjäger Nawrath als Waldwärter zu Ringwitz in der Oberförsterei Chrzelitz angestellt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 44.

Oppeln, den 3ten November 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Vermächtniß.

Der verstorbene katholische Pfarrer Joseph Jähnel zu Bischofswalde, Kreis Neisse, hat

1) für die Schule in Giersdorf ein Capital von 200 Rthlr., von dessen Interessen Schulbücher beschafft werden sollen, und
2) zur Unterstützung der Ortsarmen in Bischofswalde und Lentsch ein Capital von 200 Rthlr. testamentarisch bestimmt,

welches hiermit bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 19. October 1840.

Patent-Verleihung.

Dem Mechanicus F. A. Egells in Berlin, ist unterm 13ten October d. J. ein Patent auf eine Dampffeuerungs-Vorrichtung für Locomotiven, durch welche allein das Rückwärts- oder Vorwärts-, so wie das Langsam- oder Schnell-Fahren derselben bewirkt wird, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, für den Zeitraum von acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Oppeln, den 21. October 1840.

Stiftung.

Die Judengemeinde hierselbst hat zum bleibenden Andenken an das am 15ten d. M. gefeierte Geburts- und Huldigungsfest Sr. Majestät unsers allverehrten Königs Friedrich Wilhelm IV., ein Capital von Einhundert Thalern dem Magistrat mit der Bestimmung übergeben, die Zinsen davon alljährlich am 15ten October an verschämte Arme hiesiger Stadt, ohne Unterschied des Glaubens, zu vertheilen.

Diese wohlthätige Handlung wird mit Beifall anerkannt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Oppeln, den 26. October 1840.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Gerichtsbarkeits-Vereinigung.

Es wird hierdurch zur allgemeinen und insbesondere der Gerichtseingesessenen Kenntniß gebracht, daß die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts Riegersdorf, Pleßer Kreises, dem Königl. Stadt-Gericht zu Sohrau übertragen worden ist.

Ratibor, den 9. October 1840.

Gerichtsbarkeits-Vereinigung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß das Patrimonial-Gericht der Pfarrthei Leschnitz und Krassowa, mit dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Groß-Strehlitz, vereinigt ist. Ratibor, den 16. October 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Breslau.

Nro. 166. Betr. die Geschäfts-Uebersichten und Tabellen des Jahres 1840.

Die Gerichte in dem Creutzburger Kreise werden in Betreff der Geschäfts-Uebersichten und Tabellen für das mit dem 30sten November c. ablaufende Geschäfts-Jahr, auf die heutige, durch das Breslauer Regierungs-Amtsblatt zur Publication gelangende Aufforderung verwiesen.

Breslau, den 22. October 1840.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Nro. 167. Die Anmeldung des diesjährigen Weingewinns betreffend.

In Gemäßheit des § 5 des Gesetzes vom 25sten September 1820, wird zur Anmeldung des diesjährigen Weingewinns die Zeit vom 1sten November bis einschließlich den 30sten November d. J. hiermit festgesetzt.

Breslau, den 29. October 1840.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
von Wigeleben.

Personal-Chronik.

Der Seifensiedermeister Carl Wierzoreck ist zum unbesoldeten Rathsherrn hieselbst auf sechs Jahre gewählt und bestätigt, dagegen aber dem ausgeschiedenen unbesoldeten Rathsherrn Hulwa der Titel „Stadtältester" beigelegt worden.

Der zeitherige unbesoldete Rathsherr Thamm zu Ratibor, ist auf anderweitige sechs Jahre gewählt und bestätigt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 45.

Oppeln, den 10ten November 1840.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 17 enthält:

(№ 2116.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 6ten August 1840, das abgeänderte Verfahren zur Herbeischaffung aufgekündigter Schlesischer Pfandbriefe betreffend.

(№ 2117.) Ministerial-Erklärung, über die, zwischen der Königlich Preußischen und Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtschen Regierung, getroffene Uebereinkunft, wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeit-Verhältnisse. Vom $\frac{\text{12ten August}}{\text{8ten October}}$ 1840.

(№ 2118.) Ministerial-Erklärung über die, zwischen der Königlich Preußischen und Herzoglich Anhalt-Bernburgschen Regierung getroffene Uebereinkunft, wegen gegenseitiger Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. Vom $\frac{\text{9ten September}}{\text{27sten September}}$ 1840.

(№ 2119.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 16ten September 1840, womit der beigefügte Tarif über die Erhebung des Pflaster- und Brückengeldes zu Spremberg genehmigt wird.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 168. Wegen Verhütung der weitern Verbreitung der bei den

Um der weitern Verbreitung der in einigen Gegenden der Provinz Schlesien bei den Pferden wahrgenommenen Beschälkrankheit Schranken zu setzen, will Ich für die Provinzen Schlesien, Posen, Preußen, Pommern, Brandenburg und Sachsen folgende Bestimmungen erlassen:

1) Ein

Pferden vorkommenden Beschälkrankheiten.

1) Ein Pferd, welches an der Beschälkrankheit leidet, derselben verdächtig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre daran gelitten hat, darf nicht zum Begattungsacte zugelassen werden.

2) Jedes von der Beschälkrankheit befallene oder derselben verdächtige Pferd ist sofort nach der Entdeckung des Uebels, jedes von derselben geheilte Pferd aber, wenn seit der Genesung noch nicht drei Jahre verflossen sind, sogleich nach der Publication dieser Order von seinem Besitzer der Orts-Polizei-Behörde und von dieser dem Landrathe anzuzeigen, welcher dafür zu sorgen hat, daß ein jedes an der Beschälkrankheit wirklich leidende oder innerhalb der letzten drei Jahre daran krank gewesene Pferd an einer Seite des Halses, welche der Besitzer zu bestimmen hat, mit einem Brandzeichen versehen werde, welches durch die Buchstaben B. K. die Krankheit, und durch die beiden letzten Ziffern der Jahreszahl, die Zeit bezeichnet, in welcher das Pferd an der Krankheit gelitten hat.

3) An der Beschälkrankheit leidende oder derselben verdächtige Pferde dürfen gar nicht, von derselben geheilte Pferde aber, mit Ausnahme solcher Hengste, welche nach ihrer Heilung castrirt sind, während der drei ersten Jahre nach der Heilung nicht über die Grenzen des landräthlichen Kreises hinaus weggeführt werden, in welchem sie erkrankt sind. Innerhalb des Kreises ist der Wechsel in dem Aufenthaltsorte erkrankt gewesener Pferde auch während der ersten drei Jahre nach der Heilung zulässig, muß aber von dem bisherigen Besitzer jedesmal der Orts-Polizei-Behörde des bisherigen Aufenthaltsortes und durch diese dem Kreis-Landrathe angezeigt werden.

4) Sobald ein landräthlicher Kreis von der Regierung als inficirt oder als bedroht von der Beschälkrankheit betrachtet wird, ist dies durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Von dem Tage an, wo diese Bekanntmachung erscheint, dürfen in einem solchen Kreise auch anscheinend gesunde Pferde zum Begattungsacte nicht zugelassen werden, wenn die Besitzer nicht bei Hengsten ein nicht über 14 Tage, und bei Stuten ein nicht über 4 Tage altes Gesundheits-Attest eines approbirten Thierarztes aufzuweisen haben.

5) Jede Uebertretung der zu 2, 3 und 4 den Pferdebesitzern ertheilten Vorschriften, wird mit einer Polizeistrafe von Einem bis Zehn Thalern, und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe; jede Uebertretung der Vorschrift zu 1 dagegen mit einer Polizeistrafe geahndet, welche dem vierfachen Betrage des etwa erhaltenen Sprunggeldes gleichkommt, aber niemals weniger als Zehn, und niemals mehr als Hundert Thaler betragen darf. — Polizei-Behörden und Thierärzte, welche den ihnen vorstehend auferlegten Pflichten nicht nachkommen, oder unvorsichtig in Ausübung ihres Amtes zu Werke gehen, haben angemessene Ordnungs-

Digitized by Google

nungsstrafen, welche in Wiederholungsfällen bis zur unfreiwilligen Entlassung vom Amte gesteigert werden können, zu gewärtigen.

Ich trage Ihnen, dem Minister des Innern, auf, für die Befolgung der einzelnen Bestimmungen dieser Order zu sorgen.

Potsdam, den 22. September 1840.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Minister v. Rochow und den
Oberstallmeister v. Knobelsdorf.

Vorstehender Allerhöchster Cabinets-Befehl vom 22sten September d. J., wird sämmtlichen Königlichen Landräthen, Ortspolizei-Behörden, so wie dem Pferde haltenden Publicum zur genauesten Befolgung bekannt gemacht.

Oppeln, den 26. October 1840.

Nro. 169. Betr. die Declaration der Allerhöchsten Amnestie-Order vom 10ten September 1840.

Zur Beseitigung der nach Ihren Berichten vom 9ten und 12ten d. M. bei den Gerichtsbehörden entstandenen Zweifel über die Deutung mehrerer Bestimmungen Meiner Amnestie-Order vom 10ten September d. J. bestimme Ich hiermit:

zum Satz A. 1 dieser Order, daß unter den bezeichneten „Contraventionen gegen Polizeigesetze" nur diejenigen mit geringern Gefängniß- oder Geldstrafen bedrohten Uebertretungen zu verstehen sind, welche entweder in den Gesetzen ausdrücklich „Polizei Contraventionen" genannt werden, wie z. B. die in dem 4ten Buche des Rheinischen Strafgesetzbuchs aufgeführten, oder deren Untersuchung und Bestrafung nach der bestehenden Verfassung zunächst den Orts- oder Landes-Polizei-Behörden gebührt.

Zu den im Satz A. 2 amnestirten „Vergehen gegen die Forst- und Jagdgesetze" sind die nach dem Gesetze vom 7ten Juni 1821 zu bestrafenden einfachen Holzdiebstähle und die nach den Orders vom 5ten August 1838 und 4ten Mai 1839 zu ahndenden Entwendungen anderer Waldproducte, so weit sie in den Königlichen Forsten verübt sind, zu rechnen, nicht aber auch die vierten Holzdiebstähle und die Diebstähle an gefälltem, an der Ablage stehendem Holze, so wie die criminalrechtlich zu strafenden Wilddiebstähle. Ferner erkläre Ich, daß die Worte, „so weit nicht die Rechte Dritter — dabei concurriren" sich auf alle in diesem Satze bezeichnete Vergehen, und nicht blos auf die gegen die Steuer- und Zollgesetze verübten beziehen: auch sollen diese Worte nicht bestimmen, daß bei einer solchen Concurrenz der Rechte eines Dritten der Straferlaß stets gänzlich, sondern nur, daß er so weit fortfalle, als dadurch die Rechte des Dritten beeinträchtigt werden würden.

 Uebri-

Digitized by Google

Uebrigens sind die Ansprüche, welche bei einigen der unter A 2 der Orders bezeichneten Vergehen denjenigen Personen, welche diese Vergehen entdeckt oder bei deren Entdeckung Hülfe geleistet haben, auf gewisse Quoten der von den Uebertretern verwirkten und erlegten Geldbußen gesetzlich zustehen, nicht als solche „concurrirende Rechte Dritter" zu betrachten, welche die Anwendung der Amnestie in so weit ausschließen.

Zum Satz A. 4. Die bedingenden Worte: „bei welchen keine Mißhandlungen der Letzteren geschehen sind", beziehen sich nicht blos auf die gegen „Wachtmannschaften", sondern auch auf die gegen „obrigkeitliche Abgeordnete" verübten Widersetzlichkeiten.

Zum Satz A. 8. 1. Die hier „den aus Lüsternheit verübten Diebstählen, so wie den kleinen Felddiebstählen" bewilligte Amnestie ist weder auf die Fälle der zum ersten Male geschehenen Verübung dieser Verbrechen zu beschränken, noch auf andere kleine, aus Gärten oder sonstigen nicht unter genauer Aufsicht stehenden Orten begangene Diebstähle auszudehnen.

2. Unter „kleinen Felddiebstählen" sind nur solche zu verstehen, bei denen der Werth des Entwendeten weniger als Einen Thaler beträgt.

Sie haben diesen Meinen Befehl durch die Amtsblätter bekannt machen zu lassen.

Sanssouci, den 24. October 1840.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Mühler, von Rochow, von Ladenberg und Grafen von Alvensleben.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Order vom 24sten v. M. wird sämmtlichen Behörden zur Nachachtung bekannt gemacht.

Oppeln, den 6. November 1840.

Nro. 170. Betr. Anbringungen von Gesuchen um Invaliden-Wohlthaten und Unterstützungen.

Um den Mißbräuchen vorzubeugen, welche sich bei Anbringung von Gesuchen um Invaliden-Wohlthaten und Unterstützungen eingeschlichen haben, werden nach dem Rescripte des Königlichen Krieges-Ministeriums vom 10ten September v. J. in Zukunft:

1) alle Gesuche ehemaliger Soldaten um Invaliden-Wohlthaten und Unterstützungen, welche mit Umgehung der Zwischenbehörden, oder ohne Beifügung der von diesen Behörden ertheilten Bescheide, an das Königliche Krieges-Ministerium gerichtet werden sollten, so wie derartige Immediat-Gesuche, welche ohne eine specielle Allerhöchste Entscheidung dem Königl. Krieges-Ministerium zugehen, das erste Mal ohne Weiteres an die betreffenden Provincial-Behörden gesandt werden.

2) Im Wiederholungsfalle aber werden die Bittsteller gar keinen Bescheid erhalten und

Digitized by Google

und die Eingaben bei dem Königlichen Krieges-Ministerio reponirt werden, und endlich werden

3) Diejenigen Individuen, welche — nachdem sie auf vorschriftsmäßig angebrachte Anträge um Invaliden-Wohlthaten in letzter Instanz abschlägig beschieden sind — auf vorherige Verwarnung dennoch ihr unnützes Suppliciren nicht einstellen, unnachsichtlich als unruhige Querulanten zur Bestrafung gezogen werden, indem gewiß Alles geschieht, um Jedem die Ueberzeugung zu gewähren, daß die verschiedenen Behörden seine Anträge einer gründlichen Prüfung unterwerfen, und ihn Behufs Feststellung seiner Angaben in dem geordneten Wege bereitwillig unterstützen; es aber auch einleuchten muß, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, den ehemaligen Soldaten, welche keinen gesetzlichen Anspruch auf Invaliden-Wohlthaten vorschriftsmäßig nachzuweisen vermögen,

dergleichen bei etwanigem beharrlichen Suppliciren lediglich in Rücksicht auf erwiesene Dürftigkeit und Erwerbsunfähigkeit zu bewilligen.

Diese bereits unterm 17ten October v. J. durch das Amtsblatt bekannt gemachte Anordnung wird hierdurch nochmals in Erinnerung gebracht.

Oppeln, den 30. October 1840.

Das den Tuch-Fabricanten Bauke und Schlösser zu Berlin, unterm 4ten April 1839 ertheilte Patent, Patent-Aufhebung.

auf eine mechanische Einrichtung an den Feinspindel-Bänken für Wollengarn zum Messen und Zählen des aufgespulten Garnes, so wie zum gleichförmigen Aufschlagen desselben,

ist wegen unterbliebener Anwendung wieder aufgehoben worden.

Oppeln, den 26. October 1840.

Das, den Banquiers Gebrüder G. M. und C. D. Oppenfeld in Berlin unter dem 4ten März 1840 ertheilte Patent, über ein Verfahren, Häute lohgar zu machen, ist, da dessen Anwendung unterblieben, wieder aufgehoben worden. Patent-Aufhebung.

Oppeln, den 27. October 1840.

Dem Büchsenmacher des 2ten Dragoner-Regiments Feyer zu Schwedt, ist unterm 21sten October 1840 ein Patent: Patent-Verleihung.

auf ein durch Zeichnung und Modell nachgewiesenes, für neu und eigenthümlich erachtetes Percussionsschloß für Büchsen und Gewehre,

für den Zeitraum von sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 29sten October 1840.

Dem

Patent-Verleihung.

Dem Kaufmann Burkhardt in Berlin, ist unterm 21sten October 1840 ein Patent auf eine, durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Jacquard-Maschine, in soweit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden,

für den Zeitraum von Acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Oppeln, den 29. October 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Nro. 171. Betr. die Ausleihung von Deposital- und Pupillar-Capitalien auf solchen Rustical-Grundstücken, die erst in Folge des Edicts vom 14ten September 1811 in das Eigenthum der Besitzer übergegangen sind.

Obschon der § 29 des Edicts vom 14ten September 1811 verordnet, daß alle diejenigen bäuerlichen Grundstücke, welche erst in Folge der Regulirung nach dem allegirten Edicte in das Eigenthum der Besitzer übergegangen sind, nicht über ein Viertel der Normal-Taxe mit hypothekarischen Schulden belastet werden sollen, ferner der Artikel 65 der Declaration vom 29sten Mai 1816 ad c. bestimmt, daß durch eine Eintragung über den gedachten Betrag keine Vorzugsrechte unter mehreren Gläubigern begründet werden können, und endlich die Allerhöchsten Orders vom 23sten Februar 1823 und 17ten März 1825 ausdrücklich anordnen, daß zu einer Abweichung von den gedachten Vorschriften in allen Fällen, die Dispensation Eines Königl. Ministerii der Domainen, erforderlich ist, so haben wir doch aus den von den Gerichten unseres Departements in Folge unseres Publicandi vom 24sten Januar c. (Amtsblatt pag. 44) über die Prüfung der Deposital- und Pupillen-Capitalien erstatteten Berichten ungern ersehen, daß viele Untergerichte bei der Ausleihung solcher Capitalien die gedachten Vorschriften gar nicht beachtet haben. Dieses ungesetzliche Verfahren veranlaßt uns, den Untergerichten folgende Anweisungen zu ertheilen:

1) Auf solche Grundstücke, die erst in Folge der Regulirung nach dem Edicte vom 14ten September 1811 in das Eigenthum der Besitzer übergegangen sind, dürfen Deposital- und Pupillen-Capitalien nur innerhalb des ersten Viertels der Normal-Taxe ausgeliehen werden.
2) Bei Erbregulirungen, bei welchen Curanden concurriren, sind solche Stellen den Miterben nur dann aus freier Hand zu überlassen, wenn sie die Erbtheile der Curanden entweder baar einzuzahlen oder doch wenigstens innerhalb des ersten Viertels der Normal-Taxe hypothekarisch sicher zu stellen vermögen.
3) Alle diejenigen Deposital- und Pupillen-Capitalien, welche auf solche Stellen zeither ausgeliehen und nicht innerhalb des ersten Viertels der Normal-Taxe hypothekarisch sicher gestellt sind, sind sofort zu kündigen und alsbald einzuziehen

Digitized by Google

hen. Sollten sich hierbei Schwierigkeiten oder Härten herausstellen, so ist die mangelnde Sicherheit alsbald dadurch zu beschaffen, daß die zur Contrahirung dieser Capitalien erforderliche Dispensation bei dem Königl. Ministerio des Innern nachgesucht wird.

4) Zur Feststellung und Ermittelung der solchergestalt unsicher elocirten Deposital- und Pupillen-Capitalien, haben die Untergerichte unseres Departements alsbald eine anderweitige sorgfältige Prüfung der in ihren Depositorien befindlichen Instrumente zu veranlassen.

5) Ueber die Resultate dieser Recherchen verlangen wir zwar keine besonderen Berichte, bei den zu veranlassenden Geschäfts-Revisionen und Justiz-Visitationen und die in Folge Allerhöchster Bestimmungen bei den sämmtlichen Untergerichten unseres Departements werden successive veranlaßt werden, wird aber ganz besonders recherchirt werden, ob diese Anweisungen befolgt sind.

Ratibor, den 16. October 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Breslau.

Nro. 172. Wegen Einreichung der Geschäfts-Nachweisungen von den Schiedsmännern.

1) Die Schiedsmänner unsers Gerichtsbezirks werden hierdurch aufgefordert, die Nachweisungen ihrer Geschäfte für das Jahr vom 1sten December 1839 bis 30sten November 1840 nach dem Schema A zur Verordnung vom 6ten November 1838 (Breslauer Regierungs-Amtsblatt Stück 48, S. 339) anzufertigen, und sind demnächst solche bis spätestens 15ten December d. J. einzusenden:

a. von allen Schiedsmännern der Stadt und Vorstädte Breslau's, an das hiesige Königliche Polizei-Präsidium,

b. von allen Schiedsmännern, welche in den übrigen Städten wohnen, an den Magistrat der betreffenden Stadt,

c. von allen Schiedsmännern, welche auf dem Lande wohnen, an das landräthliche Amt, zu dessen Geschäftskreis der Wohnort des Schiedsmanns gehört.

Sind bei einem Schiedsmanne im Laufe des Geschäftsjahres gar keine Sachen anhängig geworden, so ist statt der Geschäftsnachweisung eine Negativ-Anzeige einzusenden.

2) Die bei a, b und c vorstehend benannten polizeilichen Behörden, haben aus den bis 13ten December d. J. bei ihnen eingehenden Geschäfts-Nachweisungen und Negativ-Anzeigen, Haupt-Zusammenstellungen nach dem Schema B. zur Verordnung vom 6ten November 1838 anzufertigen, und solche nebst Special-Nachweise und Negativ-Anzeigen mittelst Berichts bis spätestens 15ten Januar 1841 an uns einzureichen. Ihnen liegt die Verpflichtung ob, die Schiedsmänner ihres Bezirks zur rechtszeitigen Einsendung ihrer Nachweise und Anzeigen anzuhalten, damit diese mit den Haupt-Zusammenstellungen jeden-

Digitized by Google

denfalls bis 15ten Januar k. J. bei uns eingehen. Nachfristen dürfen unter keinen Umständen bewilligt werden, Verzögerungen aber müssen Ordnungsstrafen zur Folge haben.

Breslau, den 2. November 1840.

Personal-Chronik.

Der durch den Abzug des Rittergutsbesitzers Forner, aus dem Tost-Gleiwitzer Kreise erledigte Polizei-Districts-Commissariats-Bezirk, ist dem Wirthschafts-Inspector Cogho zu Laband übertragen worden.

Der Apotheker Kurtz zu Landsberg, ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst, auf sechs Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der zeitherige Pfarr-Administrator Eugen Hoffmann zu Dambrau, Kreis Falkenberg, ist als Pfarrer daselbst, und

der zeitherige Pfarr-Administrator Johann Madig, ist als Stadt-Pfarrer in Groß-Strehlitz bestätigt worden.

Gestorben:

der katholische Schullehrer und Organist Joseph Thieleczek zu Groß Borek, Kreis Rosenberg.

Digitized by Google

Extraordinaire Beilage zum XLV. Stück des Amtsblatts.

Anweisung

des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor an die Gerichte seines Bezirkes, wegen Aufstellung der Kosten-Liquidationen in unvermögenden Untersuchungs-Sachen.

1) Bei dem sorgfältig zu untersuchenden und zu bescheinigenden Unvermögen des Angeschuldigten, oder wenn derselbe völlig freigesprochen ist oder Kostenfreiheit genießt, trägt

A. Verpflichtung zur subsidiarischen Tragung der Auslagen in Criminal-Untersuchungs-Sachen.

a. die Criminal-Gerichts-Obrigkeit desjenigen Ortes, an welchem das Verbrechen begangen worden ist (forum delicti commissii),

diejenigen unvermeidlichen baaren Auslagen, welche durch Erhebung und Feststellung des Thatbestandes des Verbrechens und von dem völlig freigesprochenen Angeklagten, oder von heimathlosen und ausländischen Verbrechern verursacht worden sind.

Diejenigen Kosten, welche erwachsen, wenn der Verbrecher zur Feststellung des Thatbestandes an den Ort des begangenen Verbrechens transportirt worden ist, und der Untersuchungs-Richter dahin reisen muß, gehören zu den Kosten der Aufnahme des Thatbestandes. Minist.-Rescript vom 7ten Septbr. 1830 (v. K. Jahrb. Bd. 36, S. 171).

b. die ordentliche persönliche Criminal-Gerichts-Obrigkeit (forum domicilii),

alle übrigen zur Verwahrung, Verpflegung und Vertheidigung des Verbrechers, für Abfassung und Vollstreckung des Urtels und sonst im Laufe der Untersuchung entstehenden Kosten (§ 623 u. 624 Crim.-Ord.)

2) Für minderjährige Verbrecher muß diejenige Gerichts-Obrigkeit zahlen, unter welcher der Vater seinen persönlichen Gerichtsstand hat, oder bei seinem Ableben gehabt hat, welches auch auf Großjährige, welche noch keinen festen Wohnsitz genommen haben, und noch unter väterlicher Gewalt stehen, Anwendung findet, wenn sie auch länger als drei Jahre nach erreichter Großjährigkeit außerhalb des fori des Vaters zubrachten. Letzternfalls ist Inculpat keineswegs als Vagabonde anzusehen und das forum delicti commissi trägt nur die Thatbestand-Erhebungskosten, alle übrigen müssen von der ordentlichen persönlichen Gerichts-Obrigkeit am Wohnorte des Vaters getragen werden. Das

Digitized by Google

großjährige, nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehende Gesinde hat seinen persönlichen Gerichtsstand nach § 13 u. 24, Tit. 2, Thl. I. Ger.-Ord. unter dem ordentlichen Gerichte seiner Herrschaft; und die minderjährige Inculpatin hat als Ehefrau in Gemäßheit der Bestimmung des § 87, Tit. 2, Thl. I. Ger.-Ord. den Gerichtsstand ihres Ehemannes, sofern sie aus der väterlichen Gewalt geschieden ist und in foro originis nicht mehr belangt werden kann.

§ 625 und 626 Crim.-Ord. — Minist.-Rescript vom 26sten April 1833 (v. K. Jahrb. Bd. 41, S. 564). — Minist.-Rescr. vom 29sten März 1834 (v. K. Jahrb. Bd. 43, S. 217).

3) In Betreff eines Menschen, der zwei Jahre an einem Orte wohnt, ist anzunehmen, daß er dort seinen Wohnsitz genommen hat, und es muß mithin die Gerichts-Obrigkeit dieses Ortes, wenn jener ein Verbrechen begangen hat, für die Untersuchungskosten haften.

Minist.-Rescript vom 10ten October 1823 (v. K. Jahrb. Bd. 22, S. 219).

4) Die Kosten des Transports zur Straf-Anstalt und der nöthigen Bekleidung, trägt jeder Inculpat resp. die subsidiarisch verpflichtete Gerichts-Obrigkeit für sich, und eine solidarische Verhaftung der verschiedenen Gerichts-Obrigkeiten mehrerer Inculpaten findet nach § 623 Crim.-Ord. seq. nicht Statt.

Minist.-Rescript vom 3ten November 1832 (v. K. Jahrb. Bd. 40, S. 513).

5) Die subsidiarische Tragung der Criminal-Kosten liegt demjenigen foro ob, welches zur Zeit der Eröffnung der Untersuchung das forum domicilii war.

Minist.-Rescript vom 30sten März 1833 (v. K. Jahrb. Bd. 39, S. 472) und vom 13ten November 1836 (Jurist. Zeit. 1836, S. 1206).

6) In den Fällen, wo der Staat die unerläßlichen Kosten zu tragen hat, findet eine Vertheilung der Kosten zwischen den foris domicilii et delicti commissi nicht Statt, sondern jedes Ober-Gericht muß die Kosten der in seinem Bezirke geführten Untersuchungen, also auch die durch Requisitionen in andern Departements erwachsenen, aus seinem Criminal-Fonds zahlen. Wenn aber die Gerichtsstände des Domicils und des verübten Verbrechens in verschiedenen Provinzen liegen, welche in Bezug auf Criminal-Verwaltung nicht gleichartig organisirt sind, und dabei eine Privat-Criminal-Jurisdiction concurrirt, so finden die Vorschriften des § 623 und 624 Crim.-Ord. Anwendung.

Minist.-Rescript vom 23sten November 1839 (Ministerial-Blatt pro 1839, S. 396).

c. die Gerichts-Obrigkeit des Bezirks, in welchem ein todter Körper gefunden worden, trägt bei bescheinigter Unzulänglichkeit des Nachlasses
die durch Herbeiholung der Gerichtspersonen und der Obducenten, so wie die durch die Besichtigung, Obduction und Untersuchung selbst entstehenden Auslagen.

7) Die

Digitized by Google

7) Die Kosten der Aufnahme und Beerdigung eines todt gefundenen Körpers, so wie überhaupt die bis zur Herbeiholung der Gerichtspersonen verwandten Auslagen, fallen dagegen nicht der Criminal-Gerichts-Obrigkeit resp. dem Criminal-Fonds, sondern derjenigen Armen-Casse zur Last, welcher die Verpflegung des Verstorbenen, wenn er am Leben geblieben wäre und der Unterstützung bedurft hätte, obgelegen haben würde.

Die Beerdigungskosten eines verstorbenen Gefangenen muß derjenige Fonds, der zu seiner Alimentation im Gefängniß verbunden ist, zahlen.

§ 608 Crim.-Ord. — Minist.-Rescript vom 7ten Januar 1825 (v. K. Jahrb. Bd. 25, S. 143) und (v. K. Annal. Bd. 9, S. 449).

8) Die Anstellung der Rettungsversuche verunglückter oder eines gewaltsamen Todes verstorbener Personen, die Aufhebung und die im § 161 Crim.-Ord. vorgeschriebene Bewachung des Leichnams, überhaupt die erste Fürsorge für denselben, bis zur Ankunft des Richters, ist lediglich Obliegenheit der Polizeibehörden und die dadurch entstehenden Kosten trägt der Orts-Polizei-Fonds.

Minist.-Rescript vom 8ten August 1816 (v. K. Jahrb. Bd. 8, S. 45).

9) Die Kosten der Erhebung des corporis delicti, wenn Bergleute in Privat- oder Königlichen Gruben zu Tode kommen, und nach dem Resultat des Thatbestandes eine Criminal-Untersuchung nicht zu eröffnen ist, müssen von dem Berg-Fisco modo von der bergamtlichen Sportel-Casse getragen werden.

Minist.-Rescript vom 30sten August 1824 (v. K. Jahrb. Bd. 24, S. 343).

B. Betreffend die nicht zu den Untersuchungskosten gehörenden Auslagen.

Von der betreffenden Criminal-Gerichts-Obrigkeit werden, als zu den Untersuchungs-Kosten nicht gehörig, niemals erstattet:

1) die Heilungs- und Verpflegungskosten eines Beschädigten, welche ihm selbst, mit Vorbehalt seines Regresses an den Beschädiger, oder Falls beide zu deren Zahlung unvermögend sind, dem Armenfonds der Commune zur Last fallen, zu welcher der Beschädigte gehört, und an welche sich der Arzt und der Apotheker daher zu wenden haben.

Minist.-Reseript vom 18ten Juni 1824 (v. K. Jahrb. Bd. 24, S. 168).

2) Die Kosten der Verpflegung eines ergriffenen Verbrechers während der polizeilichen Detention bis zu dem Anfange des Transports an die Gerichtsbehörde, welche immer dem Polizeifonds zur Last fallen.

Minist.-Rescript vom 16ten August 1825 (v. K. Annal. Bd. 9, S. 709 und 710).

C. Bei delictis publicis trägt der Criminal-Fonds subsidiarie die Auslagen.

In Schlesien sollen, wenn wegen folgender Verbrechen:

1) Diebstahl mit Waffen und in Banden,
2) Raub und Straßenraub,
3) Mord auf öffentlichen Fahr- und Fußwegen,
4) Brandstiftung,
5) Münzfälschung,

Digitized by Google

auf 10jährige Einsperrung oder auf Einsperrung bis zur Begnadigung, worauf vor Ablauf von 10 oder mehreren Jahren nicht anzutragen, oder auf eine noch härtere Strafe erkannt worden, die Kosten aus dem öffentlichen Criminal-Fonds entrichtet werden.

Minist.-Reser. vom 6ten Januar 1816 (v. K. Jahrb. Bd. 7, S. 23).

Da im hiesigen Departement die Lasten der Criminal-Gerichtsbarkeit theils vom Königlichen Fiscus, theils von Kämmereien und theils von Gutsbesitzern getragen werden, so ist es nothwendig, daß schon im Laufe jeder Untersuchung genau ermittelt wird, ob und wo der Angeschuldigte innerhalb Landes seinen eigentlichen gewöhnlichen Gerichtsstand hat. Die genau zu Protocoll aufzunehmende Angabe des Inquisiten ist sodann der betreffenden Gerichts-Obrigkeit mitzutheilen, um innerhalb einer zu bestimmenden Frist ihre etwaigen Einwendungen dagegen anbringen zu können.

Minist.-Rescript vom 10ten Juni 1839 (Minist.-Blatt pro 1839, S. 209).

D. Ansatz der unerläßlichen Kosten.

In dem für die Provinz Schlesien besonders erlassenen Regulativ d d. 10ten October 1815 (v. K. Jahrb., Bd. 6, S. 199) sind diejenigen Kosten-Sätze zusammengestellt, welche vom Fiscus, von Kämmereien und Gutsbesitzern subsidiarisch zu zahlen sind. Da jedoch für den Königl. Fiscus durch spätere Verordnungen und Ministerial-Erlasse Erläuterungen derselben erfolgt sind, so werden sämmtliche Inquisitoriate und Untergerichte hiesigen Departements angewiesen, die Liquidationen in unvermögenden Criminal-Untersuchungen nach folgenden Sätzen und Bemerkungen einzurichten.

Die General-Kosten-Liquidationen sind nach dem am Schlusse beigefügten Schema anzufertigen und so vollständig einzurichten, daß sich die Richtigkeit und Zuläßigkeit der einzelnen Sätze aus ihnen selbst oder den ihnen beizufügenden speciellen Liquidationen, Belägen und Bescheinigungen beurtheilen läßt. Ganz unzuläßig ist es, Auslagen in solle mit Bezug auf ein Folium der Acten, welche bei der künftigen Rechnungs-Revision nicht mit vorgelegt werden können, darin aufzuführen.

ad 1. Regulativ. Alimente.

1) Die Sitz-Zeit der Gefangenen (terminus a quo et ad quem) nach Tag und Stunde unter Bezugnahme auf das Annahme- und Loslassungs-Protocoll, ist jederzeit genau anzugeben. Kosten 2 Pfund Brod mehr als 1 ggr. (oder 1 Sgr. 3 pf.) so muß der Liquidation darüber ein Attest beigelegt oder bei den Inquisitoriaten und Gerichten, welche General-Acten über die Brodpreise halten, in der Liquidation amtlich bescheinigt werden, wieviel während der Verhaftszeit 2 Pfund Brod monatlich gegolten haben.

ad 2. Lagerstroh.

2) Fiscus zahlt für einen Monat nur 5 Sgr. für Lagerstroh, sofern dasselbe nicht in natura geliefert wird.

ad 3. Wasch- und Seifengeld.

3) Wöchentlich werden 1 Sgr. 3 pf. Wasch- und Seifengeld vom Fiscus erstattet.

ad 4. Sitzgebühren.

4) Fiscus zahlt nur an das Inquisitoriat in Neustadt Sitz-Gebühren, oder wenn besondere Verträge darüber etwas bestimmt haben.

ad 5. Gefängniß-Unterhaltungskosten.

5) Fiscus ist von den Gefängniß-Unterhaltungs-Kosten frei und können dieselben den Magistraten nur dann bewilligt werden, wenn sie auf Grund eines besondern Ver-

tra-

Digitized by Google

trages darauf Anspruch haben, worauf zur Vermeidung von Weiterungen immer Bezug zu nehmen ist. Die Magistrate sind übrigens verpflichtet, die städtischen Gefängnisse für alle Untersuchungen herzugeben, die bei dem Stadtgerichte des Ortes geführt werden, ohne Unterschied, ob die Inculpaten der dortigen Commune angehören oder nicht, und können daher, wenn die Kosten einer bei dem Stadtgerichte geführten Untersuchung dem Fiscus zur Last fallen, Gefängniß-Unterhaltungskosten mit $1\frac{1}{4}$ Sgr. täglich nicht liquidiren.

Minist.-Rescr. vom 9ten August 1835 (v. K. Jahrb. Bd. 46, S. 171).

ad 6. Holzgeld.

6) Fiscus zahlt an Holzgeld nur den niedrigsten Satz von 5 Sgr. monatlich und müssen Ausnahmen von der Regel jedesmal speziell nachgewiesen werden.

ad 7. Deckengeld.

7) Vom Fiscus wird Deckengeld nicht entrichtet, sofern nicht etwa ein Vertrag ein anderes besagt, auf den bei dergleichen Liquidationen zurückgegangen werden muß.

ad 8. Bekleidungskosten.

8) In Betreff der Bekleidungskosten ist jedesmal die Nothwendigkeit der Anschaffung sorgfältig zu prüfen, und wie es geschehen, zu den Acten zu registriren, auch muß unter der Kosten-Liquidation die Nothwendigkeit der Anschaffung und die Richtigkeit und Angemessenheit des Preises der Kleidungsstücke, pflichtmäßig bescheiniget werden. Die speciellen Rechnungen und Quittungen der wirklichen Empfänger dürfen nie fehlen. Die Kosten der Bekleidung des Verbrechers bei der Ablieferung zur Festung, betragen nach neueren Bestimmungen

a. für die kleinen Montirungsstücke 5 Rthlr.;

b. für die großen Montirungsstücke 6 Rthlr. 2 sgr. 9 pf.

Dauert die Strafzeit unter 9 Monaten, so können nur die nach Verhältniß der kürzern Dauer zu berechnenden Sätze in Anrechnung kommen.

Minist.-Rescr. vom 31sten December 1838 (v. K. Jahrb. Bd. 52, S. 646).

Die Kosten der Aufbewahrung und des Unterhaltes beurlaubter Landwehrmänner während des Untersuchungs-Arrestes, so wie alle sonstigen baaren Auslagen, wohin auch die Kosten des Transports ꝛc. zur militairischen Straf-Vollstreckung und der Anschaffung der Bekleidung gehören, fallen demjenigen zur Last, welchem die subsidiarische Verpflichtung zur Uebernahme der unerläßlichen Untersuchungs-Kosten überhaupt obliegt.

Minist.-Rescr. vom 30sten November 1821 (v. K. Jahrb. Bd. 18, S. 313).

ad 9. Annahme- und Loslassungsgebühren.

9) Wenn die Annahme- und Loslassungs-Gebühren für den Stockmeister zur Zahlung aus dem Criminal-Fonds liquidirt werden, so muß nicht nur amtlich bemerkt werden, daß dergleichen Gebühren schon vor dem Jahre 1815 bezahlt worden, sondern auch in wiefern dieselben durch die neueren Contracte eine Abänderung erlitten haben.

ad 10. Inquirenten-Copialien.

10) Nur den Königl. Inquisitoriaten kommt es zu, an Schreibgebühren $1\frac{1}{4}$ Sgr. für Ab- und Reinschriften und für Protocolle für den Bogen zu fordern, sofern der Inquisitor bestallungsmäßig darauf angewiesen ist. Die übrigen Gerichte können nur für Abschriften und nicht für Protocolle Copialien liquidiren, auch passiren nur den vor dem 1sten Januar 1825 angestellten und auf die Copialien angewiesenen Königl. Beamten

Schreib-

Digitized by Google

Schreibgebühren aus dem Criminal-Fonds. Für die Abschriften der Kosten-Rechnungen und für Controll-Berichte, Termins-Anzeigen und Excitatorien, sind Copialien ganz unzuläßig.

ad 11. Gebühren der Gerichtsbeisitzer.

11) Nur diejenigen Actuarien, welche vor dem Jahre 1830 bereits eine Bestallung besaßen, in welcher ihnen Scabinatsgebühren ausdrücklich angewiesen worden sind, dürfen dieselben liquidiren, und es muß in einem solchen Falle in der Liquidation attestirt werden, daß der betreffende Actuar zum Genusse der Scabinats-Gebühren berechtigt ist.

Minist.-Rescr. vom 27sten December 1830 (v. K. Jahrb. Bd. 36, S. 353).

Wenn Gerichtsbeisitzer oder Protokollführer bei Verhandlungen zugezogen werden, in welchen ihre Zuziehung gesetzlich nicht nothwendig ist — cfr. § 46 Crim.-Ord. und Minist.-Rescript vom 31sten October 1825 und 30sten Juli 1830 (v. K. Jahrb. Bd. 26, S. 423 und Bd. 36, S. 172) — so dürfen für dieselben keine Gebühren in Ansatz kommen.

Minist.-Rescr. vom 25sten September 1817 (v. K. Jahrb. Bd. 11, S. 32).

ad 12. Diäten u. Reisekosten.

12) Wenn Fiscus die Kosten erstattet, müssen in den Diäten- und Fuhrkosten-Liquidationen nicht allein die Beamten, welche die Local-Expedition vorgenommen haben, nach ihren Namen und ihren amtlichen Stellungen, sondern auch

a. der Zweck der Reise und die Behörde, welche den Auftrag ertheilt hat;
b. die Tage und die an denselben verrichteten Geschäfte, so wie der Ort, wo solche vorgenommen sind;
c. die Sätze, nach welchen die Diäten berechnet sind, d. h. welcher Diätensatz für jeden Tag angenommen ist;
d. die Ortsentfernungen und
e. die Sätze, welche den liquidirten Fuhrkosten zum Grunde liegen, nämlich das Extrapost- oder das zuläßige Pausch-Quantum von 15 Sgr. pro Meile, oder die Sätze der ordinairen Post, oder Auslagen für Lohnfuhre liquidirt werden,

genau angegeben werden. Sind die Fuhrkosten nicht durch Quittungen der Post-Aemter oder der Fuhrleute belegt, so muß die Richtigkeit der angesetzten Meilenzahl durch die Calculatur desjenigen Gerichtes, bei welchem die Liquidation aufgestellt ist, bei den Inquisitoriaten, Gerichts-Aemtern und Gerichts-Commissionen aber von dem Richter, oder dem die Stelle des Calculators mit versehenden Actuarius; die Nothwendigkeit der Reise aber, die stattgefundene Ausführung der Geschäfte und die Richtigkeit der als verwendet angesetzten Tage durch die Behörde, welche den Auftrag ertheilt hat, oder bei Einzelrichtern, welche selbstständig ohne Auftrag Untersuchungen einzuleiten oder Local-Expeditionen anzuordnen befugt sind, von diesen selbst unter der Liquidation bescheinigt werden.

Minist.-Rescr. vom 7ten März 1839 (Minist.-Bl. pro 1839, S. 115).

Die Tagegelder und Fuhrkosten der gerichtlichen Beamten sind in Gemäßheit der Verordnung vom 28sten Juni 1825 zu liquidiren und es sind dabei nachstehende Vorschriften zu beobachten.

Rei-

Digitized by Google

Reisekosten dürfen bei Entfernungen von einer Viertelmeile und darunter überhaupt nicht liquidirt werden. Können aber die zu dem Local-Termin erforderlichen Acten von dem Gerichts-Boten nicht an Ort und Stelle befördert, müssen dieselben vielmehr zu Wagen transportirt werden, so versteht es sich von selbst, daß die für diesen Transport erweislich gezahlten Fuhrkosten zu erstatten sind.

Diäten können den Commissarien nur alsdann bewilligt werden, wenn sie nachweisen, daß sie genöthigt gewesen sind, sich außer ihrer Wohnung selbst zu verpflegen. Ob dieser Nachweis geführt ist, hat die festsetzende Behörde in jedem einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Dauer der Abwesenheit der Commissarien und mit Rücksicht auf die Entfernung des Ortes zu beurtheilen.

Minist.-Rescr. vom 10ten Juni 1840 (Minist.-Bl. pro 1840 S. 197).

Bei der für auswärtige Geschäfte aus Staats-Cassen zu gewährenden Entschädigung, kommt es nicht auf den persönlichen Rang des Beamten, sondern lediglich auf das Dienstverhältniß desselben zu dem Gerichte an, als dessen Mitglied er das Geschäft vornimmt. Wenn daher ein Oberlandes-Gerichts-Assessor ꝛc. oder Titular-Rath in der Eigenschaft eines Untergerichts-Beamten ein auswärtiges Geschäft besorgt, so können ihm nur diejenigen Reisekosten und Diäten bewilligt werden, welche die Verordnung vom 28sten Juni 1825 den bei Untergerichten angestellten Beamten zuläßt.

Rescript vom 2ten December 1831 und 18ten April 1833 und Allerhöchste Cab.-Ord. vom 12ten Mai 1836, (v. K. Jahrb. Bd 38, S. 461, Bd. 41, S. 520 und Bd. 47, S. 581).

Steuer-Untersuchungs-Richter können für die in dieser Eigenschaft vorgenommenen Reisen die Fuhrkosten und Diäten ohne Rücksicht auf ihre sonstige amtliche Stellung und Rang-Verhältnisse nur nach den für einzeln stehende Unterrichter vorgeschriebenen Sätzen liquidiren.

Minist.-Rescr. vom 16ten Juli 1839 (Minist.-Bl. pro 1839 S. 259).

Referendarien, welche als Inquirenten bei einem Inquisitoriate oder Untergerichte selbstständig ein auswärtiges Geschäft vornehmen, erhalten nach der gedachten Verordnung sub G. II. 12 vom 28sten Juni 1825 aus dem öffentlichen Fonds nur 1 Rthlr. 10 sgr. Diäten, Auscultatoren aber, welche dabei als zweite Gerichtsperson zur Führung der Protocolle zugezogen werden, 1 Rthlr.

Rescr. vom 24sten October 1831 (Jahrb. Bd. 38, S. 399).

Bloße Criminal-Protocollführer und Dollmetscher, die nicht als Actuarien oder Secretaire bei Inquisitoriaten, bei collegialisch formirten Untergerichten förmlich angestellt sind, so wie die Actuarien bei kleinen Gerichten, erhalten nur 20 sgr. Diäten. Dergleichen Protocollführer bei kleinen Gerichten haben nur auf 15 sgr. Diäten Anspruch.

Wenn mehrere Beamte bei einem und demselben commissarischen Geschäfte concurriren, so müssen sie, soweit es die Umstände gestatten, zur Verminderung der Fuhrkosten

zu-

Digitized by Google

zusammen reisen, in welchem Falle nur allein der Haupt-Commissarius die Gesammt-Fuhrkosten zu liquidiren hat. Die nicht stattgefundene Mitnahme der Mit-Commissarien in dem Wagen des Haupt-Commissarius, muß durch des Letztern schriftliche Erklärung, daß er mit den Ersteren gemeinschaftlich zu reisen behindert worden ist, gerechtfertigt werden, welchenfalls den Mit-Commissarien, ohne weitere Bescheinigung des wirklich vorgekommenen Reise-Aufwandes, die vorschriftsmäßige Reise-Vergütigung, und zwar, wenn sie zur Reise mit Extrapost berechtigt sind, nach dem Regulativ vom 28sten Juni 1825, sonst aber mit einem Pauschquanto von 15 sgr. für die Meile gewährt werden kann, da durch die Allerh. Cab.-Ord. vom 24sten December 1836 (Amtsblatt pro 1837, Stück 1, pag. 6) die im § 11 der Verordnung vom 28sten Juni 1825 enthaltenen Bestimmungen keine Aenderungen erlitten haben.

Allerh. Cab.-Ord. vom 29sten April 1826 (Jahrb. Bd. 27, S. 308. — § 10 Verord. vom 28sten Juni 1825. — Allerh. Cab.-Ord. v. 31sten März 1840. — Minist.-Blatt pro 1840, pag. 122.

Befindet sich an dem Orte, wohin die Dienstreise gerichtet ist, ein Postausspann, so können für die Rückreise die vollen Sätze, mit Ausnahme der für jeden Tag nur einen zu liquidirenden Wagenmiethe, gefordert werden. Im entgegengesetzten Falle passiren für die Rückreise nur die Hälfte der tarmäßigen Sätze für Pferde, Stations- und Trinkgeld, und jedoch erst nach Ablauf der sechsten Stunde 2 sgr. 6 pf. Wartegeld für jedes Pferd und jede Stunde. Die auf das Geschäft verwendete Arbeitszeit, ist in allen Fällen genau im Protocoll zu bezeichnen.

Minist.-Rescript vom 8ten Februar 1822 (Jahrb. Bd. 19, S. 207.)

Beamte, welche mit eigenem Fuhrwerk Dienstreisen verrichten, können, wenn sie zur Extrapost berechtigt sind, die extrapostmäßigen Sätze, sonst aber nur das in ihrem Wohnorte gewöhnliche, durch ein Attest der Ortsbehörde nachzuweisende Fuhrlohn, welches jedoch nie die Sätze für Extrapost übersteigen darf, liquidiren.

Rescr. vom 13ten September 1820 (Jahrb. Bd. 16, S. 25).

Die zum Reisen mit Extrapost nicht berechtigten Beamten erhalten nur die Vergütigung für ordinaire Personen- oder Schnellpost. Außerdem erhalten sie auch zu andern kleinen Nebenausgaben 5 sgr. pro Station von 2 Meilen für die Hin- und Rückreise. Dollmetscher, Actuarien und Protocollführer, welche den Haupt-Commissar begleiten, können diese Stationsgelder nicht liquidiren, wenn das Fuhrwerk von den Parteien gestellt wird, vielmehr gilt dies nur von den richterlichen und solchen Subaltern-Beamten, welche zur selbstständigen Ausrichtung eines amtlichen Geschäfts Reisen zu unternehmen haben. Ist der Ort, wohin die Reise gemacht wird, noch nicht 2 Meilen von dem Wohnorte des Beamten entfernt, so ist diese Vergütigung doch für eine volle Station zu liquidiren.

§ 12. Verord. vom 28sten Juni 1825 — Minist.-Rescr. vom 12ten Juni 1835, Jahrb. Bd. 45, S. 481. — Allerh. Cab.-Ord. vom 17ten October

Digitized by Google

tober 1826 (Jahrb. Bd. 28, S. 306). — Minist.-Rescr. vom 5ten Octbr. 1836 (Jahrb. Bd. 48, S. 482). — Minist.-Rescr. vom 5ten Octbr. 1836 (Jahrb. Bd. 48, S. 482). — Minist.-Rescr. vom 5ten Juni 1839 (Minist.-Blatt pag 212).

Nur für die Fälle, wo zwischen den zu bereisenden Punkten entweder keine Fahrpost besteht, oder solche doch für den Zweck der Reise nicht benutzt werden kann, bleibt der beauftragenden Behörde die Befugniß, die Annahme einer Miethsfuhre oder die Reise mit Extrapost, je nachdem das Eine oder das Andere minder kostbar ist, zu bewilligen. Es müssen jedoch alsdann die liquidirten Kosten einer Lohnfuhre oder der Extrapost, durch eine Bescheinigung der vorgesetzten Behörde über die stattgefundene Bewilligung mit kurzer Angabe der Gründe und durch die Quittungen resp. der Fuhrleute oder Post-Aemter belegt werden.

Minist.-Rescr. vom 7ten März 1839 (Justizminist.-Bl. pro 1839, S. 115).

Wird kein Nachweis über die Art des bewirkten Fortkommens geführt, oder konnten die Commissarien wegen der ihnen zur Dienstreise bestimmten Zeit, von der bestehenden Fahrpost keinen Gebrauch machen, so werden 15 Sgr. für die Meile als Reisekosten vergütet, Stationsgelder von 5 Sgr. pro Meile aber außerdem nicht bewilligt.

Minist.-Rescr. vom 17ten Juli 1832 (Jahrb. Bd. 40, S. 206) und vom 5ten Juni 1839 (Minist.-Bl. pro 1839, pag. 212).

Auf dieses Pauschquantum, welches jedoch nie die Kosten einer Reise mit Extrapost übersteigen darf und worin zugleich die Entschädigung für alle übrige Neben-Ausgaben enthalten ist, hat jeder Beamte für sich Anspruch zu machen, wenn mehrere Beamte z. B. der Richter und Actuarius zu einem und demselben Geschäfte eine Reise zu unternehmen genöthigt gewesen sind.

Rescr. vom 17ten Februar 1838 (Jahrb. Bd. 51, S. 166).

Hin- und Rückreise werden jede besonders gerechnet. Bei Entfernungen unter einer Meile, kann auch das Pauschquantum von 15 Sgr. für eine volle Meile berechnet, bei Entfernungen über eine Meile kann dagegen nicht jede angefangene Meile für voll angenommen werden, vielmehr sind die Reisekosten bei solchen größern Entfernungen in allen Fällen nach ganzen, halben und viertel Meilen zu berechnen.

Minist.-Rescr. vom 10ten Juni 1840 (Minist.-Blatt pro 1840, S. 198).

Bei solchen gerichtlichen Geschäften, welche der Richter allein, ohne Zuziehung eines vereideten Protocollführers vorzunehmen berechtigt ist, namentlich bei Untersuchung der Todesart eines Selbstmörders

Allerh. Cabinets-Order vom 4ten December 1824. — Rescr. vom 31sten October 1825 (Jahrb. Bd. 26, S. 422.)

kann der Richter auch nur für sich auf Diäten und Reisekosten Anspruch machen.

Es sind den gerichtlichen Unterbeamten

a. wenn sie höheren Beamten zur Hülfsleistung bei einem auswärtigen Geschäfte zugeordnet werden, die bei Reisen in Königlichen Dienstangelegenheiten zulässigen

Digitized by Google

Diäten zu bewilligen, und nöthigenfalls auf die gerichtlichen Salarien-Cassen anzuweisen,

b. bei andern Dienstreisen dagegen Diäten und Reisekosten zu versagen, insoweit nicht bei Executions-Vollstreckungen besondere Ausnahmen eintreten.

Es soll jedoch darauf gehalten werden, daß die Unterbeamten nicht ohne zureichende Veranlassung höhern Beamten zur Hülfsleistung bei auswärtigen Terminen zugeordnet werden.

Minist.-Rescr. vom 5ten September 1837 (Jahrb. Bd. 50, S. 167).

Wenn in Patrimonialgerichts-Bezirken eine Partei, welche eine besondere Reise des Richters veranlaßt, keine Schuld trifft, daß das Geschäft nicht bei einer Gelegenheit eines ordentlichen Gerichtstages vorgenommen werden kann, oder wenn bei dem Gerichte überhaupt nicht monatlich, oder doch nicht so oft Gerichtstag gehalten wird, als mit Einwilligung der Gerichtseingesessenen festgesetzt worden, so können die durch außerordentliche Reisen des Richters erwachsenen Kosten nicht den betreffenden Parteien zur Last gelegt werden, denn der Richter muß, so oft es die Nothwendigkeit erfordert, von dem Gerichtsherrn oder den Gemeinden, welchen vertrags-, observanz- oder gesetzmäßig die Verpflichtung hierzu obliegt, herbeigeholt werden.

Minist.-Rescr. vom 2ten Mai 1833 (Jahrb. Bd. 41, S. 431).

zu 13: Gebühren der Medicinal-Personen.

13) Die Arzneikosten und Gebühren der Medicinal-Personen müssen, wenn der Criminal-Fonds die Kosten zu zahlen hat, bei der Königl. Regierung durch den Medicinal-Rath revidirt und festgesetzt werden. Wenn der Arzt für eine Gefangenanstalt besonders engagirt und besoldet wird, so ist dies in den Liquidationen zu bemerken.

Die Aerzte dürfen für die Reinschriften ihrer Atteste, Gutachten, Berichte ꝛc. keine Copialien liquidiren, da ihnen solche weder durch die Medicinal-Taxe vom 21sten Juni 1815, noch durch eine spätere Verordnung bewilligt worden sind.

Für einen Obductions-Bericht, welcher ohne Veranlassung resp. specielle Einforderung der Gerichte vom Arzt eingereicht wird, können keine Gebühren bewilligt werden.

Minist.-Rescr. vom 5ten Juli 1824 (Jahrb. Bd. 24, S. 172).

Wenn die gerichtlichen Aerzte für ein auswärtiges Geschäft, welches an einem Tage, mit Einschluß der Hin- und Rückreise, abgemacht werden kann, die taxmäßigen Gebühren fordern, so können sie nicht noch außerdem Diäten liquidiren.

Minist.-Rescript vom 11ten Januar 1828 (Jahrb. Bd. 31, S. 194). —
Minist.-Rescript vom 2ten Juni 1824 (Jahrb. Bd. 23, S. 217). —
Minist.-Rescr. vom 17ten Septbr. 1832 (Jahrb. Bd. 40, S. 277).

Die Kreis-Wundärzte erhalten auch bei auswärtigen Geschäften 1 Rthlr. 10 Sgr. tägliche Diäten, sofern dieselben nach Vorstehendem überhaupt zuläßig sind. Der niedrigere Diätensatz von 1 Rthlr. in dem Diäten-Reglement vom 28sten Juni 1825, bezieht sich nur auf medicinisch-polizeiliche Geschäfte, wofür die Kreis-Chyrurgen Besoldung erhalten.

Minist.-Rescr. vom 5ten November 1832 (Jahrb. Bd. 40, S. 556).

Die

Digitized by Google

Die gerichtlichen Medicinal-Beamten sind zur Extrapost berechtigt, sie müssen jedoch, wo es die Umstände irgend zulassen, nicht nur mit einander, sondern auch mit den gerichtlichen Beamten zusammen reisen.

Minist.-Rescr. vom 11ten Juli 1823 und 5ten Juli 1824 (Jahrb. Bd. 22, S. 114, und Bd. 24, S. 172).

Kreis-Chyrurgen, welche nicht mit dem Kreis-Physicus an einem und demselben Orte wohnen, sind dagegen berechtiget, Fuhrkosten von ihrem Wohnorte bis zum Orte des Geschäfts zu liquidiren. Es sind jedoch wo möglich andere qualificirte Chyrurgen zu wählen, welche mit dem Kreis-Physicus zusammen reisen können.

Minist.-Rescr. vom 23sten Februar 1830 (Jahrb. Bd. 33, S. 148), und Rescr. vom 26sten August 1831 (Jahrb. Bd. 38, S. 140).

14) Seit dem Jahre 1825 ist den neu angestellten Justiz-Commissarien in ihren Bestallungen zur Bedingung gemacht, die Vertheidigungsschriften für unvermögende Angeschuldigte unentgeldlich zu fertigen. Es muß daher bei deren Ansatz amtlich bemerkt werden, daß der Vertheidiger berechtigt ist, dafür die in dem Regulativ bestimmten Gebühren zu verlangen. Referendarien und Auscultatoren erhalten aus dem Criminalfonds keine Defensions-Gebühren. ad 14. Defensions-Gebühren.

Die übrigen baaren Auslagen, wozu jedoch Schreibgebühren nicht gehören, werden den Vertheidigern erstattet.

Minist.-Rescr. vom 3ten October 1812 und 17ten Mai 1822 (Jahrb. Bd. 1, S. 258, und Bd. 19, S. 332).

15) Den Untergerichten ist es nicht erlaubt, Urtelsgebühren in unvermögenden Untersuchungssachen von den Kämmereien und Gutsbesitzern einzuziehen. ad 15. Urtels-Gebühren.

Minist.-Rescr. vom 27sten Mai 1831 (Jahrb. Bd. 37, S. 422).

Aus öffentlichen Fonds werden Criminal-Urtelsgebühren nicht bezahlt.

Minist.-Rescr. vom 29sten September 1823 (Jahrb. Bd. 22, S. 111).

16) Fiscus zahlt die Bestellungs- und Abtrags-Gebühren niemals. ad 16. Bestellungs-Gebühren.

17) Die Copialien für das Urtel zahlt Fiscus auch nicht mehr, da seit dem Jahre 1835 die Copialien der Oberlandesgerichts-Salarien-Casse verbleiben würden. ad 17. Copialien bei dem Oberlandesgerichte.

18) Die betreffenden Transportzettel mit der Quittung der Transportanten müssen, sofern Fiscus die Kosten erstattet, jedesmal der Liquidation als Belag beigefügt werden. ad 18. Transportkosten.

19) An Königliche Gerichte und Inquisitoriate werden Emballagekosten aus dem Criminalfonds nicht zugelassen, da dieselben aus dem Bureaukosten-Fonds des Gerichts angeschafft werden müssen. ad 19. Emballage-Gebühren.

20) Dollmetscher-Gebühren können nicht liquidirt werden, wenn die vernehmenden Gerichtspersonen selbst der Sprache des Anzuhörenden gewachsen sind, indem es in diesem Falle keines Dollmetschers bedarf (§ 58—60 Crim.-Ord.) ad. 20. Dollmetscher-Gebühren

Wenn der Actuarius in einer Untersuchung als zweite Gerichtsperson das Protocoll führt, so fungirt er lediglich in seiner Eigenschaft als Actuarius und nicht als Dollmet-

 scher,

Digitized by Google

scher, und ist als solcher verpflichtet, mit den Partheien sich auf jede mögliche Weise zu verständigen.

Amtsblatt pro 1835, Stück 27, S. 134).

zu 21. Botenlohn.

21) Fiscus zahlt weder den Patrimonial- noch Königlichen Gerichten Botenlohn.

Minist.-Rescr. vom 27sten Juni 1823 (Jahrb. Bd. 22, S. 99. — Minist.-Rescr. vom 12ten December 1823 und 24sten October 1824 (Jahrb. Bd. 22, S. 192, und Bd. 24, S. 323).

Meilengelder können immer nur vom Gerichtssitze aus liquidirt werden. Gehören mehrere Ortschaften zu einer Jurisdiction, so können vom Sitze des Gerichtes aus nach diesen einzelnen Orten Meilengelder in Ansatz kommen.

Minist.-Rescr. vom 6ten Juli 1830 (Jahrb. Bd. 36, S. 146) und 19ten October 1830 (Jahrb. Bd. 36, S. 304), und Allerh. Cabinets-Order vom 31sten März 1840 (Minist.-Blatt pro 1840, S. 154).

Hieraus folgt jedoch nicht, daß der Gerichtshalter auch Meilengelder liquidiren kann, welche gar nicht haben entstehen können, wenn nämlich dergleichen für eine Postsache von dem Sitze des Gerichts nach dem Wohnorte des Richters an gerechnet werden, obgleich die Post oder der sonstige Empfänger des Briefes an dem Wohnorte des Patrimonial-Richters stationirt ist, resp. wohnt.

zu 22. Reise- und Zehrungs-Kosten.

22) Der Character und Wohnort der Zeugen, so wie die Meilenzahl, ist stets genau anzugeben. — Die Reise- und Zehrungskosten der Zeugen, so wie Diäten und Reisekosten der Sachverständigen, werden nunmehr nach der Sporteltaxe vom 23sten August 1815 liquidirt.

Minist.-Rescr. vom 20sten December 1814 und 31sten October 1831 (Jahrb. Bd. 4, S. 218, und Bd. 38, S. 397).

Die daselbst Abschnitt IV. für die 4te und 5te Klasse der Zeugen festgesetzten Reise- und Zehrungskosten sind nach Bewandniß der Umstände und mit Rücksicht auf die baaren Auslagen und die Kosten des Unterhalts, welche ein solcher Zeuge wahrscheinlich selbst hat tragen müssen, bis auf die Hälfte der gesetzlichen Sätze zu ermäßigen. Da ferner für Partheien und Zeugen der 5ten Klasse welche an dem Orte der Abhaltung des Termins wohnen, der Nachweis besonderer Versäumnißkosten schwierig ist, dergleichen Personen aber in der Regel auf den Erwerb durch Handarbeiten angewiesen sind, so können auf den Antrag um Bewilligung von Versäumnißkosten für jeden Termin in großen Städten 10 Sgr., in mittlern $7\frac{1}{2}$ Sgr., in kleinern 5 Sgr. und auf dem Lande 5 Sgr. festgesetzt werden. Der in der Gebühren-Taxe vorgeschriebene Nachweis ist nur dann zu verlangen, wenn es zweifelhaft ist, ob die Betheiligten wegen ihres Unterhaltes auf den eigenen Erwerb angewiesen sind, oder wenn dieselben mit der vorstehenden Entschädigung sich nicht begnügen wollen.

Minist.-Rescr. vom 6ten März 1837 (Centr.-Blatt 1837, S. 528) und Minist.-Rescr. vom 21sten October 1839 (Minist.-Blatt pag. 345).

Ein

Digitized by Google

Ein auswärtiger Zeuge, welcher Versäumnißkosten fordert, kann aber nicht zugleich Zehrungskosten liquidiren.

Die gerichtlichen Taxatoren für Mobilien können nach Verhältniß des Objects, je nachdem solches einen Werth bis 50 Rthlr. oder über 500 Rthlr. hat, nach näherer Bestimmung des Rescripts vom 2ten Mai 1831, Jahrb. Bd. 37, S. 369, 5 Sgr. bis 1 Rthlr. für den Termin liquidiren.

Die Vervollständigung der Denunciationen, welche Gendarmen angebracht haben, muß in Gemäßheit der Bestimmung des § 15 der Dienst-Instruction vom 30sten December 1820 zu ihren amtlichen Leistungen gezählt werden, wofür sie Reisekosten niemals, Diäten aber nur alsdann zu fordern haben, wenn sie ihren Geschäfts-Bezirk überschreiten müssen, und länger als zwei Tage und eine Nacht von ihrem Stand-Quartire entfernt sind.

Minist.-Rescr. vom 29sten Juni 1837 (Jahrb. Bd. 49, S. 531).

ad 23. Inscriptions-Gebühren.

23) Fiscus zahlt keine Inscriptions-Gebühren an das Zuchthaus und es ist bei Ablieferung eines Inculpaten zur Straf-Anstalt in solchen Fällen immer ein Attest dahin beizufügen, daß bei dem Unvermögen des Sträflings der öffentliche Criminal-Kosten-Fonds die Kosten zu tragen habe, mithin keine Inscriptionsgebühren gezahlt werden dürfen.

ad 24. Porto bei Geldversendungen.

24) Nur das unvermeidliche ausländische Porto, dessen Verausgabung durch die Couverts zu justificiren ist, nicht aber das inländische Porto, wird aus dem Criminal-Fonds erstattet.

Wenn Fiscus subsidiär die Kosten zu zahlen hat, genießen

1) die gesammte Correspondenz der Gerichtsbehörden, die Versendung von Acten und Geldsendungen, sowohl aus dem Criminal-Fonds an das inquirirende Gericht und andere öffentliche Cassen, als auch von Seiten des inquirirenden Gerichts an andere öffentliche Cassen, die Portofreiheit;
2) Commissarien, Sachverständige, Zeugen, Defensoren und überhaupt alle Personen, welchen Diäten, Gebühren und sonstige Auslagen durch die Post überschickt werden, haben dagegen das dafür erwachsene Porto zu zahlen.

Liegt die Erstattung der unvermeidlichen Kosten einer Privat-Gerichtsbarkeit oder einer Stadt-Kämmerei ob, so steht

1) der gesammten Correspondenz und Actenversendung die Portofreiheit zu, folglich sind auch die wegen Zahlung der baaren Auslagen an die dafür verhafteten Privatgerichts-Obrigkeiten und Stadt-Communen zu erlassenden Aufforderungen gleich den Zusendungen der Quittungen über die eingeschickten baaren Auslagen unter einer portofreien Rubric zu erlassen;
2) bei Geldsendungen kommt den Privat-Gerichtsbarkeiten und Stadt-Communen nur in Betreff der Urtels-Gebühren per 2 Rthlr. 15 sgr. die Portofreiheit zu Statten, alle andern an die Gerichtsbehörden und Gefangen-Anstalten zu sendenden Kostenbeträge, aber sind bei deren Versendung durch die Post zu frankiren.

Digitized by Google

ren und muß die weitere Versendung der eingezahlten Kostenbeträge durch die Post

a. an andere Gerichte und öffentliche Cassen, für Rechnung der Privatgerichtsbarkeiten und Stadtcommunen;

b. an Commissarien, Sachverständige, Zeugen, Defensoren u. s. w., für Rechnung der Empfänger erfolgen.

Minist.-Rescr. vom 18ten Februar 1840 (Minist.-Bl. pro 1840, S. 83).

Wird der Gebrauch der portofreien Rubric, wo solcher hätte stattfinden müssen, unterlassen, oder wird solche nicht vollständig und leserlich ausgeschrieben,

Reskript vom 10ten November 1826 und 3ten November 1828 (Jahrb. Bd. 28, S. 316 und Bd. 32., S. 308)

oder wird für einen mit derselben versehenen Brief Porto gezahlt, so fällt die Erstattung des Porto demjenigen Beamten zur Last, welcher dabei ein Versehen begangen hat.

Minist.-Rescr. vom 20sten December 1836 (Jahrb. Bd. 48, S. 525).

Die Post-Behörden sind befugt, das Porto für unfrankirt eingehende Vorstellungen an Gerichts-Behörden, gleichwie es bei uneröffnet zurückgehenden Briefen geschieht, auf die zurückgehenden Adressen einzuziehen.

Allerh. Cabin.-Order vom 17ten März 1839 (Ges. S. S. 101).

Sämmtliche amtliche Mittheilungen, Correspondenz- und Actensendungen — letztere bis zum Gewicht von 1 Pfund — zwischen den diesseitigen und Kaiserlich Oesterreichischen Behörden, werden gegenseitig portofrei befördert. Die Schreiben sind zu dem Ende mit öffentlichem Siegel und mit einer den Gegenstand bezeichnenden generellen Rubric, z. B. „Herrsch. Justiz-Dienstsache" zu versehen.

Minist.-Rescr. vom 7ten August 1837 Jahrb. Bd. 50., S. 148).

ad 25. Cassenquote des Oberlandesgerichts.

25) Die Cassenquote wird aus dem Criminal-Fonds nicht erstattet.

ad. 26. Züchtigungsgebühren.

26) Die Vollstreckung körperlicher Züchtigungen und die Visitation der eingebrachten Gefangenen, gehört zu den Dienstgeschäften der aus dem Justiz-Fonds besoldeten Gefangenwärter, und es wird daher keine besondere Vergütigung aus dem öffentlichen Fonds geleistet.

ad 27. Gebühren der Geistlichen.

27) Die Gebühren der Geistlichen passiren nur nach etwanigen Verträgen.

ad 28. Scharfrichtergebühren.

28) Scharfrichter-Gebühren werden nach den besonders darüber geschlossenen Contracten bezahlt.

K. Subsidiarische Verpflichtung zur Tragung der Auslagen in fiskalischen Untersuchungen.

1) Für die Kosten in nicht zahlbaren fiscalischen Untersuchungs-Sachen sind nach § 262, Anh. zur Ger.-Ord. die Magistrate und Gutsherrschaften zu haften niemals verbunden, welche Bestimmung durch die Allerh. Cab.-Order vom 6ten November 1836 (Jahrb. Bd. 48, S. 524)

auch auf die Strafvollstreckungs-Kosten anzuwenden ist.

2) Taxen, Copialien, Botengebühren und dergleichen Auslagen fallen, wie in armen Civil-Prozeß-Sachen fort, baare Auslagen aber an Zeugengebühren ꝛc. trägt das Gericht selbst, welches die Untersuchung zu führen hat, ebenso wie in Civil-Prozessen,

und

Digitized by Google

und die Anweisung auf den Criminal-Fonds ist nur bei Königl. Gerichten, bei denen die Sporteln zu den Staats-Cassen fließen und in denjenigen Untersuchungen zuläßig, wobei nach speciellen Bestimmungen wegen des besondern fiscalischen Interesses, der Fiscus die Kosten zu übernehmen hat, z. B. bei Steuer-Defraudationen, Stempel-Contraventionen ꝛc., in welchen letzten Fällen auch das Patrimonial-Gericht Anspruch auf Erstattung der unvermeidlichen Auslagen aus dem Criminal-Fonds hat.

Minist.-Rescr. vom 1sten Mai 1820, vom 12ten December 1831 und 1sten Mai 1835 (Jahrb. Bd. 15, S. 307, Bd. 38, S. 461 und Bd. 45, S. 551).

3) Bei Königlichen Gerichten werden die dem Fiscus zur Last fallenden Kosten, welche in Injuriensachen, mögen diese in Form einer fiscalischen Untersuchung, oder in Civil-Prozeß-Form behandelt seyn, insbesondere durch Bezahlung der Zeugen und Vollstreckung der Strafen entstehen und von den Partheien oder Angeschuldigten nicht eingezogen werden können, aus dem Criminal-Fonds berichtiget.

Minist.-Rescr. vom 19ten August 1835 (Jahrb. Bd. 46, S. 169).

4) In Steuer-Untersuchungs-Sachen fallen die zur Niederschlagung nicht geigneten, von dem Denuncianten aber wegen Unvermögens, wegen erfolgter Freisprechung oder Zurückweisung fiscalischer Rechtsmittel, nicht einzuziehenden Kosten dem Criminal-Fonds nur insoweit zur Last, als solche nicht in den aus dem Steuer-Fonds zu bestreitenden

Diäten und Reisekosten der Steuer-Untersuchungs-Richter, Reise- und Zehrungs-Kosten der Steuer-Beamten und Kosten des fiscalischen Anwalts,

bestehen. Die Kosten in allen administrativen Untersuchungen, wohin auch solche gehören, die von den Untersuchungs-Richtern zwar instruirt, aber von der Steuer-Behörde entschieden worden sind, so wie die Verhaftskosten zur Sicherung einer von der Steuer-Behörde festzusetzenden Ordnungsstrafe fallen dem Steuer- und nicht dem Criminal-Fonds zur Last.

Allerhöchste Cabinets-Order vom 20sten November 1838, — (Minist.-Rescript vom 5ten März 1839) — vom 28sten Juni 1839 und 6ten Februar 1824, (Minst.-Bl. pag. 106 und 254 pro 1839 und Jahrb. Bd. 23, S. 101).

5) Die im Laufe der Untersuchung vorkommenden nothwendigen Auslagen, als Alimente, Zeugengebühren, Transportkosten ꝛc. sind im hiesigen Departement Seitens der die Untersuchung führenden Gerichte aus ihren Cassenbeständen vorzuschießen und die Quittungen bis zur Erstattung aufzubewahren.

6) Ueberall ist die möglichste Sparsamkeit zu beobachten und insbesondere ist von dem Dirigenten darauf zu halten, daß nicht durch Local-Commissionen ohne Noth bedeutende Kosten erwachsen. Ratibor, den 10. October 1840.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Ehe-

Digitized by Google

Schema.

General-Kosten-Liquidation

in der Criminal. . . . . fiscalischen . . . . . Untersuchungs-Sache wider

1) den . . . . . aus . . . . . .
2) den . . . . . aus . . . . . .

(Hier folgt die Aufführung sämmtlicher Inculpaten, Denuncianten, mit Angabe des Vor- und Zunamens, Standes, Wohnortes und Verbrechens.)

Bei dem Fol. . . . . Vol. . . . . der Untersuchungs-Acten befindlichen Unvermögen der Inculpaten, tragen in subsidium

1) die Thatbestands-Erhebungs-Kosten.

a. die Gerichts-Obrigkeit von . . . . . .
b. die Gerichts-Obrigkeit von . . . . . .

2) die Untersuchungs-Kosten.

a. Fiscus für den Inculpaten . . . . . als Gerichtsobrigkeit von . . . . .
b. die Stadt-Kämmerei zu . . . . . für die Complic. . . . . .
c. das Dominium . . . . . für die Complic. . . . . .

Laufende Nr.	Vol. u. Fol. der Acten.	Nro. des Regulativs vom 10ten Octob. 1815.	Datum der Verfügung oder Verhandlung.	Namen der Liquidanten und Gegenstand der Liquidation.	Speciell. 1. rtlr. sgr. pf.	Generell. 2. rtlr. sgr. pf.	Hiervon tragen: Fiscus. 3. rtlr. sgr. pf.	die Stadt-Kämmerei zu N. 4. rtlr. sgr. pf.	das Dominium O. 5. rtlr. sgr. pf.
				(Die Colonne 1 und 2 ist hinreichend, wenn nur eine Gerichtsobrigkeit die Kosten trägt. Dagegen richtet sich die Zahl der Colonnen 3, 4 und 5 nach der Anzahl der verschiedenen Jurisdictions-Herren, welche die Kosten subsidiair zu tragen haben.)					

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 46.

Oppeln, den 17ten November 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 173. Betr. die Frage: ob auf den Antrag des Grundeigenthümers das Betreten eines über dessen Grundstück führenden Privatweges durch eine Polizeistrafe verboten werden könne?

Es haben des Herrn Ministers des Innern und der Polizei von Rochow Excellenz, Veranlassung genommen, die schon öfter angeregte Frage:

ob auf den Antrag des Grundeigenthümers das Betreten eines über dessen Grundstück führenden Privatweges durch eine Polizeistrafe verboten werden kann?

einer sorgfältigen Erwägung zu unterwerfen, auf deren Grund uns Nachstehendes eröffnet worden ist.

Der Regel nach muß es zwar dem Grundeigenthümer überlassen bleiben, sich gegen Verletzungen seines Rechtes nöthigenfalls durch Pfändung zu schützen und nach Befinden die richterliche Hülfe gegen die Störer desselben anzurufen. Strafbefehle des Richters, welche den Schutz gegen künftige Beeinträchtigungen bezwecken (sogenannte mandata sine clausula), können aber nur gegen die Person eines bestimmten, bereits zur Verantwortung gezogenen Uebertreters gerichtet werden, und sind gegen jeden Dritten unwirksam. Ebenso unzureichend ist die richterliche Hülfe hinsichts des Entschädigungspunktes, wenn der Grundeigenthümer zwar durch häufig wiederkehrende Beeinträchtigungen seines Eigenthums Schaden leidet, denselben aber im einzelnen Falle nicht erweislich machen kann. Ein Gleiches gilt in beiden Beziehungen auch von der Pfändung. Wo es also darauf ankommt, das Privat-Eigenthum nicht gegen bestimmte Personen, sondern gegen das ganze Publicum vor Eingriffen zu sichern, sind privatrechtliche Schutzmittel ungenügend, und es ist in solchen Fällen das Einschreiten der Polizeigewalt, welche nicht blos dem Publicum selbst, sondern nöthigenfalls auch den einzelnen Mitgliedern desselben Schutz vor drohenden Beeinträchtigungen gewähren soll (§ 10, Tit. 17, Thl. II., A. L. R.), vollkommen begründet. Sr. Excellenz halten es daher in

Digitized by Google

Uebereinstimmung mit der an vielen Orten hergebrachten Observanz für unbedenklich, wenn ein Grundeigenthümer einen über sein Grundstück führenden Privatweg der Benutzung des Publicums zu entziehen wünscht, und es die obwaltenden örtlichen Verhältnisse räthlich oder nothwendig erscheinen lassen, ihm hierunter polizeilichen Schutz zu gewähren, diesen letzteren in der Art eintreten zu lassen, daß auf seinen Antrag und auf seine Kosten, der zu sperrende Weg an den Punkten, wo derselbe mit andern Wegen in Verbindung steht, von der Polizei-Obrigkeit des Orts, vermittelst aufzustellender Warnungstafeln, als ein dem Publicum verschlossener bezeichnet und dessen Benutzung bei einer angemessenen, innerhalb der Grenzen des § 62, Tit. 16, Thl. II., A. L. R. zu bestimmenden Polizeistrafe untersagt werde.

Es versteht sich indessen von selbst, daß die Polizei-Obrigkeit diese Maaßregel nur bei solchen Wegen oder Fußsteigen treffen darf, welche nach der deshalb von ihr vorzunehmenden sorgfältigen Ermittelung ganz unzweifelhaft die Eigenschaft eines Privatweges haben, und daß sie also Anträge dieser Art, abgesehen von sonstigen Gründen, schon dann zurückweisen muß, wenn irgend Bedenken darüber entstehen können, ob der zu sperrende Weg oder Fußsteig nicht als ein öffentlicher Weg, d. h. als ein für den Verkehr der Gegend bestimmtes Communications-Mittel vom Publico in Anspruch zu nehmen sey, so wie es andererseits keiner weitern Ausführung bedarf:

1) daß ein solches Privatverbot denjenigen nicht entgegensteht, welche etwa ein besonderes Recht auf die Benutzung des gesperrten Privatweges (als Servitut ꝛc.) erworben haben möchten;
2) daß die polizeiliche Bestrafung der Uebertreter die Verfolgung der etwanigen Schadens- oder sonstigen Privat-Ansprüche des Grundeigenthümers gegen die ersteren nicht ausschließt.

Unter den vorstehenden Voraussetzungen bedürfen die Orts-Obrigkeiten zur Aufstellung solcher Warnungstafeln keiner besonderen Genehmigung der vorgesetzten Regierung, da der darauf befindliche Strafbefehl nicht als eine allgemeine Localpolizei-Verordnung, sondern wie bemerkt, lediglich als eine zu Gunsten eines bestimmten Privateigenthums getroffene Schutzmaaßregel anzusehen ist.

Indem wir vorstehende Bestimmungen zur Nachachtung bekannt machen, bemerken wir zugleich, daß in den Fällen, in welchen das Eigenthum der, mit der Polizeigerichtsbarkeit beliehenen Dominialbesitzer selbst, durch dergleichen Fußsteige und Privatwege betroffen wird, die vorstehend ihnen zugestandene Befugniß und Verpflichtung auf den Kreis-Landrath übergeht. Oppeln, den 26. October 1840.

Nro. 171. Betr. Prämien-Vertheilung für Besitzer von Zuchtstuten.

Bei dem diesjährigen Remontemarkt sind nachstehende Prämien an kleine Grundbesitzer, welche Zucht-Stuten vorzüglicher Qualität mit Erfolg zur Zucht benutzen, vertheilt worden:

A. Im

A. Im Neustädter Kreise:

1) der Müller Christoph Hupka aus Chrzelitz mit.....20 Rthlr.
2) der Bauer Andreas Wallocha aus Polnisch-Probnitz.....15 Rthlr.
3) der Bauer Hans George Hose aus Riegersdorf, Gräfl.....15 Rthlr.

B. Im Creutzburger Kreise:

1) der Bauer Daniel Lipinski aus Schönwald mit.....30 Rthlr.
2) der Freigutsbesitzer Christian Freitag aus Sarnau .....20 Rthlr.
3) der Bauer Adam Sroka aus Schönwald .....20 Rthlr.
4) der Freigutsbesitzer Christian Lipinski aus Creutzburg.....20 Rthlr.

Zusammen 140 Rthlr.

Dies wird zur ferneren Aneifrung in der Pferdezucht öffentlich bekannt gemacht.

Oppeln, den 26. October 1840.

Nro. 175. Betr. eine Haus-Collecte für die Gemeinde zu Kladau.

Zum Retablissement des am 2ten September d. J. abgebrannten Schul-Gebäudes zu Kladau, im Bezirke der Königl. Regierung zu Liegnitz, ist eine evangelische Haus-Collecte in der Provinz Schlesien bewilligt.

Die Herren Landräthe, so wie die Magistrate unsers Departements, werden daher aufgefordert, die Einsammlung der milden Gaben bei den evangelischen Familien dergestalt zu veranlassen, daß die gesammelten Gelder bis zum 15ten December d. J. an unsere Haupt-Casse abgeführt werden können, weshalb die Magistrate noch vor diesem Termine die Sammlungen an die betreffenden Kreis-Steuer-Cassen abzuliefern und davon gleichzeitig den landräthlichen Behörden die Anzeige zu machen haben, welche über den Ausfall bis zu dem vorgedachten Termine an uns berichten werden.

Oppeln, den 29. October 1840.

Belobigung.

Dem Häuslerstellenpächter und Zimmermann August Müller zu Groß-Schnellendorf, ist für die bewirkte Rettung dreier Menschen aus einem brennenden Hause, die Erinnerungs-Medaille und außerdem eine Prämie von 50 Rthlr. bewilligt worden.

Dem Knecht Joseph Dragon zu Rybnicker Hammer, ist für die mit Muth und Umsicht bewirkte Lebensrettung eines Kindes aus einem brennenden Hause, die Erinnerungs-Medaille und eine Geld-Prämie von 10 Rthlr. verliehen worden.

Dem Weißgerbermeister Schmeer jun. in Ratibor, ist ebenfalls für die bei Rettung dreier Menschen vom Tode des Ertrinkens bewiesene Nächstenliebe und Entschlossenheit, die Erinnerungs-Medaille und ebenso dem Steuermann Carl Johna zu Kandrzin, die Erinnerungs-Medaille zu Theil geworden, da er mit Entschlossenheit und nicht ohne eigene Gefahr die Rettung des Husaren Jacob Goroll vom Tode des Ertrinkens bewirkt hat. Oppeln, den 25. October 1840.

 Die

Verdienstliche Handlung.

Die Tochter des Häuslers Thomas Wycisk zu Studzienna, Ratiborer Kreises, Namens Marianna, hat den dreijährigen Sohn der Jacob Erogallaschen Eheleute aus der Gefahr des Ertrinkens im Pfinnafluß durch beherztes Zuspringen gerettet, was hiermit belobend bekannt gemacht wird. Oppeln, den 26. October 1840.

Belobigung.

Der Weber Franz Russek zu Ober-Glogau rettete mit eigener Gefahr den Schul-Präparanden Philipp Ryborz vom Tode des Ertrinkens. Wir bringen diese Handlung, in deren Anerkennung wir dem ꝛc. Russek eine Prämie bewilligt haben, hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Oppeln, den 30. October 1840.

Stiftung zweier Waisen-Anstalten.

Der Fürstliche Cammer-Commissarius Johann Gottmann zu Pleß, hat zwei Capitale von resp. 2400 Rthlr. und 6000 Rthlr. nebst Zinsen, zur Stiftung zweier Waisen-Anstalten,

a. für elternlose arme Waisen der Stadt Pleß, und

b. zur Erziehung und Verpflegung verwaister Kinder Fürstlich Plesser Unterbeamten, ausgesetzt. Diese wohlthätige Handlung wird mit dankbarer Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 3. November 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts von Koselwitz betreffend.

Es wird hiermit zur allgemeinen und insbesondere der Gerichtseingesessenen Kenntniß gebracht, daß die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts von Koselwitz, Rosenberger Kreises, dem Königl. Stadt-Gericht zu Landsberg übertragen worden ist.

Ratibor, den 30. October 1840.

Nro. 176. Betreffend die Jahres-Geschäfts-Uebersichten und Tabellen.

Die Gerichte Oberschlesiens werden mit Bezug auf unsere Verfügung vom 9ten v. M. (Amtsblatt 1840, S. 220) insbesondere noch angewiesen, bei der einzureichenden diesjährigen Uebersicht der Jurisdictions-Verhältnisse, in Gemäßheit der Verordnung vom 31sten October 1836, A. I. die Resultate der am Schlusse d. J. von Seiten der administrativen Behörden Statt findenden Zählung der Einwohner, zum Grunde zu legen, und die Seelenzahl, übereinstimmend nach der diesjährigen Volkszählung, anzugeben.

Die Gerichte haben daher die Resultate der gedachten allgemeinen diesjährigen Zählung, von den betreffenden Landräthlichen Aemtern alsbald zu erfordern, und die vorgeschriebene Uebersicht der Jurisdictions-Verhältnisse mit den Jahres-Uebersichten, unfehlbar bis zum 14ten December d. J. einzureichen.

Ratibor, den 6. November 1840.

Ver-

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Dem zeitherigen Pfarrer bei St. Adalbert in Breslau, Theodor Kux, ist die erledigte Pfarrei in Patschkau verliehen worden.

Der zeitherige interimistische evangelische Schullehrer Johann Neumann zu Groß-Schweinern, Kreis Creutzburg, ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Der zeitherige Adjuvant August Wagner zu Hermsdorff bei Waldenau, ist als Schullehrer und Organist daselbst definitiv angestellt.

Der Adjuvant Johann Nowak ist als katholischer Schullehrer in Stronskau, Kreis Rosenberg, angestellt worden.

Der zeitherige interimistische katholische Schullehrer Anton Czok zu Uschütz, Kreis Rosenberg, ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Der bisher interimistisch angestellte katholische Lehrer und Cantor Carl Welzel zu Grottkau, ist nunmehr als solcher definitiv bestätigt worden.

Dem Candidaten der Theologie Oswald Schöne zu Friedrichsgrube bei Tarnowitz, ist die Erlaubniß ertheilt worden, eine Hauslehrerstelle anzunehmen.

Personal-Veränderungen
bei dem Königlichen Oberlandes-Gericht zu Ratibor.

Befördert:

1) der ehemalige Freiwillige Hauptstock ist als Gerichtsdiener und Executor beim Land- und Stadt-Gericht zu Oppeln angestellt worden;
2) der invalide Unterofficier Ignatz Tutewohl desgleichen;
3) der Auscultator von König ist zum Referendarius ernannt worden.

Versetzt:

1) der Referendarius Minding zum Ober-Landes-Gericht in Groß-Glogau;
2) die Auscultatoren Franz und Richard Schück zu Berlin, zum Ober-Landes-Gericht in Ratibor.

Nach-

Digitized by Google

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Regierungs-Departements Oppeln, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat October 1840.

Nr.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rtl.	Sgr.	D.	Rtl.	Sgr.	D.	Rtl.	Sgr.	D.	Rtl.	Sgr.	D.	Rtl.	Sgr.	D.	Rtl.	Sgr.	D.
1	Beuthen . . .	2	6	„	1	15	„	1	4	„	1	1	1	„	„	„	5	„	„
2	Cosel	1	24	3	1	7	3	1	2	3	„	22	„	„	15	6	4	„	„
3	Creutzburg .	1	23	„	1	5	3	„	27	„	„	22	3	„	19	6	4	„	„
4	Falkenberg .	1	25	„	1	2	6	„	26	„	„	18	9	„	18	„	2	20	„
5	Grottkau . .	1	28	9	1	5	„	1	„	„	„	23	3	„	18	„	3	5	„
6	Gleiwitz . . .	1	25	4	1	11	3	1	„	6	„	25	5	„	14	„	3	15	„
7	Leobschütz . .	1	19	7	1	2	7	„	22	1	„	19	„	„	15	„	2	5	„
8	Lublinitz . . .	2	6	3	1	7	6	1	„	„	1	1	6	„	20	„	4	12	6
9	Neisse	1	26	„	1	8	5	„	27	1	„	22	„	„	20	6	4	5	„
10	Neustadt . . .	1	18	8	1	3	10	„	25	11	„	19	5	„	16	„	3	20	„
11	Oppeln	1	25	„	1	6	6	1	„	3	„	21	3	„	22	„	4	15	„
12	Pleß	„	„	„	1	4	8	„	„	„	„	19	11	„	11	„	2	„	„
13	Ratibor . . .	1	16	11	1	4	„	„	26	3	„	19	5	„	15	5	2	22	„
14	Rosenberg . .	„	„	„	1	7	6	„	28	„	„	21	„	„	18	„	3	20	„
15	Rybnik	„	„	„	1	10	8	„	„	„	„	28	6	„	19	„	4	„	„
16	Gr.-Strehlitz	1	22	10	1	3	3	„	28	10	1	„	7	„	15	2	3	7	„

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 47.

Oppeln, den 24sten November 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 177. Betr. die Gewerbesteuer-Pflichtigkeit der Jagd-Pächter.

Mit Bezug auf § 6—66 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820, und auf eine später ergangene hohe Ministerial-Entscheidung, sehen wir uns veranlaßt, hiermit bekannt zu machen:

daß Jagdpächter, welche nicht blos ihr Vergnügen berücksichtigen, sondern das erlegte Wild ganz, oder theilweise veräußern, als Wildhändler zu betrachten und gewerbsteuerpflichtig sind.

In dieser Beziehung sind dergleichen Jagdpächter auch verpflichtet, den Wild-Verkauf in Gemäßheit des § 19 l. c. anzumelden, um nicht der im § 39 ad b des genannten Gewerbesteuer-Gesetzes festgesetzten Strafe zu unterliegen.

Oppeln, den 12. November 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Nro. 178. Betr. gezogene Seehandlungs-Prämien-Scheine.

Den Untergerichten Oberschlesiens wird bekannt gemacht, daß an die Königlichen Land- und Stadt-Gerichte zu Ratibor, Neustadt, Ottmachau, Oppeln, Gleiwitz, Cosel, Leobschütz, an das Fürstenthums-Gericht zu Neisse und an das Königl. Land-Gericht zu Kupp, an jedes ein Serien- und Nummern-Verzeichniß der am 14ten v. Mts gezogenen Seehandlungs-Prämien-Scheine geschickt worden, bei welchen Gerichten diese Verzeichnisse einzusehen sind, und kann sich das Publicum wegen Mittheilung derselben oder Auskunftsertheilung nöthigenfalls mit den Gerichten in Correspondenz setzen.

Ratibor, den 6. November 1840.

Digitized by Google

Gerichtsbarkeit-Vereinigung.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts Jedlin und Boischow, Plesser Kreises, dem Königlichen Justiz-Amte Imielin übertragen worden ist.

Ratibor, den 2. November 1840.

Widerrufliche Gerichtsbarkeit-Vereinigung.

Das Patrimonial-Gerichtsamt Dirschkowitz nebst Neuberg, ist mit dem Königl. Stadt-Gericht zu Bauerwitz und Katscher widerruflich vereinigt worden, welches hiermit bekannt gemacht wird. Ratibor, den 6. November 1840.

Personal-Chronik.

Der Lehrer Rudolph, Emil Pflüger aus Hennersdorf, ist zum Lehrer, Cantor und Organisten bei der evangelischen Stadtschule in Patschkau bestellt worden.

Der zeitherige Schul-Adjuvant Joseph Putze, ist zum katholischen Schullehrer in Raasdorf, Kreis Neisse, bestellt worden.

Dem Elementar-Schulamts-Candidaten Ernst, Wilhelm Fabian, ist die Erlaubniß ertheilt worden, eine Hauslehrerstelle annehmen zu dürfen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 48.

Oppeln, den 1sten December 1840.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 18 enthält:

(№ 2120). Allerhöchste Cabinets-Order vom 31sten Juli 1840, wegen Anwendung einer revidirten Tax-Ordnung für die, zu dem landschaftlichen Credit-Verein im Großherzogthum Posen gehörigen Güter, statt der bisherigen, nebst der revidirten Tax-Ordnung selbst; vom $\frac{\text{8ten Juli}}{\text{3ten October}}$ 1840.

№ 19 enthält:

(№ 2121). Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen, über eine Anleihe der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft bis zur Höhe von 2,500,000 Thlr. Vom 12ten October 1840.

(№ 2122). Allerhöchste Cabinets-Order vom 3ten November 1840, wegen Vergütung der Thara bei dem in Fässern eingehenden, zum Versieden bestimmten Lumpenzucker, vom 1sten Januar 1841 ab.

№ 20 enthält:

(№ 2123). Publicandum wegen anderweiter Ausfertigung auf den Inhaber lautender Alt-Stettinscher Stadt-Obligationen, zum Betrage von 500,000 Thalern. Vom 23sten September 1840.

(№ 2124). Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 12ten October 1840, über die beigefügten Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft.

Digitized by Google

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Nro. 179. Wegen Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Pfandbriefen Litt. B.

Die Ausreichung der über die Zinsen vom 1sten Januar 1841 bis einschließlich December 1845, ausgefertigten Coupons, Series II., zu den, in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 8ten Juni 1835 (Gesetz-Sammlung Nr. 1619) ausgegebenen Pfandbriefen Litt. B., wird unter Vorlegung der letztern, Behufs der Abstempelung der Coupons und eines die Nummer und den Betrag jedes einzelnen Pfandbriefes nachweisenden, von dem Inhaber vollzogenen Verzeichnisses,

vom 2ten bis 15ten Januar k. J.

durch einen Beamten des unterzeichneten Credit-Instituts, in Breslau im Comtoir des dortigen Handlungs-Hauses Ruffer und Comp. Statt finden.

Mit dem 15ten Januar k. J. wird das Coupons-Ausreichungs-Geschäft in Breslau geschlossen und in gleicher Art vom 1sten Februar k. J. ab, in Berlin bei der Königlichen Haupt-Seehandlungs-Casse fortgesetzt.

Auf einen Schriftwechsel Behufs der Uebersendung der Coupons, können weder die Behörden, noch deren Beamten sich einlassen; es bleibt vielmehr jedem Inhaber eines Pfandbriefs B. überlassen, die qu. Coupons entweder persönlich oder durch einen Beauftragten resp. in Breslau oder in Berlin in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 16. November 1840.

Königliches Credit-Institut für Schlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Patent-Verleihung.

Dem Fabrik-Unternehmern Kramsta und Söhne, ist unterm 31sten October 1840 ein Patent

auf eine, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammenstellung für neu erachtete Feinspinn-Maschine für Flachs und andere Stoffe,

für den Zeitraum von acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 12. November 1840.

Patent-Verleihung.

Dem Schreiner Arnold Volkendorn zu Langenberg, im Kreise Elberfeld, ist unterm 31sten October 1840 ein Patent

auf eine Maschine zum Zahnen der Sägeblätter, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

für den Zeitraum von sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 12. November 1840.

Patent-Verleihung.

Dem Gutsbesitzer und Fabrikanten C. F. Claudius zu Berlin, ist unterm 6ten November d. J. ein Patent

auf

Digitized by Google

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Verbesserung an sechsrädrigen Fuhrwerken, wie solche durch Modell nachgewiesen ist,

auf sechs Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang des Staats ertheilt worden. Oppeln, den 12. November 1840.

Patent-Verleihung.

Dem Kaufmann E. W. Ulmann in Berlin, ist unterm 6ten November d. J. ein Patent

auf eine, an Webemaschinen anzubringende Vorrichtung zur Herstellung geköperter oder gemusterter Zeuge, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

für den Zeitraum von sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 12. November 1840.

Patent-Verleihung.

Dem Kaufmann E. W. Ulmann in Berlin, ist unterm 9ten November 1840 ein Patent

auf eine, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich anerkannte Spinnmaschine,

für den Zeitraum von sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 16. November 1840.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Nro. 180. Betr. den Natural-Ankauf pro 1841 für die Königl. Magazine

Die nachstehend genannten Königlichen Magazin-Rendanten sind mit dem Naturalien-Ankauf für die unter ihrer Verwaltung stehenden Königlichen Magazine für das Jahr 1841 beauftragt worden, nämlich

1) der Proviantmeister Meyer für das Proviant-Amt in Breslau,
2) » » Schultze für das Proviant-Amt in Neisse,
3) » » Waltsgott für das Festungs-Magazin in Glatz,
4) » » Assig für das Festungs-Magazin in Cosel,
5) der Magazin-Rendant Grosse für das Festungs-Magazin in Silberberg,

und 6) der Reserve-Magazin-Rendant Häusler für das Reserve-Magazin in Brieg.

Obigen Beamten liegt die Verpflichtung ob, für die angekauften und in die Königlichen Magazine eingelieferten Naturalien die bedungene Zahlung an die Verkäufer stets prompt aus der Königl. Magazin-Casse zu leisten, also damit niemals im Rückstande zu bleiben; dagegen sind sie nicht befugt, für behandelte, aber noch nicht in die Magazine eingelieferte Gegenstände aus der gedachten Casse Vorschüsse zu leisten.

Breslau, den 23. November 1840.

Königliche Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Per-

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Nachbenannte Candidaten der Theologie:

Ernst, Wilhelm, Ferdinand Auersbach aus Polnisch Würbitz, Kreis Creutzburg, 27 Jahr alt;
August, Julius Fritsche aus Görlitz, 26 Jahr alt;
Heinrich, Friedrich Frobenius aus Liegnitz, 30½ Jahr alt;
Christian, Gottlieb, Julius Knothe aus Görlitz, 24 Jahr alt;
Wilhelm, Armin, Leonhard Kraudt aus Adelsdorf bei Goldberg, 26¾ Jahr alt;
Gottlieb Werner aus Rösnitz, Kreis Leobschütz, 26 Jahr alt;
Carl, Alexander Aßmann aus Gnadenfrei, 26 Jahr alt;
Gustav, Eduard Gärtner aus Berndorf bei Liegnitz, 27 Jahr alt;
Ernst, August Kellner aus Brieg, 33 Jahr alt;
Alexander, Friedrich, Wilhelm Prusse aus Constadt, 27 Jahr alt;
Carl, Ehrenfried Schubert aus Groß-Wandris, 24 Jahr alt;

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Ebenso haben in Folge der letzten theologischen Prüfung pro ministerio, die Candidaten des Predigt-Amtes:

Christian, Gotthold Clausnitzer aus Ruhland, 30 Jahr alt;
Carl, Heinrich Hasenschmidt aus Lauban, 27¾ Jahr alt;
Friedrich, Julius, August Kirsch aus Breslau, 24¾ Jahr alt;
Ernst, Gottlieb Lochmann aus Schreibersdorf bei Lauban, 27 Jahr alt;
Ernst, Julius Pohl aus Lauban, 24¼ Jahr alt;
Reinhard, Theodor Richter aus Rudelstadt, 30 Jahr alt;

das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 11. November 1840.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Der zeitherige Kreis-Vicar Mattheus Pogrzeba zu Gleiwitz ist zum Pfarrer in Brzezinka, Tost-Gleiwitzer Kreises, ernannt und bestätigt worden.

Der katholische Schullehrer Anton Mika aus Ponoschau, ist für Jezowa, Kreis Lublinitz, vocirt und bestätigt worden.

Gestorben:

der katholische Pfarrer Michael Ducka zu Alt-Tarnowitz, Kreis Beuthen;
der actuarius circuli und katholische Pfarrer Andreas Skowronek zu Godow, Kreis Rybnick.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 49.

Oppeln, den 8ten December 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 181. Betreffend die Auslegung der Amnestie-Order vom 10ten September.

Nachstehende Allerhöchste Declaration vom 24sten October c. der Amnestie-Order vom 10ten September c.:

Zur Beseitigung der nach Ihren Berichten vom 9ten und 12ten d. Mts. bei den Gerichtsbehörden entstandenen Zweifel über die Deutung mehrerer Bestimmungen Meiner Amnestie-Order vom 10ten September d. J., bestimme Ich hiermit:

Zum Satz A. 1 dieser Order, daß unter den bezeichneten „Contraventionen gegen Polizeigesetze" nur diejenigen mit geringern Gefängniß- oder Geldstrafen bedrohten Uebertretungen zu verstehen sind, welche entweder in den Gesetzen ausdrücklich „Polizei-Contraventionen" genannt werden, wie z. B. die in dem 4ten Buche des Rheinischen Strafgesetzbuchs aufgeführten, oder deren Untersuchung und Bestrafung nach der bestehenden Verfassung zunächst den Orts- oder Landes-Polizei-Behörden gebührt.

Zu den im Satz A. 2 amnestirten „Vergehen gegen die Forst- und Jagdgesetze" sind die nach dem Gesetze vom 7ten Juni 1821 zu bestrafenden einfachen Holzdiebstähle und die nach den Orders vom 5ten August 1838 und 4ten Mai 1839 zu ahndenden Entwendungen anderer Waldproducte, soweit sie in den Königlichen Forsten verübt sind, zu rechnen, nicht aber auch die vierten Holzdiebstähle und die Diebstähle an gefälltem, an der Ablage stehenden Holze, so wie die criminalrechtlich zu strafenden Wilddiebstähle. Ferner erkläre Ich, daß die Worte „soweit nicht die Rechte Dritter dabei concurriren" sich auf alle in diesem Satze bezeichnete Vergehen, und nicht blos auf die gegen die Steuer- und Zollgesetze verübten beziehen: auch sollen diese Worte nicht bestimmen, daß bei einer solchen Concurrenz der Rechte eines Dritten der Straf-

Digitized by Google

erlaß stets gänzlich, sondern nur, daß er so weit fortfalle, als dadurch die Rechte des Dritten beeinträchtigt werden würden.

Uebrigens sind die Ansprüche, welche bei einigen der unter A. 2 der Order bezeichneten Vergehen denjenigen Personen, welche diese Vergehen entdeckt oder bei deren Entdeckung Hülfe geleistet haben, auf gewisse Quoten der von den Uebertretern verwirkten und erlegten Geldbußen gesetzlich zustehen, nicht als solche „concurrirende Rechte Dritter" zu betrachten, welche die Anwendung der Amnestie in soweit ausschließen.

Zum Satz A. 4. Die bedingenden Worte „bei welchen keine Mißhandlungen der letzteren geschehen sind", beziehen sich nicht blos auf die gegen „Wachtmannschaften", sondern auch auf die gegen „obrigkeitliche Abgeordnete" verübten Widersetzlichkeiten.

Zum Satz A. 8 1. Die hier „den aus Lüsternheit verübten Diebstählen, so wie den kleinen Feld-Diebstählen" bewilligte Amnestie ist weder auf die Fälle der zum ersten Male geschehenen Verübung dieser Verbrechen zu beschränken, noch auf andere kleine, aus Gärten oder sonstigen nicht unter genauer Aufsicht stehenden Orten begangene Diebstähle auszudehnen.

2) Unter „kleinen Felddiebstählen" sind nur solche zu verstehen, bei denen der Werth des Entwendeten weniger als Einen Thaler beträgt. Sie haben diesen Meinen Befehl durch die Amtsblätter bekannt machen zu lassen.

Sans-Souci, den 24. October 1840.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
die Staatsminister Mühler, v. Rochow, v. Ladenberg
und Grafen v. Alvensleben.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 28. November 1840.

Verdienstliche Handlung.

Der Gutspächter und Polizei-Districts-Commissarius Hoffrichter zu Krzizanowitz, Rosenberger Kreises, hat zur Begründung eines neuen Schul-Systems, und zu dem Bau eines neuen Schul-Hauses, außer den dabei geleisteten Spanndiensten und der geleisteten Entschädigung für den Bauplatz, die baaren Geldvorschüsse im Betrage von 310 Rthlr. 18 sgr. 3 pf. am Tage der Einweihung des neuen Schul-Gebäudes, der aus Robotgärtnern und kleinen Ackerleuten bestehenden Schul-Gemeinde geschenkt und auf deren Erstattung verzichtet.

Diese lobenswerthe Handlung wird belobend anerkannt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 23. November 1840.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Nro. 182. Betr. die kürzeren Verjährungsfristen.

Die sämmtlichen von uns und den Untergerichten unseres Departements bestellten Vormünder, werden hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß das Gesetz wegen der kürzeren Verjährungsfristen vom 31sten März 1838 (G. S. pro 1838, Pag. 249) schon mit dem 1sten Januar 1841 in Betreff derjenigen Forderungen in Wirksamkeit tritt, die im § 1 des gedachten Gesetzes namentlich aufgeführt sind, und zur Zeit der Publication dieses Gesetzes schon fällig waren, und demzufolge angewiesen, zur Vermeidung von Verlusten und Verantwortlichkeiten, wenn es noch nicht geschehen seyn sollte, die Klagen wegen solcher Forderungen schleunigst und jedenfalls noch vor dem 1sten Januar 1841 anzumelden und auf diese Weise die Verjährung zu unterbrechen.

Ratibor, den 20. November 1840.

Gerichtsbarkeits-Vereinigung.

Es ist die Verwaltung des Fürstlich Lichtensteinschen Domainen-Gerichts-Amts zu Leobschütz, vom 1sten December d. J. an, mit dem Fürstlich Lichtensteinschen Fürstenthums-Gerichte daselbst verbunden und Letzterem übertragen, welches dem Publico und insbesondere den dabei betheiligten Gerichts-Eingesessenen zur Nachricht und Beachtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Ratibor, den 20. November 1840.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Nro. 183. Betreffend die für das Jahr 1841 anberaumten Termine zur Prüfung der Freiwilligen zum Einjährigen Militairdienst, bezüglich des hiesigen Königl. Regierungs-Departements.

Zur Prüfung der Freiwilligen zum Einjährigen Militairdienst für das hiesige Königliche Regierungs-Departement pro 1841, sind nachstehende vier Termine festgesetzt worden:

1) den 13ten März
2) den 12ten Juni
3) den 11ten September
4) den 13ten November

} 1841.

Diejenigen Individuen, welche nach § 10 der Bekanntmachung der Königl. Hochlöblichen Regierung hierselbst vom 2ten März 1826 (extraord. Beilage zum Stück XI. des Amtsblatts pro 1826) sich zum Eintritt in das stehende Heer als einjährige Freiwillige berechtigt halten und zu diesem Behuf ein Attest zu empfangen wünschen, haben sich daher in vorstehend erwähnten Terminen Morgens 9 Uhr in dem Geschäftslocal der hiesigen Königlichen Regierung einzufinden und das Weitere wegen ihrer Prüfung zu gewärtigen.

Zu-

Digitized by Google

Zugleich werden diese Individuen aufgefordert, sich vor gedachten Tagen schriftlich bei uns zu melden; es muß jedoch diese Anmeldung dergestalt erfolgen, daß sie noch vor diesen Terminen in den Besitz unserer Vorbescheidungen gelangen können.

Dem schriftlichen Gesuche, welches auch die bescheinigende Versicherung enthalten muß, daß für die Equipirung und den Unterhalt aus eigenen Mitteln gesorgt ist, müssen die in unserer Bekanntmachung vom 16ten Juni 1826 (Stück XXVI, pag. 160—163) aufgeführten Zeugnisse unerläßlich, nämlich:

das Tauf-Attest,
das Attest über die erhaltene wissenschaftliche Bildung,
das ärztliche Attest,

zu unserer Einsicht und Prüfung beigefügt werden.

In Fällen, wo zu einem Termine eine zu geringe Anzahl von Individuen zur Prüfung sich melden sollten, behalten wir uns vor, letztere auf den nächsten Termin zu verlegen und dies den Interessenten bekannt zu machen.

Oppeln, den 14. November 1840.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben geruht, durch eine Allerhöchste Cabinets-Order vom 29sten v. Mts., dem bisherigen Landrath des Leobschützer Kreises, Grafen von Sedlnitzki, auf sein wiederholtes Ansuchen den gewünschten Abschied zu bewilligen, und demselben zum Beweise Allerhöchster Zufriedenheit mit dessen geleisteten treuen Diensten aus besonderem Wohlwollen den Character als Geheimer Regierungs-Rath zu verleihen.

Der zeitherige unbesoldete Rathmann Heinrich zu Pleß, ist auf anderweitige sechs Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige interimistische dritte Lehrer bei der katholischen Stadtschule in Hultschin, Johann Onderka, ist nunmehr definitiv angestellt.

Gestorben:

der katholische Pfarrer Andreas Buchta in Lofskowitz, Kreis Creutzburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 50.

Oppeln, den 15ten December 1840.

Allerhöchster Cabinets-Befehl.

Nro. 184. Betr. Gesuche um nachträgliche Verleihung des eisernen Kreuzes.

Es kommen noch fortwährend Gesuche um nachträgliche Verleihung des eisernen Kreuzes zweiter Klasse, von solchen Personen bei Mir ein, welche dazu im Laufe der letzten Feldzüge von ihren nächsten Vorgesetzten vorgeschlagen worden sind, ohne daß diese Vorschläge von den höheren Vorgesetzten zur Entscheidung Seiner Majestät des hochseligen Königs gebracht sind. Da die Auszeichnung des eisernen Kreuzes von Höchstdemselben gestiftet, jeder fernere Vorschlag zur Verleihung desselben aber durch die Cabinets-Orders vom 18ten Juni und 23sten October 1816 untersagt, und die Angelegenheit der Vererbung nach den gegebenen Bestimmungen gänzlich erledigt ist, so kann Ich Mich nicht für berechtigt halten, auf nachträgliche Gesuche um Verleihung des eisernen Kreuzes einzugehen, und müssen dieselben ohne Ausnahme unberücksichtigt bleiben. Ich beauftrage das Kriegs-Ministerium, dies zur Vermeidung zweckloser Anträge zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Sans-Souci, den 2. November 1840.

An (gez.) Friedrich Wilhelm.
das Kriegs-Ministerium.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Nro. 185. Wegen Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Pfandbriefen Litt. B.

Die Ausreichung der über die Zinsen vom 1sten Januar 1841 bis einschließlich December 1845, ausgefertigten Coupons, Series II., zu den, in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 8ten Juni 1835 (Gesetz-Sammlung Nr. 1619) ausgegebenen Pfandbriefen Litt. B, wird unter Vorlegung der letztern, Behufs der Abstempelung der Coupons und eines die Nummer und den Betrag jedes einzelnen Pfandbriefes nachweisenden, von dem Inhaber vollzogenen Verzeichnisses,

Digitized by Google

vom 2ten bis 15ten Januar k. J.

durch einen Beamten des unterzeichneten Credit-Instituts, in Breslau im Comtoir des dortigen Handlungs-Hauses Ruffer und Comp. Statt finden.

Mit dem 15ten Januar k. J. wird das Coupons-Ausreichungs-Geschäft in Breslau geschlossen und in gleicher Art vom 1sten Februar k. J. ab, in Berlin bei der Königlichen Haupt-Seehandlungs-Casse fortgesetzt.

Auf einen Schriftwechsel Behufs der Uebersendung der Coupons, können weder die Behörden, noch deren Beamten sich einlassen; es bleibt vielmehr jedem Inhaber eines Pfandbriefs B. überlassen, die qu. Coupons entweder persönlich oder durch einen Beauftragten resp. in Breslau oder in Berlin in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 16. November 1840.

Königliches Credit-Institut für Schlesien.

Nro. 186. Betr. die Verloosung der Pfandbriefe Litt. B.

Die nach § 57 der Verordnung vom 8ten Juni 1835 (G. S. Nr. 1619) für den Tilgungs-Fonds des unterzeichneten Credit-Instituts bisher erforderlich gewesenen Pfandbriefe Litt. B. im Gesammt-Betrage von 12,075 Rthlr., und zwar:

à 1000 Rthlr. № 66. 120. 121. 145. 146. 245. 246;
à 500 Rthlr. № 1011. 1238. 1245. 1490. 1500. 1501;
à 200 Rthlr. № 3008. 3168. 3169. 3392. 3393. 3456. 3462. 3464;
à 100 Rthlr. № 5514. 5515. 6411. 6412;
à 25 Rthlr. № 20539. 20540. 20541,

sind mit Allerhöchster Genehmigung an der Börse aufgekauft und der Bestimmung § 61 der erwähnten Verordnung zufolge, außer Cours gesetzt und deponirt worden.

Von jetzt ab tritt die planmäßige Verloosung ein, welche zunächst hinsichtlich der für das Jahr 1840 noch mit 7000 Rthlr. disponiblen Beträge des Tilgungs-Fonds

am 28sten December d. J. Vormittag um 11 Uhr

in Berlin in dem Geschäfts-Local des Credit-Instituts im Seehandlungs-Gebäude, in Gegenwart von drei Mitgliedern des Instituts Statt finden wird.

Die gezogenen Numinern werden öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 2. December 1840.

Königl. Credit-Institut für Schlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Betr. Beschreibung der Huldigungs-Feierlichkeiten.

Die Buchhändler Müller und Schröder in Berlin geben eine Beschreibung der Feierlichkeiten bei der Huldigung Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm IV. heraus, unter dem Titel:

„Preußens Huldigungs-Fest im Jahre 1840."

In

In Folge höhern Auftrages, wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß Subscriptions-Listen in den Landräthl. Bureaus zu finden sind, dort Subscriptionen angenommen und später die Exemplare gegen Empfangnahme des Subscriptions-Betrages werden ausgehändigt werden.

Oppeln, den 23. November 1840.

In dem Verlage von F. W. E. Cornelius in Stralsund, ist ein Gedenkblatt über die am 15ten October d. J. in Berlin Statt gehabte Erb-Huldigung Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm IV. erschienen, welches auf Grund höherer Würdigung dem Publicum empfohlen werden kann. Empfehlung.

Oppeln, den 21. November 1840.

Dem Fabrik-Unternehmer Johann Caspar Harkort zu Harkorten bei Hagen, ist unter dem 19ten November 1840 ein Patent Patent-Verleihung.

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Art von Patronen,

für den Zeitraum von Acht Jahren und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Oppeln, den 27. November 1840.

Dem Fabrik-Unternehmer Johann Caspar Harkort zu Harkorten bei Hagen, ist unter dem 19ten November 1840 ein Patent Patent-Verleihung.

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesenes Gewehrschloß mit Percussions-Einrichtung, und auf eine neue Art von Zündhütchen,

für den Zeitraum von Acht Jahren von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 27. Januar 1840.

Der Frau von Wodpol zu Zabno bei Ezempin im Großherzogthum Posen, ist unterm 19ten November 1840 ein für die Dauer von Fünf Jahren von dem gedachten Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie gültiges Patent Patent-Verleihung.

1) auf einen durch Zeichnung nachgewiesenen, in seiner ganzen Einrichtung für neu und eigenthümlich erachteten Bratofen, und
2) auf eine durch Zeichnung dargestellte, für neu und eigenthümlich erachtete Bratpfanne,

ertheilt worden. Oppeln, den 27. November 1840.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Nro. 187. Wegen Umtausches der ungeränderten 1/6 Thalerstücke.

Die sämmtlichen Untergerichte unseres Departements werden auf das Justiz-Ministerial-Rescript vom 31sten October c. (I. 5403, Minist.-Blatt Stück 47, pag. 355), wegen Einziehung der noch circulirenden ungeränderten 1/6 Thalerstücke verwiesen, und zugleich davon in Kenntniß gesetzt, daß nach einer Benachrichtigung der Königl. Regierung zu Oppeln, die sämmtlichen Königl. Cassen ihres Ressorts angewiesen worden sind, diese ungeränderten 1/6 Thalerstücke gegen andere Münzsorten einzutauschen.

Ratibor, den 27. November 1840.

Nro 188. Die Einreichung der Jahres-Abschlüsse betr.

Sämmtliche aus Staatsfonds unterhaltene Gerichte unsers Departements werden angewiesen, die Salarien-Cassen-Jahres-Abschlüsse pro 1840 und beziehungsweise die Rechnungs-Extracte zuverläßig bis Mitte Januar k. J. bei 2 Rthlr. Ordnungsstrafe einzureichen und die etwaigen Verwaltungs-Ueberschüsse gleichzeitig einzusenden.

Hierbei wird die genaue Befolgung der hohen Justiz-Ministerial-Verfügungen vom 20sten August 1836 und vom 1sten September 1838 (Amtsblatt pro 1836, S. 223, und pro 1838, S. 239) in Erinnerung gebracht.

Ratibor, den 1. December 1840.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Nro. 189. Betr. Bezeichnung und Vermessung der Flußschiffe.

Im Verfolg der öffentlichen Bekanntmachung vom 25sten Juni 1838, enthaltend die Anweisung zur Bezeichnung und Vermessung der Flußschiffe, wird rücksichtlich der Bestimmungen, welche im § 10 und in den, in Gemäßheit des § 2 ausgefertigten Meßbriefen unter 4 über die Verbindlichkeit zur Anzeige von dem im Eigenthume eines Flußschiffes eingetretenen Wechsel, gegeben sind, im Auftrage des Königl. Finanz-Ministerii, Nachstehendes in Erinnerung gebracht und angeordnet:

1) der Uebergang eines nach Vorschrift der vorgedachten Anweisung bezeichneten Schiffsgefäßes auf einen andern Eigenthümer ist, bei Vermeidung der im § 13 der Anweisung vorgeschriebenen Strafe, sowohl von dem Erwerber, als von demjenigen, welcher das Eigenthum aufgiebt, ungesäumt und spätestens binnen acht Tagen, nach eingetretenem Eigenthumswechsel, der Steuer-Behörde anzuzeigen.
2) Ist der Sitz des Haupt-Steuer- oder Haupt-Zoll-Amtes, welches das Gefäß bezeichnet hat, dem Orte, an welchem der Eigenthumswechsel eintritt, näher als der Sitz eines anderen Haupt- oder Neben-Steuer- oder Zoll-Amtes; so liegt dem früheren Eigenthümer, wie dem Erwerber ob, die Anzeige bei dem zuerst gedachten Haupt-Amt zu machen. Ist jenes nicht der Fall, so steht es dem frü-

Digitized by Google

früheren Besitzer, wie dem Erwerber frei, die Anzeige, statt bei dem Haupt-Amte, welches das Gefäß bezeichnet hat, bei einem näher belegenen Haupt- oder Neben-Amte zu bewirken.

3) Die Anzeige muß in der Regel mündlich geschehen und darüber eine Verhandlung nach dem § 10 der Anweisung vorgeschriebenen Muster I., aufgenommen werden. Jedoch sind auch schriftliche Anzeigen zuläßig; dieselben müssen aber den Vor- und Geschlechts-Namen, so wie den Wohnort des früheren Eigenthümers und des Erwerbers, ferner das Datum des, über das betreffende Schiffsgefäß ertheilten Meßbriefes, die nach diesem dem Schiffsgefäße gegebene Bezeichnung und den Tag der Eigenthums-Uebertragung enthalten, auch von dem Anzeigenden unterschrieben oder, unter Zuziehung irgend eines Beamten, mit seinem Handzeichen versehen, und es muß, daß letzteres geschehen, von dem Beamten auf der Anzeige bezeugt seyn. Der Anzeige des Erwerbers ist überdies der Meßbrief beizufügen, sofern derselbe nicht schon früher überreicht worden.

Breslau, den 7. December 1840.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung:

Der Geheime Regierungs-Rath. Riemann.

Personal-Chronik.

Der zeitherige Cämmerer Richter zu Ober-Glogau, ist auf anderweite sechs Jahre gewählt und bestätigt worden.

Gestorben:

der katholische Schullehrer Franz Alker zu Klein-Pramsen, Kreis Neustadt;

der Bürgermeister Herbst zu Beuthen.

An die Stelle des verstorbenen Bank-Directors Filitz ist die weitere Verwaltung der Königl. Bank zu Breslau den bei derselben angestellten beiden ältesten Beamten, dem Rechnungs-Rathe Franz und dem Hofrathe Poppe, übertragen worden und deren gemeinschaftliche Unterschrift vom 18ten d. M. an, bei den Ausfertigungen des Bank-Directoriums erforderlich und gültig. Berlin, den 6. December 1840.

Haupt-Bank-Directorium.

Personal-Veränderungen

im Bereich der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps, zu Breslau.

Versetzt:

1) der Intendantur-Rath v. Meichsner zur Intendantur des 4ten Armee-Corps, und

2) der

2) der Intendantur-Assessor Kroll von der Intendantur des 3ten zu der des 6ten Armee-Corps.

Pensionirt:

3) der Proviant-Amts-Controlleur Wildt in Breslau, vom 1sten Januar k. J. ab.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Regierungs-Departements Oppeln, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat November 1840.

№	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rtl.	Sgr.	D.	Rtl.	Sgr.	D.	Rtl.	Sgr.	D.	Rtl.	Sgr.	D.	Rtl.	Sgr.	D.	Rtl.	Sgr.	D.
1	Beuthen . . .	1	29	9	1	16	1	1	5	„	1	2	„	„	20	„	5	„	„
2	Cosel	1	18	9	1	6	6	„	28	9	„	23	3	„	15	„	3	29	„
3	Creutzburg .	1	24	3	1	7	5	„	28	3	„	21	3	„	19	10	3	28	9
4	Falkenberg .	1	25	3	1	2	„	„	27	3	„	20	3	„	20	„	3	„	„
5	Grottkau . .	1	24	1	1	11	„	1	4	„	„	29	6	„	21	6	4	10	6
6	Gleiwitz . . .	1	26	6	1	6	„	„	29	„	„	22	,	„	18	„	3	5	„
7	Leobschütz . .	1	13	3	1	3	5	„	25	9	„	21	1	„	14	6	2	10	„
8	Lublinitz . . .	1	26	3	1	7	6	1	3	„	1	1	„	„	20	,	4	12	6
9	Neisse	1	18	3	1	8	4	„	29	7	„	22	10	„	26	„	4	15	„
10	Neustadt . . .	1	18	7	1	5	3	„	26	9	„	22	5	„	20	„	3	20	„
11	Oppeln	1	23	„	1	6	10	1	1	8	„	24	3	„	21	6	4	11	„
12	Pleß	„	„	„	1	9	7	„	„	„	„	25	„	„	16	„	2	15	„
13	Ratibor . . .	1	14	2	1	3	4	„	27	7	„	22	3	„	16	„	2	25	„
14	Rosenberg . .	„	„	„	1	9	6	„	29	„	„	26	6	„	20	„	3	22	6
15	Rybnik	„	„	„	1	11	6	„	„	„	1	„	„	„	20	„	4	„	„
16	Gr.-Strehlitz	1	24	8	1	14	3	„	29	6	1	1	1	„	19	„	4	„	„

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 51.

Oppeln, den 22sten December 1840.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 21 enthält:

(№ 2125). Allerhöchste Cabinets-Order vom 24sten October 1840, die Erhebung der Hafengelder, und sonstigen Schiffahrts-Abgaben, so wie der Lootsen-Gebühren, in den Seehäfen und für die Gewässer in der Provinz Pommern betr.

(№ 2126). Ministerial-Erklärung für die, zwischen der Königl. Preußischen und der Großherzoglich Oldenburgschen Regierung getroffene Uebereinkunft, wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen. Vom 18ten November 1840.

Allerhöchster Cabinets-Befehl.

In wohlwollender Anerkennung der vielseitigen Bestrebungen, welche Sie seit einer langen Reihe von Jahren der Unterstützung der Armen und Dürftigen und der Verbesserung ihres Zustandes mit fortgesetzter Thätigkeit und Aufopferung gewidmet haben, will Ich der, nach Ihrem Antrage, von mir unterm 19ten Juli d. J. bestätigten Stiftung zur Unterstützung unverheiratheter Töchter von Beamten und Officieren, dem Wunsche der Curatoren gemäß, den Namen „Rother's Stiftung" beilegen, und habe die Staats-Minister Mühler, von Rochow und Graf von Alvensleben in Verfolg Meiner Order vom 19ten Juli d. J. hiervon in Kenntniß gesetzt.

Sans-Souci, den 29. September 1840.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Minister Rother.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 190. Zu den gerichtlichen Gemüthszustands-Untersuchungen sollen nur promovirte Medicinal-Personen zugezogen werden.

Das Ministerium findet sich veranlaßt, die Königliche Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß die nicht promovirten Medicinal-Personen nicht qualificirt sind, bei gerichtlichen Gemüthszustands-Untersuchungen als Sachverständige zugezogen zu werden. Dieselben haben sich daher in Zukunft solcher Explorationen zu enthalten und sind durch das Amtsblatt hiernach anzuweisen, bei welcher Gelegenheit auch das Publicum von dieser Vorschrift Kenntniß erhält.

Die Zuziehung einer nicht promovirten Medicinal-Person, außer den beiden, als Sachverständige requirirten, promovirten Aerzten ist vielmehr, gleich wie die Zuziehung eines Wundarztes erster Classe in Gemäßheit des Rescripts des Königl. Justiz-Ministeriums vom 18ten März 1831, nur in den Fällen statthaft, in welchen bei den betreffenden, nicht promovirten Medicinal-Personen, als dem Arzte des Provocaten, oder aus einem anderen, besonderen Verhältnisse, eine nähere Kenntniß der Special-Umstände vermuthet werden kann, und es dem Richter oder sonst einem Interessenten wünschenswerth erscheint, auch von dieser Medicinal-Person eine Auskunft in der Sache zu erhalten. Berlin, den 20. November 1840.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) Eichhorn.

In vorstehendem Abdruck wird der Erlaß des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 20sten November d. J., wornach zu den gerichtlichen Untersuchungen des Zustandes gemüthskranker Personen nur promovirte Medicinal-Personen zugezogen werden dürfen, zur Beachtung Seitens der practischen Aerzte, so wie zur Benachrichtigung des Publicums hierdurch bekannt gemacht.

Oppeln, den 10. December 1840.

Nro. 191. Betr. die Getreide- und Rauchfutter-Marktpreise an Martini 1840.

Die Getreide- und Rauchfutter-Marktpreise an Martini d. J. in den Kreis-Städten des hiesigen Regierungs-Bezirks sind nach der gezogenen Fraction auf

1 Rthlr. 8 sgr. 6 pf. für den Scheffel Roggen
25 sgr. 2 pf. für den Scheffel Hafer
19 sgr. 1 pf. für den Centner Heu
3 Rthlr. 22 sgr. 8 pf. für das Schock Stroh

} Preuß. Maaß und Gewicht,

festgestellt worden. Oppeln, den 11. December 1840.

Markt-Abhaltung.

Neben dem in Krappitz bisher an jedem Dienstage bestandenen Wochenmarkte, ist auch die Abhaltung eines Schwarzvieh-Marktes vom 1sten Januar 1841 ab, genehmigt worden, wovon das Publicum hiermit in Kenntniß gesetzt wird.

Oppeln, den 2. November 1840.

Die

Digitized by Google

Die Dienstmagd Theresia Franzke aus Leipe, Kreis Grottkau, rettete mit Selbstverleugnung und eigener Gefahr die Kretschmerin Stöbisch nebst ihrem Kinde aus dem brennenden Hause. Diese verdienstvolle Handlung, in deren Anerkennung wir der ꝛc. Franzke eine Prämie bewilligt haben, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Verdienstliche Handlung.

Oppeln, den 3. December 1840.

Das dem Kammgarn-Fabricanten G. A. Schacht und Comp. in Berlin unterm 5ten September 1839 ertheilte Patent Patent-Aufhebung.

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete und durch Beschreibung erläuterte Behandlung des Kupfers zur Anfertigung von Druckwalzen und auf die dabei angewendeten Vorrichtungen, soweit solche für neu und eigenthümlich befunden worden sind,

ist, da die Ausführung nicht erfolgt ist, wieder aufgehoben worden.

Oppeln, den 3. December 1840.

Den Banquiers, Gbrüdern G. M. und C. D. Oppenfeld in Berlin, ist unter dem 28sten November c. ein Patent Patent-Verleihung.

1) auf eine bei der gebräuchlichen Wollstreich-Maschine angebrachte Vorrichtung, Behufs der Herstellung zum Filzen bestimmter Watten von beliebiger Länge und Dicke, so wie
2) auf eine Walzen-Vorfilz-Maschine, und
3) auf eine Nachfilz-Maschine, Behufs der Anfertigung gefilzter Waaren aus Wolle allein, oder mit Zusatz von anderem Thierhaar, Seide ꝛc., wie diese Apparate in der durch Zeichnungen nachgewiesenen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtet worden sind,

für den Zeitraum von acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 5. December 1840.

Dem Fabrikanten George Armytage in Berlin ist unter dem 28sten November 1840 ein Patent Patent-Verleihung.

auf mehrere Abänderungen des Kollir-Strumpfstuhls, soweit solche nach den vorgelegten Zeichnungen und der Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden,

für den Zeitraum von sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 5. December 1840.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Nro. 192. Wegen der wieder ertheilten Befugniß des Fürstenthums-Gerichts zu Leobschütz, zur Ausübung seines Aufsichtsrechts über andere Untergerichte.

Mit Bezug auf die frühern Bekanntmachungen vom 27sten Juli und 19ten October 1838 (Amtsblatt 1838, Seite 188 und 257), wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, nachdem die Stelle des dritten Mitgliedes bei dem Fürstenthums-Gericht zu Leobschütz besetzt worden, dasselbe wiederum als Untergericht erster Classe fungiren und dasjenige Aufsichtsrecht über Patrimonial-Untergerichte seines Bezirks ausüben darf, welches dem Fürstenthums-Gericht früher zugestanden hat.

Ratibor, den 2. December 1840.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Nro. 193. Betr. Entfernung der Poststraße zwischen Guttentag und Rosenberg.

Nach erfolgter Vermessung der Post-Straße zwischen Guttentag und Rosenberg, ist die Entfernung beider Orte von einander auf $2^1/_4$ Meilen befunden und festgestellt worden.— Personen-Lohnfuhren zwischen beiden Orten sind daher der Lösung eines Postscheins unterworfen, wovon die Betheiligten hierdurch unterrichtet werden.

Oppeln, den 16. December 1840.

Post-Amt.

Personal-Chronik.

Verzeichniß

der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner im Oppelner Regierungsbezirk.

Amts-Bezirk.	Kreis.	Name.	Character oder Gewerbe.	Wohnort.
Kuhnau	Creutzburg	Carl Deditius	Privat-Secretair	Creutzburg.
Scalung und Albrechtsthal	dito	Daniel Olschik	Pachtbrauer	Skalung.
Pollanowitz und Birkenfeld	dito	Gottlieb Rosenblatt	Bauer u Gerichtsmann	Pollanowitz.
Roschkowitz	dito	Albert Chorus	Wirthschafts-Inspector	Roschkowitz.

Der

Der katholische Schullehrer Johann Slany zu Roschowitzdorff, Kreis Cosel, ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Gestorben:
der katholische Pfarrer Ignatz Gitzler zu Groß-Kottulin, Kreis Tost-Gleiwitz.

Personal-Veränderungen
bei dem Königlichen Oberlandes-Gericht zu Ratibor.

Befördert:
1) der invalide Ober-Feuerwerker Leopold Christian ist als Canzlei-Diätarius beim Königlichen Fürstenthums-Gericht zu Neisse angestellt worden;
2) der Auscultator Herrde ist zum Referendarius ernannt worden;
3) der bisherige Executor Krug zu Kupp ist als Canzlei-Diätarius daselbst angestellt worden;
4) der Oberlandesgerichts-Assessor Scotti ist als Justiz-Rath beim Fürstenthums-Gericht zu Leobschütz angestellt worden;
5) der invalide Unterofficier Joseph May ist als Gerichtsdiener und Executor beim Stadt-Gericht zu Ziegenhals angestellt worden;
6) der invalide Unterofficier Nicolaus Schmickalla ist als Gerichtsdiener beim Land- und Stadt-Gericht Groß-Strehlitz angestellt worden.

Versetzt:
der beim Land- und Stadt-Gericht Ratibor fungirende Oberlandesgerichts-Assessor Engelmann ist zum Oberlandesgericht versetzt worden.

Gestorben:
der Justiz-Amts-Secretair Breitkoph zu Gröbnig.

Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

№	Namen des Guts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
1	Groß-Hoschütz	Ratibor	Justitiarius Reinhold	Referendarius Elsner zu Ratibor.

Nach-

Nachweisung der erwählten, bestätigten und vereibigten Schiedsmänner.

№	Benennung der Ortschaften.		Namen der Schiedsmänner.
1	Bolatitz und Colonie Henneberg,	Ratiborer Kreis	Amtmann Franz Strahler zu Hilvetihoff.
2	Birkowitz, Halbendorff und Leopoldsberg	Oppelner Kreis	Schullehrer Illgner zu Halbendorff.
3	Domezko, Ochotz und Simsdorff		Schullehrer Knurr zu Simsdorff.
4	Neu-Kupp		Landgerichts-Canzlei-Assistent Wutschke zu Kupp.
5	Lugnian		Schullehrer Schwanke zu Lugnian.
6	Tauenzinow		Schullehrer Heyn zu Tauenzinow.
7	Brinnitze		Schullehrer Schniechotta zu Brinnitze.
8	Oskroppa und Colonie Zeblitz,	Tosker Kreis	Schulze Lorenz Schöppe zu Zeblitz.
9	Oberwitz	Gr.-Strehlitzer Kr.	Amtmann Mikeska zu Oberwitz.
10	Sakrau u. Dambrowka		Inspector Heller zu Sackrau.
11	Alt-Rosenberg, Czionke und Charlottenfeld		Schullehrer Ring in Albrechtsdorff.
12	Wirtultau, Niedobschütz und Poppelau,	Rybnicker Kreis	Gemeindeschreiber Gerstenberger zu Rybnick.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 52.

Oppeln, den 29sten December 1840.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Nro. 194. Wegen Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Pfandbriefen Litt. B.

Die Ausreichung der über die Zinsen vom 1sten Januar 1841 bis einschließlich December 1845, ausgefertigten Coupons, Series II., zu den, in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 8ten Juni 1835 (Gesetz-Sammlung Nr. 1619) ausgegebenen Pfandbriefen Litt. B., wird unter Vorlegung der letztern, Behufs der Abstempelung der Coupons und eines die Nummer und den Betrag jedes einzelnen Pfandbriefes nachweisenden, von dem Inhaber vollzogenen Verzeichnisses,

vom 2ten bis 15ten Januar k. J.

durch einen Beamten des unterzeichneten Credit-Instituts, in Breslau im Comtoir des dortigen Handlungs-Hauses Ruffer und Comp. Statt finden.

Mit dem 15ten Januar k. J. wird das Coupons-Ausreichungs-Geschäft in Breslau geschlossen und in gleicher Art vom 1sten Februar k. J. ab, in Berlin bei der Königlichen Haupt-Seehandlungs-Casse fortgesetzt.

Auf einen Schriftwechsel Behufs der Uebersendung der Coupons, können weder die Behörden, noch deren Beamten sich einlassen; es bleibt vielmehr jedem Inhaber eines Pfandbriefs B. überlassen, die qu. Coupons entweder persönlich oder durch einen Beauftragten resp. in Breslau oder in Berlin in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 16. November 1840.

Königliches Credit-Institut für Schlesien.

Nro. 195. Betr. die Versendung von Cassen-Anwei-

Zur Erleichterung des Geldverkehrs mit den Posten, wird vom 1sten Januar 1841 ab, versuchsweise, vorerst auf ein Jahr, nachgegeben, daß innerhalb des Preußischen Staates, Cassen-Anweisungen, gleich courshabenden Papieren, mit den Reit- und Schnell-

Digitized by Google

fungen mit den Reit- und Schnellposten.

Posten declarirt und undeclarirt, in recommandirten Briefen, für die bei letzteren angeordnete Taxe, jedoch ohne Garantie, versendet werden dürfen.

Berlin, den 14. December 1840.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Patent-Verleihung.

Den Banquiers Breest, Gelpcke und Kukerling in Berlin, ist unterm 9ten December 1840 ein, acht hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung gerechnet, und für den ganzen preußischen Staat gültiges Patent

auf eine, nach der eingereichten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Setz-Maschine für Buchdrucker,

ertheilt worden. Oppeln, den 17. December 1840.

Personal-Chronik.

In Stelle des gestorbenen Kämmerers Barnscheen zu Falkenberg, ist der Kämmerer Giersberg daselbst zum Kreistags-Abgeordneten für genannte Stadt, und der Rathmann Franke zu dessen Stellvertreter erwählt, und diese Wahl bestätigt worden.

Der zeitherige katholische Pfarrer Jacob Korpak ist von Kaminietz nach Radzionkau, Kreis Beuthen, versetzt worden.

Der zeitherige Capellan Wilhelm Vogt zu Friedewalde, ist zum katholischen Pfarrer in Schnellewalde, Kreis Neustadt, und

der zeitherige Local-Capellan Vincenz Hein zu Hochkretscham, zum katholischen Pfarrer in Posnitz, Kreis Leobschütz, ernannt worden.

Gestorben:

der Prior des barmherzigen Brüder-Convents in Pilchowitz, Peregrinus Jansky;

der Pfarrer und Ritter des rothen Adler-Ordens, Franz Ivo Brauhard zu Schönau, Kreis Neustadt.

Digitized by Google

in der funfzehnten N
Verwaltung der Staats-

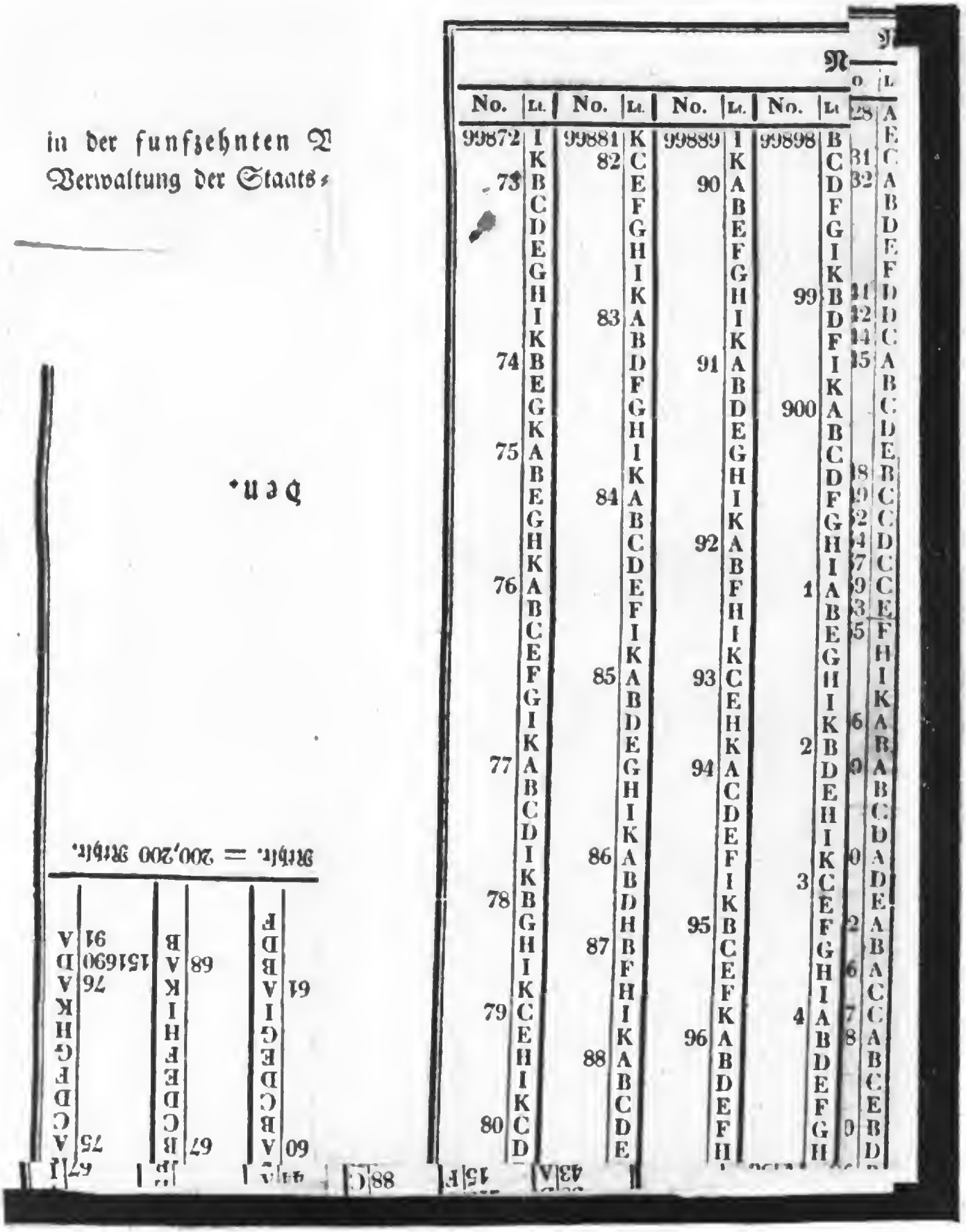

No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.
99872	I	99881	K	99889	I	99898	B
	K	82	C		K		C
73	B		E	90	A		D
	C		F		B		F
	D		G		E		G
	E		H		F		I
	G		I		G		K
	H		K		H	99	B
	I	83	A		I		D
	K		B		K		F
74	B		D	91	A		I
	E		F		B		K
	G		G		D	900	A
	K		H		E		B
75	A		I		G		C
	B		K		H		D
	E	84	A		I		F
	G		B		K		G
	H		C	92	A		H
	K		D		B		I
76	A		E		F	1	A
	B		F		H		B
	C		I		I		E
	E		K		K		G
	F	85	A	93	C		H
	G		B		E		I
	I		D		H		K
	K		E		K	2	B
77	A		G	94	A		D
	B		H		C		E
	C		I		D		H
	D		K		E		I
	I	86	A		F		K
	K		B		I	3	C
78	B		D		K		E
	G		H	95	B		F
	H	87	B		C		G
	I		F		E		H
	K		H		F		I
79	C		I		K	4	A
	E		K	96	A		B
	H	88	A		B		D
	I		B		D		E
	K		C		E		F
80	C		D		F		G
	D		E		H		H

| | | |

…och Staats-Schuldscheine à 100 Rthlr.

No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.
99907	C	99916	H	99927	G	99937	F	99946	E	99954	C	99961	G	99968	F
	H		I		H		H		F		D		H		G
	I	17	A		I		I		H		E		I	69	A
8	B		B		K		K		K		H		K		B
	D		D	28	B	38	B	47	B		I	62	A		C
	F		F		D		C		C	55	A		B		E
	G		H		E		D		F		C		C		H
	K	18	D		I		E		G		E		D		I
9	D		E		K		F		H		F		E		K
	G		H	29	B		G	48	A		G		F	70	A
	H		K		C		I		B		H		G		C
	I	19	A		G	39	B		C		I		H		D
10	A		E		H		C		D		K		I		E
	F		F		I		E		E	56	A		K		F
	H		I		K		F		F		B	63	B		G
11	B		K	30	A		G		G		C		C		H
	C	20	B		B		K		H		D		E		I
	D		C		C	40	A		I		F		F		K
	F		F		D		D		K		G		G	71	B
	G		G		E		E	49	A		H		H		D
	H		H		F		G		B		I		K		E
	I		I		G		H		F		K	64	A		F
12	B	21	A		I		K		H	57	A		B		G
	C		B		K	41	A		I		D		C		H
	D		D	31	E		B	50	A		F		D		I
	H		E		G		C		B		H		E		K
	K		G		H		D		C		K		F	72	A
13	A		I	32	A		E		E	58	A		G		B
	B	22	A		B		F		G		B		I		C
	E		B		C		G		H		C		K		D
	F		C		K	42	A		K		D	65	A		E
	G		E	33	A		C	51	A		E		C		F
	H		H		C		F		B		F		D		G
	I		K		D		G		C		G		E		H
	K	23	D		E	43	A		D		H		F		I
14	A		E		F		B		E		I		G		K
	B		F		H		C		H		K		H	73	A
	C		G		K		D		I	59	A		I		D
	D	24	F	34	B		F		K		B		K		K
	F		H		D		H	52	A		C	66	C	74	C
	G	25	A		F		I		D		D		D		D
	H		B		H	44	A		E		E		E		E
	I		D		I		B		G		F		F		F
15	A		E		K		D		H		G		G		H
	B		F	35	D		H		I		H		I		I
	C		H		E		I		K		I		K		K

Digitized by Google

L.	No.	L.	No.	L.
A	7870	C	8028	A
B		G		E
D	71	A	31	C
A		B	32	A
B	76	A		B
E		C		D
A		F		E
C	83	A		F
B		B	41	D
D	85	B	42	D
E	92	A	44	C
B		C	45	A
C		E		B
D	93	A		C
F		B		D
E	94	E		E
A	901	D	48	B
A	2	B	49	C
D		E	52	C
A	3	C	54	D
A	4	B	57	C
C	6	C	59	C
E	8	D	63	E
D	11	C	65	F
G	13	C		H
B		D		I
C		F		K
B	15	G	66	A
B	21	D		B
D	22	C	69	A
F	25	C		B
C		A		C
B		B		D
E		D	70	A
A		G		D
	26	A		E
	27	C	72	A
	28	C		B
	29	D	76	A
		E		C
	30	C	77	C
		D	78	A
	31	A		B
		C		C
	33	A		E
		B	80	B
	34	A		D
		A		

Digitized by Google

...och Staats-S...

...sungen mit den Reit- und Schnellposten.

Posten d... angeordn... Be...

Patent-Verleihung.

Ver...

Den ... Decemb... gerechne...

ertheilt

...merer ... Rathm...

...zionkau...

...rer in ... Pfarrer ... Gesto...

No.	Lt.	No.
99907	C	99916
	H	
	I	17
8	B	
	D	
	F	
	G	
	K	18
9	D	
	G	
	H	
	I	19
10	A	
	F	
	H	
11	B	
	C	20
	D	
	F	
	G	
	H	
	I	
12	B	21
	C	
	D	
	H	
	K	
13	A	
	B	2
	E	
	F	
	G	
	H	
	I	
	K	
14	A	
	B	
	C	
	D	
	F	
	G	
	H	
	I	
15	A	
	B	
	C	

... 2. Januar 1840. zahlbar gewesen.)

...hlr.

No.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.
No	79871	C	79895	E	79914	F	79934	B	79955	F	79976	A
4623		I	96	G	15	B	35	K	56	A		B
	75	D	97	E		G	36	B	58	B		G
	76	A		H		I		D		H	77	G
		D	98	A		K	37	F		K	78	B
		F		D	16	D		K	59	B		K
		I		E		F	38	A		D	79	A
		K	99	I	17	D		C		I		D
	77	A	900	F	18	A		D	62	A	81	K
		I	1	C		I		G		K	82	E
	78	A		I	19	B	39	E	63	C	83	B
		B	2	G		F	40	I	64	A	84	D
		H	3	B		H	41	B		B	86	A
	79	C		D	20	B		E		H	87	K
	83	G		F		C		I	65	F	88	G
	86	F		K		I	42	I	66	E	89	E
		K	4	A	21	A	43	C	69	E	90	G
B	87	D	5	D	24	G	44	A	70	A		K
D		G		K	25	A		K		D	91	I
H		I	6	H		B	46	H		H	93	G
A		K	7	D		C	48	C		I	94	K
B	88	D		G	26	B		I	71	E	95	E
B	90	A	8	A	27	A		K	72	A		G
K	92	D	9	B		H	49	A		I	97	A
I		G		G		K		C	74	A		B
A		H	10	F	30	B	50	B		F		C
I	93	C		H	31	E	51	I		G		D
F	94	I	11	A	32	K	52	C	75	C		H
B	95	A	14	A	33	B	54	B		I		I

...thlr.

No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.
38823	O	138836	B	146755	H	147541	O	147553	N	147565	R
	T		E		I		P		Q		U
24	D		H	57	A	42	S		Y		W
	H		Q	59	E		V	54	K		Y
	U		R	147534	B	43	L		P	66	I
25	A	37	H		H		M		T		L
	G	38	A		I		S		U		M
	M	51	A		K		U		X		N
	R	921	A		N		V	55	I		O
26	A	41	C		Q		W		K		P
38	D	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]		[illegible]		V

Digitized by Google

in der vierzehnten Verloos
Schulden vom heutigen

No.	No.	No.	No.	No.
120762	120793	120820	120860	120886
63	95	21	61	87
64	96	22	62	88
66	97	23	63	90
67	98	34	64	13038
68	99	35	65	8
74	801	38	66	8
75	2	39	67	8
76	3	40	68	8
77	4	42	69	
78	5	43	70	
79	6	44	71	
80				

81	B		B	3
82	A	75	A	2
138	B	837	P	4

o.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.
43	F	4765	A	4785	C
44	B	68	A	91	A
48	C		D	92	B
50	C	70	F	803	B
51	D	75	C	20	D
	E	77	A	23	B
52	A	78	E		C
54	C	80	B	25	C
58	A		D	26	C
9	B		E	29	A
	B	81	B		C
	C		C		D
	B		D		F
	C		E		F
	D		F		E

No.	Lt.	No.	Lt.	No	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No	Lt.
5178	D	5377	D	5574	E	7720	A	7870	C	8028	A
	G	79	C	76	A		B		G		E
81	C		D	81	A		D	71	A	31	C
82	A	80	A		C	24	A		B	32	A
	C		B		D		B	76	A		B
83	A		F		E		E		C		D
	C	83	B	83	B	26	A		F		E
88	C		D	87	D	27	C	83	A		F
	D		E	90	A	32	B		B	41	D
	E	85	A		B		D	85	B	42	D
95	B	86	C		D		E	92	A	44	C
96	C	87	C		E	35	B		C	45	A
201	D	88	D		F		C		E		B
8	A	92	B		G	43	D	93	A		C
	C	96	B	92	C		F		B		D
10	B	97	B		F	46	E	94	E		E
	F	99	C	94	D	51	A	901	D	48	B
11	E	401	B	95	A	53	A	2	B	49	C
13	C	2	B	97	C	54	A		E	52	C
16	E		D	99	D		D	3	C	54	D
21	B		E	600	D	55	A	4	B	57	C
22	C	3	A	1	B	57	A	6	C	59	C
72	C		B	5	A		C	8	D	63	E
73	A	40	B	6	A		E	11	C	65	F
	F	42	C		B	58	D	13	C		H
75	B	45	A	7	B	60	G		D		I
	D		F	8	B	70	B		F		K
76	A	46	B	16	C		C		G	66	A
	B	48	D		D	71	B	15	D		B
	D	53	C		F	72	B	21	C	69	A
78	B		E		G	74	D	22	C		B
	D		F		H		F	25	A		C
80	A	54	D	18	C	79	C		B		D
	B	55	A		E	88	B		D	70	A
	C		B	19	D		E		G		D
	D		E	33	A	91	A	26	A		E
	E		F	35	E		E	27	C	72	A
	G	56	A	36	A	92	A	28	C		B
	H		D	41	C		C	29	D	76	A
	I	61	D	44	B		E		E		C
81	A	62	A		G	93	C	30	C	77	C
	C	63	A		I	95	D		D	78	A
	D	64	C	57	C		E	31	A		B
82	B		D		E	96	B		C		C
	D	67	C	59	A	97	B	33	A		E
84	B		D		B	802	B		B	80	B
	D		E		C	3	A	34	A		D
85	A		F		D		B		A		B

Digitized by Google

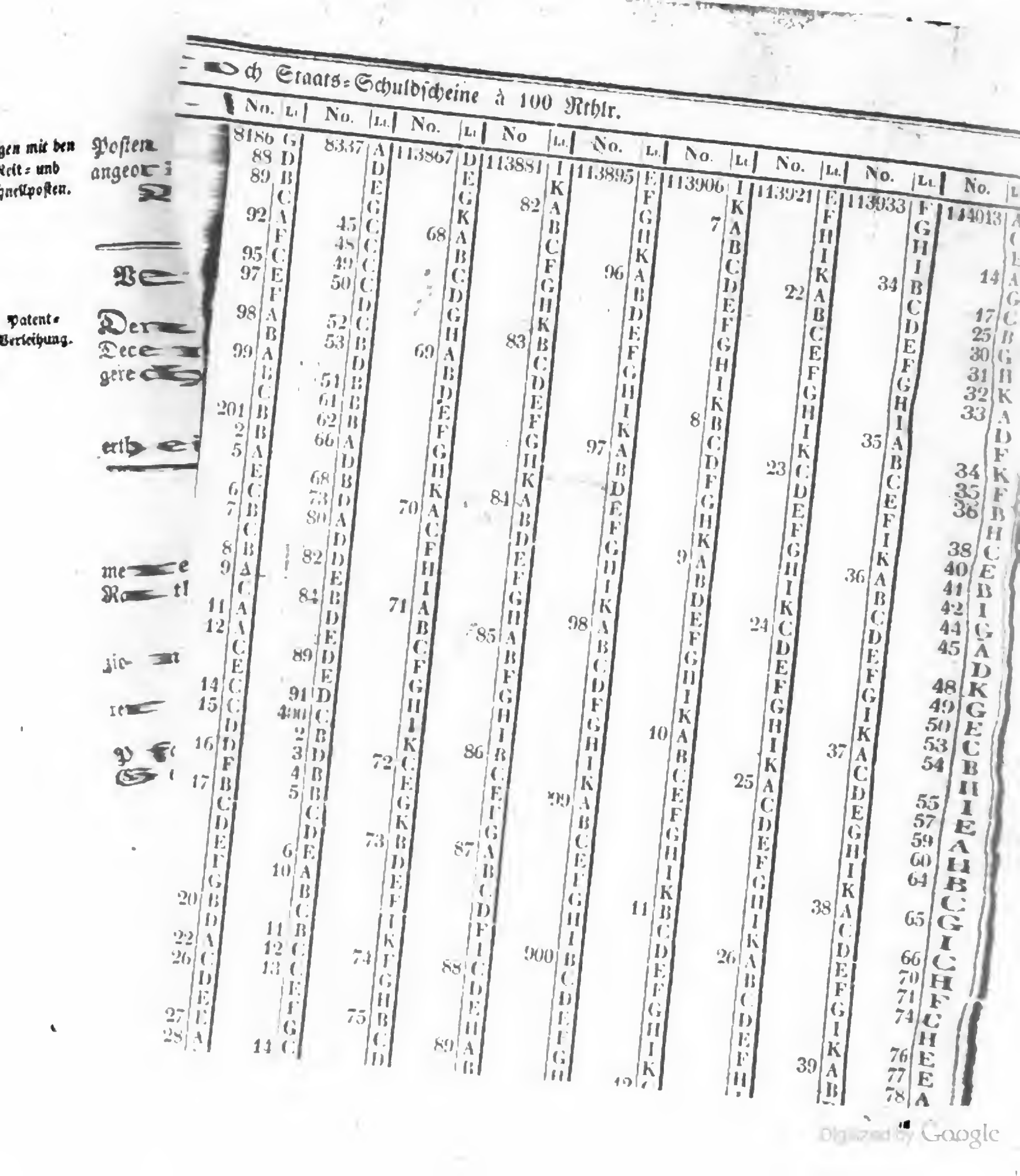

gen mit den Posten
Reit- und angeor
hnellposten.

Patent-
Verleihung.

...ch Staats-Schuldscheine à 100 Rthlr.

No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.
8186	G	8337	A	113867	D	113881	I	113895	E	113906	I	113921	E	113933	F	114013	A
88	D		D		E		K		F		K		F		G		C
89	B		E		G	82	A		G	7	A		H		H		E
	C		G		K		B		H		B		I		I	14	A
92	A	45	C	68	A		C		K		C		K	34	B		G
	F	48	C		B		F	96	A		D	22	A		C	17	C
95	C	49	C		C		G		B		E		B		D	25	B
97	E	50	C		D		H		D		F		C		E	30	G
	F		D		G		K		E		G		E		F	31	H
98	A	52	C		H	83	B		F		H		F		G	32	K
	B	53	B	69	A		C		G		I		G		H	33	A
99	A		D		B		D		H		K		H		I		D
	B	51	B		D		E		I	8	B		I	35	A		F
	C	61	B		E		F		K		C		K		B	34	K
201	B	62	B		F		G	97	A		D	23	C		C	35	F
2	B	66	A		G		H		B		F		D		E	36	B
5	A		D		H		K		D		G		E		F		H
	E	68	B		K	84	A		E		H		F		I	38	C
6	C	73	D	70	A		B		F		K		G		K	40	E
7	B	80	A		C		D		G	9	A		H	36	A	41	B
	C		D		F		E		H		B		I		B	42	I
8	B	82	D		H		F		I		D		K		C	44	G
9	A		E		I		G		K		E	24	C		D	45	A
	C	84	B	71	A		H	98	A		F		D		E		D
11	A		D		B	85	A		B		G		E		F	48	K
12	A		E		C		B		C		H		F		G	49	G
	C	89	D		F		F		D		I		G		I	50	E
	E		E		G		G		F		K		H		K	53	C
14	C	91	D		H		H		G	10	A		I	37	A	54	B
15	C	400	C		I		I		H		B		K		C		H
	D	2	B		K	86	B		I		C	25	A		D	55	I
16	D	3	D	72	C		C		K		E		C		E	57	E
	F	4	B		E		E	99	A		F		D		G	59	A
17	B	5	B		G		F		B		G		E		H	60	H
	C		C		K		G		C		H		F		I	64	B
	D		D	73	B	87	A		E		I		G		K		C
	E	6	E		D		B		F		K		H	38	A	65	G
	F	10	A		E		C		G	11	B		I		C		I
	G		B		F		D		H		C		K		D	66	C
20	B		C		I		F		I		D	26	A		E	70	H
	D	11	B		K		I	900	B		E		B		F	71	F
22	A	12	C	74	F	88	C		C		F		C		G	74	C
26	C	13	C		G		D		D		G		D		I		H
	D		E		H		E		E		H		E		K	76	E
	E		F	75	B		H		F		I		F	39	A	77	E
27	E		G		C	89	A		G		K		H		B	78	A
28	A	14	C		D		B		H	12	[illegible]		[illegible]		[illegible]		

Digitized by Google

Ve

aus der 2ten bis 12ten Verloosun
St

Aus der 2ten Verl
No. 61653. Lit. A.....

Aus der 4ten Verl
No. 86988. Lit. H. und No. 99053. Lit

Aus der 5ten Verlo
No. 82541. Lit. C.....

Aus der 6ten Verl
No. 77179. Lit. H., No. 81691. Lit. I

Aus der 8ten Ver
No. 94860. Lit. F., No. 94876. Lit
No. 94983. Lit. H. und No. 113

Aus der 9ten Verl
No.
N

Noch aus d

No. 119166. Lit. I., No. 11 um.
No. 119532. Lit. A.,
Lit. A., No. 119616.

welche
und
eine

No.	Lit.	No.	Lit.	No.	Lit.	N
32880	C	33114	D	33331	C	33
906	D	85	A	44	B	
10	O	209	C	61	B	
41	A	76	B		E	
76	D		C	66	C	
78	A		E	84	B	
33067	C	97	E		C	
69	D	313	E	436	E	
110	C					

vom

Seiner

Ich

rich

No.	Lit.	No.	Lit.	No.	Lit.	N
91177	F	91204	K	91239	E	91
	G	5	E		I	
	I		H	40	C	
79	F	6	G	42	F	
80	A	9	D	43	B	
81	B	10	I	44	H	
83	C	14	F		I	
85	D	16	H	45	A	
86	C		K	46	G	
87	B	19	C		H	
88	H	20	B		I	
	I		G		K	
89	B	22	K	47	I	
91	A	24	H	48	I	
	D	26	H	49	E	
	F		K	50	A	
	H	27	F		B	
92	E		K		C	
	H	28	G		F	
93	B	29	F	52	D	
	G		G		E	
	H	30	C	53	A	
94	B	31	K		D	

Sohn
n den
ltung
weiße
t; —
t ver-
, wie
hmen,
Seines
n be-

Digitized by Google

…ungen mit den Reit- und Schnellposten.

…Poste… angeo…

…Pate… Verleihung.

…ert…

…mer… Rat…

…zion

…rer

…Pf… G…

…och

…r **12ten Verloosung** (am 1. Juli 1839. zahlbar gewesen.)

à 400 Rthlr.

9265. Lit. A., No. 119352. Lit. B., No. 119382. Lit. C., No. 119401. Lit. C., No. 119555. Lit. A., No. 119560. Lit. B., No. 119570. Lit. A., No. 119614. Lit. B., No. 119664. Lit. B., No. 119686. Lit. A.

à 200 Rthlr.

No.	Lit.	No.	Lit.	No.	Lit.	No.	Lit.	No.	Lit.	No.	Lit.	No.	Lit.	No.	Lit.	No.	Lit.
437	A	33575	D	33636	A	33889	A	34011	B	34101	A	31161	D	34233	B	34333	B
	D	89	B	81	C	97	L	12	C	3	E	67	C	37	D	36	C
44	G	95	A	98	C	907	I	34	C	5	D	76	A	38	A	37	G
50	B	610	B	709	D	68	C	41	H	17	D	231	A	55	C	84	I
522	G	30	B	10	A	70	C	75	M	24	P		B	66	A	91	K
26	A		C	74	C		D	77	C	25	A	32	B	99	D	35012	K
	B		D	800	D	79	B		D	40	A		C	302	Q	148	D
42	C	32	A	4	A	86	C	100	D	42	C		E	7	F	61	D

à 100 Rthlr.

No.	Lit.	No.	Lit.	No.	Lit.	No.	Lit.	No.	Lit.	No.	Lit.	No.	Lit.	No.	Lit.	No.	Lit.
256	A	91280	E	91308	C	97021	K	97051	B	97072	I	97099	F	97112	D	97132	D
A	F	81	I		E	22	K		D	74	D	100	B		H		E
A 57	G	82	E	10	K	23	C		I		K		D	13	B		F
C 58	G	83	D	11	G	24	F	54	A	76	C		E		G		H
E 60	D		F	14	B	27	E	55	E		F		K	15	D	33	K
C	E	84	B		D	30	K		G	79	G	1	A		F	34	K
C	G	85	B		F	32	B	56	C		I		B	17	A	35	D
D	H		C	16	E		E	57	D	80	B	2	F		B	37	H
D 61	H	86	F	17	H	33	B	58	E	82	G		G		G		K
F 62	K	87	G	18	B		I	59	K	83	E	4	H		I	38	C
B 63	F	89	K		K		K	61	A		F	5	E	18	E		F
C 64	F	90	E	19	B	35	B		F	85	K		K		G		G
D 67	D	91	B		H		D	62	C	86	G	7	A		I		K
E	H	92	E	21	K		E	63	A	87	E		B	19	B	39	D
F 68	F	93	B	22	F	36	A		B		I		K		G	40	A
G	I		C	23	C		H		C	89	B	8	B	20	G		E
B 69	C	94	H		D		I		I	90	C		D		K	42	G
D 71	D	96	D		G		K	65	A		I		E	21	E		K
A 73	B		F	25	C	37	I	66	A	91	D		F	22	H	43	F
C	C	97	G	97010	H	39	E		C		F		K		K		G
D	C	300	F	11	A	40	G		D		G	9	A	23	H	44	C
		1	D		B	42	C		I	92	C		B	21	D		D
	G		C			89	A		G		K		F		A	77	E
	C		D				B		H				H		B	78	A

An das Staats-Ministerium.

Ich befehle, zwei kostbare Documente der Oeffentlichkeit zu übergeben, welche Mir, nach dem Willen Meines in Gott ruhenden Königlichen Vaters und Herrn, am Tage Seines Heimganges eingehändiget worden, wovon das eine bezeichnet ist:

„Mein letzter Wille," das andere

„Auf Dich, Meinen lieben Fritz, u. s. w."

anfängt, und welche Beide von Seiner eigenen Hand geschrieben und vom 1sten December 1827 datirt sind.

Der Helden-König aus unserer großen Zeit ist geschieden und zu Seiner Ruhe, an der Seite der Heißbeweinten und Unvergeßlichen, eingegangen. Ich bitte Gott, den Lenker der Herzen, daß Er die Liebe des Volks, die **Friedrich Wilhelm III.** in den Tagen der Gefahr getragen, Ihm Sein Alter erheitert und die Bitterkeit des Todes versüßt hat, auf Mich, Seinen Sohn und Nachfolger, übergehen lasse, der Ich mit Gott entschlossen bin, in den Wegen des Vaters zu wandeln. Mein Volk bete mit Mir um Erhaltung des segensreichen Friedens, des theueren Kleinods, das Er uns im Schweiße Seines Angesichtes errungen und mit treuen Vaterhänden gepflegt hat; — das weiß Ich — sollte dies Kleinod je gefährdet werden, — was Gott verhüte — so erhebt sich Mein Volk wie Ein Mann auf Meinen Ruf, wie Sein Volk sich auf Seinen Ruf erhob.

Solch ein Volk ist es werth und fähig, Königliche Worte zu vernehmen, wie die, welche hier folgen, und wird einsehen, daß Ich den Anfang Meines Regimentes durch keinen schöneren Act, als die Veröffentlichung derselben bezeichnen kann.

Sans-Souci, den 12. Juni 1840.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Digitized by Google

Mein letzter Wille.

Meine Zeit mit Unruhe, Meine Hoffnung in Gott!

An Deinem Segen, Herr, ist alles gelegen!
Verleihe Mir ihn auch jetzt zu diesem Geschäfte.

Wenn dieser Mein letzter Wille Meinen innigst geliebten Kindern, Meiner theueren Auguste und übrigen lieben Angehörigen zu Gesicht kommen wird, bin ich nicht mehr unter ihnen und gehöre zu den Abgeschiedenen. Mögen sie dann bei dem Anblick der ihnen wohlbekannten Inschrift: — Gedenke der Abgeschiedenen — auch Meiner liebevoll gedenken!

Gott wolle Mir ein barmherziger und gnädiger Richter sein, und Meinen Geist aufnehmen, den Ich in seine Hände befehle. Ja, Vater, in Deine Hände befehle Ich Meinen Geist! In einem Jenseits wirst Du Uns alle wieder vereinen, mögtest Du Uns dessen, in Deiner Gnade, würdig finden, um Christi Deines lieben Sohnes Unsers Heilandes Willen, Amen.

Schwere und harte Prüfungen habe Ich nach Gottes weisem Rathschluß zu bestehen gehabt, sowohl in Meinen persönlichen Verhältnissen (insbesondere, als Er Mir vor 17 Jahren das entriß, das Mir das liebste und theuerste war) als durch die Ereignisse, die Mein geliebtes Vaterland so schwer trafen. Dagegen aber hat Mich Gott: ewiger Dank sei Ihm dafür: auch herrliche, frohe und wohlthuende Ereignisse erleben lassen. Unter die ersten rechne Ich vor allen die glorreich beendeten Kämpfe in den Jahren 1813., 14. und 15., denen das Vaterland seine Restauration verdankt. Unter die letztern, die frohen und wohlthuenden, aber rechne Ich insbesondere, die herzliche Liebe und Anhänglichkeit, und das Wohlgelingen Meiner geliebten Kinder: so wie die besondere unerwartete Schickung Gottes, Mir noch in Meinem fünften De-

Digitized by Google

cennium eine Lebensgefährtin zugeführt zu haben, die Ich als ein Muſter treuer und zärtlicher Anhänglichkeit öffentlich anzuerkennen Mich für verpflichtet halte.

Meinen wahren, aufrichtigen, letzten Dank Allen, die dem Staate und Mir mit Einſicht und Treue gedient haben.

Meinen wahren, aufrichtigen und letzten Dank Allen, die mit Liebe, Treue und durch ihre perſönliche Anhänglichkeit, Mir ergeben waren.

Ich vergebe allen Meinen Feinden: auch denen die durch hämiſche Reden, Schriften oder durch abſichtlich verunſtaltete Darſtellungen, das Vertrauen Meines Volks, Meines größten Schatzes (doch Gottlob nur ſelten mit Erfolg), Mir zu entziehen beſtrebt geweſen ſind.

Berlin, den 1. December 1827.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Auf Dich, Meinen lieben Fritz, geht die Bürde der Regierungs-Geſchäfte mit der ganzen Schwere ihrer Verantwortlichkeit über. Durch die Stellung, die Ich Dir in Beziehung auf dieſe angewieſen hatte, biſt Du mehr als mancher andere Thronfolger darauf vorbereitet worden. An Dir iſt es nun, Meine gerechten Hoffnungen und die Erwartungen des Vaterlandes zu erfüllen — wenigſtens danach zu ſtreben. Deine Grundſätze und Geſinnungen ſind Mir Bürge, daß Du ein Vater Deiner Unterthanen ſein wirſt.

Hüte Dich jedoch vor der ſo allgemein um ſich greifenden Neuerungsſucht, hüte Dich vor unpraktiſchen Theorien, deren ſo unzählige jetzt im Umſchwunge ſind, hüte Dich aber zugleich vor einer faſt eben ſo ſchädlichen Vorliebe für das Alte, denn nur dann, wenn Du dieſe beiden Klippen zu vermeiden verſtehſt, nur dann ſind wahrhaft nützliche Verbeſſerungen gerathen.

Die Armee iſt jetzt in einem ſeltenen guten Zuſtande; ſie hat ſeit ihrer Reorganiſation Meine Erwartungen, wie im Kriege, ſo auch im Frieden erfüllt. Möge ſie ſtets ihre hohe Beſtimmung vor Augen haben; möge aber auch das Vaterland nimmer vergeſſen, was es ihr ſchuldig iſt.

Digitized by Google

Verabsäume nicht die Eintracht unter den europäischen Mächten, so viel in Deinen Kräften, zu befördern; vor allen aber möge Preußen, Rußland und Oesterreich sich nie von einander trennen; ihr Zusammenhalten ist als der Schlußstein der großen europäischen Allianz zu betrachten.

Meine innig geliebten Kinder berechtigen Mich Alle zu der Erwartung, daß ihr stetes Streben dahin gerichtet sein wird, sich durch einen nützlichen, thätigen, sittlich reinen und gottesfürchtigen Wandel auszuzeichnen; denn nur dieser bringt Segen, und noch in Meinen letzten Stunden soll dieser Gedanke Mir Trost gewähren.

Gott behüte und beschütze das theuere Vaterland.

Gott behüte und beschütze Unser Haus, jetzt und immerdar! Er segne Dich, Mein lieber Sohn und Deine Regierung und verleihe Dir Kraft und Einsicht dazu, und gebe Dir gewissenhafte, treue Räthe und Diener, und gehorsame Unterthanen. Amen!

Berlin, den 1. December 1827.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

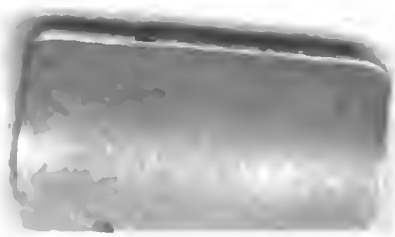

Digitized by Google

image
not
available